

Situationsbericht & Empfehlungskatalog

ZWANGSVERHEIRATUNG und **ARRANGIERTE EHEN**
in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens

Dezember 2006

Frauen^{MA57}
Stadt  Wien

Situationsbericht & Empfehlungskatalog

ZWANGSVERHEIRATUNG und **ARRANGIERTE EHEN**
in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens

Das Zentrum für Soziale Innovation hat diese Studie im Auftrag der Magistratsabteilung 57 im Jahr 2006 durchgeführt.

Die Magistratsabteilung 57 dankt allen Expertinnen und Experten, die sich im Rahmen der Interviews einbrachten, und jenen Personen, die sich bereit erklärt haben, über ihre persönlichen Erfahrungen zu berichten.

Für die Weiterverwendung der Inhalte, insbesondere der Zitate, ist das Einverständnis der Herausgeberin einzuholen.
Kontakt: MA 57 – Frauennotruf, Tel. (+43-1) 4000-83546, E-Mail: frauennotruf@m57.magwien.gv.at

Die Sichtweisen und Kommentare im vorliegenden Druckwerk spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Herausgeberin wider.

Impressum

Herausgeberin | MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten

Medieninhaberin und Verlagsort | MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten |
A-1082 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 3

Studienautorin | Zentrum für Soziale Innovation | Rossalina Latcheva | Julia Edthofer | Melanie Goisauf | Judith Obermann

Lektorat | Christian E. Fock

Grafikdesign | atelier olschinsky

Druck | MA 21A referat reprographie

Wien, März 2007

ISBN-13: 978-3-90212-553-8

1	EINLEITUNG	9
1.1	METHODISCHER ZUGANG – FORSCHUNGSDESIGN	10
1.1.1	Stufe 1: Durchführung und inhaltsanalytische Auswertung der Expert(inn)eninterviews	12
	Leitfadenskonstruktion und Durchführung der Expert(inn)eninterviews	12
	Inhaltsanalytische Auswertung der Expert(inn)eninterviews	14
1.1.2	Stufe 2: Durchführung von problemzentrierten Betroffeneninterviews	14
	Interviewtechnik	14
	Leitfadenskonstruktion	14
	Auswahl der Interviewees mittels modifizierten Schneeballverfahrens	15
	Durchführung der Interviews	15
1.1.3	Stufe 3: Strukturierende Inhaltsanalyse	16
1.1.4	Problematiken der Datenerhebung	17
2	SOZIALWISSENSCHAFTLICHER ZUGANG	18
2.1	GEWALT – DEFINITIONEN UND ERKLÄRUNGSANSÄTZE	18
2.1.1	Definitionen von Gewalt	19
2.1.2	Differenzierungen entlang von Sprachräumen	19
2.1.3	Konzeptualisierungen von Gewaltbegriffen	20
2.1.4	Gewaltbegriffe und -definitionen in geschlechtertheoretischer Perspektive	21
2.1.5	Erklärungsansätze zur Gewalt im sozialen Nahraum	24
2.1.6	Zur Kategorisierung von Gewaltformen	27
2.2	ZUR DEFINITION ARRANGIERTER EHEN UND ZWANGSEHEN	29
2.3	AKTUELLER FORSCHUNGSSTAND UND PROBLEMATIKEN DER DATENGENERIERUNG	33
2.3.1	Erhebungsproblematiken und methodische Vorschläge	35
	Problematiken der population-based data und Ansätze zur Harmonisierung vorhandener Indikatoren sowie zur Erstellung neuer Indikatoren zum Thema Gewalt	37
	Definitionsschwierigkeiten des Gewaltbegriffs und das daraus resultierende Fehlen von harmonisierten Indikatoren zur Messung von Gewalt	38
	Zwangsehen: eine vernachlässigte Dimension von Gewalt gegen Frauen	42
	Zugangsprobleme und ethische Anforderungen bei der Quantifizierung von Gewalt gegen Frauen: Sind nur Schätzungen möglich?	43
	Problematiken der service-based data	44
	Daten aus dem Gesundheitssektor: methodische Probleme und Vorschläge	44
	Daten aus Kriminal- und Polizeistatistiken sowie aus zivilrechtlichen Statistiken: methodische Probleme und Vorschläge	44
	Daten aus dem Sozialsektor: methodische Probleme und Vorschläge	45
	Daten aus staatlichen und nichtstaatlichen Opferschutz- und Beratungseinrichtungen: methodische Probleme und Vorschläge	45
	Fehlende einheitliche Indikatoren zur Evaluation von Präventions- und Interventionsmaßnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen	45
	Qualitative Zugänge	46
	Zusammenfassung	47

	Exkurs zu Problematiken der Datenlage in Österreich	48
2.3.2	Betroffenenstruktur und Problemausmaß in Bezug auf Zwangsverheiratung – eine Annäherung	49
	Population-based surveys – Betroffenenstruktur und Problemausmaß	49
	Service-based data – Betroffenenstruktur und Problemausmaß	50
	Annäherung an das Ausmaß von Zwangsverheiratung über Einstellungsstudien in Teilpopulationen	51
	Quantitative Daten aus Studien in speziellen gesundheitlichen Kontexten	52
	Eine Annäherung über qualitative Analysen	53
	Eine Annäherung über populärwissenschaftliche Publikationen	53
	Zusammenfassung der Ergebnisse – Betroffenenstruktur und Problemausmaß in Österreich	54
2.3.3	Beweggründe für eine Zwangsverheiratung	55
	Religion versus Tradition?	56
	Exkurs: Islamische Rechtsquellen und Zwangsverheiratung	57
	„Im Namen der Ehre!“ Die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Ehrbegriff	59
	Ökonomische Motive	63
	Zwangsverheiratungen im Kontext von transnationalen Eheschließungen	64
	Retraditionalisierung durch Marginalisierung in der Aufnahmegesellschaft	64
	Zusammenfassung der Ergebnisse und die Datenlage in Österreich	66
2.3.4	Psychoziale und physische Folgen einer Zwangsverheiratung und deren Kosten	66
	Ausbildungsabbruch	67
	Gewalt und psychische sowie physische Gesundheit	67
	Die Kosten von Gewalt gegen Frauen	69
	Zusammenfassung der Ergebnisse und die Datenlage in Österreich	70
2.3.5	Die sozialwissenschaftliche und politische Debatte in Europa – zur „Ethnisierung des Sexismus“	70
3	Rechtslage	75
3.1	Internationale Rechtsinstrumente	76
3.1.1	Verbindliche Instrumente des internationalen Rechts	78
	Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery	78
	UN Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages	78
	The International Covenant on Civil and Political Rights	79
	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW)	80
	The Convention on the Rights of the Child	82
	The Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms	83
3.1.2	Empfehlungen und Erklärungen überstaatlicher Institutionen	84
	Universal Declaration of Human Rights	84
	UN-Resolution 2018 (XX): Recommendation on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages	85
	UN Declaration on the Elimination of Violence against Women	85
	Recommendation rec(2002)5 of Ministers to Member States on the Protection of Women against Violence	86
	Resolution 1468 (2005): Forced Marriages and Child Marriages	87

	Recommendation 1723 (2005): Forced Marriages and Child Marriages	87
3.1.3	Zusammenfassung	88
3.2	Nationale gesetzliche Regelungen	89
3.2.1	Internationales Privatrecht	89
	Formale Erfordernisse für eine Eheschließung	89
	Persönliche Rechtswirkungen einer Ehe und Ehegüterrecht	90
	Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen	90
	Ordre Public	91
	Exkurs – Rechtstraditionen und Konfliktpotenziale	91
	Islamisches Recht	92
	Zusammenfassung	94
3.2.2	Zivilrecht	94
	Ehemündigkeit in Österreich und im europäischen Vergleich	94
	Formale Erfordernisse einer Eheschließung in Österreich und im europäischen Vergleich	95
	Auflösung einer Ehe in Österreich und im europäischen Vergleich	96
3.2.3	Das österreichische Gewaltschutzgesetz im internationalen Vergleich	97
3.2.4	Strafrecht	100
	Zwangsverheiratungen und österreichisches Strafrecht	100
	Zwangsverheiratungen und deren strafrechtliche Sanktionierung im internationalen Vergleich	103
3.2.5	Verwaltungsrecht – Niederlassung und Aufenthalt	105
	Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht in Österreich	105
	Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht in ausgewählten europäischen Staaten	107
3.2.6	Zusammenfassung	108
3.3	Schlussfolgerungen	109
4	Beratung und Unterbringung	111
4.1	Beratungs- und Unterbringungsangebote in Wien	111
4.1.1	Das konkrete Beratungs- und Hilfsangebot zum Thema Zwangsheirat: Leitlinien und Praxis	112
	Amt für Jugend und Familie, Unterbringung – Krisenzentrum Nussdorf	112
	Amt für Jugend und Familie – Soziale Arbeit	114
	Verein Wiener Frauenhäuser	115
	Verein „Miteinander Lernen – Birlikte Öğrenelim“	115
	Der Verein „Orient Express“	116
	Peregrina	117
	Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft	118
	Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie	118
	Frauentelefon	118
	Mädchentelefon	119
	24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien (MA 57)	120
	„Halt der Gewalt!“-Frauenhelpline gegen Männergewalt	120
	Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in Wien	121
4.1.2	Berührungskontext und -häufigkeit mit dem Thema Zwangsheirat	121

Beratung	126
Unterbringung	126
4.2 Diskussion der Expert(inn)enaussagen: Maßnahmen, Defizite und internationale Best-Practice-Beispiele	127
5 Betroffenensicht	132
5.1 Phase I: Vor der Verheiratung	132
5.1.1 Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Verlobung beziehungsweise Verheiratung	132
5.1.2 Motive der Verheiratung	133
5.1.3 Die Verlobung	135
5.2 Phase II: Die Hochzeit	138
5.2.1 Die standesamtliche Trauung	138
5.2.2 Die religiöse Trauung	139
5.2.3 Der Vollzug der Ehe	141
5.3 Phase III: Die Ehe	143
5.3.1 Migration nach Österreich	143
5.3.2 Wohnsituation in Österreich	144
5.3.3 Sprache	145
5.3.4 Konflikte mit den Schwiegereltern	147
5.3.5 Gewalt	148
5.3.6 Strategien im Umgang mit der Ehe	150
5.4 Phase IV: Die Trennung	151
5.4.1 Hinderungsgründe für eine Scheidung	152
Kinder	152
Scheidung als sozial unerwünschtes Verhalten	153
Finanzielle Abhängigkeit und Isolation	154
5.4.2 Unterstützung im Scheidungsprozess	156
5.4.3 Nach der Scheidung	158
5.5 Einstellung zur Heirat der Kinder	159
5.6 Bewertung der Anzahl und Entwicklung von arrangierten Ehen und Zwangsehen im Zeitverlauf	163
5.7 Zusammenfassung	168
6 Prävention und Intervention	172
7 Empfehlungskatalog	179
7.1 Datenerhebung zur Abschätzung des Problemausmaßes	179
7.1.1 Empfehlungen zur Erhebung von population-based data	179

7.1.2 Empfehlungen zur Erhebung von service-based data	180
7.2 Prävention in den Bereichen Recht und Verwaltung	181
7.3 Prävention mittels Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung	182
7.4 Prävention mittels Transformierung von tradierten Rollenbildern	183
7.5 Beratung und Intervention	184
Textverweise	186
8 Literatur	192
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Verbindliche Instrumente des internationalen Rechts	77
Tabelle 2: Empfehlungen und Erklärungen überstaatlicher Institutionen	77
Tabelle 3: Zusammenfassung der Fallzahlen (Kontakte) in Beratung und Unterbringung in Bezug auf Zwangsverheiratung	126
Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Ablauf der Erhebungsphasen und Arbeitsmodule	12
Abbildung 2: Gewalttypologie	39

1 Einleitung

„Forced marriage [...] is a violation of internationally recognised human rights standards and a form of domestic violence.“ (Home Office und Foreign and Commonwealth Office, 2006: 7)

Gewalt gegen Frauen ist ein lang tradiertes Phänomen, das in seinen verschiedenen Formen ein weltweites Problem darstellt – Zwangsverheiratung ist eine davon. In Relation zu anderen Gewaltformen ist Zwangsverheiratung nicht die am häufigsten auftretende Form, ihre Bekämpfung ist jedoch genauso notwendig wie jene aller Gewaltformen.

Die Betroffenheit von Frauen ist aufgrund ihrer schwächeren Position im Geschlechterverhältnis ungleich stärker¹ als jene von Männern, aber auch Männer können Opfer von Zwangsverheiratungen sein. Dennoch konzentriert sich der vorliegende Bericht hauptsächlich auf die Situation von Frauen. Dabei soll jedoch nicht der Eindruck entstehen, Frauen seien für die Veränderung ihrer Situation selbst verantwortlich. Täter(innen), gesellschaftliche Strukturen, politische Entscheidungsträger(innen), Communities und Glaubensgemeinschaften sind als Akteurinnen und Akteure für die Beseitigung dieses Gewaltphänomens in die Pflicht zu nehmen. Wie die Argumentation in diesem Bericht zeigen wird, stehen Zwangsverheiratungen und die allgemeine Gewalt gegen Frauen im Zusammenhang mit ungleichen Macht- und Geschlechterverhältnissen in der Gesellschaft.

Zwangsverheiratungen sind nicht durch tradierte kulturelle oder religiöse Wertvorstellungen zu rechtfertigen. Dieses Bewusstsein muss in der Öffentlichkeit geschaffen werden, ohne jedoch das Phänomen aus dem Zusammenhang „Gewalt gegen Frauen“ zu nehmen. Dieses Verständnis muss alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringen, ohne dabei bestimmte Personengruppen zu diffamieren und spezielle Gewaltformen als Problem „der anderen“ zu postulieren.

Die Grenzziehung zwischen arrangierten Ehen und Zwangsehen scheint auf den ersten Blick eindeutig. Aus wissenschaftlicher Perspektive ergibt sich jedoch ein differenzierteres Bild, vergleichbar mit einem Kontinuum zwischen den Polen Freiwilligkeit und Zwang. Praktiken der Eheanbahnung und Partner(innen)suche, die nicht unbedingt den Vorstellungen der westlichen Welt entsprechen, sind in vielen Regionen der Welt verbreitet. Arrangierte Ehen können nicht einfach mit Zwangsehen gleichgesetzt werden, da diese in ihrer Konzeption den Willen der Heiratskandidat(inn)en berücksichtigen. Wie sich im folgenden Bericht zeigen wird, ist die Grenze zwischen Freiwilligkeit und Zwang fließend.

Auch in Europa hat sich das Konzept der Liebesheirat erst im 19. Jahrhundert durchgesetzt. Davor waren auch hier arrangierte Eheschließungen und Zwangsverheiratungen nicht ungewöhnlich.

Die sozialwissenschaftlichen sowie die politischen und öffentlichen Debatten zum Thema „Zwangsverheiraten“ werden nicht vor dem Hintergrund der eigenen Kulturgeschichte und Akzeptanz verschiedener Heiratspraktiken geführt, sondern im Zusammenhang mit der „Integrationsfähigkeit“ migrantischer Communities diskutiert. Der Blick muss jedoch auf Veränderungspotenziale patriarchaler Strukturen in den betroffenen Communities sowie innerhalb der Einwanderungsgesellschaften selbst – ohne Stigmatisierung bestimmter Gruppen – gelenkt werden.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, einen umfassenden Überblick zur Thematik „Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen“ in Wien zu liefern. Folgende Fragen leiteten die Untersuchung und wurden in ihrem Rahmen mithilfe einer ausführlichen Recherche zum Literatur- und Forschungsstand sowie der Analyse von Expert(inn)en- und Betroffeneninterviews bearbeitet:

1. *Welchen Zugang haben die Sozialwissenschaften zur Thematik?*
2. *Wie sieht die aktuelle Rechtslage in Österreich und im internationalen Vergleich aus?*
3. *Wie gestaltet sich die Beratungs- und Unterbringungslandschaft in Wien?*
4. *Wie sehen Betroffene ihre Situation, und über welche Erfahrungen berichten sie?*
5. *Welche Präventions- und Interventionsmaßnahmen gibt es in Wien, wo liegen die Defizite, und wie können diese ausgeglichen werden?*

Der vorliegende Bericht wurde wie folgt aufgebaut: Nach der Darstellung des Forschungsdesigns erfolgt in Kapitel 2, „Sozialwissenschaftlicher Zugang“, die Auseinandersetzung mit Gewalttheorien, den Definitionen von Zwangs- und arrangierten Ehen sowie eine Darstellung des Forschungsstands im internationalen Vergleich. Im anschließenden Kapitel werden einerseits internationale Rechtsinstrumente und andererseits nationale gesetzliche Regelungen beschrieben.

Der darauf folgende Abschnitt befasst sich mit den Beratungs- und Unterbringungsangeboten für von Zwangsverheiratung Betroffene in Wien. Daran anschließend wird die Sicht von Betroffenen in Form der Auswertung von problemzentrierten Interviews dargestellt. Das Kapitel 6 präsentiert das gegenwärtig in Wien bestehende Netz an Präventions- und Interventionsmöglichkeiten zum Thema Zwangsverheiratung und zeigt bestehende Defizite und Veränderungspotenziale vor dem Hintergrund internationaler Best-Practice-Beispiele auf. Im letzten Kapitel werden Empfehlungen abgegeben, die sich auf die im vorliegenden Bericht recherchierten theoretischen und empirischen Ergebnisse zur Thematik „Zwangsverheiratung“ stützen.

1.1 | METHODISCHER ZUGANG – FORSCHUNGSDESIGN

Das Forschungsdesign der vorliegenden Studie zu Zwangsverheiratung und arrangierten Ehen sieht die Integration (Triangulation) verschiedener Perspektiven qualitativer Forschung vor, um deren Stärken zu intensivieren und Grenzen wechselseitig aufzuzeigen (Flick, 2004). Dieser Ansatz zielt auf die systematische Integration von

Expert(inn)enwissen (aus Bereichen des Rechts, der Beratung und Unterbringung) mit der Rekonstruktion von subjektiven Sichtweisen der von Zwangsverheiratung Betroffenen. Die systematische Perspektivtriangulation (Flick, 2004) dient weniger dazu, Konvergenzen im Sinne der Bestätigung des bereits Gefundenen zu erhalten, sondern der Verdeutlichung divergenter Perspektiven und somit der Erweiterung der Erkenntnisse über das komplexe Phänomen Zwangsverheiratung.

Die in diesem Projektbericht dargestellten Ergebnisse beruhen auf einer dreistufig angelegten qualitativen Erhebung mit mehreren dazu korrespondierenden Erhebungsmodulen. Zunächst wird ein kurzer Überblick über die Erhebungs- und Auswertungsschritte anhand der Arbeitsmodule gegeben, und anschließend werden die einzelnen Schritte detaillierter diskutiert.

In **Modul 1** wurde die theoretische Literatur unter besonderer Berücksichtigung des internationalen, aber auch des österreichischen Forschungsstands aufgearbeitet. Neben der theoretischen Annäherung an das Thema, die vor allem der Definition der zentralen Begrifflichkeiten sowie der Klärung von Konzepten diente, wurde auch die nationale und internationale Datenlage, wie sie in Kapitel 1.1 dargestellt wird, berücksichtigt. Die Komplexität des Themas zeigt sich in der Schwierigkeit, die juristisch notwendige Eindeutigkeit mit der Vielfältigkeit sozialer Realitäten zu vereinen. So war es notwendig, sozialwissenschaftliche Studien sowie Erfahrungs- und Projektberichte von NGOs zu rezipieren und ihre Erkenntnisse in den Kontext der aktuellen Rechtslage für die von Zwangsverheiratung Betroffenen zu stellen.

Ziel der Studie war es, auf Basis der Literaturrecherche, der Expert(inn)enmeinungen und der Betroffenenicht die Situation in Wien in einen internationalen Vergleich zu stellen und im Zuge dessen Best-Practice-Beispiele in Bezug auf Prävention und Intervention zu identifizieren und vorzustellen.

Aufbauend auf den Rechercheergebnissen aus dem ersten Modul, wurden in **Modul 2** Interviewleitfäden für die Expert(inn)eninterviews erarbeitet. Die Auswahl der Expert(inn)en erfolgte entlang der verschiedenen für diesen Bericht als relevant erachteten Dimensionen des Phänomens Zwangsverheiratung. So wurden Expert(inn)en aus den Bereichen Beratung, Recht, Verwaltung, Politik und Wissenschaft befragt. Insgesamt wurden 20 Expert(inn)eninterviews von den Projektmitarbeiterinnen geführt, wobei die Transkription und Auswertung parallel erfolgten. In einem weiteren Schritt wurden diese Ergebnisse mit denen aus Modul 1 zusammengeführt, um die gegenwärtige Situation in Wien erfassen zu können.

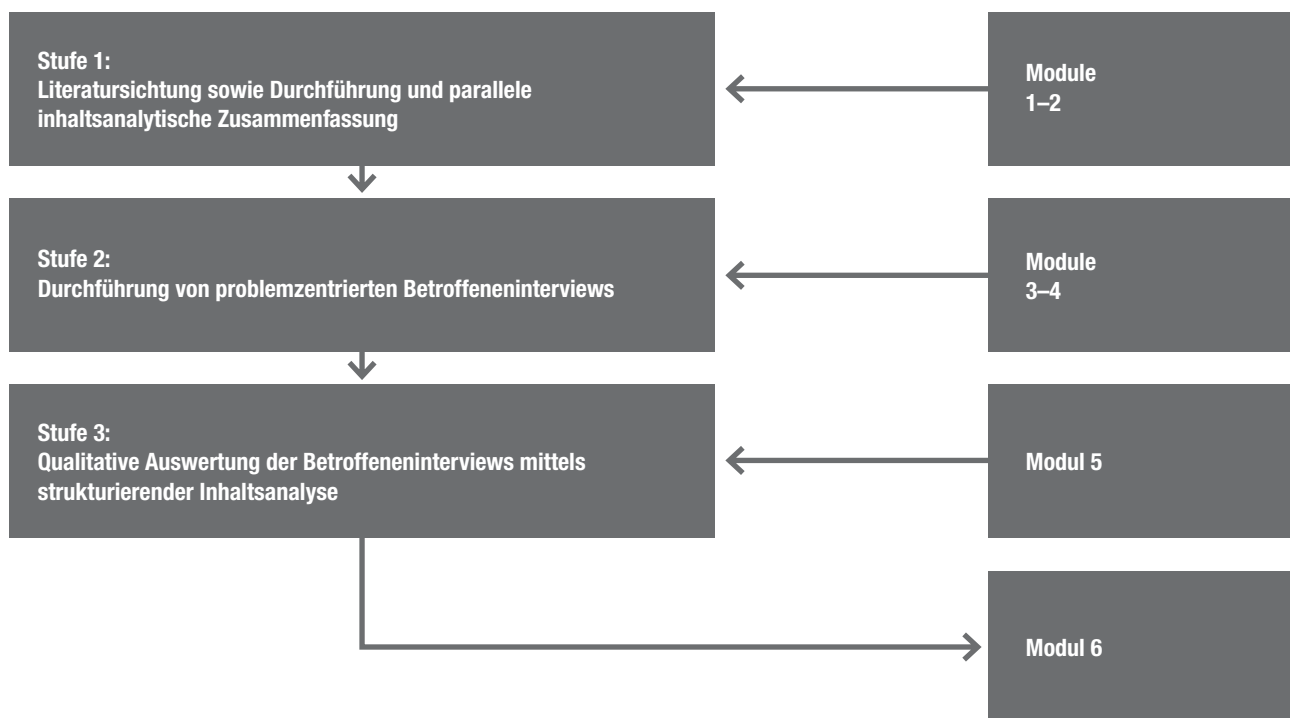
In **Modul 3** wurden Vorbereitungen für die Durchführung von Betroffeneninterviews getroffen. Es wurden bestehende Kontakte zu Migrant(inn)eneinrichtungen und Multiplikator(inn)en genutzt, um einen Zugang zu Betroffenen zu ermöglichen. Gleichzeitig erfolgte die Auswahl und Einschulung von muttersprachlichen Interviewerinnen. Bei der Selektion der Interviewerinnen wurde Wert auf ihre sprachlichen und psychosozialen Kompetenzen gelegt. Die drei Interviewerinnen wiesen folgende Qualifikationen auf: juristische, psychotherapeutische und sozialarbeiterische.

In **Modul 4** erfolgten die Kontaktaufnahme mit den Interviewpartner(inne)n sowie die Durchführung und Transkription von acht problemzentrierten Interviews. Diese Gruppe von Interviewees umfasste direkt betroffene Personen, wobei sechs Interviewees weiblich und zwei männlich waren. Dabei wurden sowohl unter Zwang geschlossene als auch arrangierte Ehen beleuchtet.

In **Modul 5** wurde eine strukturierende Inhaltsanalyse entlang einer thematisch vergleichenden und fallübergreifenden Dimensionierung und Typenbildung (Kelle und Erzberger, 2004) vorgenommen.

In **Modul 6** wurden unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse aus den bisherigen Modulen ein Situationsbericht und ein Empfehlungskatalog ausgearbeitet.

Abbildung 1: Ablauf der Erhebungsphasen und Arbeitsmodule



1.1.1 | STUFE 1: DURCHFÜHRUNG UND INHALTSANALYTISCHE AUSWERTUNG DER EXPERT(INN)ENINTERVIEWS

Leitfadenkonstruktion und Durchführung der Expert(inn)eninterviews

Nach der Literaturrecherche, die einen Überblick über Datenlage und Problemstellungen bezüglich Zwangsverheiratungen ermöglichte, wurden im Team Leitfäden für die Expert(inn)eninterviews erstellt. Die Leitfäden wurden an die unterschiedlichen Arbeitsbereiche der befragten Expert(inn)en angepasst, um die unterschied-

lichen Berührungskontexte in Bezug auf Zwangsverheiratung zu berücksichtigen. Es wurden 20 Interviews mit Expert(inn)en aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Beratung, Recht, Wissenschaft und Pädagogik sowie mit Mitarbeiter(inne)n von Migrant(inn)envereinen und NGOs geführt.

Zusätzlich wurde ein Interview mit einem Exekutivbeamten geführt, der sich mit dem Thema im Rahmen seiner Arbeit beschäftigt. Eines der Interviews wurde telefonisch geführt, die restlichen Gespräche waren leitfadengestützte Face-to-Face-Interviews.

Der zeitliche Ablauf sowie die abzufragenden Themenbereiche der Expert(inn)eninterviews waren wie folgt strukturiert:

Phase 1: Beratungssituation, Pädagogik, Migrant(inn)envereine und NGOs: Betroffenenstruktur und Zahlen (Beratungen, Information über dokumentierte und vom Hörensagen berichtete Fälle), Arbeitsweise, Problemlagen, Ablauf fremdbestimmter Eheanbahnungen, Zugang zu den Beratungsstellen beziehungsweise Zugang zu „Gefährdeten“ und Betroffenen, Kontaktmöglichkeiten mit Betroffenen herstellen, Einschätzung des Problemausmaßes, Unterscheidung arrangierte Ehe versus Zwangsverheiratung, Ursachen und Hintergründe, Sicht auf die Betroffenen, Verbesserungsvorschläge.

Phase 2: Rechtliche Situation: Status quo, Problemlagen, internationaler Vergleich, rechtliche Unterscheidung zwischen arrangierten Ehen und Zwangsverheiratung, Verbesserungsvorschläge.

Phase 3: Verwaltung und Politik: Recherche bereits gesetzter Maßnahmen, Einschätzung des Vorhandenseins von Schnittstellen zwischen Beratung und Verwaltung, Einschätzung des Problembewusstseins innerhalb von Verwaltung und Politik, Unterscheidung arrangierte Ehe versus Zwangsverheiratung, Ursachen und Hintergründe, Sicht auf die Betroffenen, Verbesserungsvorschläge.

Phase 4: Wissenschaft und Forschung: Bewertung des öffentlichen, politischen und wissenschaftlichen Diskurses über Zwangs- und arrangierte Ehen, Datenlage und Zugangsproblematik, Forschungsdesiderata.

Das Expert(inn)eninterview ist eine Methode zur Generierung von spezifischem Wissen von zur Thematik arbeitenden Personen. Mittels der durchgeführten Expert(inn)eninterviews konnten Lücken und kontroverse Standpunkte der Forschungsliteratur für die vorliegende Studie geschlossen und ein Bezug zur Situation in Wien hergestellt werden. Darüber hinaus wurde versucht, von den Expert(inn)en Einschätzungen über das Problemausmaß in Wien zu erhalten, wodurch eine annähernde Quantifizierung des Problemausmaßes erreicht werden sollte (Steinmüller, 1997). Die so generierten Informationen sollten anderen Expert(inn)en vorgelegt werden, die zunächst eine eigene Schätzung abgeben und danach die Aussagen der anderen Expert(inn)en wiederum auf deren Plausibilität hin bewerten sollten. Durch die Problematiken bei der Einschätzung des Problemausmaßes, die dazu führten, dass keine(r) der befragten Expert(inn)en eine Zahlenschätzung vornahm,

konnte dieses Ziel allerdings nicht erreicht werden (siehe Abschnitt 1.1). Im Zuge der Expert(inn)enbefragung wurde auch eine Gruppendiskussion mit vier Multiplikatorinnen aus Frauenvereinen von und für Migrantinnen organisiert. Die Interviews wurden im Zeitraum Juni bis Oktober 2006 geführt und parallel zur Erhebung auch ausgewertet. Die parallel verlaufenden Erhebungs- und Auswertungsphasen ermöglichten es, neue Informationen aus durchgeführten und ausgewerteten Interviews zur Adaption von Leitfäden für nachfolgende Interviews zu nutzen.

Inhaltsanalytische Auswertung der Expert(inn)eninterviews

Bei der Auswertung der Expert(inn)eninterviews wurde die zusammenfassende Inhaltsanalyse nach Mayring angewendet (Mayring, 1990a). Dieses Verfahren beruht auf einer systematischen Textreduktion durch Paraphrasierung und Zusammenfassung der Inhalte. Die zusammengefassten Aussagen werden abschließend in ein Kategoriensystem integriert, in dem unterschiedliche Inhaltskategorien einen Überblick über die Informationen aus dem Text verschaffen (Mayring, 1990b).

1.1.2 | STUFE 2: DURCHFÜHRUNG VON PROBLEMZENTRIERTEN BETROFFENENINTERVIEWS

Aufbauend auf dem Forschungsstand und den Ergebnissen der Expert(inn)eninterviews, wurde ein Leitfaden für problemzentrierte Interviews mit Betroffenen erstellt. Im Anschluss wurden acht Betroffeneninterviews durchgeführt. Dabei wurden sechs Frauen und zwei Männer interviewt, um geschlechtsspezifische Differenzen bezüglich Betroffenheit und Umgang mit arrangierten Ehen und Zwangsverheiratungen herausarbeiten zu können.

Interviewtechnik

Problemzentrierte Interviews werden im Gegensatz zu weitgehend offen gehaltenen narrativen Interviews, in denen die Interviewees zum assoziierenden Erzählen beispielsweise der eigenen Biografie eingeladen sind, anhand eines Interviewleitfadens geführt. Ziel eines problemzentrierten Interviews ist es, durch einen induktiv-deduktiven Wechselprozess einerseits Vorannahmen zu überprüfen und andererseits zu neuen Ergebnissen zu kommen (Witzel, 2000: 2).

Leitfadenkonstruktion

Auf Basis der ausführlichen Literaturrecherche und der Ergebnisse der Expert(inn)eninterviews wurden Leitfäden für die Interviews mit Betroffenen erstellt. Der Leitfaden für Betroffene umfasste acht Erzählauforderungen. Er stellte eine Orientierungshilfe für die Interviewerinnen dar und diente darüber hinaus als Kontrollinstrument, ob alle relevanten Aspekte im Interview enthalten waren.

Die Interviewerinnen sollten nach einer Zusicherung der Anonymität und der vertraulichen Behandlung des Interviewmaterials folgende Dimensionen abdecken:

- **Verheiratsprozedere** (Heiratszeitpunkt, Heiratsort und eventueller Migrationsprozess, involvierte Personen, Motive, Gründe der Heirat, Druckausübung); Heiratsform (religiös versus standesamtlich, Ehevertrag).
- **Verlauf der Ehe** (Phasen der Ehe, familiäre und institutionelle Unterstützungsformen, Emotionen, Gewalt).
- **Wohnort(e)** bei der Familie einer Ehepartnerin/eines Ehepartners.
- Wenn **Scheidung** – wie und warum? Folgen der Scheidung, Aufsuchen von Beratungseinrichtungen? Wenn ja: welche? Wie erfolgte die Vermittlung zur Beratungseinrichtung? Zufriedenheit mit dem Beratungsangebot? Maßnahmen- beziehungsweise Präventionsvorschläge?
- Vorstellungen über die **Verheiratung der eigenen Kinder**.
- Einschätzungen zum **Problemausmaß**.
- Einschätzung der **Entwicklung der Verheiratspraktiken** innerhalb der Community und im Herkunftsland.

Auswahl der Interviewees mittels modifizierten Schneeballverfahrens

Ziel dieser Studie war es, in der Selektion von potenziellen Respondent(inn)en die Heterogenität des Betroffenenpektrums abzubilden. Laut Expert(inn)en aus der Beratungslandschaft sind Personen aus unterschiedlichen religiösen, ethnischen und kulturellen Kontexten von Zwangsverheiratung betroffen.

Da Zwangsverheiratung beziehungsweise Gewalt ein sehr sensibler Themenbereich und primär im Privaten verortet ist, wurde bei der Suche nach Interviewpartner(inne)n eine modifizierte Variante des Schneeballverfahrens angewendet. Wird ein Schneeballverfahren zur Stichprobenziehung benutzt, so schlagen die jeweils Interviewten weitere Interviewpartner(innen) aus ihrem Bekanntenkreis vor (Schäfer, 2000: 3). Für das vorliegende Projekt versuchten die Projektmitarbeiterinnen, mittels Kontakten von Interviewerinnen aus früheren Projekten² Interviewees zu finden.

Fünf Interviewpartner(innen) mit türkischem Hintergrund wurden auf diese Art ziemlich rasch erreicht. Eine Interviewpartnerin mit irakischem und eine mit syrischem Hintergrund konnte durch die Vermittlung von Multiplikator(inn)en gefunden werden. Ein weiterer Interviewpartner stammte aus dem Bekanntenkreis einer Projektmitarbeiterin und weist einen bangladeschischen Migrationshintergrund auf.

Durchführung der Interviews

Bei problemzentrierten Interviews mit Betroffenen ist eine angemessene und sensible Vorgehensweise bei der Durchführung des Interviews wichtig und zentral.

Die Erfahrungen der Expert(inn)en aus den Beratungseinrichtungen wurden daher herangezogen, um ein angemessenes Verhalten gegenüber den Interviewpartner(inne)n zu gewährleisten. Ein sensibler Umgang mit den

Betroffenen, die Garantie der vollständigen Anonymisierung und eine Interviewdurchführung im geschützten Rahmen waren zu erfüllende Vorbedingungen.

Die Interviews fanden im Zeitraum von Mitte September bis Anfang November 2006 statt und wurden auf Tonband aufgezeichnet. Bis auf zwei Interviews wurden alle Gespräche in der Muttersprache geführt. Insgesamt arbeiteten drei muttersprachliche Interviewerinnen bei der Interviewführung mit. Gespräche, die auf Türkisch beziehungsweise Kurdisch geführt werden mussten, wurden im nächsten Schritt von den türkisch- beziehungsweise kurdischsprachigen Interviewerinnen transkribiert. Die wörtlichen Transkriptionen der Interviews in den jeweiligen Fremdsprachen wurden abschließend sinnerhaltend übersetzt und in elektronischer Form an das Projektteam übermittelt.

1.1.3 | STUFE 3: STRUKTURIERENDE INHALTSANALYSE

Im Anschluss an die Erhebung und Transkription der Betroffeneninterviews erfolgte eine computergestützte Inhaltsanalyse mithilfe der Analysesoftware MaxQDA. Aufbauend auf die strukturierende Inhaltsanalyse, erfolgte eine fallübergreifende Dimensionierung.

Für die Auswertung der Betroffeneninterviews wurde die strukturierende Inhaltsanalyse nach Mayring (2004) herangezogen. Nach Mayring (2004) stellt die Inhaltsanalyse ein qualitatives Auswertungsinstrument dar, das eine systematische Auswertung von Kommunikationsmaterial erlaubt. Bei der inhaltsanalytischen Bearbeitung des Materials werden dabei sowohl formale Aspekte als auch latente Sinngehalte aus Texten herausgearbeitet. „Der Grundgedanke einer qualitativen Inhaltsanalyse besteht nun darin, die Systematik (strenge Regelgeleitetheit, Kommunikationseinbettung, Gütekriterien; siehe unten) der Inhaltsanalyse für qualitative Analyseschritte beizubehalten, ohne eine vorschnelle Quantifizierung vorzunehmen“ (Mayring, 2004: 469).

Bei dieser Form der Analyse werden vorab Ordnungskriterien (Kategorien) festgelegt, anhand deren das Datenmaterial systematisiert wird. Die A-priori-Kategorien können dabei sowohl aus der theoretischen Befassung mit dem Material als auch aus vorangegangenen Expert(inn)eninterviews sowie dem Problemverständnis der Forscher(innen) stammen. Dabei wurde die Kategorienbildung sehr sensibel vorgenommen, um die Gefahr der Überlagerung der Relevanzsetzungen der Befragten zu umgehen. Nach einer ersten Sichtung der Interviews erfolgte eine Verfeinerung des Kategoriensystems durch die in den Texten vorgefundenen zusätzlichen Ordnungskriterien. Dadurch konnte die Offenheit der Herangehensweise an das Datenmaterial gesichert und so „das gesamte Spektrum der relevanten Handlungsorientierung“ (Kelle und Kluge, 1999: 66) der Betroffenen berücksichtigt werden. Die Kategorienbildung stellt also ein mehrstufiges, verfeinerndes Verfahren dar. „Grundgedanke ist dabei, dass durch die genaue Formulierung von Definitionen, typischen Textpassagen („Ankerbeispielen“) und Codierregeln ein Codierleitfaden entsteht, der die Strukturierungsarbeit entscheidend präzisiert“ (Mayring, 2004: 473). Die Bildung weiterer Subkategorien diente der Beschreibung von Heterogeni-

tät im Datenmaterial und sollte auch die thematisch vergleichende fallübergreifende Dimensionierung sichern. Bei den vorliegenden Betroffeneninterviews bot sich die thematisch vergleichende und fallübergreifende Dimensionierung (Kelle und Kluge, 1999: 70) als Analysemethode an, bei der ein Vergleich von Textpassagen unterschiedlicher Interviews generelle Sinn- und Handlungsstrukturen offenlegen soll. Das hieß für die weitere Bearbeitung des Datenmaterials, dass nach der Kategorienbildung aus dem gesamten Datenmaterial Fälle herausgesucht und den Kategorien zugeordnet wurden (vgl. ebd.: 70). Die Codierungen sowie die „Befüllung“ der Kategorien mit Daten wurden dabei softwaregestützt mit dem Analyseprogramm MaxQDA vorgenommen.

Nach dem Systematisierungsprozess erfolgte im letzten Analyseschritt die Bildung empirisch begründeter Typologien von Verheiratungsprozessen und Eheverläufen. Auf die Methode der Typenbildung wurde zurückgegriffen, da sie einerseits eine anschauliche Ergebnispräsentation ermöglicht und andererseits „komplexe soziale Realitäten und Sinnzusammenhänge“ erfassen und bestmöglich erklären kann (Kelle und Kluge, 1999: 75). Bei der Typenbildung ist der kontrastierende Vergleich ein essenzieller Auswertungsschritt. Vor der eigentlichen Typenbildung stand eine intensive Befassung mit den Einzelfällen. Währenddessen wurden allerdings bereits einzelne emergierende Muster notiert. Zunächst wurden also die Einzelfälle bearbeitet und danach nach dem Prinzip maximaler und minimaler Kontrastierung gruppiert, wodurch die Voraussetzung für eine Verallgemeinerbarkeit von Einzelfalldimensionen geschaffen wurde (Kelle und Kluge, 1999). Durch die Fallkontrastierung konnten Muster von Verheiratungsprozessen, Handlungsoptionen und -restriktionen sowie Eheproblematiken und Exit Options erkannt und typisiert werden.

1.1.4 | PROBLEMATIKEN DER DATENERHEBUNG

Insgesamt kann die an Interviews gebundene Datenerhebung als erfolgreich bezeichnet werden. Lediglich die erhoffte Quantifizierung des Problemausmaßes für das Phänomen der Zwangsverheiratung konnte über die Interviews nur unzureichend erreicht werden. Während sich die Expert(inn)en nicht auf Zahlen festlegen wollten oder konnten, müssen die Einschätzungen der Betroffenen als zu unpräzise bewertet werden und sind für eine Abschätzung des Ausmaßes nur eingeschränkt heranzuziehen.

In sozialwissenschaftlichen Studien bezüglich der Erfassung von Gewaltprävalenz im Migrationskontext wird auf die Zugangsproblematik hingewiesen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Schwierigkeit, Erstkontakte zu den Befragten herzustellen, und dem Problem, die Migrant(inn)en zur Teilnahme am Interview zu bewegen. Der Schwierigkeitsgrad der Zugangsproblematik ist abhängig von der Untersuchungsgruppe und vom Thema der Befragung (vgl. Matthäi, 2004: 26 f.). Bei der Durchführung der Interviews wurde das Team vor diese Zugangsprobleme gestellt, da es sich um ein sehr sensibles Thema handelte. Darüber hinaus ergab sich durch den mangelnden Zugang zu Communitys mit unterschiedlichen religiösen, ethnischen und kulturellen Kontexten ein Bias bezüglich der ethnischen Zugehörigkeit. Es konnten in erster Linie Personen mit türkischem beziehungsweise kurdischem Hintergrund interviewt werden.

Eine weitere Datenproblematik ergab sich daraus, dass kein Zugang zu jugendlichen Betroffenen gefunden werden konnte. Bei Personen unter 18 Jahren war ein Interview aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar, doch auch knapp über 18-jährige Interviewpartner(innen) konnten nicht erreicht werden. Damit ist die potenziell größte Betroffenenengruppe nicht in der Stichprobe vertreten.

2 Sozialwissenschaftlicher Zugang

2.1 | GEWALT – DEFINITIONEN UND ERKLÄRUNGSANSÄTZE

„Forced marriage is a marriage conducted without the valid consent of one or both parties, where duress is a factor. Duress has been recognised by UK courts to include emotional pressure as well as criminal actions such as assault and abduction. It is a violation of internationally recognised human rights standards and a form of domestic violence.“ (Home Office und Foreign and Commonwealth Office, 2006: 7)

Die Autorinnen dieser Studie arbeiten mit der in der rezipierten Literatur verfestigten Annahme, dass Zwangsverheiratung als eine Form der Gewalt betrachtet werden kann, die vorwiegend im sozialen Nahraum stattfindet (García-Moreno und Jansen, 2005, Home Office und Foreign and Commonwealth Office, 2006, UN, 2006).

Gewalt ist ein zentraler Begriff der Sozialwissenschaft und ist dennoch ein schwer zu greifendes Phänomen: „Gewalt ist einer der schillerndsten und zugleich schwierigsten Begriffe der Sozialwissenschaften“ (Imbusch, 2002: 26). Die Problematik im Umgang mit dem Begriff Gewalt, die in diesem Kapitel nachgezeichnet wird, ist weitreichend: Beginnend mit der Definitionsproblematik, erstreckt sich die vorliegende Auseinandersetzung über Begriffsklärungen bis zur Frage nach adäquaten Erklärungsansätzen für die Problematik der Zwangsverheiratung als einer Form häuslicher Gewalt.

Zudem erfolgt die Beschäftigung mit dem Thema Gewalt aus einer geschlechtertheoretischen Perspektive, weil das Phänomen im Kontext von Gewalt gegen Frauen beziehungsweise Gewalt im Geschlechterverhältnis steht und ungleiche Machtverhältnisse vielfach zur Ursache erklärt werden (UN, 2006). Ferner ist festzuhalten, dass Gewalt im sozialen Nahraum ein lang tradiertes Phänomen ist: „Gewalt in vertrauten oder engeren Beziehungen ist vermutlich so alt wie die Menschheit selbst“ (Godenzi, 1994: 19). Außerdem ist das Problem schwer abgrenzbar: „Gewalt kommt in ‚ganz normalen‘ Familien vor, wird von ‚ganz normalen‘ Männern, Frauen, Eltern ausgeübt. Alle Versuche, Gruppen von Risikofaktoren zu bestimmen, Risikopopulationen zusammenzustellen und Ursachen familialer Gewalt trennscharf zu bestimmen, müssen als gescheitert angesehen werden“ (Honig, 1992: 13).

Obwohl Zwangsheirat in politischen und populärwissenschaftlichen Diskursen mit Bezug auf Personen mit Migrationshintergrund thematisiert wird, soll keinesfalls der Eindruck erweckt werden, dass Gewalt gegen Frauen ein Problem „der anderen“ ist. Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum beziehungsweise im Geschlechterverhältnis ist ein weltweites Problem: „Europaweit und auch in Österreich wird jede fünfte bis zehnte Frau in einer Partnerschaft misshandelt. Das sind in Österreich jährlich 150.000 bis 300.000 misshandelte Frauen. Wenn davon ausgegangen wird, dass 5 % der Frauen und Mädchen in Europa (ohne die ehemalige Sowjetunion) Opfer häuslicher Gewalt werden, so bedeutet das in absoluten Zahlen, dass 12 Millionen Frauen und Mädchen betroffen sind. In den USA haben Untersuchungen über die Verbreitung von Gewalt ergeben, dass ein Fünftel bis ein Drittel aller Frauen im Lauf ihres Lebens von ihrem Partner oder Expartner körperlich misshandelt wird“ (Frauenhäuser, 2004: 4). In diesem Zitat werden lediglich physische Formen von Gewalt angesprochen. Wenn von Gewalt im Geschlechterverhältnis die Rede ist, müssen zudem gesellschaftliche Strukturen auf ihre Gewaltinhärenz betrachtet werden, wie es in der UN Declaration on the Elimination of Violence Against Women (1993) beschrieben ist: „Violence against women is a manifestation of historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of the full advancement of women, and that violence against women is one of the crucial social mechanisms by which women are forced into a subordinate position compared with men“ (UN, 1993).

Die Diskussion über Gewalt ist aufgrund verschiedener Problematiken und Dimensionen schwierig zu führen. Im Folgenden wird eine der möglichen Herangehensweisen vorgestellt, die im argumentativen Zusammenhang mit der oben zitierten Definition steht und primär auf Konzepten aus dem deutschsprachigen Raum basiert.

2.1.1 | DEFINITIONEN VON GEWALT

Um die Bedeutung des Begriffs Gewalt fassen zu können, ist eine Auseinandersetzung auf mehreren Ebenen notwendig: So ergeben sich zunächst Differenzen aufgrund unterschiedlicher Sprachräume, in denen Gewalt verschiedene Konnotationen hat. Zum Zweiten wird anhand der Rezeption von zwei Gewaltkonzeptualisierungen (Galtung und Popitz) die Bandbreite dessen sichtbar, was unter dem Begriff Gewalt subsumiert werden kann. Zum Dritten werden verschiedene Definitionen und Begriffe eingeführt und deren Ableitungen und Bestimmungen kritisch hinterfragt.

2.1.2 | DIFFERENZIERUNGEN ENTLANG VON SPRACHRÄUMEN

Auf Ebene der sprachlichen Bestimmung ist eine Unterscheidung zwischen der im deutschsprachigen Raum und der im angelsächsischen, frankofonen oder iberoamerikanischen Sprachgebrauch verwendeten Bedeutung zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu anderen Sprachräumen hat das deutsche Wort die Unterscheidung zwischen direkter persönlicher Gewalt (*violentia*) und legitimer institutioneller Gewalt (*potestas*) über die Zeit nicht mitvollzogen (Imbusch, 2003). Hinzu kommt die Schwierigkeit der Nähe dieses Begriffs zu anderen, ähnlich

gelagerten Begriffen wie etwa Zwang, Aggression, Konflikt, Macht und so weiter. Vor allem der Konnex von Macht und Gewalt wird häufig hergestellt (vgl. zum Beispiel Popitz, 1992). Die Geschichte des Begriffs in der deutschen Sprache fasst Peter Imbusch wie folgt zusammen: „Rückblickend betrachtet, verläuft die Geschichte des Begriffs Gewalt im deutschsprachigen Raum damit von einer relativ engen, konkreten Bezeichnung von Obrigkeiten, deren Legitimität außer Frage steht, hin zu einem breiten und relativ diffusen, weil beträchtliche Unterschiede aufweisenden Bedeutungsgehalt des Terminus, der dazu noch verschiedenartige normative und deskriptive Komponenten transportiert“ (Imbusch, 2002: 31). Aus diesem Grund musste (und muss) der Begriff immer wieder gegenüber verwandten Begriffen abgegrenzt und in sich differenziert werden (Imbusch, 2002).

Verschiedene Sprachräume haben nicht nur Auswirkungen auf den Gewaltbegriff an sich, sondern können auch den wissenschaftlichen Diskurs in eine spezifische Richtung lenken. Dies ist bei der Beschäftigung mit dem Thema Gewalt aus einer Gender-Perspektive der Fall, wo „Sprache [dazu führt], wie auf dem europäischen Kontinent deutlich zu verfolgen ist, dass der Diskurs sich auf spezifische Weise spaltet“ (Hagemann-White, 2002: 125). Hagemann-White zeigt die Unterschiede zwischen englisch- und deutschsprachiger Literatur, die sich mit Gewalt als Geschlechterthema beschäftigt. Traditionell unterscheiden sich die jeweiligen Frauenbewegungen darin, ob zuerst sexuelle oder häusliche Gewalt zum öffentlichen Thema gemacht wurde. Zusätzlich unterscheiden sich die Diskurse in den USA und in Europa danach, ob diese Gewaltformen als geschlechtsbezogen aufgefasst werden oder nicht (Hagemann-White, 2002).

2.1.3 | KONZEPTUALISIERUNGEN VON GEWALTBEGRIFFEN

Eine weitere Ebene betrifft den konkreten Bedeutungsinhalt des Gewaltbegriffs, der unterschiedlich weit gefasst werden kann. Dies veranschaulichen zwei einflussreiche Gewaltkonzepte in der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung, in denen „Gewalt“ entweder eng (vgl. Popitz, 1992) oder weit (vgl. Galtung, 1975) konzeptualisiert wird:

Popitz (1992) fokussiert auf die Anwendung physischer Gewalt: „Gewalt meint eine Machttaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt, gleichgültig, ob sie für den Agierenden ihren Sinn im Vollzug selbst hat (als bloße Aktionsmacht) oder, in Drohung umgesetzt, zu einer dauerhaften Unterwerfung (als bindende Aktionsmacht) führen soll“ (Popitz, 1992: 48). Aktionsmacht ist für Popitz die direkteste Form von Macht, „die Macht, anderen in einer gegen sie gerichteten Aktion Schaden zuzufügen“ (Popitz, 1992: 43). Der/die Aktionsmächtige kann „andere etwas erdulden lassen“ (Popitz, 1992: 43). Popitz stellt Aktions- und Verletzungsmacht in einen engen Zusammenhang und erklärt somit die Wirkung: „Aktionsmacht ist Verletzungsmacht, der Aktionsmächtige der Verletzungsmächtige. Im direkten Akt des Verletzens zeigt sich unverhüllter als in anderen Machtformen, wie überwältigend die Überlegenheit von Menschen über andere Menschen sein kann. Zugleich erinnert der direkte Akt des Verletzens an die permanente Verletzbarkeit des Menschen durch Handlungen anderer, seine Verletzungsoffenheit, die Fragilität und Ausgesetzttheit seines Körpers, seiner Person“ (Popitz, 1992: 43 f.).

Galtung (1975) definiert Gewalt wie folgt: „Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potenzielle Verwirklichung“ (Galtung, 1975: 9); also die Ursache für die Differenz „zwischen dem, was hätte sein können, und dem, was ist“ (ebd.). Dieses Verständnis erfasst die Problematik mehrdimensional. In seiner Konzeptualisierung lehnt Galtung einen eng gefassten Gewaltbegriff ab, der sich ausschließlich auf physische Schädigungen konzentriert. Wichtig in seinem Ansatz ist die Frage nach einer/einem Akteur(in): Demzufolge unterscheidet er zwischen personaler oder direkter und struktureller oder indirekter Gewalt. Im zweiten Begriffspaar ist eine Rückführung auf eine konkrete Person nicht möglich. Diese Gewaltform ist einem System inhärent und tritt in der Form ungleicher Machtverhältnisse und Lebenschancen auf. Um diesen Gewaltbegriff zu veranschaulichen, beschreibt Galtung folgendes Beispiel: „Wenn also ein Ehemann seine Ehefrau schlägt, dann ist das ein klarer Fall von personaler Gewalt; wenn aber eine Million Ehemänner eine Million Ehefrauen in Unwissenheit halten, dann ist das strukturelle Gewalt“ (Galtung, 1975: 13). Er bestimmt verschiedene Dimensionen – „physische versus psychische Gewalt“; „personale oder direkte Gewalt versus strukturelle oder indirekte Gewalt“; „intendierte versus nicht intendierte Gewalt und manifeste versus latente Gewalt“ (Galtung, 1975: 10 ff.) –, wobei in seinem Verständnis strukturelle Gewalt nicht weniger Schaden anrichtet als personale Gewalt.

2.1.4 | GEWALTBEGRIFFE UND -DEFINITIONEN IN GESCHLECHTERTHEORETISCHER PERSPEKTIVE

Auf den beiden bis jetzt beschriebenen Ebenen (Sprachräume und Konzeptualisierungen) wurden einige der Problematiken im theoretischen Umgang mit dem Gewaltbegriff sichtbar. Im Folgenden wird die Auseinandersetzung um die Ebene der in der wissenschaftlichen Diskussion angesprochenen Gewaltbegriffe und -definitionen erweitert. Dabei liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf einer geschlechtertheoretischen Perspektive. Zwangsverheiratung als eine Form von Gewalt kann und muss auch im Kontext eines ungleichen Geschlechterverhältnisses diskutiert werden. Die geschlechtertheoretische Perspektive bietet ein anschlussreiches Instrumentarium, das sich für eine umfassende Annäherung an die Problematik der Zwangsverheiratung eignet.

Bezugnehmend auf die zuvor beschriebenen eng beziehungsweise weit gefassten Gewaltkonzepte, folgt hier die um die Gender-Perspektive erweiterte Diskussion der Begriffe strukturelle Gewalt und Verletzungsoffenheit beziehungsweise -mächtigkeit.

Galtungs (1975) Konzeption eines weit gefassten Gewaltbegriffs, in dem die Verursachung von Gewalt in Macht- und Unterdrückungsverhältnissen im Zentrum steht, war für eine feministisch orientierte Auseinandersetzung zu Gewalt im Geschlechterverhältnis anschlussfähig (Dackweiler, 2002). Kavemann beginnt ihre Beschäftigung mit struktureller Gewalt gegen Frauen mit der Unterscheidung zu individuellen Gewalttaten, die sich weniger in ihrer Wirkung als in der Verortung von Verantwortlichkeit zeigt. Strukturelle Gewalt ist demnach „die Form der Gewalt, die sich in gesellschaftlich gültigen Normen, Gesetzen, dem Vorgehen der Institutionen und den

Rollenklischees äußert“ (Kavemann, 2001: 160). Hagemann-White stellt die Verbindung zwischen struktureller, personaler und körperlicher Gewalt her (Wobbe, 1994), indem sie die im Kontext ihrer Auseinandersetzung verwendete Begrifflichkeit Gewalt im Geschlechterverhältnis wie folgt definiert: Es geht um „jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“ (Hagemann-White, 1992: 23). Hagemann-White benennt Verletzung als etwas, was in erster Linie vom betroffenen Subjekt selbst bestimmt werden muss (Hagemann-White, 1992). Dabei stellt sich die Frage, inwieweit diese Bestimmung vor dem Hintergrund kultureller Einflüsse möglich ist (vgl. Bourdieu, 2005, siehe Diskussion im Verlauf).

In Hagemann-Whites verwendeter Begrifflichkeit der Gewalt im Geschlechterverhältnis wird die Aufmerksamkeit auf den Zusammenhang zwischen Gewalt und der Geschlechtlichkeit des Opfers und Täters gelenkt. In ihrer Definition können beide Geschlechter als Opfer und Täter(innen) gedacht werden (Hagemann-White, 1992).

Auch im Gewaltbegriff von Fröschl und Löw (1995), den sie für ihre Auseinandersetzung mit Gewalt aus einer Gender-Perspektive und in Anlehnung an Galtungs Konzeption der strukturellen Gewalt definieren, wird die strukturelle Verankerung von Gewalt gegen Frauen hervorgehoben: „a) Die individuelle Gewalthandlung des Mannes wird bis zu einem gewissen Grad und unter bestimmten Umständen gesellschaftlich toleriert. b) Gesellschaftliche Bedingungen führen zur Benachteiligung von Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft. c) Diese Benachteiligungen schwächen die Position der Frauen und begünstigen wiederum individuelle Gewalttätigkeit. d) Die unterschiedliche Machtverteilung zwischen den Geschlechtern erschwert ein Vorgehen von Frauen gegen männliche Gewalt“ (Fröschl und Löw, 1995: 13).

Für Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum (wovon eine Form die Zwangsverheiratung ist) wird oft der Begriff der häuslichen Gewalt verwendet. Dieser beschreibt einen spezifischen Ausschnitt von Gewalt im Geschlechterverhältnis, ist jedoch nicht unkritisch zu betrachten, weil er die Geschlechtlichkeit von Opfer und Täter nicht hervorhebt (Kavemann, 2001). Aufgrund seiner Verbreitung unter Hilfseinrichtungen sowie in Analysen und Berichten internationaler Organisationen wird er im vorliegenden Bericht synonym für Männergewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum verwendet.

Im Gegensatz zu einem weit gefassten Gewaltbegriff, der Kritiker(inne)n zufolge „bis zur Unkenntlichkeit zu dehnen und zu zerren“ (Trotha, 1997: 14) sei, steht die bereits beschriebene, von Popitz eng gefasste Gewaltkonzeption, welche die körperliche Verletzung ins Zentrum rückt. Die diesem Konzept inhärenten Begriffe der Verletzungsoffenheit und -mächtigkeit beleuchtet Wobbe (1994) aus einer geschlechtertheoretischen Perspektive. In ihrer Auseinandersetzung thematisiert die Autorin die Konstruktion von Gemeinschaft und Geschlechterunterschied, bezogen auf die Phänomene des Fremden, des Rassismus und der Gewalt. Für die

Thematik Zwangsheirat werden hier speziell ihre Überlegungen zu Geschlecht und Gewalt herausgearbeitet, die erklärungsstiftend im anschließenden Abschnitt beschrieben werden.

Das für eine feministisch orientierte Auseinandersetzung mit Gewalt im Geschlechterverhältnis interessante Konzept der strukturellen Gewalt (Dackweiler, 2002) wird in Bourdieus Konzeption der symbolischen Gewalt um kulturelle und psychische Faktoren erweitert (Brückner, 2000). Symbolische Gewalt ist jene Verkennung, „die auf der unbewussten Anpassung der subjektiven an die objektiven Strukturen beruht“ (Bourdieu und Wacquant, 1996: 203). Der Begriff der Verkennung ist dahin gehend zu verstehen, eine Gewalt anzuerkennen, die in genau dem Umfang erfolgt, in dem sie als Gewalt verkannt wird. Bourdieus Definition symbolischer Gewalt lautet demnach: „Die symbolische Gewalt ist, um es so einfach wie möglich auszudrücken, jene Form der Gewalt, die über einen sozialen Akteur unter Mittäterschaft dieses Akteurs ausgeübt wird. [...] Fast immer steckt der Herrschaftseffekt in der Übereinstimmung zwischen den Determinanten und den Wahrnehmungskategorien, durch die sie als solche konstituiert werden“ (Bourdieu und Wacquant, 1996: 204), „Es ist jene sanfte, für ihre Opfer unmerkliche, unsichtbare Gewalt, die im Wesentlichen über die rein symbolischen Wege der Kommunikation und des Erkennens, oder genauer des Verkennens, des Anerkennens oder, äußerstenfalls, des Gefühls ausgeübt wird“ (Bourdieu, 2005: 8).

Abschließend wird auf das vonseiten feministisch orientierter Theoretikerinnen problematisierte Machtgefälle in der Definition von Gewalt eingegangen. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei Gewalt um einen sehr uneindeutigen Begriff. Es stellt sich nun die Frage, welche Definition sich von wem, wann und warum durchsetzt. Fauseit et al. (2001) zeigen auf, dass der Gewaltbegriff eine soziokulturelle Konstruktion ist, abhängig von der jeweiligen Macht- und Interessenlage. Wessen Gewaltdefinition sich durchsetzt, hängt von den notwendigen symbolischen, politischen und materiellen Ressourcen ab, über die jemand verfügt, um ihre/seine Definition zu behaupten.

Auch Dackweiler (2003) betont soziale Einflussfaktoren: „Wird ein Tun allgemein als gewaltförmig verstanden und sanktioniert, so verweist dieses Verständnis auf zurückliegende und aktuelle Machtkonstellationen und Interessenlagen von sozialen Gruppen. Der Streit um den Begriff Gewalt ist ein Streit um die Legitimität und Delegitimierung von Handlungen. Er betrifft die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Mittel zur Begründung, Aufrechterhaltung oder zur Überwindung von Herrschaftsverhältnissen“ (Dackweiler, 2003: 31). Brückner verweist auf den konstruierten Charakter des Gewaltbegriffs und seinen historischen Zusammenhang: „Die Grenzen zwischen Gewalt und Nichtgewalt im Geschlechterverhältnis unterliegen historischem Wandel und kulturellen Festlegungen“ (Brückner, 2000: 3), „[d]ie jeweilige Definition von Gewalt ist nicht ‚objektiv‘ im Sinne eines allgemeingültigen Maßstabs, sondern gebunden an Wertvorstellungen sowie das Interesse des Definierenden und abhängig von gesellschaftlichen Gewichtungen und Verantwortungszuschreibungen“ (Brückner, 2000: 4 f.). Diesen Argumentationen ist das Verständnis gemein, dass die Definition des Gewaltbegriffs von Macht- und Interessenlagen sowie von Wertvorstellungen abhängt. Fauseit (2001) und Brückner (2000)

betonen daher die Unmöglichkeit eines objektiven Gewaltbegriffs. Wie gezeigt wurde, existiert keine universell gültige Definition des Gewaltbegriffs, was auch in Studien auf internationaler Ebene deutlich wird. Aus diesem Grund ist es immer wieder notwendig, den Begriff in seiner jeweiligen Verwendung zu bestimmen und zu explizieren.

2.1.5 | ERKLÄRUNGSANSÄTZE ZUR GEWALT IM SOZIALEN NAHRAUM

Geschlechtertheoretische Ansätze, die das Phänomen der Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum erklären sollen, konzentrieren sich vor allem auf die dichotome Organisation der Geschlechter in unserer Gesellschaft. Entlang dieser werden die Verteilung und die Aufrechterhaltung von Macht, Norm und Grenzziehung diskutiert: „Ein geschlechtertheoretischer Zugang zur Analyse von Gewalt fokussiert den Zusammenhang von Geschlecht und Gewalt, basierend auf der Annahme, dass sich in geschlechterhierarchischen Gesellschaften die ungleichen Machtverhältnisse zwischen den Genusgruppen in sozialen Differenzierungen und spezifischen Problemlagen sowie der Art und Weise gegenseitiger Anerkennung respektive Nichtanerkennung niederschlagen“ (Brückner, 2000: 3).

Aus der Perspektive der hier vorgestellten feministisch orientierten Theoretikerinnen wird Gewalt gegen Frauen als Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschlechterhierarchie gesehen. „Allgemein wird interpersonelle Gewalt von feministischer Seite danach befragt, welchen Stellenwert sie bei der Fortschreibung einer normativ gestützten Ungleichheit der Geschlechter hat [...]“ (Hagemann-White, 2002: 127). Bezug nehmend auf Feministinnen der 1970er-Jahre, die auf die gesellschaftliche Verankerung der Gewalt an Frauen hinwiesen, betont Hagemann-White den Ort und Zweck dieser Gewalt: „Sie kommt nicht am Rande der Gesellschaft vor, sondern in ihrer Mitte, in unser aller Alltag; sie ist nicht Normverletzung, sondern Normverlängerung“ (Hagemann-White, 1992: 10).

Die Möglichkeit, Gewalt gegen Frauen auszuüben, wird unter anderem in den kulturellen Bildern von Männlichkeit und Weiblichkeit verortet. Die darin ungleich verteilte Verfügungsmacht über andere Personen sowie kulturell abgesicherte und verharmloste Übergriffe von Männern auf Frauen werden als Basis individueller männlicher Handlungsmuster gesehen, die Gewalt gegen Frauen ermöglichen (Brückner und Hagemann-White, 1993). Dass Frauen dieser Gewalt ausgeliefert sind, erklärt Brückner folgendermaßen: „Parallel dazu erzeugt die weibliche Erziehung zum Erdulden männlicher Übergriffe und deren Verständnis als hinzunehmender Teil weiblichen Lebens Hilflosigkeit und Ohnmachtsgefühle bei Frauen angesichts gewalttätiger männlicher Ansprüche [...]“ (Brückner und Hagemann-White, 1993: 48).

In diesen Ansätzen wird Gewalt gegen Frauen – aufgrund kultureller Zuschreibungen – als Mittel zur Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Machtverhältnisses zwischen den Geschlechtern gesehen. Kavemann geht im Zusammenhang mit struktureller Gewalt auf die fehlende Wahrnehmung gesellschaftlicher Machtverhältnisse

ein, die – wie auch Bourdieu (2005) beschreibt – als „natürlich“ begriffen werden: „Herrschaftsverhältnisse, die unsere Gesellschaft strukturieren, wie das Geschlechterverhältnis [...], erscheinen der Mehrheit der Bevölkerung nicht als sozial konstruiert, sondern als natürlich; so sehr sind diese Strukturen Teil der alltäglichen Realität, dass sie nicht erkannt und nur Zuspitzungen wie häusliche Gewalt, Kindesmisshandlung oder rassistische Gewalt als Problem sichtbar werden“ (Kavemann, 2001: 160). Strukturelle Gewalt ist historisch gewachsen und wird im täglichen Handeln von Männern und Frauen weitergeführt und verfestigt. Kavemann beschreibt eine Wechselwirkung: „Es gäbe die strukturelle Gewalt nicht ohne das Handeln der Einzelnen, und es gäbe diese empirisch messbare Gewalt der Einzelnen nicht, wenn die strukturelle Gewalt nicht wäre“ (Kavemann, 2001: 161). Aus diesen Beschreibungen zieht Kavemann folgende Schlussfolgerung, die auch in der Gewaltdefinition Hagemann-Whites (1992, siehe oben) anklingt: „Einzelne tragen keine Verantwortung für die strukturelle Gewalt, aber sie tragen Verantwortung für ihre Handlungsweise und damit auch dafür, ob sie existierende Gewaltstrukturen für sich ausnützen oder nicht, und ob sie Schritte zur Veränderung anstreben oder unterlassen“ (Kavemann, 2001: 161).

Bevor auf die mehrmals angesprochene Auseinandersetzung mit symbolischer Gewalt nach Bourdieu eingegangen wird, folgt als Abschluss der beschriebenen Ansätze feministisch orientierter Theoretikerinnen eine Diskussion der beiden Kategorien Verletzungsoffenheit und -mächtigkeit nach Wobbe. Wobbe (1994) beleuchtet die von Popitz beschriebenen Begriffe aus einer geschlechtertheoretischen Perspektive. Für sie sind die sozialen Konstitutionen der Geschlechterdifferenz mit der Herstellung von Verletzungsoffenheit und Verletzungsmächtigkeit verbunden. Wobbe, die ihre Auseinandersetzung im Kontext des Leibes führt, betont, dass die Konzepte nicht mit geschlechtsspezifischen Konnotationen oder einem „natürlich“ bedingten Ausgeliefertsein des weiblichen Geschlechts zu verwechseln seien. Vielmehr wird das Konzept mit einer sozialen Konstruktion gedeutet: „In die leiblich-affektive Konstruktion des weiblichen Geschlechts ist eine Verletzungsoffenheit gegenüber dem anderen Geschlecht eingelassen. Da es unmöglich ist, sich vom eigenen Leib zu trennen, wird die Machtungleichheit zwischen den Geschlechtern von Frauen als eine existenzielle Unterworfenheit erfahren“ (Wobbe, 1994: 194). Der von Wobbe hergestellte Zusammenhang zwischen der sozialen Konstitution des Geschlechterunterschieds und der Verletzungsoffenheit des weiblichen Geschlechts findet folgenden Ausdruck: „Die Verletzungsoffenheit ist eine als leibliche Realität erfahrene Struktur der Geschlechterdifferenz“ (Wobbe, 1994: 197).

Das bereits in mehreren Ansätzen aufgegriffene Verständnis der als „natürlich“ erfahrenen und wahrgenommenen gesellschaftlichen Konstitutionen findet in Bourdieus Konzept der symbolischen Gewalt besonderen Ausdruck.

Bourdieu geht davon aus, dass wir bei einer Untersuchung männlicher Herrschaft Gefahr laufen, „auf Denkweisen zurück[zu]greifen, die selbst das Produkt dieser Herrschaft sind“ (Bourdieu, 2005: 14). Seiner Definition symbolischer Gewalt zufolge wird die Welt als etwas Natürliches wahrgenommen, da die Akteurinnen und

Akteure „kognitive Strukturen auf sie anwenden, die aus ebendiesen Strukturen der Welt hervorgegangen sind“ (Bourdieu und Wacquant, 1996: 205). Um dieser Gefahr zu entgehen, gründet Bourdieu seine Herangehensweise auf seine Untersuchung der algerischen Kabylen, um die männliche Weltsicht zu entschlüsseln. Die männliche Ordnung ist so tief verwurzelt, dass ihre Selbstverständlichkeit außer Frage steht, weil nach seiner Theorie eine Übereinstimmung zwischen kognitiven und objektiven Strukturen besteht und somit der Herrschaftseffekt möglich ist: „Die Macht der männlichen Ordnung zeigt sich an dem Umstand, dass sie der Rechtfertigung nicht bedarf: Die androzentrische Sicht zwingt sich als neutral auf und muss sich nicht in legitimatorischen Diskursen artikulieren. Die soziale Ordnung funktioniert wie eine gigantische symbolische Maschine zur Ratifizierung der männlichen Herrschaft, auf der sie gründet [...]“ (Bourdieu, 2005: 21).

Demnach wird ein Zustand als etwas Natürliches angesehen, wenn auf die Welt ein Denken angewendet wird, das eben durch diese Welt konstituiert wurde. Die Beherrschten – hier die Frauen – wenden auf alle Objekte und auf das Herrschaftsverhältnis Denkschemata an, die Ergebnis der Inkorporierung dieses Machtverhältnisses sind. Die Folge ist eine Konstruktion dieses Verhältnisses aus der Perspektive der Herrschenden – und somit als etwas Natürliches. Der biologische Unterschied der Geschlechter dient als natürliche Rechtfertigung für den gesellschaftlich konstruierten Unterschied und umgekehrt. Bezug nehmend auf Virginia Woolf, verweist Bourdieu auf eine paradoxe Dimension der symbolischen Herrschaft: „das Beherrschtwerden des Herrschenden von der eigenen Herrschaft“ (Bourdieu und Wacquant, 1996: 210). Gemeint ist die Anstrengung des Mannes, in seinem Unterbewussten dem herrschenden Bild des Mannes zu entsprechen. Denn entsprechend der „ansozialisierten“ Unterwerfung der Frauen, ist auch bei den Männern der Anspruch auf Herrschaft nicht naturgegeben. Der Mann steht unter der permanenten Spannung der Bestätigung seiner Männlichkeit: im sexuellen und sozialen Reproduktionsvermögen, im Kampf oder bei der Ausübung von Gewalt. Bourdieu bezeichnet diesen Umstand als Bürde. Bestimmte Formen von „Mut“ wie die Leugnung oder Herausforderung von Gefahren gründen paradoxerweise in der Angst – Angst davor, in der Gruppe Achtung oder Bewunderung zu verlieren: „Mut“ entstammt somit einer Form von Feigheit. Als Beweis führt Bourdieu all die Gewalttaten an, die sich auf die Befürchtung stützen, aus der Welt der „Männer ohne Schwäche“ ausgeschlossen zu werden (Bourdieu, 2005). Die Betrachtung von Gewalt gegenüber Frauen kann also nicht ohne die Berücksichtigung von Männern und Männlichkeitskonzeptionen durchgeführt werden.

Connell (2006) formulierte ein Konzept von Männlichkeiten³, die hierarchisch in Beziehung zueinander stehen, veränderbar sind und durch soziales Handeln entstehen. Im Zusammenhang zwischen Männlichkeiten und Gewalt gegen Frauen verweist Connell auf die patriarchale Dividende als ungleiche Verteilung von Profit. Diesen ungleichen Strukturen, die eine Entziehung von sozialen Ressourcen bewirken, ist Gewalt inhärent. Patriarchal geprägte Zuschreibungen weiblicher Geschlechtsidentität führen zu einer Art von „kultureller Entwaffnung“ (Connell, 2006: 104). Das bedeutet: „In Fällen häuslicher Gewalt findet man oft misshandelte Frauen, die rein physisch durchaus in der Lage gewesen wären, sich zu verteidigen, die aber die Zuschreibung des misshandelnden Mannes akzeptieren, dass sie hilflos und unfähig seien“ (Connell, 2006: 104). Daraus ergeben

sich für Connell zwei Formen von Gewalt: Zum Ersten wird Gewalt als Mittel der Dominanzsicherung eingesetzt. (Sexuelle) Belästigung von Frauen, Misshandlung und Vergewaltigung im sozialen Nahraum bis hin zu Mord können hier als Mittel der Einschüchterung verwendet werden. Connell meint, dass die meisten Männer die oben aufgezählten Angriffe nicht anwenden; diejenigen, die dies tun, sehen ihr Verhalten jedoch selten als deviant an. Das Gegenteil ist der Fall: Sie fühlen sich meistens im Recht – von einer „Ideologie der Suprematie“ berechtigt (Connell, 2006: 10⁴). Zum Zweiten gewinnt die Gewalt unter Männern zunehmend an Relevanz.

Gewalt hat daher Connell zufolge zwei Gesichter: als Teil eines Unterdrückungssystems und als Maß für dessen Mangelhaftigkeit. „Eine vollkommen legitimierte Herrschaft hätte Einschüchterung weniger nötig. Das derzeitige Ausmaß an Gewalt deutet auf die ‚Krisentendenz‘ (um einen Begriff von Jürgen Habermas zu verwenden) der modernen Geschlechterordnung“ (Connell, 2006: 105).

Somit spricht Connell verschiedene Dimensionen der Gewalt gegen Frauen an, die sich auch bei den anderen, zuvor besprochenen Autor(inn)en finden. Zum einen wird Gewalt als Mittel der Aufrechterhaltung von Machtverhältnissen verstanden, zum anderen führt die von ihm formulierte „kulturelle Entwaffnung“ zur Entmachtung von Frauen. Dies wurde auf ähnliche Weise in Konzepten der Verletzungsoffenheit (Wobbe, 1994) oder im Verhältnis von Macht und Ohnmacht (Brückner und Hagemann-White, 1993) diskutiert.

2.1.6 | ZUR KATEGORISIERUNG VON GEWALTFORMEN

Gewalt hat viele Gesichter. In diesem Abschnitt wird daher kurz eine Kategorisierung vorgestellt, um die im vorliegenden Bericht genannten Gewaltformen zu klären (Fröschl, 2004, Kaselitz und Lercher, 2002):

■ Physische Gewalt

Dieser Begriff umfasst alle Arten von Misshandlung – stoßen, treten, schlagen, würgen, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit Zigaretten verbrennen, mit Gegenständen prügeln, mit Waffen attackieren – bis hin zum Mordversuch oder zum Mord. Hierunter fällt auch die Zerstörung von Eigentum, das dem Opfer viel bedeutet hat. Es existiert auch noch die Unterscheidung in leichte (Tritte, zwicken) oder schwere Formen (Verbrennungen, Schnitte und so weiter), wobei Erstere gesellschaftlich eher toleriert werden als Letztere.

■ Psychische Gewalt

Diese Form der Gewalt ist schwerer zu identifizieren als körperliche, hinterlässt jedoch meist tiefere Narben. Psychische Gewalt ist in ihrer Ausübung differenziert und abhängig vom verfolgten Ziel des Täters:

Isolation und soziale Gewalt: Hierbei wird das Opfer von seiner Umwelt abgesondert – die Wahrnehmung durch Dritte wird somit erschwert.

Drohungen, Nötigungen und Angstmachen: Hierunter wird auch die Androhung, Dritte zu verletzen, subsumiert.

Beschimpfungen, Abwertungen und Diffamierungen: Dies zielt auf die Zerstörung des Selbstwertgefühls des Opfers und ihrer/seiner geistigen Gesundheit. In diesem Zusammenhang geschieht dies auch in Bezugnahme auf die „Weiblichkeit“ der Frau/des Opfers.

Im Gewaltbericht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen werden darüber hinaus noch gewalttätige Handlungen angeführt, von denen vor allem Frauen betroffen sind (Kaselitz und Lercher, 2002):

Belästigung und Terror: ständige Anrufe, Drohbriefe und so weiter. Diese Gewaltform ist auch unter dem amerikanischen Begriff „Stalking“ bekannt.

Ökonomische Gewalt: Hier verfügt die Frau über kein eigenes Einkommen, was der Täter auf verschiedene Weise ausnutzt, beziehungsweise Frauen müssen ihr Einkommen dem Partner überlassen. Dies steht im Zusammenhang mit der Demonstration von Macht.

Fröschl (2004) ergänzt noch drei weitere Formen, die an dieser Stelle genannt werden können:

Besitzergreifung: Darunter fällt die erzwungene, permanente Verfügbarkeit des Opfers für die Angelegenheiten des Täters.

Erschöpfung: Bei dieser Situation lässt der Täter das Opfer nicht zum Schlafen kommen. Die Folgen bestehen in der durch die Erschöpfung hervorgerufenen Verzweiflung an alltäglichen Aufgaben. Dem Opfer ist es nicht mehr möglich, konzentriert eigene Ziele (zum Beispiel die Flucht aus der Gewaltbeziehung) zu erreichen.

Erzwingen sinnloser Handlungen: Dazu zählt zum Beispiel das Putzen der Schuhsohlen oder das Reinigen des Bodens mit einer Zahnbürste. Die Folge ist Erschöpfung (siehe oben).

■ Sexuelle Gewalt

„Sexuelle Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die der Frau beziehungsweise dem Kind aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe“ (Kaselitz und Lercher, 2002).

■ Strukturelle Gewalt

Diese sehr komplexe Gewaltform wurde bereits im vorigen Abschnitt diskutiert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen Gewalt im Geschlechterverhältnis eine Herausforderung auf mehreren Ebenen darstellt.

Erstens ist die Definition des Begriffs von verschiedenen Schwierigkeiten geprägt. Unterschiedliche Sprachräume konnotieren den Begriff auf unterschiedliche Weise und können den Diskurs somit in eigene Richtungen lenken. Feministischen Autorinnen zufolge ist der Gewaltbegriff selbst als soziokulturelles und historisch gewachsenes Konstrukt zu verstehen, das eine „objektive“ Definition des Gewaltbegriffs unmöglich macht

(Brückner, 2000, Dackweiler, 2003, Faulseit et al., 2001). Zudem stellt sich die Frage, ob in der Auseinandersetzung auf einen „weit“ (vgl. Galtung) oder „eng“ (vgl. Popitz) gefassten Gewaltbegriff Bezug genommen wird, was auf eine erklärungsstiftende Auseinandersetzung Einfluss nimmt.

Zweitens verweisen die hier beschriebenen Erklärungsansätze darauf, dass das Geschlechterverhältnis als Machtverhältnis zu verstehen ist. Daraus folgernd kann Gewalt als Mittel zur Aufrechterhaltung dieser gesellschaftlichen Strukturen gesehen werden (vgl. allgemein Hagemann-White, 2002). Bei der Gewalt von Männern gegen Frauen geht es um die Herstellung und Erhaltung eines gesellschaftlichen Machtverhältnisses zwischen den Geschlechtern. Dieses hierarchische Verhältnis ist tief in den Geschlechtsidentitäten verankert, wie beispielsweise in den Untersuchungen von Brückner und Hagemann-White (1993), Connell (2006) und Wobbe (1994) erklärt wird, und wird im sozialen Handeln gefestigt, was eine Wahrnehmung durch die Akteurinnen und Akteure erschwert und so von diesen selbst reproduziert wird. Diese „Beeinflussung“ wird beispielsweise von Bourdieu (2005) oder Kavemann (2001) darauf zurückgeführt, dass die Akteurinnen und Akteure gesellschaftliche Machtverhältnisse als „natürlich“ gegeben wahrnehmen. Somit stellt sich jedoch wieder die Frage definitorischer Grenzziehungen zwischen Gewalt und Nichtgewalt. Die Bestimmung von „Verletzung“ vonseiten der betroffenen Person, wie Hagemann-White (1992) beispielsweise vorschlägt, ist aufgrund der zuvor beschriebenen – von gesellschaftlichen Strukturen beeinflussten – Wahrnehmung infrage zu stellen.

Die Unmöglichkeit eines „objektiven“ Gewaltbegriffs (vgl. Faulseit, 2001, Brückner, 2000), die sich in der unklaren Grenzziehung zwischen Gewalt und Nichtgewalt niederschlägt, kann analog für die Bestimmung von Zwangsehen verstanden werden, da sich auch hier die Frage stellt, wo Freiwilligkeit endet und Zwang (beziehungsweise im Verständnis dieses Berichts Gewalt) beginnt.

2.2 | ZUR DEFINITION ARRANGIERTER EHEN UND ZWANGSEHEN

Die Abgrenzung zwischen arrangierten und durch Zwang zustande gekommenen Eheschließungen scheint auf den ersten Blick eindeutig: Entscheidend ist das Zustandekommen der Ehe aufgrund des „freien Willens“ beider Ehepartner(innen): „Marriage shall be entered into only with the free and full consent of the intending spouses“ (UN, 1948b: Abs. 2).

Die Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Literatur und den Aussagen der befragten Expert(inn)en bringt jedoch ein viel differenzierteres Bild hervor (An-Na'im, 2000, García-Moreno und Jansen, 2005, Rude-Antoine, 2005, Straßburger, 2005b, Toprak, 2005, UN, 2006). Der gemeinsame Nenner in der Auseinandersetzung lautet: Erfolgt die Eheschließung gegen den Willen eines der beiden Ehepartner, handelt es sich um eine Zwangsheirat: „[...] and all we can say clearly is that forced marriage can not be defined without reference to the definition of consent“ (Rude-Antoine, 2005: 17). Doch gerade die Klärung des „freien Willens“ stellt sich in der bearbeiteten Literatur und den Erkenntnissen aus den Expert(inn)eninterviews als problematisch dar:

So ergibt sich die Schwierigkeit, ob überhaupt und inwiefern von einem „freien Willen“ die Rede sein kann, wenn dieser durch Sozialisation, erwartete Konformität mit kulturellen Normen und Werten oder gar durch Manipulation beeinflusst beziehungsweise geprägt werden kann. Zudem ergibt sich die Schwierigkeit, wie der „freie Wille“ definiert werden kann. Rude-Antoine versucht eine Definition, welche die Übereinstimmung zwischen subjektiv empfundener und nach außen deklarerter Zustimmung zur Heirat erfasst: „The existence of consent to the creation of the matrimonial bond depends upon consistency between two expressions of intent, inner and declared“ (Rude-Antoine, 2005: 17). Diese Definition verdeutlicht die Grenzen eherechtlicher Bestimmungen, die eine mögliche Divergenz zwischen diesen beiden Dimensionen nicht erfassen kann.

Diese Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich auch in wissenschaftlichen Versuchen, arrangierte Ehen von Zwangsverheiratungen zu differenzieren.

In ihrer Studie zum Heiratsverhalten von Migrant(inn)en türkischer Herkunft arbeitet Straßburger heraus, dass es sich bei arrangierter Eheschließung nicht um eine Zwangsheirat handelt: „Bei arrangierten Ehen basiert der Entschluss zu heiraten darauf, dass die Familie gemeinsam zu dem Ergebnis kommt, dass die Basis für eine glückliche und stabile Ehe vorhanden ist“ (Straßburger, 2005a: 5). Es geht vor der Eheschließung vor allem darum, gemeinsam die Rahmenbedingungen dahin gehend zu beurteilen und abzuwägen, ob sich eine stabile Beziehung zwischen den Eheleuten entwickeln kann. Für Straßburger bietet sich das Bild eines Kontinuums an, das von sehr stark arrangierten Ehen bis zu von den Heiratswilligen selbst organisierten Ehen reicht. Bei Letzteren findet zuerst eine Annäherung zweier Partner statt, der Gedanke an eine Heirat entwickelt sich im Lauf der Beziehung. Anders bei arrangierten Eheschließungen: Die Aufnahme der Beziehung wird durch das Vorhaben einer Eheschließung begründet.

Während bei selbst organisierten Ehen geprüft wird, ob die Partner so gut zueinanderpassen, dass sie heiraten können, geht es bei einer arrangierten Ehe darum, herauszufinden, ob etwas dagegen spricht. Straßburger konstatiert, dass es keine generell gültige Definition dieser Heiratspraktik gibt. Inwiefern das Arrangement ganz oder teilweise von Außenstehenden organisiert wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der (durch Regeln bestimmte) Prozess einer arrangierten Eheschließung, die in mehreren Phasen stattfindet, kann grundsätzlich an jeder Stelle beendet werden. Besonders in den Anfängen verbleibt dieser Prozess bei der Mehrheit der von Straßburger beobachteten Fälle unverfolgt. In schon fortgeschrittenen Stadien besteht jedoch das Risiko, zum Beispiel einen Ansehensverlust zu erleiden.

Die Heiratspraktik der arrangierten Ehe basiert größtenteils auf subtiler Kommunikation. Solange diese beachtet wird und alle Beteiligten Signale wahrnehmen und den „Code“ beherrschen, kann eine positive oder negative Einstellung der Frau zur Heirat verstanden werden. Dieser subtile Kommunikationsmodus birgt jedoch die Gefahr eines Missbrauchs, wenn negativ gestimmte Signale gegenüber der Heirat übergangen werden. Dann setzt der Zwang ein. Wird die Ablehnung nicht zur Kenntnis genommen, ist die/der Betroffene gezwungen,

diese explizit anzusprechen. Dies stellt jedoch einen Tabubruch dar und dürfte es für manche Migrant(inn)en schwer machen, sich gegen diesen unterschweligen Druck zu wehren. Die Ursache darf jedoch nicht in dieser Heiratspraktik an sich gesucht werden: „Der Grund, sich diesem Druck zu beugen, ist allerdings nicht ursächlich in dem System der arrangierten Ehe zu sehen, sondern darin, dass die innerfamiliären Machtverhältnisse so gestaltet sind, dass dem Druck nachgegeben wird, anstatt sich ihm zu widersetzen“ (Straßburger, 2005a: 13). Hinzu kommt, dass Außenstehende in den Ablauf involviert sind, was als eine weitere Ursache dafür angesehen werden kann, dem Druck nachzugeben.

Der Handlungsspielraum darf nicht durch vorschnelle Schritte Angehöriger eingengt werden: „Falls sie aber – absichtlich oder unabsichtlich – Schritte unternehmen, die sie nicht mehr problemlos rückgängig machen können, so erzeugen sie damit einen Konformitätsdruck auf die Heiratskandidat(inn)en. Denn wenn sich diese nicht konform verhalten, gefährden sie nicht nur die Beziehungen innerhalb der Familie, sondern auch das Ansehen der Familie in ihrem sozialen Umfeld“ (Straßburger, 2005a: 13). Dies kann dazu führen, dass sich die/der Betroffene eher ungewollt verheiratet, als das Ansehen der Familie zu gefährden. Zum Verhältnis arrangierter Ehen zu Zwangsehen konstatiert Straßburger eindeutig: „Zwangsehen [beruhen] auf einem Missbrauch des Systems der arrangierten Ehe“ (Straßburger, 2005a: 13).

Das Bild eines Kontinuums bei der Bestimmung von Heiratsmodi findet sich auch bei An-Na'im (2000), jedoch erstreckt sich dieses von einem gewollten Arrangement bis zum Zwang. Er beschäftigte sich mit Zwangsheirat im Kontext von Frauen mit indischem Migrationshintergrund in Großbritannien. Er stellt fest, dass zwischen Zwangs- und arrangierter Ehe in Rücksichtnahme auf die kulturelle Tradition des Ehearrangements oft eine klare Trennung in wissenschaftlichen Auseinandersetzungen gemacht wird. Aufgrund genauerer Untersuchungen einzelner Fälle und der Berücksichtigung physischen und psychischen Drucks hält er diese scharfe Abgrenzung für irreführend und schlägt eine andere Perspektive vor: „It may therefore be useful to see both arranged and forced marriages as arranged, but falling on a continuum between consent and coercion. This characterisation acknowledges the cultural and contextual nature of consent and considers its difference from coercion as a matter of degree and perception, with persuasion playing a key role in the gray area of the continuum“ (An-Na'im, 2000: 3). Der Graubereich zwischen Freiwilligkeit und Zwang wird in dieser Definition maßgeblich durch die Überredungsleistung der Familienmitglieder bestimmt.

Das Verständnis der unscharfen Grenzen zwischen diesen beiden Verheiraturpraktiken findet sich auch bei Toprak (2005). Er hat sich in seiner Untersuchung „Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer“ mit der Verheiratung von in Deutschland lebenden Männern türkischer Herkunft (in zweiter und dritter Migrant[inn]engeneration) auseinandergesetzt. Für ihn ist die Abgrenzung der arrangierten zur Zwangshe in Deutschland aufgrund fließender Grenzen schwierig: „Viele arrangierte Ehen, in denen beide Teile zu einer Eheschließung motiviert beziehungsweise überredet werden, können bereits als Zwangsehen bezeichnet werden, weil im Vorfeld die freie Entscheidung der Kinder möglicherweise manipuliert wurde“

(Toprak, 2005: 116). Die im wissenschaftlichen Kontext diskutierte Frage nach den Grenzen in der Definition spiegelt sich auch in den Aussagen der für diese Studie interviewten Expert(inn)en wider.

Einige der befragten Expert(inn)en aus dem Beratungskontext orten die Grenze zwischen arrangierter Ehe und Zwangsverheiratung in der freien Entscheidung beziehungsweise im freien Willen der zukünftigen Ehepartner(innen). Von der Mehrheit wird jedoch der mögliche Handlungsspielraum der betroffenen Frauen infrage gestellt. So wird angemerkt, dass auch arrangierte Ehen für viele eine begrüßenswerte Heiratspraktik darstellen, die glücklich verlaufen kann. Tendenziell wird vom Großteil der Expert(inn)en der freie Handlungsspielraum angezweifelt. Der/dem befragten Vertreter(in) der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie zufolge besteht keine Grenze, da Frauen beziehungsweise Mädchen nicht die Möglichkeit haben, Nein zu sagen. Dass zwischen diesen beiden Formen kein großer Unterschied existiert, konstatiert unsere Interviewpartnerin aus dem Verein „Miteinander Lernen“: „Bei der Zwangsheirat wird man gezwungen, einen Mann zu heiraten, bei der arrangierten Ehe wird man manipuliert, einen Mann zu heiraten.“ Auch die/der von uns befragte Vertreter(in) vom Verein „Orient Express“ sieht keinen Unterschied. Besonders, wenn es um Minderjährige oder um junge Erwachsene geht, ist dieser Meinung nach eine arrangierte Ehe auch als Zwangsehe zu werten.

Auch in Studien internationaler Organisationen (Mathur et al., 2003, UNICEF, 2001, 2005) werden Eheschließungen, in die Minderjährige involviert sind, als Zwangsverheiratung definiert, da die notwendige Reife für eine bewusste Entscheidung zur Eheschließung nicht gegeben ist: „It thus matters little whether we refer to ‚child marriage‘ or ‚early marriage‘. In all such situations the marriage involves at least one partner who has not attained physical, intellectual and emotional maturity, and has therefore been unable to express to marriage“ (Rude-Antoine, 2005: 19). Weiters wird Zwangsverheiratung als eine Form sexueller Gewalt betrachtet (WHO, 2002).

Schließlich werden auch in oben genannten Studien Zwangsverheiratungen – wie zu Beginn des Kapitels erwähnt – als eine Form von häuslicher Gewalt gesehen: „Commonly identified forms of violence against women in the family include: battering and other forms of intimate partner violence including marital rape; sexual violence; dowry-related violence; female infanticide; sexual abuse of female children in the household; female genital mutilation/cutting and other traditional practices harmful to women; early marriage; forced marriage; non-spousal violence; violence perpetrated against domestic workers; and other forms of exploitation“ (UN, 2006: 37).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es keine allgemeingültige Definition von Zwangsehen, vor allem in Bezug auf eine Abgrenzung zur arrangierten Ehe, gibt. Es verbleibt der Eindruck eines Kontinuums, in dem sehr feine Abstufungen existieren. Aus den diskutierten Beiträgen kann geschlossen werden, dass sich die Schwierigkeit der Definition vor allem an der Frage nach dem realistischen und selbstbestimmten Handlungsspielraum für die Betroffenen festmacht.

Eine juristisch klare Definition von Zwangsverheiratung wird in der österreichischen Rechtsprechung getroffen, wo Zwangsverheiratung als „schwere Nötigung“ definiert wird. Unter „Nötigung“ wird im österreichischen Strafrecht eine Tat verstanden, die „einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung“ veranlasst, worunter auch die Nötigung zur Eheschließung fällt.⁵ Hier ergibt sich ein großer Unterschied zu wissenschaftlichen Auseinandersetzungen, in denen versucht wird, die feinen Abstufungen und den Einfluss traditioneller Praktiken und Familienstrukturen mitzudenken. Die Rechtsprechung kann sich jedoch nicht an fließenden Grenzen orientieren, sondern braucht klare Definitionen, um eindeutige Gesetze formulieren und durchsetzen zu können. Dies verdeutlicht die Grenzen rechtlicher Definitionen, die eine mögliche Divergenz zwischen subjektiv empfundener und nach außen deklariertes Zustimmung zur Heirat nicht erfassen kann.

2.3 | AKTUELLER FORSCHUNGSSTAND UND PROBLEMATIKEN DER DATENGENERIERUNG

Nach der Darstellung verschiedener Definitionen von Gewalt im vorangegangenen Kapitel wird nun der Stand der Forschung zum Thema Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen beschrieben. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema findet zum Teil innerhalb der Gewaltforschung, im europäischen Forschungskontext auch innerhalb der Migrationssoziologie statt.

Der vorliegende Situationsbericht basiert auf drei von den Autorinnen unterschiedenen Datenquellen: erstens Studien und Policy Papers internationaler Organisationen, zweitens sozialwissenschaftlichen Studien sowie Situationsberichten und Policy Papers aus nationalstaatlicher Perspektive und drittens in Europa erschienenen populärwissenschaftlichen Publikationen. Da die Schwerpunkte dieser Publikationsarten zu der hier untersuchten Thematik teilweise unterschiedlich gesetzt sind, wird eine Differenzierung zwischen nationalen Studien und Publikationen internationaler Organisationen als notwendig erachtet.

Die Beschäftigung mit der Thematik Zwangsverheiratung auf der Ebene internationaler Organisationen ist im Kontext der Analyse von Gewalt gegen Frauen sowie von ungleichen Geschlechterverhältnissen zu sehen und schließt die Perspektive der Menschen- und Kinderrechte⁶ mit ein. Seit Ende der 1990er-Jahre finden sich zunehmend Forschungsarbeiten, insbesondere zur Situation in Entwicklungsregionen. Es existiert eine wachsende Zahl von Studien und Policy Papers, die von internationalen Organisationen wie den UN (United Nations), der WHO (World Health Organization), der OSCE (Organization for Security and Co-operation in Europe) oder dem Europarat (Council of Europe) sowie von NGOs wie GAMS (Women's Group for the Abolition of Genital Mutilation) oder dem ICRW (International Centre for Research on Women) durchgeführt und publiziert wurden (Amnesty, 2004, García-Moreno und Jansen, 2005, ICRW, 2006, Mathur, 2003, Rude-Antoine, 2005, vgl. UNFPA, 2000, UNICEF, 2001, 2005, UNICEF et al., 2002, UN, 2005). Es gibt Erhebungen, die nicht auf die Erfassung von Zwangsverheiratungen, sondern auf die Prävalenz von Gewalt gegen Frauen

abzielen (vgl. García-Moreno und Jansen, 2005, UN, 2006). Zum Teil werden in derartige Prävalenzstudien Items zur Erhebung von Zwangsehen integriert (vgl. García-Moreno und Jansen, 2005). Spezifische Studien zu Zwangsverheiratungen konzentrieren sich auf drei Themenschwerpunkte: Erstens beschäftigen sie sich mit den Ursachen der Praxis von „early marriages“ (vgl. Mathur, 2003). Den zweiten Schwerpunkt bilden statistische Betroffenenprofile, welche die Erarbeitung von Interventionsmöglichkeiten unterstützen sollen (vgl. ICRW, 2006, Mathur, 2003, Rude-Antoine, 2005, UNICEF, 2001, 2005). Drittens werden Untersuchungen über die gesundheitlichen und psychosozialen Folgen von Kindesverheiratungen durchgeführt (vgl. ICRW, 2006, Mathur, 2003, UNICEF, 2005, UNICEF et al., 2002).

Darüber hinaus werden im vorliegenden Situationsbericht von europäischen Regierungen publizierte Situationsberichte und Policy Papers sowie sozialwissenschaftliche Studien zum Thema behandelt. Die erstgenannte Publikationsgruppe bietet einen Überblick über Datenlage und Interventionsstrategien bei Zwangsverheiratungen (Kvinnoforum, 2005, Ministry of Justice, 2004, Philips, 2004, Rude-Antoine, 2005, vgl. Home Office Communications Directorate, 2000). Rude-Antoines Studie „Forced Marriages in Council of Europe Member States: A Comparative Study of Legislation and Political Initiatives“⁷ (Rude-Antoine, 2005) und das „European Resource Book“ über „Honour Related Violence“⁸ (Kvinnoforum, 2005) stellen übersichtliche Situationsberichte dar, die einen umfassenden Überblick der Diskussion und Bearbeitung des Themas in Europa beinhalten.

Die Analyse der Thematik in sozialwissenschaftlichen Studien aus Europa erfolgt in einem anderen Kontext: Zwangsverheiratung wird im Zusammenhang von Migration und Integration diskutiert. In migrationssoziologischen Studien werden einerseits kulturelle Aspekte, wie zum Beispiel Einstellungen und Sinnorientierungen, untersucht, andererseits die sozioökonomische Situation und die Integrationsmöglichkeiten der jeweils untersuchten Community analysiert. Dabei wird die Wahrung von Menschenrechten als Vorbedingung einer erfolgreichen Integration gedeutet (vgl. Garcia und Dumont, 2004, Polat, 1998a, Rude-Antoine, 2005, Samad und Eade, 2003, Straßburger, 2003, Toprak, 2005). Im Rahmen dieser Studien werden verstärkt Veränderungspotenziale ausgelotet, weshalb einerseits den Einstellungen, Werten und Normen innerhalb jener Communities, die Zwangsverheiratung praktizieren, eine große Bedeutung beigemessen wird. Andererseits sind hier vor allem die Rahmenbedingungen der Einwanderungsgesellschaften von großem Interesse. Ein kennzeichnendes Merkmal dieser Studien ist, dass vermehrt Communities mit muslimischem Hintergrund untersucht werden, weil es sich bei diesen häufig um die größten Einwanderinnen- beziehungsweise Einwanderergruppen in europäischen Ländern handelt. Ferner wird auch der integrationspolitische Diskurs innerhalb der Europäischen Union diskutiert, der zunehmend von Debatten über einen „Kulturkonflikt“ zwischen islamischer und westlicher Welt überlagert wird und ebenfalls eine Wirkung auf sozialwissenschaftliche Analysen hat.

Im Zusammenhang mit der „Kulturkonfliktdebatte“ ist die dritte Publikationsgruppe zu betrachten. Es handelt sich dabei um populärwissenschaftliche Publikationen und Belletristik zum Thema Zwangsverheiratung, die sich dem Gegenstand aus der Perspektive der Frauenrechte nähern und gleichzeitig die Integrationsfähigkeit patriarchalisch geprägter Immigrant(inn)en-Communitys diskutieren (vgl. Ateş, 2003, Cavelius, 2000, Çileli,

2002a, Gashi, 2005, Inci, 2005, Kelek, 2005, Sahebjam, 2005). Diese Publikationen leisten einen Beitrag dazu, das Thema Zwangsverheiratung und Gewalt gegen Frauen im Migrationskontext zum Gegenstand einer breiten öffentlichen und politischen Diskussion zu machen, entsprechen jedoch häufig nicht den Kriterien von wissenschaftlichen Analysen (siehe dazu die Kritik an Necla Kelek in Kapitel 2.3.3, Abschnitt „Im Namen der Ehre! Die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Ehrbegriff“).

Im folgenden Kapitel werden zunächst die verschiedenen Datenquellen systematisiert dargestellt und daran anschließend die Problematiken der Datengenerierung diskutiert. Im Anschluss daran werden Ergebnisse nationaler und internationaler Analysen zum Thema vorgestellt sowie Betroffenenstruktur, Problemausmaß und Motive für Zwangsverheiratungen und deren Folgen zusammengefasst. Am Ende des Kapitels werden sozialwissenschaftliche, aber auch politische und öffentliche Diskurse über Zwangsverheiratung einer kritischen Analyse unterzogen.

2.3.1 | ERHEBUNGSPROBLEMATIKEN UND METHODISCHE VORSCHLÄGE

Im Hinblick auf die bestehende Diversität der Datenquellen und der Erhebungszugänge werden im vorliegenden Bericht drei verschiedene Datenformen nach den Erhebungszugängen differenziert: Population-based data bestehen aus Daten quantitativer Haushaltserhebungen, service-based data umfassen quantitative und qualitative Dokumentationen von Expert(inn)en aus Beratungseinrichtungen sowie Daten qualitativer Erhebungen. Außerdem können quantitative Zugänge nach Erhebungen in speziellen gesundheitlichen Kontexten und Einstellungsanalysen in Teilpopulationen unterschieden werden.

Die unterschiedlichen Zugänge der Datengenerierung führen zu Problemen bei der Entwicklung einheitlicher Erhebungsstandards und Indikatoren für die vergleichende Forschung. Lösungsvorschläge werden derzeit vor allem für die Erhebung von population-based data diskutiert und zielen auf die Entwicklung einheitlicher Erhebungsdesigns und die Integration von international vergleichbaren Indikatoren in nationalen Haushaltserhebungen ab (vgl. UN, 2006: 57f, Walby, 2004b, 2005).

Im folgenden Abschnitt werden die unterschiedlichen Zugänge zur Datengenerierung vorgestellt und die sich daraus ergebenden Probleme kritisch beleuchtet.

Population-based data: Als population-based surveys werden hier nationale und multinationale repräsentative Bevölkerungsumfragen zu Gewalt gegen Frauen bezeichnet, in denen die Prävalenz von Gewalthandlungen auf Basis einer Zufallsstichprobe geschätzt wird. Untersuchungen der Gewaltprävalenz werden als notwendig erachtet, da sie zur Schärfung des Problembewusstseins bezüglich des Ausmaßes von Gewalt beitragen können. Quantitative Daten über Gewalt werden darüber hinaus für die Entwicklung von Maßnahmen und die Anpassung von Gesetzen benötigt. Sie bieten neben Informationen zur Gewaltprävalenz auch Informationen über

Gewaltformen. Bei regelmäßig durchgeführten Bevölkerungsumfragen ist es außerdem möglich, Trends – das heißt die Zu- oder Abnahme von Gewaltprävalenz im Zeitverlauf – zu erkennen beziehungsweise zu messen (vgl. UN, 2006: 57). Bei den hier beschriebenen Bevölkerungsumfragen können zusätzlich noch zwei Zugänge unterschieden werden: einerseits die gezielte Erhebung von Gewalt gegen Frauen (vgl. García-Moreno und Jansen, 2005, Nevala, 2005) und andererseits die Integration von Fragebatterien zum Thema in schon existierende Surveys, wie beispielsweise in die Demographic and Health Surveys, DHS⁹ (vgl. Kishor und Johnson, 2004). Bei Erhebungen, die ausschließlich der Messung der Gewaltprävalenz dienen, können detaillierte Informationen über eine große Bandbreite verschiedener Formen von Gewalt gegen Frauen sowie deren Gründe und Folgen eruiert werden.

Ein Vergleich der Ergebnisse zeigt, dass bei solchen Erhebungen eine höhere Gewaltprävalenz gemessen wird als bei der Integration von Item-Batterien in bestehende Surveys (vgl. UN, 2006: 58). Integrierte Erhebungen bieten sich jedoch bei knappen Ressourcen eher an als explizit auf Gewalt abzielende Erhebungen. Vorteilhaft bei letztgenanntem Zugang ist die Abfrage eines ausführlichen Variablensets, die eine detaillierte Analyse des sozioökonomischen Hintergrunds der Betroffenen und dessen Effekt auf Gewaltprävalenz erlaubt. Darüber hinaus gibt es in den meisten Ländern reguläre Erhebungen (DHS-Statistiken und Kriminalstatistiken), sodass eine Integration von Items zur Gewalterfassung Vergleiche über einen längeren Zeitraum ermöglichen würde. Nachteil der integrierten Erhebungsform ist jedoch die Tatsache, dass Gewaltprävalenz nicht detailliert erhoben wird, da nur wenige Items integriert werden. Darüber hinaus werden Interviewer(innen) bei solchen Surveys, die sich nicht explizit mit Gewaltopfern beschäftigen, in Bezug auf ethische Richtlinien und Sicherheitsfragen nicht ausreichend trainiert und instruiert (vgl. UN, 2006: 59).¹⁰

Ferner können die für diesen Bericht recherchierten Studien in Primärerhebungen (vgl. García-Moreno und Jansen, 2005, UNICEF et al., 2002) und Sekundäranalysen, basierend auf Daten nationaler Statistiken und internationaler Organisationen, unterschieden werden (vgl. ICRW, 2006, Mathur, 2003, UN, 2005a, 2006, UNICEF, 2001, 2005).

Service-based data: Die hier als service-based data bezeichneten Daten stammen aus Dokumentationen von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen, die mit von Gewalt betroffenen Frauen arbeiten. Datenquellen sind Kriminalstatistiken, Gerichtsstatistiken und Statistiken aus dem Gesundheits- und Sozialsektor sowie Dokumentationen und Statistiken aus Beratungs- und Opferschutzeinrichtungen. Die Problematik dieser Daten liegt darin, dass Prävalenz von Gewalt gegen Frauen nicht repräsentativ gemessen werden kann – nicht alle von Gewalt Betroffenen stehen in Kontakt zu den genannten Einrichtungen und Institutionen. Mithilfe der service-based data werden der Bedarf (Nutzungstrends) und die Kosten von Services erhoben sowie Betroffenenprofile erstellt und dokumentiert. Der Vorteil dieser Zugangsweise ist, dass auch marginalisierte Populationen erreicht werden können, die in Surveys oft unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus kann im Rahmen solcher Studien der Umgang von Mitarbeiter(inne)n staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen

mit Betroffenen sowie der Bedarf nach speziellen Trainings erhoben werden. Schließlich bieten service-based data die Grundlage für Evaluationen der rechtlichen Rahmenbedingungen und politischen Maßnahmen sowie für die Einschätzung des gesellschaftlichen Umgangs mit Betroffenen von Gewalt und Gewaltausübenden (vgl. UN, 2006: 62f). Dieser Datentypus fließt ferner in Reporte und Analysen internationaler Organisationen ein (ICRW, 2006, Mathur, 2003, UN, 2005a, 2006, vgl. UNICEF, 2001, 2005).

Qualitative Zugänge: Wie schon beschrieben, ist die im Rahmen von Surveys ermittelte Information über Gewalt und Zwangsverheiratung limitiert. Folglich ist die Erhebung qualitativer Daten von besonderer Bedeutung. Qualitative Zugänge können fundierte Informationen über das Gewalterleben von Frauen sowie den kulturellen Kontext von Gewalt und den gesellschaftlichen Umgang damit liefern. Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Services und Hilfseinrichtungen können ebenfalls erarbeitet werden. Die für den vorliegenden Bericht zusammengetragenen qualitativen migrationssoziologischen Studien setzen sich mit allgemeinen Sinnorientierungen und Einstellungen zu Zwangsverheiratungen innerhalb bestimmter Subpopulationen auseinander (vgl. Samad und Eade, 2003, Toprak, 2005). Analysen dieser Art bilden die Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen, die einerseits in präventiver Jugendarbeit, andererseits in der Arbeit mit Betroffenen selbst und drittens in präventiver und resozialisierender Männerarbeit eingesetzt werden können.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Problematiken, die sich bei der Datengenerierung zum Thema Gewalt im Allgemeinen und Zwangsheirat im Speziellen ergeben, ausführlich diskutiert.

Problematiken der population-based data und Ansätze zur Harmonisierung vorhandener Indikatoren sowie zur Erstellung neuer Indikatoren zum Thema Gewalt

Quantitative Haushaltserhebungen zur Untersuchung der Prävalenz von Gewalt gegen Frauen, die von internationalen Organisationen durchgeführt werden, setzen sich in den meisten Fällen aus Erhebungen des UNFPA (United Nations Population Fund) und aus nationalen Bevölkerungsumfragen aus verschiedensten Weltregionen zusammen. Bei der Analyse nationaler Statistiken ergibt sich das Problem der fehlenden oder unzureichenden Harmonisierung vorhandener Daten (vgl. García-Moreno und Jansen, 2005, Kishor und Johnson, 2004, UN, 2005a, 2006: 59 ff.). Innerhalb der Europäischen Union wurden Erhebungsmethoden sowie Datenbearbeitung und -archivierung so weit angepasst, dass internationale Vergleiche zumindest teilweise möglich sind.

Doch gerade der Bereich der Erhebung von Gewalt gegen Frauen ist international nur eingeschränkt vergleichbar, weshalb es derzeit auf EU-Ebene verstärkte Bemühungen zur Entwicklung einheitlicher Erhebungsinstrumente gibt, die auch in außereuropäischen Studien eingesetzt werden können (vgl. Walby, 2005). Zwei internationale Forschungsprojekte befassen sich gegenwärtig mit der Entwicklung einer einheitlichen Erhebungsmethodologie: Der „International Violence Against Women Survey“ (IVWAS) ist eine internationale komparative Erhebung zu männlicher Gewalt gegen Frauen, wobei vor allem die Formen häusliche Gewalt

und sexuelle Gewalt untersucht werden. Ziel des IVWAS-Projekts ist es, zu einer international vergleichbaren Einschätzung von Viktimisierungsraten zu kommen sowie Indikatoren zu entwickeln, die über einen längeren Zeitraum wiederholt einsetzbar sind.¹¹

Die „Co-ordination Action on Human Rights Violations“ (CAHRV) ist ein anderes internationales Projekt, das es sich zum Ziel gesetzt hat, eine einheitliche theoretische und empirische Basis zur Erfassung der Gewaltprävalenz in interpersonellen Beziehungen und deren Folgen zu entwickeln. Darüber hinaus sollen transnationale Studien angeregt und vorbereitet werden.¹² Trotz der überproportionalen Gewaltbetroffenheit von Frauen zielt das CAHRV-Projekt nicht allein auf methodologische Entwicklungen bei der Erfassung von Gewalt gegen Frauen, sondern schließt auch Gewalt gegen Männer mit ein. Gewalt gegen Männer ist ein vernachlässigter Gegenstand der Gewaltforschung, dessen Analyse jedoch als Voraussetzung für die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen betrachtet werden kann.¹³

Ein drittes, schon abgeschlossenes Projekt zur Erarbeitung einheitlicher Erhebungsinstrumente stellt die UN-Studie „In-depth study on all forms of violence against women“ (UN, 2006) dar. Die „Division for the Advancement of Women“ organisierte im Zuge der Studiererstellung 2005 mehrere Expert(inn)enworkshops, deren Ziel die Erstellung eines internationalen Überblicks über aktuelle Datenlagen und -problematiken sowie die Erarbeitung methodischer Vorschläge war.¹⁴

Von IVWAS sind derzeit noch keine Ergebnisse publiziert, weshalb sich die hier dargestellten methodischen Vorschläge einerseits auf Material gründen, das in zwei Expert(inn)enworkshops im Rahmen des CAHRV-Projekts vorgestellt und erarbeitet wurde. Andererseits beruhen sie auf Reporten der Expert(inn)enworkshops, die im Rahmen der UN-Studie durchgeführt wurden.

Definitionsschwierigkeiten des Gewaltbegriffs und das daraus resultierende Fehlen von harmonisierten Indikatoren zur Messung von Gewalt

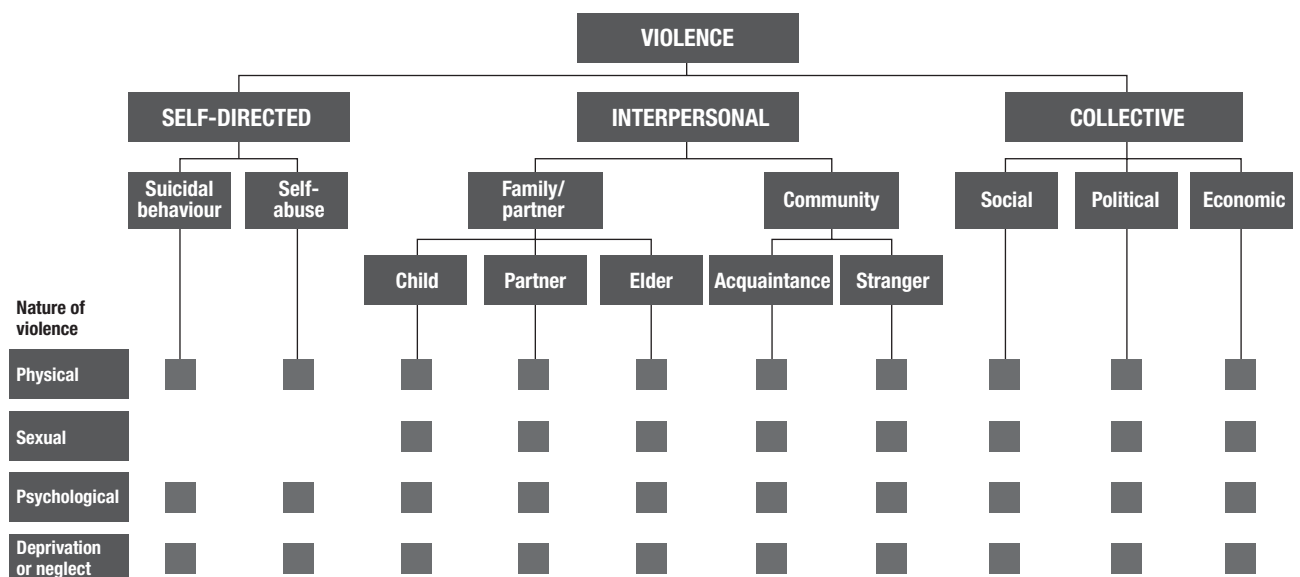
Ein Kritikpunkt an den Analysen und Berichten internationaler Organisationen ist die Uneindeutigkeit des Gewaltbegriffs. Zum einen wird der Begriff der häuslichen Gewalt (domestic violence) synonym mit der Bezeichnung intimate partner violence¹⁵ gebraucht. Ferner werden diese Begrifflichkeiten in älteren Berichten und Studien nicht differenziert verwendet, sondern miteinander vermischt (Mathur et al., 2003, UNICEF, 2001). Zudem wird der Begriff häusliche Gewalt beziehungsweise Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum¹⁶ dem Begriff der sexuellen Gewalt gegenübergestellt, ohne eingehend zu diskutieren, dass sexuelle Gewalt als eine mögliche Dimension von häuslicher Gewalt betrachtet werden kann (vgl. Mathur et al., 2003, UNICEF, 2001). In weiterer Folge werden auch sozioökonomische Hintergrundvariablen und patriarchalische Familienstrukturen (als Formen struktureller Gewalt gegen Frauen) nicht von diesem Begriff erfasst (vgl. UNICEF, 2001: 12). In Haushaltserhebungen zur Gewaltprävalenz auf internationaler Ebene werden die bestehenden Definitionsschwierigkeiten des Gewaltbegriffs ebenfalls deutlich. Neben der Einwirkung physischer Gewalt

sind auch andere, schwer messbare Formen der Gewalt zu berücksichtigen, die mit dem Begriff der Verletzungsoffenheit (siehe Abschnitt 2.1) erfasst werden können: „[...] it is not always possible to supply proof of the type of emotional threats that can render individuals vulnerable and prevent them from resisting a marriage“ (vgl. Rude-Antoine, 2005: 7).

Aktuelle Studien zur Gewaltprävalenz verwenden einen differenzierteren Gewaltbegriff. García-Moreno und Jansen (García-Moreno und Jansen, 2005) und die Autor(inn)en der UN-Studie „In-depth study on all forms of violence against women“ (UN, 2006) benutzen die allumfassende Definition von Gewalt der „UN Declaration on the Elimination of Violence Against Women“: „Any act of gender-based violence that results in, or is likely to result in, physical, sexual or mental harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or private life“ (UN, 1993). Diese Definition stellt nach Expert(inn)en der UN-„Division for the Advancement of Women“ ein praktikables konzeptuelles Gerüst für eine einheitliche Gewaltdefinition dar. Walby jedoch kritisiert, dass diese Gewaltdefinition die geschlechtsspezifische Betroffenheit von Gewalt verschleiern, da die Bezeichnung gender-based nicht ausreichend erklärt, dass disproportional öfter Gewalt von Männern an Frauen verübt wird als umgekehrt (vgl. Walby, 2005: 2).

In der WHO-Studie „Multi-Country Study on Women’s Health and Domestic Violence Against Women“ (García-Moreno und Jansen, 2005) wird auf Basis der UN-Deklaration eine breite Gewalttypologie vorgeschlagen (siehe Abbildung 2). Es wird einerseits zwischen selbstgerichteter, interpersoneller sowie kollektiver Gewaltausübung unterschieden, andererseits werden vier Gewaltformen differenziert: physische, sexuelle und psychische Gewalt sowie Deprivation.

Abbildung 2: Gewalttypologie



Quelle: García-Moreno und Jansen, 2005

Allerdings wurden in der WHO-Studie nicht alle in der Abbildung aufgeschlüsselten Gewaltformen operationalisiert. Gegen sich selbst gerichtete Gewalt und die politische und ökonomische Dimension kollektiver Gewalt waren nicht Gegenstand der Untersuchung: In erster Linie wurde häusliche Gewalt gemessen. Umfassende Definitionen können sich demnach bei der Indikatorenbildung als problematisch erweisen (García-Moreno und Jansen, 2005).

Walby (2005) vergleicht Operationalisierungen und Konzeptionen von Gewalt gegen Frauen in verschiedenen Studien und Berichten. Dabei identifiziert sie fünf Bereiche, in denen einheitliche Definitionen erarbeitet werden müssen, um Indikatoren für eine vergleichende Forschung und Dokumentation bilden zu können:

1. Täter(innen)definition: Studien können danach differenziert werden, ob ein enger oder ein weiter Täter(innen)begriff gewählt wird. Die enge begriffliche Eingrenzung umfasst intimate partner-violence, das heißt Gewalt an Frauen, die von Lebensgefährten (oder ehemaligen Lebensgefährten), Ehemännern und anderen Sexualpartnern ausgeübt wird. Zweitens kann der Täterbegriff auch auf alle Familien- und Haushaltsmitglieder ausgedehnt werden. Eine dritte umfassende Definition basiert auf der Konzeption des Täters als jede gewaltausübende Person; viertens wird die Ausweitung der Opferdefinition auf Kinder und Männer diskutiert. Nach Walby greift die enge Definition von Tätern als intimate partners zu kurz, andererseits könnte durch die Ausweitung des Täter(innen)- und Opferbegriffs die geschlechtsspezifisch ungleich verteilte Betroffenheit von Gewalt aus dem Blick der Analyse geraten (vgl. Walby, 2005: 2).
2. Definition von Gewaltformen: Walby (2005: 3) beurteilt die umfassende Konzeption von Gewalt in der „Declaration on the Elimination of Violence Against Women“ (UN, 1993) positiv, da sie sowohl physische als auch psychische Formen umfasst. Andererseits kritisiert die Autorin den weit gefassten Begriff, da er die geschlechtsspezifisch ungleich verteilte Gewaltbetroffenheit nicht thematisiert.¹⁷
3. Operationalisierung von Gewalt und Messung der Intensität von Gewalt: Die US-Gewaltforschung entwickelte zur Operationalisierung der Intensität von Gewalt die „Conflict Tactics Scale“ (CTS). Diese Skala stellt eine Item-Batterie zur Gewalterfassung dar¹⁸, in der vor allem physische Gewaltformen abgefragt werden. Walby (2005) kritisiert einerseits, dass die Skala geschlechterneutral formuliert wurde und somit Asymmetrien nicht sichtbar werden. Andererseits erfasst diese Skala den Kontext von Gewalt und die Formen sexualisierter häuslicher Gewalt (Vergewaltigung in der Ehe et cetera) sowie Stalking nicht ausreichend. Außerdem bleiben strukturelle Komponenten der Gewalt unberücksichtigt. Eine Lösung für dieses Problem wäre nach Walby die Operationalisierung von Verletzungen sowie Verletzungsoffenheit, wobei sie jedoch keine Definition dieses Konzepts vorstellt (Walby, 2005: 3).
4. Messung der Gewaltprävalenz: In population-based surveys (Haushalterhebungen bezüglich Gewalt gegen Frauen) wird die Verbreitung der Gewalt im Sinne der Häufigkeit gewalttätiger Handlungen gemessen.

Als Indikator wird der Prozentanteil von Frauen, die innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (entweder im Lebensverlauf oder im letzten Jahr) Opfer von Gewalthandlungen wurden, verwendet, wobei auch die Häufigkeit der erlebten Gewalt erhoben wird. Diese Annäherung über die Häufigkeit wird allerdings von themenverwandten Bereichen wie Kriminalstatistik, Statistiken aus dem Gesundheitsbereich sowie Dokumentationen staatlicher und nichtstaatlicher Betroffenenhilfseinrichtungen nicht übernommen. Gewalthandlungen werden in diesen Statistiken als einmalige Ereignisse gezählt, obwohl sie im Grunde Teil einer Kette gewalttätiger Vorfälle sein können. Durch diesen Zugang kann das Problemausmaß nicht richtig eingeschätzt werden, da die Herangehensweise über die Dokumentation einzelner Vorfälle eine zahlenmäßige Unterschätzung bedingt (vgl. Walby, 2005: 3).

5. Eingrenzung der zu erfassenden Zeitspanne des Gewalterlebens: Die Eingrenzung der Zeitspanne des Gewalterlebens steht in Zusammenhang mit der Problematik der Messung der Gewaltprävalenz. Es stellt sich die Frage, ob der Fokus auf die Erfassung des Gewalterlebens in der gesamten Lebensspanne oder im letzten Jahr gerichtet werden soll (vgl. ebd.: 3 f.).

Wie bereits erwähnt, führt eine ausführliche Darstellung der unterschiedlichen Problemfelder bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Gewalt zu Problemen bei der Entwicklung und Implementierung von international vergleichenden Indikatoren. In der UN-Studie „In-depth study on all forms of violence against women“ (UN, 2006) wird der Vorschlag von Bardhan und Klasen (1999) sowie Dijkstra (2002) diskutiert, einen Indikator zur Erfassung von Gewalt gegen Frauen in existierende Skalen wie den Gender-Related Development Index (GDI) oder den Gender Empowerment Measure (GEM) aufzunehmen (vgl. UN, 2006: 69). Es stellt sich allerdings auch hier das Problem, dass bislang keine einheitlichen Indikatoren zur Erfassung aller Dimensionen von Gewalt gegen Frauen entwickelt wurden: „To date, the most widely available indicator is the prevalence of physical intimate partner violence, defined as the proportion of women who [...] have experienced such violence within the last 12 months or in their lifetime“ (UN, 2006: 69). Dieser Indikator der Gewaltprävalenz umfasst jedoch ausschließlich die physische Komponente von Gewalt gegen Frauen, die Häufigkeit von Gewalterleben in außerhäuslichen Kontexten sowie die Intensität von Gewalthandlungen werden hier nicht erfasst (vgl. ebd.: 69).

Auch Walby (2004b) evaluiert den Indikator Gewaltprävalenz als den derzeit meistgenutzten. Die Gründe dafür liegen in seiner Eindeutigkeit und einfachen Handhabung. Ein Vorteil der Erfassung von Gewalt in Gewaltprävalenzstudien besteht in der genaueren Erhebung des Ausmaßes. Ein anderer Indikator, der vor allem in Kriminalstatistiken benutzt wird (und somit zu den service-based data gezählt wird), ist die Anzahl der Vorfälle (number of incidences). Die Erfassung der Anzahl der Vorfälle stellt keine Prävalenzmessung dar, enthüllt allerdings die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Betroffenheit von Gewalt, da das Geschlecht der/des Betroffenen mit erhoben wird (vgl. Walby, 2004b: 4). Die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ wird von Walby als Innovationsleistung bezüglich der Indikatorenentwicklung bewertet (vgl.

Walby, 2004b: 2). Diese Studie bietet eine ausführliche Darstellung einer möglichen Item-Bildung zur Erfassung von Gewaltdimensionen (vgl. Bundesministerium für Familie, 2004: 15 ff.). Die verwendeten Items wurden in Anlehnung an finnische, schwedische und kanadische Gewaltprävalenzstudien sowie an die „Conflict Tactics Scale“¹⁹ erstellt. Dabei wurden mehrere Operationalisierungsmodifikationen vorgenommen: Bei der Vorgabe der Antwortmöglichkeiten wurde auf bislang verwendete Ja-Nein-Antworten verzichtet und stattdessen nach der Häufigkeit der erlebten Gewalt in der gesamten Lebensspanne sowie in den letzten 12 Monaten gefragt. Ziel ist eine Stimulierung der Erinnerungsleistung zur besseren Abdeckung von Gewalt in sensiblen Bereichen (vgl. Bundesministerium für Familie, 2004: 17). Bei der Item-Entwicklung zur Erfassung sexueller Gewalt im mündlichen Fragebogen wurden „ungewollte sexuelle Handlungen unter psychisch-moralischem Druck“ ebenfalls in den Fragebogen integriert, wodurch eine genauere Unterscheidung zwischen sexueller Bedrängnis und direkter sexueller Gewalt getroffen werden kann. Bei der Item-Liste zu sexueller Belästigung wurden die übernommenen Items um eine offene Antwortkategorie ergänzt (vgl. ebd.: 17 ff.).

Zwangsehen: eine vernachlässigte Dimension von Gewalt gegen Frauen

Im Anschluss an die Darstellung der Debatte über die Uneindeutigkeit des Gewaltbegriffs wird im Folgenden auf die Problematik der mangelnden Erfassung von Zwangsehen als einer Dimension von häuslicher Gewalt in den für diesen Bericht rezipierten Studien eingegangen. In dem multinationalen Projekt „Co-ordination Action on Human Rights Violations“ (CAHRV) definieren Expert(inn)en Zwangsverheiratungen als eine Form von Gewalt, die vor allem ethnische Minderheiten betrifft, und kritisieren, dass bisher durch den Fokus auf die Erhebung häuslicher Gewalt diese Dimension sowie die Dimension der sexuellen Gewalt nicht ausreichend erhoben wurden: „A [...] challenge has been the extent to which expertise in and the available evidence base emphasise domestic violence, and thus fail to integrate not only sexual violence (rape, sexual assault, sexual harassment, sexual exploitation) but also forms of violence experienced primarily by BME²⁰ communities (for example, FGM/C, forced and early marriage, crimes in the name of honour). Thus even with respect to interpersonal violence, strands and individuals within CAHRV are pulling in different directions, with respect to inclusion, boundaries, and differentiation“ (Kelly, 2006: 3).

Auch García-Moreno und Jansen unterstreichen, dass unter Gewalt gegen Frauen jede Form von geschlechtsspezifischer Gewalt zu verstehen ist, fassen jedoch Zwangsverheiratungen nicht explizit unter ihre Definition. Dass bei der Item-Bildung sowohl der Aspekt männlichen Kontrollverhaltens – als einer Dimension psychologischer Gewalt – als auch, trotz fehlender Definition, eine mögliche Zwangsverheiratung operationalisiert wurden, bewerten García-Moreno und Jansen positiv²¹ (vgl. 2005: 132 ff.).

Zwangsverheiratungen können innerhalb einer Item-Batterie zur Erfassung häuslicher Gewalt mit erhoben werden, wobei die Abgrenzung zwischen Arrangement und Zwang notwendig ist. Wie schon im Kapitel 2.2, „Zur Definition arrangierter Ehen und Zwangsehen“, dargestellt, existieren verschiedene Ansätze, den Begriff Zwangsehe zu definieren beziehungsweise vom Begriff der arrangierten Ehe abzugrenzen. Auch diese Definitionsschwierigkeiten wirken sich auf die Messbarkeit und die empirische Erfassung der Problematik aus.

Zugangsprobleme und ethische Anforderungen bei der Quantifizierung von Gewalt gegen Frauen: Sind nur Schätzungen möglich?

Bei der Erhebung von population-based data muss je nach Forschungsperspektive mit unterschiedlichen Problemen umgegangen werden. Aus migrationssoziologischer Sicht ergeben sich Probleme bei der Datengenerierung aufgrund der schwierigen Identifikation von Subpopulationen mit Migrationshintergrund in nationalen Statistiken. Eingebürgerte Migrant(inn)en lassen sich in Haushaltserhebungen meist nicht identifizieren. Herzog-Punzenberger schlägt daher vor, die erhobene Umgangssprache in die Analyse mit einzubeziehen, um eine Annäherung an die Anzahl von eingebürgerten Personen mit Migrationshintergrund zu erreichen (vgl. Herzog-Punzenberger, 2006).

Aus der Perspektive der Gewaltforschung stellen sich auch ethische Überlegungen und Sicherheitsfragen sowie spezielle Probleme der Datenerhebung. Die zu gewährleistende Sicherheit von Respondent(inn)en und Interviewer(inne)n ist ein wichtiger methodischer Diskussions- und Kritikpunkt. Die WHO erstellte ethische Vorgaben und Sicherheitsrichtlinien bei Erhebungen zur Prävalenz von häuslicher Gewalt, in denen Datenschutz, Sicherheit und die Informationsweitergabe an Frauen in Risiko- und Gefahrensituationen berücksichtigt werden (WHO, 1999). Kishor und Johnson stellen zur Diskussion, dass die Problematiken bezüglich der Sicherheit von Respondent(inn)en und des zu gewährleistenden Datenschutzes steigen, wenn es sich um direkt in Privathaushalten durchgeführte Erhebungen handelt (Kishor und Johnson, 2004: 7 f.).

Problematisch bei Haushaltserhebungen ist auch die Gewährleistung der Validität der Daten, die sich bei der Erhebung von Gewalt gegen Frauen allgemein schwierig gestaltet. Bezüglich Zwangsverheiratungen ergeben sich noch zusätzliche Probleme: Zwangsverheiratungen finden erstens in einer privaten, familiären Umgebung statt. Zweitens ist der Zugang zu verlässlichen Daten auch aufgrund der mangelnden offiziellen Registrierung von Eheschließungen in manchen Ländern schwierig – „many marriages are unregistered and unofficial and therefore escape any system of data analysis“ (vgl. Rude-Antoine, 2005: 22). Drittens handelt es sich bei den Communities, die Zwangsverheiratungen am häufigsten praktizieren, nach aktuellen Analysen um marginalisierte Bevölkerungsgruppen, wobei es sich in Europa zusätzlich um migrantische Communities handelt (vgl. UN, 2005a: 12).

Marginalisierte Gruppen und Communities mit Migrationshintergrund werden als „hard-to-reach populations“ bezeichnet, da sie bei quantitativen Haushaltserhebungen schwer zu erreichen und daher unterrepräsentiert sind (vgl. Walby, 2005: 7). Dies stellt ein generelles Problem bei population-based surveys dar. Walby schlägt daher bei Haushaltserhebungen die Ergänzung des Samples durch standardisierte Erhebungen in Einrichtungen aus der Beratungslandschaft vor (vgl. UN, 2005a: 17 f.).

Problematiken der service-based data

Weitere Datenquellen bei der Erfassung von Zwangsverheiratungen gehören zur Gruppe der service-based data: Dazu gehören Kriminalstatistiken, Zivilrechtsstatistiken²², Statistiken aus dem Gesundheits- und Sozialsektor sowie Daten aus Beratungseinrichtungen. Für all diese Datenquellen gilt, dass die Prävalenz von Gewalt in ihrer Gesamtheit nicht erfasst werden kann, da Einzelvorfälle dokumentiert werden. Methodische Probleme, die bei dieser Datenform bearbeitet werden müssen, sind in erster Linie nichtsystematisierte Formen der Datensammlung und -aufbereitung (vgl. UN, 2005a: 14).

Im nachfolgenden Absatz werden zunächst die Erhebungsproblematiken von service-based data in den verschiedenen Erhebungssektoren besprochen. Abschließend wird auf die Problematik der fehlenden einheitlichen Indikatoren zur Evaluation von Interventionen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen eingegangen.

Daten aus dem Gesundheitssektor: methodische Probleme und Vorschläge

Im Gesundheitssektor (zum Beispiel Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Betreuungseinrichtungen) erfolgt die Dokumentation von Fällen in nicht ausreichend systematisierter Form, was auch damit in Zusammenhang steht, dass viele Frauen den Grund ihrer Verletzungen nicht angeben und der Fall nicht dokumentiert werden kann (für Details vgl. UN, 2005a: 21 f.). Ein Lösungsvorschlag für dieses Problem ist die automatische Abfrage von Gewalterfahrungen bei Gesundheitsuntersuchungen. Allerdings fehlen derzeit in Gesundheitseinrichtungen die Kapazitäten, um die Daten solcher Befragungen zu sammeln und zu bearbeiten. Ein zweiter Vorschlag ist die Idee, Beschäftigte im Gesundheitsbereich zu verpflichten, bei berichteter häuslicher Gewalt der Polizei Bericht zu erstatten (mandatory reporting). Dieser Vorschlag ist allerdings ethisch problematisch. Darüber hinaus vermuten Mitarbeiter(innen) in Gesundheitseinrichtungen, dass dadurch die Auskunftsbereitschaft Betroffener sinken könnte. Ein dritter Vorschlag sind Dokumentationen von gesundheitlichen Problemen und Verletzungen, die aus häuslicher Gewalteinwirkung resultieren (vgl. UN, 2005a: 14). Ungeklärt bleibt allerdings, welche Verletzungen und gesundheitlichen Probleme auf diese Art erfasst werden können. Verbesserungsvorschläge bezüglich der Datensammlung auf dieser Ebene beziehen sich auf die Implementierung von internationalen Erhebungsstandards und ethischen Normen sowie den Ressourcenausbau in Dienstleistungseinrichtungen, um das Sammeln von Daten zu ermöglichen (vgl. Walby, 2005: 10).

Daten aus Kriminal- und Polizeistatistiken sowie aus zivilrechtlichen Statistiken: methodische Probleme und Vorschläge

Walby (2005) definiert zwei Hauptdatenquellen aus dem Justizsystem: gerichtliche Kriminalstatistiken²³ und polizeiliche Kriminalstatistiken²⁴. Diese Datenquellen weisen weniger das Problem der nichtsystematisierten Erhebung auf als vielmehr unterschiedliche Definitionen von Gewalt. In den Kriminalstatistiken wird Gewalt nach strafrechtlichen Vorgaben („Form und Schwere der Verletzung“) definiert, während die Definition in der „Conflict Tactics Scale“ (CTS) auf der Art der Gewalthandlung basiert. Walby schlägt eine Angleichung der Definitionen über levels of injury vor (für Details vgl. UN, 2005a: 20 f.). Bei der Dokumentation von

zivilrechtlichen Interventionen kritisiert die Autorin, dass bei Eheauflösungen und Ehescheidungen nur der Akt selbst dokumentiert wird und nicht die Gründe dafür (vgl. ebd.: 11).²⁵ Vorschläge zur Verbesserung der Datensammlung in polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistiken beziehen sich auf eine klare Charakterisierung von Opfern und Täter(inne)n sowie der Gewaltform und auf eine verbesserte Dokumentation von Fallausgängen bei Gerichtsverhandlungen (UN, 2005a: 12 f.).

Daten aus dem Sozialsektor: methodische Probleme und Vorschläge

Bei Sozialleistungen (Not- und Sozialwohnungen, Kinderbetreuung et cetera) und in verschiedenen Bereichen der Sozialarbeit (Frauenberatung, Jugendarbeit et cetera) werden ebenfalls Dokumentationen angelegt und Daten generiert – dies jedoch unsystematisch, was Vergleiche erschwert. Durch eine systematisierte Datensammlung in diesen Bereichen könnten marginalisierte Personengruppen, die in Haushaltserhebungen schwer erreichbar sind, besser erfasst werden (vgl. UN, 2005a: 17). Bei der Dokumentation von häuslicher Gewalt sind die Sicherheit der Betroffenen sowie eine vertrauliche Behandlung der Daten unbedingt zu gewährleisten (vgl. UN, 2005a: 15).

Daten aus staatlichen und nichtstaatlichen Opferschutz- und Beratungseinrichtungen: methodische Probleme und Vorschläge

Daten aus Beratungseinrichtungen, bestehend aus Aufzeichnungen und Einschätzungen von NGOs, die in ihrer Arbeit mit Zwangsverheiratungen konfrontiert sind, müssen ebenfalls systematisch erhoben werden. Mehrfachaufzeichnungen von Betroffenen, die sich an verschiedene Opferschutz- und Beratungseinrichtungen wenden, erschweren die Quantifizierung und sollten vermieden werden, was eine Koordination der Datenaufzeichnung notwendig macht (vgl. UN, 2005b: 38). Die Klient(inn)en einer Beratungseinrichtung stellen allerdings nur einen kleinen Ausschnitt der Betroffenenstruktur dar. Nur Betroffene, bei denen das Bedrohungsausmaß so groß wird, dass sie gezwungen sind, Hilfe in Anspruch zu nehmen, oder Personen, die keine Angst vor einem Schritt in die Öffentlichkeit haben, wenden sich an Beratungseinrichtungen.

Fehlende einheitliche Indikatoren zur Evaluation von Präventions- und Interventionsmaßnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen

Bezüglich der Evaluierung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen schlagen die Expert(inn)en der „Division for the Advancement of Women“ die Entwicklung einheitlicher Indikatoren anhand der folgenden Dimensionen vor: Rechtssystem, Beratungslandschaft und Präventionen.

Nationale Gesetzgebungen müssen dahin gehend evaluiert werden, ob minimale Standards entsprechend der internationalen Frauenrechtskonvention CEDAW (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women)²⁶ eingehalten werden. Darüber hinaus sind gerichtliche und polizeiliche Kriminalstatistiken um Betroffenenprofile zu erweitern, Betroffenzahlen von Frauenhandel zu dokumentieren sowie die Zahl von bewilligten und abgelehnten Asylanträgen, die aufgrund von geschlechtsspezifischer Gewalt beziehungs-

weise Verfolgung gestellt wurden, festzuhalten (vgl. UN, 2005b: 37). Bei der Analyse der Beratungslandschaft interessieren vor allem Finanzierungsmodelle von Services, Zugang zu den Services, Trainingsangebote für Mitarbeiter(innen) sowie Fallzahldokumentationen (vgl. ebd.: 37). Bei Präventionsmaßnahmen soll in erster Linie die staatliche Budgetierung für derartige Interventionen erhoben werden (vgl. UN, 2005a: 5).

Qualitative Zugänge

Expert(inn)en der „Division for the Advancement of Women“ (UN) sehen qualitative Zugänge der Datensammlung als Möglichkeit, Daten in schwer zugänglichen Bereichen zu generieren (Samad und Eade, 2003, Toprak, 2005). Ferner können qualitative Analysen die Gründe für und die Konsequenzen von Gewalt gegenüber Frauen umfassender darstellen, als dies mit vorliegenden quantitativen Daten möglich ist.

Außerdem ist im migrationssoziologischen Forschungskontext der Einsatz qualitativer Zugänge wichtig, um Aussagen über die Motive für Verheiratungspraktiken, Sinnstrukturen und Orientierungen in der Migration oder über die Rolle der Familie im Verheiratungsprozess treffen zu können. Die für den vorliegenden Situationsbericht rezipierten Studien aus der qualitativen migrationssoziologischen Forschung analysieren vor allem die Identitätskonstruktionen von Migrant(inn)en sowie deren Einstellungen und Wahrnehmungen bezüglich Zwangsverheiratungspraktiken (vgl. Toprak, 2005: 13).

Ebenso wie bei quantitativen Erhebungen ergibt sich bei der Erhebung qualitativer Daten ein Zugangsproblem. Bei sensiblen Themen wie Zwangsverheiratung ist es oft schwer, Zugang zu potenziellen Interviewpartner(inne)n zu finden. Darüber hinaus gilt auch für die qualitative Datenerhebung die Forderung nach ausreichendem Betroffenenenschutz sowie einer vertraulichen Behandlung des Materials. Eine vollständige Anonymisierung der interviewten Betroffenen ist Voraussetzung für das Zurückgreifen auf gewonnenes Datenmaterial. Gerade bei Betroffenen von häuslicher Gewalt beziehungsweise im speziellen Fall von Zwangsverheiratungen ist die Anonymisierung besonders wichtig. Weiters stellen sprachliche Barrieren sowie kulturspezifisch unterschiedliche Deutungsmuster ebenfalls Faktoren dar, welche die Erhebung qualitativer Daten erschweren können (vgl. beispielsweise Samad und Eade, 2003, Toprak, 2005).

Zusätzlich muss bei qualitativen Analysen deren Kontextbezogenheit berücksichtigt werden. Verallgemeinerbare Aussagen sind nur eingeschränkt möglich. Allgemein ist anzumerken, dass auch Männer Gegenstand der Analyse sein sollen. Ein Beispiel für eine qualitative Analyse von Sinnstrukturen und Wertorientierungen von Gewalt ausübenden Männern stellt eine Studie von Toprak dar, in der die Werthaltungen, Entscheidungs- und Identitätsprozesse bei türkischstämmigen jungen Männern untersucht werden, die sich für eine traditionell arrangierte Heirat mit einer Braut aus dem Heimatdorf der Eltern entschieden haben (vgl. Toprak, 2005). Durch eine Beforschung der männlichen Perspektive in Bezug auf Zwangsverheiratungen können Konzepte für eine gezielte Männerarbeit entwickelt werden.

Zusammenfassung

Die Ursachen der dargestellten methodischen Problemlagen von internationalen Analysen, Studien und Berichten liegen in der Multidimensionalität des Phänomens der Zwangsverheiratung. Diese Multidimensionalität ergibt sich zum einen aus traditionellen Familienstrukturen und kulturellen Praktiken, zum anderen aufgrund asymmetrischer Geschlechterverhältnisse. Darüber hinaus stehen mit dem Phänomen der Zwangsverheiratung sozioökonomische Faktoren und internationale Migrationsströme in Verbindung. Sowohl im Migrationskontext als auch in den untersuchten Entwicklungsregionen zeigt sich, dass die Marginalisierung von Bevölkerungsgruppen bei der Tradierung beziehungsweise Forcierung der Praxis von Zwangsverheiratung eine bedeutende Rolle spielt: „Worldwide, research shows that early marriage and early motherhood have been more or less abandoned by the wealthiest sections of society, even in poor countries, where traditions are still strong“ (Rude-Antoine, 2005: 23). Um das Problem daher von einer rein kulturellen Herangehensweise zu lösen, bedarf es detaillierter Forschung über die sozioökonomischen Ursachen und entsprechender entwicklungs-, sozial- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Ferner sind fundiertere Studien über die Situation von betroffenen Frauen und über das Ausmaß der Gewalt notwendig, wobei auch Männer in die Analyse mit einbezogen werden müssen.

Uneinheitliche Definitionen von Gewalt und damit auch fehlende einheitliche Indikatoren zur Messung des Problemausmaßes bilden ein zentrales Problem bei der Generierung quantitativer population-based data. Zwangsverheiratung als eine Form von Gewalt ist bisher nicht ausreichend in die Operationalisierung von häuslicher Gewalt eingeflossen, sollte jedoch Bestandteil jeder Erhebung von Gewaltprävalenz sein.

Gegenstand der methodischen Diskussionen ist auch die Frage nach dem Zugang zu Daten. Gewaltprävalenz wird auf der Basis von Haushaltserhebungen festgestellt, doch die Erfassung von marginalisierten Subpopulationen ist bei population-based surveys nicht ausreichend gegeben.

Für service-based data gilt, dass die Erhebung vereinheitlicht werden muss, wobei sich in den verschiedenen Sektoren unterschiedliche Problematiken ergeben. Im Gesundheits- und Sozialsektor bedarf es einer Systematisierung der Datenerhebung, wobei vor allem im Sozialsektor die Sicherheit der Betroffenen gewährleistet werden muss. Bei gerichtlichen und polizeilichen Kriminalstatistiken ist eine definitorische Angleichung an die Gewaltforschung notwendig. Um Evaluierungen gewährleisten zu können, sollten schließlich einheitliche Indikatoren von Präventions- und Interventionsmaßnahmen gebildet werden.

Die Zugangsproblematik stellt sich bei sensiblen Themen wie Gewalt gegenüber Frauen beziehungsweise Zwangsverheiratungen ebenso bei qualitativen Ansätzen. Qualitative Analysen zur Situation von weiblichen und männlichen Betroffenen von Gewalt beziehungsweise Zwangsverheiratungen sind notwendig zur Entwicklung geeigneter Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

Männer sollten auch aus einem anderen Grund in die Analyse einbezogen werden: Sie sind diejenigen, die überproportional oft häusliche oder sexuelle Gewalt an Frauen verüben (vgl. Singh und Samara, 1998, UN, 2006, UNICEF, 2001, 2005). Um Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können, die darauf abzielen, häusliche Gewalt gegen Frauen zu verhindern, sollten Männer als Untersuchungsobjekte einbezogen werden: „[...] men’s perceptions and actions have been more resistant to change. Engaging and changing men is, therefore, a key challenge for the twenty-first century“ (UN, 2005b: 40).

Wie schon ausgeführt, können Zwangsverheiratungen und arrangierte Ehen durch die vorliegende Multi-dimensionalität schwer ausschließlich qualitativ oder quantitativ erfasst und bearbeitet werden. Um zu validen Ergebnissen zu kommen, ist eine Verbindung der beiden methodischen Zugänge erforderlich. Eine Möglichkeit der Datengenerierung besteht im Ansatz, Menschen mit Migrationshintergrund nach ihrer Einstellung zu Ehe und kulturellen Praktiken (vgl. Bundesministerium für Familie, 2005) oder nach ihrer eigenen Eheschließung zu befragen. Im Projekt „Mütter und Töchter – Türkische Immigrantinnen zwischen Ambivalenz und Autonomie“ konnte gezeigt werden, dass die Einstellungen zu Ehe und Familie sowie Partnerschafts- und Partnerwahlkonzepte qualitativ gut erfassbar sind und Aufschluss über Verheiraturpraktiken innerhalb einer Familie geben können (vgl. Edthofer und Obermann, 2006). Durch eine qualitative Erfassung von Einstellungen und deren Integration in quantitative Erhebungen können Proxy-Variablen (Einstellungsvariablen) ermittelt werden, die Aufschluss über Sinnstrukturen geben.

Exkurs zu Problematiken der Datenlage in Österreich

Die Datenlage in Österreich zum Thema Zwangsverheiratung ergibt sich bislang ausschließlich über service-based data. Bei der Datensammlung bedarf es einer Systematisierung und einer Standardisierung der Erhebungsinstrumente sowie einer besseren Koordination der Dokumentation: „National statistical agencies, or relevant ministries such as health or justice, have an important role to play in setting standards, ensuring consistency of concepts, ensuring regular frequency of data collection, and ensuring that data are widely disseminated in a timely fashion“ (vgl. WHO, 2002: 156).

In den Aufzeichnungen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen²⁷ wird weder nach Alter noch nach Geschlecht und Herkunft der Antragsteller differenziert. Somit ist nicht nachvollziehbar, wie viele Ehen zwischen sehr jungen Partner(inne)n geschlossen werden.²⁸ Auch bei Eheaufhebungen erscheint es notwendig, den Grund für die Aufhebung zu erfassen, da eine Eheauflösung bei durch Drohung erzwungenen Eheschließungen erwirkt werden kann. Dabei ist allerdings anzumerken, dass Eheaufhebungen in Österreich sehr selten erfolgen.²⁹

Darüber hinaus müssen Erhebungsstandards entwickelt werden, die es erlauben, die in den verschiedensten Institutionen erhobenen Daten (in Wien: Behörden, Verwaltung, Beratungsstellen, Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Polizei, Amt für Jugend und Familie et cetera) zusammenzuführen und zu bearbeiten.

Im nachfolgenden Kapitel wird ein Überblick über die Betroffenenstruktur und das Problemausmaß im internationalen Vergleich gegeben. Dabei werden die Studien, Analysen und Einschätzungen nach ihrer methodischen Herangehensweise unterschieden.

2.3.2 | BETROFFENENSTRUKTUR UND PROBLEMAUSMASS IN BEZUG AUF ZWANGSVERHEIRATUNG – EINE ANNÄHERUNG

Bei der Darstellung der Betroffenenstruktur und des Problemausmaßes von Zwangsverheiratung ist auf die Datenquelle (population- versus service-based data) zu achten. Je nach Grundlage der Datenstruktur gelangt man zu unterschiedlichen Schätzungen des Problemausmaßes. Im nachfolgenden Kapitel wird die Betroffenenstruktur im internationalen Vergleich abgebildet. Abschließend erfolgt eine Darstellung von Ergebnissen qualitativer Studien und populärwissenschaftlicher Publikationen.

Population-based surveys – Betroffenenstruktur und Problemausmaß

In Studien und Policy Papers internationaler Organisationen wird die Anzahl von Zwangsverheiratungen beziehungsweise Kinderehen³⁰ in Entwicklungsregionen als sehr hoch eingeschätzt. Das International Centre for Research on Women (ICRW) schätzt, dass jährlich rund 51 Millionen Mädchen unter 18 Jahren verheiratet werden und dass diese Zahl im nächsten Jahrzehnt auf über 100 Millionen ansteigen wird (vgl. ICRW, 2006).

Am stärksten verbreitet sind Kindesverheiratungen im subsaharischen Zentral- und Westafrika, gefolgt von Teilen Ost- und Nordafrikas sowie Südasien. In Asien sind vor allem Afghanistan, Indien, Nepal und Bangladesch betroffen (vgl. ICRW, 2006: 14, Rude-Antoine, 2005: 22, UNICEF, 2001: 4). In Teilen Lateinamerikas sowie Osteuropas wird Zwangsverheiratung ebenfalls praktiziert (vgl. WHO, 2002: 156). Einen Hinweis auf die Prävalenz von Zwangsehen gibt die WHO-Studie „Multi-Country Study on Women’s Health and Domestic Violence against Women“ (García-Moreno und Jansen, 2005): Sexueller Missbrauch bei unter 15-Jährigen wird signifikant öfter in Gebieten (in Südasien und dem subsaharischen Afrika) genannt, in denen die Praxis der early marriage (Kindesverheiratung) betrieben wird (vgl. García-Moreno und Jansen, 2005: XV).

Betroffenenprofile zeigen, dass Kindesverheiratungen fast ausschließlich Mädchen aus ökonomisch benachteiligten Familien betreffen (vgl. Rude-Antoine, 2005: 22). Die wichtigsten Einflussvariablen auf eine Kindesverheiratung sind demnach neben dem Geschlecht die ländliche Herkunft, niedriger Bildungsstand und ökonomisch prekäre Lebensumstände der Familie (vgl. Mathur et al., 2003: 4, UNICEF, 2005: 5 ff.).

Nationale Bevölkerungsumfragen zu Gewalt gegenüber Frauen lassen ebenfalls Schlüsse auf die Prävalenz von Zwangsverheiratung zu. Die schon weiter oben behandelte Studie aus Deutschland „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Bundesministerium für Familie, 2004), deren Schwerpunkt die Erfassung häuslicher Gewalt gegen Frauen ist, beinhaltet auch eine eigene Frage zum Thema arrangierte Ehen

und Zwangsverheiratung. 50 % der 143 befragten Frauen türkischer Herkunft gaben an, dass ihre Ehe arrangiert wurde, 23 % davon artikulierten ferner, dass sie sich ihren Partner lieber selbst ausgesucht hätten (vgl. Bundesministerium für Familie, 2004: 130 f.).

Service-based data – Betroffenenstruktur und Problemausmaß

Der Großteil der Zahlenschätzungen, die es zum Thema Zwangsverheiratung gibt, besteht aus service-based data. Migrationssoziologische Studien und Policy Papers beziehen Informationen über Betroffenenprofile aus Dokumentationen von Serviceeinrichtungen. Es werden nicht alle ethnischen Gruppen untersucht, in denen die Praxis der Zwangsverheiratung vorkommt, sondern die jeweils größten Immigrant(inn)en-Communities behandelt. In Großbritannien sind dies indische und pakistanische sowie bangladeschische Communities (vgl. Samad und Eade, 2003), in Frankreich und den Beneluxstaaten betrifft es laut Einschätzungen von NGOs vor allem die zweite und dritte Generation maghrebischer und westafrikanischer Einwanderinnen- und Einwandererfamilien, Personen aus der Türkei sowie Einwanderinnen und Einwanderer mit arabischem Hintergrund (vgl. Rude-Antoine, 2005: 23). Im deutschsprachigen Raum sind es meist türkisch- beziehungsweise kurdischstämmige Gruppen, die im Rahmen der Studien zum Problem der Zwangsverheiratung untersucht werden (vgl. Kelek, 2005, Straßburger, 2003, Toprak, 2005). In den letzten Jahren wurden aber verstärkt auch iranische, irakische, afghanische, pakistanische sowie indische Gruppen als Communities erfasst, innerhalb deren Zwangsverheiratung praktiziert wird (Rude-Antoine, 2005: 22).

Nachfolgend werden vorhandene Schätzungen aus europäischen Ländern dargestellt. Vorab ist anzumerken, dass es bei den publizierten Zahlenschätzungen von NGOs keine Angaben über den sozioökonomischen Hintergrund der Betroffenen gibt (vgl. Rude-Antoine, 2005: 23).

Die französische NGO GAMS schätzt, dass in **Frankreich** im Jahr 2002 40.000 Jugendliche mit maghrebischer, zentralafrikanischer und asiatischer Herkunft von Zwangsverheiratung oder arrangierten Ehen bedroht waren (vgl. Rude-Antoine, 2005: 23).

In **Großbritannien** wird die Anzahl von Zwangsehen generell als sehr niedrig eingeschätzt – die Frauenorganisation Southall Black Sisters (London) sowie ein im Jahr 2000 erarbeitetes Working Paper (vgl. An-Na'im, 2000) berichten von mehr als 1000 Fällen von Zwangsverheiratung pro Jahr in Großbritannien, wobei es sich hier vor allem um Mitglieder südasiatischer Communities (Indien, Pakistan und Bangladesch) handelt und in 15 % der Fälle Männer davon betroffen sind (vgl. Rude-Antoine, 2005: 23).

In den **Niederlanden** berichten Mitarbeiter(innen) von NGOs³¹, dass in erster Linie Mädchen und junge Frauen aus der Türkei und aus Marokko betroffen sind. Die NGO ELELE schätzt, dass bei Personen mit türkischem Hintergrund 94 % aller Jungen und 98 % aller Mädchen in einer von den Eltern arrangierten Ehe leben oder von einer Zwangsheirat bedroht sind (amnesty international, 2004).

In **Norwegen** berichtet die NGO „Human Rights Service“, dass zwischen 1996 und 2001 82 % der marokkanischstämmigen jungen Frauen mit norwegischer Staatsbürgerschaft Marokkaner heirateten. Mädchen mit pakistanischem Migrationshintergrund heirateten im selben Zeitraum zu 76 % Männer aus dem Herkunftsland der Familie. Diese Zahlen lassen laut Human Rights Service sowohl auf arrangierte Ehen als auch auf Zwangsverheiratungen schließen (vgl. Rude-Antoine, 2005: 23).

Annäherung an das Ausmaß von Zwangsverheiratung über Einstellungsstudien in Teilpopulationen

Aus **Belgien** liegt eine regionale Studie zu Heiratsvorstellungen unter allochthonen und autochthonen Jugendlichen vor (Garcia und Dumont, 2004). Garcia und Dumont führten in Wahlbezirken dreier großer belgischer Städte (Brüssel, Lüttich, Charleroi) eine quantitative Befragung unter Schüler(inne)n weiterführender Schulen durch, bei der insgesamt 1200 Schüler(innen) mittels Fragebogenerhebung zu ihren Einstellungen zu Heirat und Familie befragt wurden. Der Fragenkatalog beinhaltete auch Fragen zu Zwangsehen. Die Schüler(innen) sollten generell das Problemausmaß einschätzen und wurden auch dazu befragt, ob sie in der Familie oder im Bekanntenkreis Zwangsverheiratungsfälle kennen würden. Die Autorinnen kommen zu dem Ergebnis, dass 74 % der befragten Schüler(innen) der Meinung sind, Zwangsehen würden in Belgien existieren. 37 % der Schüler(innen) mit muslimischem Hintergrund gaben an, von Zwangsehen in ihrem Bekanntenkreis zu wissen, 12 % kennen Fälle in der eigenen Familie. Aber auch unter Personen mit katholischem und konfessionslosem Hintergrund meinten jeweils 6 %, zwangsverheiratete Personen in ihrer Familie zu kennen (vgl. Garcia und Dumont, 2004: 60).

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Befragte mit muslimischem Hintergrund signifikant häufiger angeben, dass Zwangsehen häufig vorkommen (25 % stimmten hier zu, im Vergleich zu 16 % der Personen mit katholischem Hintergrund und 17 % der Konfessionslosen). Interessant ist das Ergebnis, dass sich die Antworten zusätzlich nach dem Berufsprestige des Vaters unterscheiden – je niedriger dessen Berufsprestige, desto größer die Überzeugung, dass Zwangsehen ein reales Problem darstellen (Garcia und Dumont, 2004: 53 ff.). Detailliertere Informationen über den sozioökonomischen Hintergrund der Befragten wurden in der Studie allerdings nicht abgefragt. Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Studie ist, dass sich Mädchen stärker mit dem Problem auseinandersetzen als Jungen – 21 % der weiblichen Befragten beschäftigen sich viel mit dem Thema, verglichen mit 14 % der männlichen Befragten (Garcia und Dumont, 2004: 53). Dieses Ergebnis kann ein Hinweis auf die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Betroffenheit von Zwangsehen sein. Die Befragung wurde unter Schüler(inne)n von 15 bis 18 Jahren durchgeführt und umfasst aufgrund des Alters und der Schulauswahl nur die Einstellungen von Schüler(inne)n in einer weiterführenden Ausbildung.

Die Studie von Samad und Eade aus **Großbritannien** synthetisiert quantitatives Datenmaterial mit einer qualitativen Analyse von Einstellungen in Bezug auf Zwangsverheiratung innerhalb einer pakistanischen und einer bangladeschischen Community (vgl. Samad und Eade, 2003). Die Autoren schätzen das Ausmaß von Zwangs-

verheiraturfällen in Großbritannien auf nur 70 bis 200 Fälle jährlich, erwähnen dabei allerdings auch das Problem, dass nicht alle Zwangsehen dokumentiert werden (vgl. Samad und Eade, 2003: 54). Hauptanliegen der Studie ist es, sozioökonomische und kulturelle Erklärungen und damit Lösungsansätze für das Phänomen zu finden. Erhoben wurden neben Einstellungen zu Eheschließungspraktiken und zu Ehe und Familie allgemein auch sozioökonomische Einflussvariablen. Bei den Befragten, die Zwangsverheiratungen praktizieren, handelt es sich um Personen aus ruralen Gebieten und bildungsfernen Schichten, die nun in Großbritannien großteils als Arbeiter(innen) beschäftigt sind und bei denen neben der Familienehre auch ökonomische Überlegungen bei Zwangsverheiratungen eine große Rolle spielen (vgl. Samad und Eade, 2003: 75 ff.). Beide Communities können bezüglich ihrer sozialen Position im Aufnahmeland als marginalisiert bezeichnet werden: „[...] both are primarily rural in origin, working class, have low human capital and a substantial young population. The middle-class professionals and elderly population are relatively small, both at national and local levels“ (Samad und Eade, 2003: iii).

In **Deutschland** konstatieren Boos-Nünning und Karakaşoğlu in ihrer Studie „Viele Welten leben“ eine Abkehr der zweiten und dritten Immigrant(inn)engeneration mit türkischem Migrationshintergrund von traditionellen Verheiraturpraktiken. Sie kommen bezüglich der Einstellungen zur Partner(innen)wahl zu dem Ergebnis, dass 75 % der befragten 950 Mädchen mit Migrationshintergrund eine arrangierte Ehe dezidiert ablehnen, 25 % können sich vorstellen, einem derartigen Ehearrangement unter Umständen zuzustimmen (Boos-Nünning und Karakaşoğlu, 2005).

Quantitative Daten aus Studien in speziellen gesundheitlichen Kontexten

Quantifizierende Annäherungen an das Thema Zwangsverheiratur liefern Studien, deren eigentliches Thema häusliche Gewalt gegen Frauen ist oder die Teil einer medizinischen Befragung sind. İlkcaracan kommt in einer Umfrage unter 116 türkischen Frauen zum Thema häusliche Gewalt zu dem Ergebnis, dass 28,2 % der Befragten zwangsverheiratet wurden (vgl. İlkcaracan, 1996: 10).

Yüksel (2005) führte eine Untersuchung zum Thema Verwandtenehen unter türkisch- und kurdischstämmigen Personen in Deutschland durch, in der insgesamt 360 Frauen in zwei gynäkologischen Praxen befragt wurden. 93 % (335 Frauen) waren verheiratet; 27,2 % (98 Frauen) hatten einen Verwandten geehelicht. Yüksel kommt zu folgendem Ergebnis: Von den 360 befragten Frauen bejahten 46,4 %, in einer arrangierten Ehe (mit einem Verwandten oder nicht) zu leben; 12,1 % davon artikulierten, dass die Eheschließung gegen ihren Willen erfolgt war. Die Autorin kommt darüber hinaus zu dem Schluss, dass arrangierte Verwandtenehen vorwiegend bei Personen mit niedrigem Bildungsstand und aus der kurdischen Minderheit praktiziert werden. Yüksel (2005) stellt den Ergebnissen aus Deutschland Zahlen aus der Türkei gegenüber, die ebenfalls 2005 von der Zeitung „Hürriyet“ erhoben wurden. 63 % der 2908 befragten Frauen und Männer gaben an, dass sie in einer von den Eltern arrangierten Ehe leben würden, wobei 10 % diese Ehe nicht eingehen wollten (vgl. Yüksel, 2005).

Eine Annäherung über qualitative Analysen

Toprak analysiert auf Basis einer qualitativen Studie die Einstellungen und Sinnorientierungen türkischstämmiger Männer in Deutschland, die sich dezidiert für eine arrangierte Hochzeit mit einer Braut aus den türkischen Heimatdörfern der Eltern beziehungsweise Großeltern entschieden haben. Die wichtigsten Auswahlkriterien für die Interviewpartner waren dabei traditionelle und patriarchalische Wertorientierungen sowie eine marginalisierte Position in der Aufnahmegesellschaft (vgl. Toprak, 2005: 13). Aufbauend auf der Analyse von 15 qualitativen Interviews, differenziert Toprak die Heiratsmotive der jungen Männer: gesellschaftliche Anerkennung, Kinderwünsche, der Wunsch nach Sexualität und nach Haushaltsführung durch eine Frau. Als ausschlaggebend bei der Brautwahl im Heimatdorf der Eltern wird von Toprak der Ehrbegriff betrachtet – in Deutschland aufgewachsene Mädchen werden von den Interviewpartnern als „unehrenhaft“ bezeichnet.³²

Samad und Eade analysieren ebenfalls Sinnorientierungen innerhalb einer bangladeschischen und einer pakistanischen Community in Großbritannien und unterscheiden vier Hauptmotivkategorien für Zwangsverheiratungen: Verpflichtungen gegenüber der Großfamilie, Sexualität, Unabhängigkeitsstreben sowie Ehre (vgl. Samad und Eade, 2003: 56 f.). Darüber hinaus analysieren die Autoren intergenerationale Unterschiede bei der Wahrnehmung von Zwangsverheiratungen und konstatieren eine Abkehr der zweiten und dritten Generation von tradierten Verheiratungsmustern und transnationalen Eheschließungen (vgl. Samad und Eade, 2003: 88 f.).

Straßburger analysiert anhand von 14 qualitativen Interviews Partner(innen)wahl und Heiratsverhalten von türkischstämmigen Jugendlichen in Deutschland. Sie zeichnet die Entwicklung von traditionell-dörflichen Eheschließungen, die nicht individuell, sondern im familiären und dörflichen Kontext arrangiert wurden, hin zur migrationsbedingten Ablösung von Kleinfamilien aus der Großfamilie und individuelleren Partner(innen)wahlmodi nach. Die Autorin konstatiert in ihrer Analyse eine Pluralisierung von Beziehungs- und Handlungsoptionen in der Migrationssituation (vgl. Straßburger, 2003: 19).

Eine Annäherung über populärwissenschaftliche Publikationen

Im deutschsprachigen Raum wird das Thema Zwangsehen und arrangierte Ehen primär mit Bezug auf kurdische und türkische Immigrant(inn)en-Communitys diskutiert, wobei Vertreter(innen) des populärwissenschaftlichen und des sozialwissenschaftlichen Zugangs seit etwa zwei Jahren eine heftige öffentliche Debatte führen.

Auslöser war das 2005 veröffentlichte Buch „Die fremde Braut“ der türkischstämmigen Soziologin Necla Kelek. Das Buch fand sehr großes politisches und mediales Echo, spaltete jedoch die Sozialwissenschaftler(innen) in zwei Lager.³³ Anhand der Biografien von Frauen, die zum Zweck der Verheiratung nach Deutschland reisen, sowie einer ausführlichen Beschäftigung mit den Strukturen der eigenen Familie versucht Kelek in diesem Buch, Erklärungen für das Phänomen Zwangsheirat zu finden. Keleks kritikwürdiger Einschätzung nach wird pro Jahr die Hälfte der Personen, die transnationale Ehen schließen, zwangsverheiratet – für das Jahr 2001 wären das bei einer Zusammenführungsquote von 21.447 Personen zirka 10.000 Fälle von Zwangsverheira-

tungen. Wie Kelek allerdings zu dieser Einschätzung kommt, dass die Hälfte der Eheschließungen unter Zwang zustande kam, erklärt sie nicht (vgl. Kelek, 2005: 219). Zu kritisieren ist ferner, dass die Autorin auf keinerlei Studien oder theoretische Ansätze Bezug nimmt und unreflektiert ihre eigene Biografie und Familiengeschichte mit Biografien sogenannter „Importbräute“³⁴ vermischt.

Zusammenfassung der Ergebnisse – Betroffenenstruktur und Problemausmaß in Österreich

Die wichtigsten Eckdaten der Betroffenenstruktur und Problematiken bei der Datensammlung werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. In Studien und Berichten internationaler Organisationen wird konstatiert, dass Betroffene in erster Linie Mädchen beziehungsweise Frauen sind, wobei es sich vor allem um Frauen aus ruralen Gebieten und ökonomisch benachteiligten Verhältnissen handelt. In den europäischen Staaten sind ebenfalls ungleich mehr Mädchen als Jungen betroffen, allerdings muss erwähnt werden, dass es aufgrund der erwähnten Problematiken fast keine Studien zur Erfassung des Problemausmaßes gibt. Auch in der Migrationssituation handelt es sich bei den Communitys, in denen Zwangsverheiratung praktiziert wird, um marginalisierte Gruppen. Alle rezipierten Studien weisen auf einen niedrigen Ausbildungsgrad und auf eine schlechte beziehungsweise unsichere Berufsstellung bei den untersuchten Personen hin. Aus diesem Grund ist es notwendig, die sozialwissenschaftliche Herangehensweise an das Problem zu „entkulturalisieren“ und die sogenannte „kulturbedingte Gewalt“ nicht in einem rein kulturellen Kontext, sondern im Kontext von Marginalisierung und gesellschaftlicher Exklusion zu untersuchen.

In diesem Zusammenhang ist die Praxis der Zwangsverheiratung kein allein „muslimisches Phänomen“ mehr. Muslimische Communitys stellen allerdings die größten Immigrant(inn)en-Communitys in europäischen Aufnahmegesellschaften dar und werden dadurch auch am häufigsten erforscht. Infolgedessen gibt es für den europäischen Raum keine Studien, die sich detailliert mit dem Problem in anderen Minderheiten-Communitys (wie beispielsweise Hindus oder Sikhs in Großbritannien oder Roma in Bosnien-Herzegowina, Rumänien oder Bulgarien) beschäftigen.

Die Datenlage in Österreich in Bezug auf Zwangsehen ist nicht ergiebig. Derzeit gibt es keine Studien, die das Thema Zwangsverheiratung explizit bearbeiten. Allerdings existiert eine wachsende Anzahl an Policy Papers, in denen das Problem beleuchtet wird, Hilfseinrichtungen und -maßnahmen für Betroffene vorgestellt sowie Good-Practice-Beispiele diskutiert werden (vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, 2005). Quantifizierende Einschätzungen des Problemausmaßes kommen aus der Beratungslandschaft.³⁵ NGO-Daten zeigen, dass die nationale Herkunft der Betroffenen weit gestreut ist. Beratungsstellen berichten von Fällen in albanischen, bosnischen, griechischen, indischen und kurdischen Communitys sowie in Roma-Familien. Generell wird angemerkt, dass in erster Linie Frauen von dieser Verheiratungspraxis betroffen sind.

Neben den Einschätzungen aus der Beratungslandschaft gibt es Ergebnisse aus Bevölkerungsumfragen, die auf die Prävalenz von Zwangsverheiratungen hindeuten. In den Statistischen Nachrichten 2005 (Statistik Austria,

2005) gibt es ein Kapitel zu Familienstrukturen, das Rückschlüsse auf die Verheiraturungspraktiken in türkischen Familien zulässt.

Bei einer Analyse der Wohndauer von Jugendlichen bei der eigenen Familie stellt sich heraus, dass generell die Tendenz steigt, länger bei der Familie zu wohnen. Allerdings werden geschlechtsspezifische und ethnische Unterschiede sichtbar. Vergleichsgruppen sind türkische, exjugoslawische und österreichische Jugendliche, getrennt nach Geschlecht. Am längsten wohnen österreichische männliche Jugendliche bei den Eltern, gefolgt von österreichischen Mädchen. Jugendliche aus den befragten Migrant(inn)engruppen ziehen generell früher aus als Befragte mit österreichischem Hintergrund. Am stärksten zeigt sich dies allerdings bei türkischen Mädchen, was ein Hinweis darauf sein kann, dass diese Gruppe am frühesten heiratet. Interessant ist dabei, dass türkische Mädchen schon ab dem Alter von 15 Jahren die elterliche Wohnung verlassen. In der Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen wohnen insgesamt 20 % der türkischen Mädchen nicht mehr in ihrer Kernfamilie (vgl. Statistik Austria, 2005: 771 f.). Ein junges Heiratsalter legt laut den für diese Studie befragten Expert(inn)en aus dem NGO-Bereich und der Verwaltung die Vermutung nahe, dass ein Teil dieser Mädchen unter Zwang verheiratet wurde.³⁶

Auffällig innerhalb der Gruppe mit türkischem Hintergrund sind Unterschiede bezüglich des beruflichen Status, die zwischen in Österreich Geborenen und im Ausland Geborenen sichtbar werden. 4 bis 5 % der 15- bis 24-jährigen in Österreich geborenen Frauen mit türkischem Hintergrund, unabhängig, ob eingebürgert oder nicht, gaben an, haushaltsführend zu sein. Bei den im Ausland Geborenen gaben 14,6 % der eingebürgerten und 35 % der nicht eingebürgerten Frauen mit türkischem Migrationshintergrund an, Hausfrau zu sein (Herzog-Punzenberger, 2006).³⁷ Hier stellt sich die Frage, ob letztere Gruppe aus Frauen besteht, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich eingereist sind. Diese Frage kann bislang nicht beantwortet werden; ebenso fehlt eine Analyse, unter welchen Umständen diese Frauen in Österreich leben. Dazu wären neue und innovative Herangehensweisen notwendig, die qualitative und quantitative Zugänge verknüpfen.

2.3.3 | BEWEGGRÜNDE FÜR EINE ZWANGSVERHEIRATUNG

In diesem Kapitel werden die Beweggründe und die Motive für Zwangsverheiratungen diskutiert. Für die Diskussion der Beweggründe traditionalistischer Heiratspraktiken ist es wichtig, eine Unterscheidung nach dem Kontext zu treffen (Herkunftsland oder Migrationskontext).

In der UN-Studie „In-depth study on all forms of violence against women“ (UN, 2006) wird das Patriarchat, verstanden als „systemic subordination of women by men“, als universeller Auslöser der Gewalt von Männern gegenüber Frauen begriffen. Patriarchalische Strukturen werden als ideologisch und materiell eingebettet betrachtet, denn „patriarchy has been entrenched in social and cultural norms, institutionalized in the law and political structures and embedded in local and global economics“ (UN, 2006: 28 f.).

Traditionalistische Praktiken³⁸ sind fest in patriarchalischen Strukturen verankert und gelten als Grundlage für Zwangsverheiratungen und deren Begründung mittels **kultureller Normen**. In der UN-Definition wird Kultur allerdings nicht als statische Größe begriffen: „Culture is formed by the values, practices, and power relations that are interwoven into the daily lives of individuals and their communitys [...] culture is constantly being shaped and reshaped [...] the capacity to change is essential to the continuation of cultural identities and ideologies [...] Culture is not homogenous. It incorporates competing and contradictory values“ (UN, 2006: 30). Davon ausgehend wird Zwangsverheiratung als eine Form traditionalistischer und patriarchalischer Kulturinterpretation definiert. In der UN-Studie wird diese Praxis als Teil von „Gewalt gegen Frauen in der Familie“ („violence within the family“) aufgefasst und zu „gewalttätigen traditionellen Praktiken“ („harmful traditional practices“) gezählt (vgl. UN, 2006: 37 ff.).³⁹ Die „gewalttätigen traditionellen Praktiken“ werden untrennbar von kulturell beeinflussten Wertkategorien wie dem Jungfräulichkeitsgebot für Frauen und – damit in Zusammenhang stehend – mit der Familienehre gesetzt (Mathur, 2003: 4 f., Rude-Antoine, 2005: 30, UN, 2006: 31, vgl. WHO, 2002: 16). Rude-Antoine betont darüber hinaus, dass traditionalistisch-patriarchalische Familienstrukturen und die damit verbundene Verpflichtung, dem Vater zu gehorchen, ein wichtiges, Zwangsehen zugrunde liegendes Motiv bilden (vgl. Rude-Antoine, 2005: 30). Die Gründe für arrangierte und erzwungene Verheiratungen sind also in erster Linie in der jeweiligen Tradition zu finden und beruhen nicht auf der Religion. Trotzdem wird die Religion als Legitimation herangezogen (vgl. Toprak, 2005: 142).

Aber auch sozioökonomische Lebensumstände können einer Zwangsverheiratung Vorschub leisten: Zwangsverheiratungen werden in erster Linie von marginalisierten Gesellschaftsschichten praktiziert. Oft erscheint eine frühe Verheiratung der Tochter als einziger Ausweg, um den eigenen Haushalt zu entlasten und das Kind abzusichern (vgl. UNICEF, 2005: 5 f.). Im Zusammenhang mit den sozioökonomischen Einflussfaktoren wird auch die steigende Zahl der transnationalen Ehen gesehen. Transnationale Ehen, die teilweise unter Zwang geschlossen werden, können als eine neue Form der Migration verstanden werden (Samad und Eade, 2003, UNFPA, 2006: 24). Ferner können Marginalisierungserfahrungen, die sich durch sozioökonomische Benachteiligung und Diskriminierung in der Migrationssituation speisen, zu Retraditionalisierungstendenzen in Familien mit Migrationshintergrund führen. Die Angst vor einem Identitätsverlust in der Migration bestärkt das „Verhaftetbleiben“ in alten Traditionen und kann Zwangsverheiratungen begünstigen (vgl. An-Na'im, 2000). Die hier kurz skizzierten Beweggründe einer Zwangsverheiratung werden in den folgenden Abschnitten detailliert besprochen.

Religion versus Tradition?

In internationalen Studien zur Erfassung der Prävalenz von Gewalt gegen Frauen wird Religion nicht als zentraler Einflussfaktor für Zwangsverheiratungen angesehen (García-Moreno und Jansen, 2005, UN, 2006, WHO, 2002). Auch in migrationssoziologischen Forschungsarbeiten wird die Verbindung zwischen bestimmten religiösen Überzeugungen und der Praxis der Zwangsverheiratung nicht behandelt.

Die Religion dient jedoch als Legitimationsinstrument für das Tradieren von traditionalistisch-patriarchalischen Familienstrukturen und Normvorstellungen (Toprak, 2005).

In Bezug auf die Praxis der Zwangsverheiratung kommen Samad und Eade zu dem Ergebnis, dass diese im muslimischen Kontext von älteren Respondent(inn)en nicht als Problem wahrgenommen wird, da sie als „unislamisch“ bezeichnet und aus diesem Grund als nicht existent angesehen wird (vgl. Samad und Eade, 2003: 57). Zumal andere Wissenschaftler(innen) ähnliche Schlussfolgerungen ziehen, ist es notwendig, auf den Zusammenhang von Tradition und Religion noch näher einzugehen.

Exkurs: Islamische Rechtsquellen und Zwangsverheiratung

Die Diskussion über einen möglichen Zusammenhang zwischen Religion und traditionalistischen Heiratspraktiken wird in Europa hauptsächlich in Bezug auf muslimische Communitys geführt, da sie die größten Immigrant(inn)engruppen in den meisten europäischen Ländern darstellen. Die aktuellen kulturalisierenden Debatten über Migration und Integration deuten auf eine mangelnde Auseinandersetzung mit den Gründen und Folgen zunehmender gesellschaftlicher Diversifizierung hin. Aus diesem Grund erfolgt an dieser Stelle eine zusammengefasste Darstellung von Literaturrecherchen und Expert(inn)enmeinungen bezüglich der Auslegung des Korans und anderer religiöser Quellen. Die rezipierten Quellen sowie die Expert(inn)en gehen dabei davon aus, dass Zwangsverheiratungen nicht religiös legitimiert werden können. Insbesondere die Rolle der Scharia als religiös begründetes und zudem handlungsleitendes Recht für Musliminnen und Muslime wird in der Diskussion näher beleuchtet.

Das Eherecht ist ein Kernstück des islamischen Rechts, der Scharia, das für gläubige Musliminnen und Muslime alltagsstrukturierende Wirkung hat (vgl. Walther, 2003: 40) und aus vier Rechtsquellen besteht: dem Koran, der Sunna, dem Analogieschluss und dem Konsens. Der Koran ist das heilige Buch des Islam, die Sunna beziehungsweise Hadith-Schriften enthalten die überlieferten Äußerungen und Handlungen Muhammads. Aus diesen beiden Quellen werden religiöse Argumentationen zur Legitimation von Zwangsehen abgeleitet.

Nach Schmied (1999) hat die Ehe im Islam einerseits die Funktion der Legalisierung von sexuellen Beziehungen, dient der Zeugung ehelicher Kinder und hat auch ökonomische Zwecke. Außerdem gilt die Verehelichung als Glaubenspflicht und Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft. Auch wenn die Ehepartner häufig durch Vermittlung der Familien zueinanderfinden, sollte ihre Ehe „– nach islamischem Selbstverständnis – auf Sympathie und Zuneigung basieren“ (Schmied, 1999: 52). Eine Legitimation von Zwangsehen können befragte Expert(inn)en aus dem Koran nicht herauslesen – ihren Ausführungen zufolge beruht eine Ehe nach islamischen Prinzipien auf dem Einverständnis beider Partner(innen).⁴⁰ Als weiteres Indiz für diese Position wird eine Hadith-Geschichte zitiert, in der Muhammad die Ehe eines Paares aufhebt, als die Frau ihm erzählt, dass sie nicht freiwillig geheiratet hat.⁴¹

Dennoch betonen Expert(inn)en, dass das islamische Familienrecht bis heute „unter dem Aspekt der Führungsrolle des Mannes“ (Walther, 2003: 40) ausgelegt wird. Schmied hält fest, dass zu der Zeit, als der Koran als Wort Gottes festgehalten wurde⁴², dies für Frauen eine grundlegende rechtliche Besserstellung bedeutete, weil sie ab diesem Zeitpunkt als eigenständige Rechtssubjekte betrachtet wurden. Allerdings wird der Mann bis heute als der Frau überlegen angesehen: „Eine ‚Gleichberechtigung‘ im westlichen Sinn ist dem islamischen Rechtssystem völlig fremd“ (Schmied, 1999: 51), was sich wiederum in Benachteiligungen in eherechtlichen Bestimmungen äußert.⁴³

Gerade in Bezug auf die Ungleichbehandlungen von Männern und Frauen durch eine spezielle Auslegung des Korans und den daraus abgeleiteten Rechtsprechungen gibt es ausführliche Debatten. Feministische islamische Religionstheoretikerinnen versuchen, die bestehende Auslegung des Korans sowie die daraus abgeleitete Rechtsprechung durch Neuinterpretationen zu transformieren. Schon seit den 1970er-Jahren werden auch Koranauslegungen publiziert, die Neuauslegungen von Textstellen anbieten (vgl. Mernissi, 1975). Diese neue Auslegung der Geschlechterverhältnisse hat auch Konsequenzen für die ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen im Islam.

Expert(inn)en zufolge finden sich im Koran gleichzeitig stark patriarchale Hierarchien neben Elementen der „Gender-Gleichberechtigung“.⁴⁴ Seit Anfang der 1990er-Jahre gibt es laut Expert(inn)en verstärkte Bemühungen von Frauenorganisationen und Theoretikerinnen, diesen Interpretationen des Korans mehr Gewicht zu verleihen – vor allem in den USA (vgl. Nomani, 2005), in Europa, Marokko (vgl. Yassine, 2005), dem Iran (Mir-Hosseini, 1999a, b) und in Malaysia (vgl. Wiedemann, 2003).

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich beschäftigt sich unter dem Blickwinkel der Gleichstellung von Mann und Frau ebenfalls mit den schariarechtlichen Bestimmungen. Danach hat der Mann die Rolle des Beschützers und Ernährers inne und ist für seine Frau und seine Kinder verantwortlich. Diese grundsätzlich „positive Verantwortung“⁴⁵ der Männer birgt für Frauen und Kinder die Gefahr des Machtmissbrauchs. Allerdings formuliert der Islam auch Kontrollmechanismen dagegen, zum Beispiel in der Form von Mediation durch Vermittler(innen) im Fall von Eheproblemen. Innerhalb der Glaubensgemeinschaft wird diskutiert, dass einige Koranstellen Anlass zur Missinterpretation geben können, wenn diese aus dem Zusammenhang gerissen werden. Diese unzeitgemäßen Auslegungen und daraus folgende Regeln des Islam hätten auch heute noch starke Auswirkungen auf das Leben von Muslim(inn)en.⁴⁶

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die islamische Rechtsprechung in einem Transformationsprozess befindet. Nach Meinung von Expert(inn)en gibt es auf theoretischer (Religionswissenschaftler[innen]) wie auch auf praktischer Ebene (Imame, Lehrer[innen]) Bestrebungen, die Auslegung und Lehre des Korans sowie der Hadith-Schriften – auch im Sinne der Egalität der Geschlechter – neu zu diskutieren (vgl. Nomani, 2005). Wie bereits angesprochen, können neben religiösen Elementen auch kulturelle Orientierungen und Wert-

vorstellungen Einfluss auf die Praxis der Zwangsverheiratung nehmen. Dabei wird das Konzept der Ehre zur Erklärung von Handlungen herangezogen. Daher wird im nachfolgenden Abschnitt die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der Ehre besprochen.

„Im Namen der Ehre!“ Die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Ehrbegriff⁴⁷

Anhand einer Diskussion der kultursoziologischen Analyse des Ehrbegriffs im deutschsprachigen Raum werden die Problematiken und Sackgassen, die ein solcher essenzialistischer Kulturbegriff mit sich bringt, diskutiert. Darüber hinaus wird die analytische Verbindung von Ehrkonzepten und Religion dargestellt und kritisch beleuchtet. Die Konstruktion von Ehre als kulturell geprägte Grundlage von Geschlechterbeziehungen und Heiratspraktiken ist in den deutschsprachigen Studien ein wichtiges Analysekonzept (vgl. Kelek, 2005, Samad und Eade, 2003, Schiffauer, 1983, Toprak, 2005: 152). Da der Großteil der Betroffenen in Österreich und Deutschland aus türkisch- beziehungsweise kurdischstämmigen Familien stammt, werden Ehrkonzeptionen mit einem Bezug zu diesen Communitys diskutiert. Bei familiären Entscheidungen wird der patriarchalisch geprägte Ehrbegriff neben ökonomischen Motiven als ausschlaggebend betrachtet (vgl. Kelek, 2005, Toprak, 2005: 152).

Arrangierte Ehen und Zwangsverheiratungen sind ein Phänomen, das mit traditionalistischen Praktiken in Zusammenhang steht, deren Sinn nach Rude-Antoine in der Konstruktion von Familien sowie im Schutz der weiblichen Nachkommen einer Familie besteht (vgl. Rude-Antoine, 2005: 30). Der Begriff der Ehre (einer Familie, einer Frau oder eines Mannes) liegt dabei dem Schutzgedanken zugrunde (vgl. Mathur et al., 2003, Rude-Antoine, 2005, UN, 2006, WHO, 2002). Der Ehrbegriff wird in migrationssoziologischen Studien hauptsächlich als traditionalistisch-kulturell geprägtes Motiv betrachtet, das die Praxis von Zwangsverheiratungen determiniert (vgl. Kelek, 2005, Samad und Eade, 2003, Toprak, 2005). Diese Sichtweise arbeitet mit einem Kulturbegriff, der Kultur als eine starre, jedoch handlungsleitende Größe interpretiert.

Necla Kelek vertritt als einzige deutschsprachige Autorin die Ansicht, dass die Verheiratungspraktiken und Ehrkonstruktionen innerhalb türkischer Familien ausschließlich im Koran begründet seien. Es ist allerdings nicht nachzuvollziehen, wie sie auf Basis der Darstellungen teilweise tragischer Einzelbiografien diese Aussage belegen will. Ihr muss vorgehalten werden, dass es ohne die Einbettung in einen analytischen Rahmen nicht möglich ist, den Einfluss des Ehrbegriffs auf soziale Praktiken in der Türkei beziehungsweise in der Migrationssituation in Deutschland nachzuvollziehen.⁴⁸

Schiffauer (1983) und Toprak (2005) betrachten die Beziehung von Tradition und Religion differenzierter als Kelek. Schiffauer diskutiert den Ehrbegriff auf Basis von acht Interviews mit männlichen türkischen Jugendlichen und integriert auch Ergebnisse aus ethnografischen Feldforschungen in türkischen Dörfern. Hier werden die Ritualisierung von Beziehungen und die Konstruktion von Ehre (namus) in dörflichen Gemeinschaften in der Türkei beschrieben, wodurch der Autor zu einem traditionalistisch-ritualisierten Ehrbegriff kommt, der

in erster Linie auf die Situation in den von ihm untersuchten türkischen Dorfkontexten anwendbar ist. Für Schiffauer (1983) ist der Ehrbegriff ein Set von kulturell geprägten Sinnorientierungen, die Einfluss auf das Verhältnis der Geschlechter haben. Die „Ethik der Ehre“ ist in einem ruralen Kontext begründet und eng mit Solidarität gegenüber der eigenen Gruppe (Familie, Klan) verbunden. Der Ehrbegriff wird daher nach der Unterscheidung von Innen und Außen – dem privaten und öffentlichen Bereich – begründet: „Dem Wert der Ehre (namus) unterliegt die Vorstellung einer klaren Grenze, die das ‚Innen‘, den Bereich der Familie, vom ‚Außen‘, der – männlichen – Öffentlichkeit des Dorfs oder der Stadt, scheidet. Die Ehre des Mannes ist beschmutzt, wenn diese Grenze überschritten wird, wenn jemand von außen einen Angehörigen der Familie, womöglich eine der Frauen, belästigt oder angreift“ (Schiffauer, 1983: 65). Toprak bezieht sich bei der Definition des Ehrbegriffs⁴⁹ auf Schiffauer und folgt dessen Unterteilung des sozialen Universums in Innen und Außen. Die wichtigste Aufgabe eines Mannes ist es, die Ehre jener Frauen zu schützen, die seinem Haushalt zugeordnet sind, was eine rigide Kontrolle der weiblichen Haushaltmitglieder mit sich bringt (vgl. Toprak, 2005: 152). Eine weitere Aufgabe, die sowohl Männer als auch Frauen zu erfüllen haben, ist die Heirat (vgl. ebd.: 69 f.).

Der Ehrbegriff impliziert für Männer und Frauen unterschiedliche Verhaltensanforderungen. Nach Schiffauer kann männliches Verhalten anhand des Gegensatzpaars stark/schwach beurteilt werden, was sich durch angemessene Reaktionen auf Grenzverletzungen bemisst: „Als ehrlos gilt, wer nicht extrem empfindlich reagiert, wenn seine Frau beleidigt oder belästigt wird“ (Schiffauer, 1983: 74). Toprak ergänzt diese Definition Schiffauers um eine Beschreibung von Verhaltens- und Wesensanforderungen an Männer, die mit dieser Kontrollfähigkeit in Zusammenhang stehen: Wichtige Attribute eines ehrenhaften Mannes sind neben Wehrhaftigkeit auch Virilität (Männlichkeit), Stärke und Härte (vgl. Toprak, 2005: 152). Bei Frauen bedeutet ehrenhaftes Verhalten „Keuschheit bis zur Ehe und eheliche Treue“. Aufgabe von Frauen ist es, das Keuschheitsgebot einzuhalten, was mit Verhaltensregeln verknüpft ist. Wie eine „ehrenhafte“ Frau agiert, ist nach Schiffauer (1983) klar vorgegeben und kann als „Konzept der Schamhaftigkeit“ bezeichnet werden: „Sie darf nicht mit fremden Männern sprechen, darf nicht allein spazieren gehen und nachts nicht ohne Begleitung des Mannes das Haus verlassen; sie muss die Kleidervorschriften beachten, Arme und Beine bedeckt halten und das Haar, ein sexuelles Symbol, verhüllen; eine ‚saubere‘ Frau ist gehalten, nicht zu schreien oder zu rennen, sie wird es vermeiden, auf die Toilette zu gehen, wenn Männer im Raum sind. Schließlich wird sie auf ihre Kleidung achten, um nicht schlampig oder schmutzig zu erscheinen“ (Schiffauer, 1983: 75). Analog zu der dichotomisierenden Einteilung männlichen Verhaltens in stark/schwach existiert auch ein Gegensatzpaar für weibliches Verhalten, das in rein/unrein unterteilt wird. Der Kategorisierung als Jungfrau/Mädchen (kiz) und der geschlechtlich erfahrenen Ehefrau (hanım) auf der einen Seite steht die ehrlose und schmutzige Frau oder Prostituierte (orospu) gegenüber.

Die unterschiedliche Bedeutung des Ehrbegriffs für Männer und Frauen hat den Effekt, dass die Ehre des einen Geschlechts durch das jeweils andere gefährdet werden kann, und bietet nach beiden Autoren eine Erklärung für ein hierarchisiertes Geschlechterverhältnis mit legitimierter Kontrollausübung von männlichen Familienmitgliedern über weibliche. „Die Frau, die Ehebruch begeht, ‚befleckt‘ damit nicht nur ihre eigene Ehre, sondern

auch die ihres Gatten, der nicht Manns genug war, sie abzuhalten“ (Schiffauer, 1983: 74). Die Ehre des Mannes definiert sich über die Erhaltung der Ehre „seiner“ Frauen (Mutter, Schwester, Tochter und Ehefrau), wodurch die Beziehung zu Frauen ambivalent wird: Im Gegensatz zur „Mutter“, die als „innen“, also der eigenen Familie zugehörig und solidarisch, betrachtet wird, wird die Ehefrau als „Fremde“ von „außen“ gesehen und ihre Solidarität infrage gestellt, was eine rigide Verhaltenskontrolle legitimiert. Ehefrauen trifft das Misstrauen der Männer gegenüber Frauen, welche die männliche Ehre zerstören können, am deutlichsten (Schiffauer, 1983: 80 f.). Toprak (2005) identifiziert bei den von ihm interviewten Männern die zugeschriebene „Ehrhaftigkeit“ der Mädchen als Hauptmotiv für die Wahl einer Braut aus den Heimatdörfern der Eltern oder Großeltern. Ehrlosigkeit wird dabei in seiner Untersuchung mit einem Autonomiebedürfnis verknüpft, das die Befragten bei in Deutschland aufgewachsenen türkischstämmigen Frauen vermuten und das den Frauen aus der Sicht der Männer nicht zusteht. Türkische Mädchen in Deutschland würden zu selbstbewusst und eigenverantwortlich agieren, so die Interviewpartner in Topraks Befragung. Mädchen aus den als – im positiven Sinn – konservativ begriffenen Heimatdörfern würden die konventionellen Geschlechterrollen annehmen und stellen deshalb für die befragten Männer die geeigneteren Bräute dar. Topraks Schluss aus der vorliegenden Beobachtung ist eine Identitätsschwäche der Männer, die durch die Möglichkeit zur Kontrollausübung kompensiert werden soll (vgl. Toprak, 2005: 99).

Beide Autoren schreiben der **Religion** prinzipiell keine Wirkmächtigkeit zu, diskutieren sie allerdings trotzdem als Einflussfaktor auf Traditionen. Toprak behandelt Religion nicht als sinnstrukturierenden und sinn-generierenden Einflussfaktor, sondern als Legitimationsinstrument: Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie Vergewaltigungen in der Ehe kommen in den Erzählungen der vom Autor befragten Männer häufig vor und werden durch deren traditionalistisches Weltbild und über Bezugnahme auf den Koran legitimiert. Gewaltausübung wird als Kontrollinstrument und Sanktionsmaßnahme bei nicht normkonformem Verhalten der Frauen eingesetzt (vgl. Toprak, 2005: 141 ff.). Legitimierte Gewalthandlungen und hierarchisierte Geschlechterrollen werden von den befragten Männern in Bezug zum Islam beziehungsweise Koran gestellt. Die meisten Befragten wissen jedoch nicht, wo und wie die Geschlechterrollen dort festgehalten sind, sondern beziehen diese Annahmen von ihrem männlichen Umfeld: „Die vorherrschenden patriarchalischen Strukturen werden undifferenziert von männlichen Vorbildern übernommen, und auf der Suche nach dem Grund wird der Islam als legitimierende Begründung beziehungsweise Rechtfertigung oft missbraucht“ (Toprak, 2005: 142).

Schiffauer greift bei seiner Beschreibung des in türkischen ruralen Gesellschaften vorherrschenden Frauenbildes auf die islamische Sexualtheorie zurück, derzufolge Frauen als unwiderstehliche Sexualwesen begriffen werden (Schiffauer, 1983: 30 beziehungsweise 82 ff.). Unbefriedigte Sexualität wird als die gesellschaftliche Ordnung bedrohend konzipiert, allerdings ist es die weibliche sexuelle Anziehungskraft, der dabei das eigentliche Bedrohungspotenzial zugeschrieben wird. Aus diesem Grund sei die weibliche Sexualität auch zu kontrollieren (vgl. ebd.: 87). Daraus leitet sich auch die religiös begründete Verpflichtung zur Eheschließung ab. Die Funktion einer Ehe dient der – zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung regulierten – Befriedigung der

Sexualität. Dabei ist sowohl die männliche als auch die weibliche Sexualität gemeint: „[...] ein weibliches Recht auf Sexualität reflektiert die Regel, dass eine Frau die Scheidung einreichen kann, wenn ihr Mann impotent ist oder seine Geschlechtsorgane verloren hat“ (Schiffauer, 1983: 86).

Ergebnisse aus zwei Studien über Ehrenmorde in muslimischen, rural geprägten Gesellschaften stellen Schiffauers eindeutige Verbindung zwischen Sexualtheorie und Konstruktion des Frauenbildes infrage: Kardam (2005) stellt bei ihrer Beschreibung des Ehrkonzepts in ruralen und religiös geprägten türkischen Dorfgesellschaften keine eindeutige Verbindung zu der islamischen Sexualtheorie fest, kommt aber auch zu der Einschätzung, dass Frauen als „verführerische Sexualwesen“ konstruiert würden. Dadurch wird auch die Beziehung zu Männern als permanent sexualisiert betrachtet. Es sei Aufgabe der Frauen, ihren Körper und ihre Jungfräulichkeit zu schützen. Diese Logik geht so weit, dass im Fall einer Vergewaltigung eine traditionell gestützte Opfer-Täter-Umkehr erfolgt. Wird eine Frau vergewaltigt, ist der Ehrverlust für ihre Familie noch größer als für die des Vergewaltigers. Die Strategien, die zur Ehrenrettung im Fall einer Vergewaltigung angewendet werden, lassen sich nach Kardam wie folgt zusammenfassen: 1. der Vergewaltiger heiratet die Vergewaltigte; 2. das Vergewaltigungsoffer wird von der eigenen Familie umgebracht; 3. Vergewaltiger und Opfer werden umgebracht (vgl. Kardam, 2005: 38 ff.).

Die Untersuchung von Al Sharjabi et al. (2005), die sich mit Ehrenmorden im Jemen beschäftigt, betont im Gegensatz zu Schiffauer die Wichtigkeit von Gruppensolidarität und den großen Einfluss von Klanstrukturen: „Moral values are one of the most important criterions that a person is judged upon. Honor is one of the criteria and honor issues in a traditional society are not connected to individuals **but to groups** (Anm.: Hervorhebung der Verfasserin). A woman's honor is not a matter that concerns her or her family, but it also concerns **the tribe or clan**“ (Anm.: Hervorhebung der Verfasserin) (Al Sharjabi, 2005: 10).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich der männliche Ehrbegriff bei Schiffauer (1983) und Toprak (2005) zum Großteil über die Kontrolle der Integrität der eigenen Gruppe und des Haushalts, dem auch die Frauen zugeordnet sind, definiert. Die Ehre für Frauen basiert auf den Begriffen der Reinheit und Keuschheit und muss durch die Männer des Haushalts geschützt werden. Die Verpflichtung zur Heirat gilt für beide Geschlechter und wird in Bezug auf religiöse Vorgaben diskutiert: Die Religion wird bei Schiffauer nur im Zusammenhang mit der Darstellung der gesellschaftlichen Konstruktion einer gefährlichen weiblichen Sexualität diskutiert, die ihrerseits wiederum die Kontrolle von Frauen legitimiert.⁵⁰ Die Studien von Schiffauer und Toprak sind dahin gehend zu kritisieren, dass sie sich dem Thema „Gewalt gegen Frauen“ aus einer zuschreibend-kulturalisierenden Perspektive nähern. Bei beiden Autoren wird Religion als irrelevant behandelt, allerdings entsteht der Eindruck, dass stattdessen der rurale Kontext der Befragten als Erklärung für sämtliche Handlungsmuster und Sinnorientierungen herangezogen wird. Toprak und Schiffauer beschreiben Identitäten und Sinnorientierungen der von ihnen beforschten jungen Männer als fixe Größen und erklären sie kultursoziologisch, wobei Einflüsse aus dem aktuellen Lebensumfeld der Befragten (nämlich Deutschland) vernachlässigt

werden. Die dörflichen Strukturen, die der Großteil der Befragten allerdings nur aus dem Urlaub und aus Erzählungen kennt, werden als Haupterklärungsansatz für patriarchalische und gewalttätige Verhaltensmuster beschrieben. Scheibelhofer (2006) kritisiert die hier beschriebene Essenzialisierung kulturell erklärter Merkmale in Bezug auf die Diskussion um Männlichkeits- und Ehrkonstruktionen unter türkischstämmigen männlichen Jugendlichen. Er merkt an, dass durch die Zuschreibung eines spezifischen Ehrkonzepts und den Rekurs auf „die rurale Herkunft“ der Blick auf komplexe Männlichkeitsbegriffe der Beforschten verstellt wird (vgl. Scheibelhofer, 2006: 3).

Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass die beschriebene Gewalt gegen Frauen, deren Untersuchung das Anliegen beider Studien ist, hier relativiert werden soll. Die derzeit aktuelle Debatte, die sexualisierte und sonstige Gewaltausübung bestimmten männlichen „Problemgruppen“ zuschreibt, die in den meisten Fällen einen Migrationshintergrund oder muslimischen Background aufweisen, steckt allerdings in einer Sackgasse, und es bedarf der Entwicklung neuer Analysekonzepte. Um simplifizierende Erklärungen zu Identitätskonstruktionen hinter sich zu lassen, ist eine differenziertere und entkulturalisierte Auseinandersetzung mit Identitätsentwürfen der zweiten und dritten Immigrant(inn)engenerationen notwendig. Konzepte, die den Blick auf Gewalt gegen Frauen und Minderheiten in unterschiedlichen Kontexten und aus der Perspektive des Ausschlusses bearbeiten und nicht in einer Untersuchung der „anderen Kultur“ verharren, sind notwendig.

Ökonomische Motive

Studien und Reporte internationaler Organisationen messen ökonomischen Faktoren bei der Praxis der Kindes- beziehungsweise Zwangsverheiratungen große Bedeutung bei. Sie werden als eine der Hauptursachen betrachtet, wobei dies auch mit historisch gewachsenen Strukturen erklärt wird: „The marriage of girls has been important for maximizing fertility in socially sanctioned unions. Moreover [...] early marriage of children was an important means for securing critical social, economic, and political alliances for the family, clan or lineage (Mathur et al., 2003: 4). Dieses Motiv für Kindesverheiratungen wird auch gegenwärtig als wichtiger Einflussfaktor diskutiert – oft herrscht in Familien die Überzeugung vor, dass Mädchen zu ihrem eigenen Schutz und zur ökonomischen Absicherung so früh wie möglich verheiratet werden sollen (vgl. ICRW, 2006, UNICEF, 2001, 2005, WHO, 2002: 171).

Bei den ökonomischen Motiven für die Zwangsverheiratung spielt auch die Familienstruktur eine Rolle. In internationalen Analysen, die sich auf Entwicklungsregionen beziehen, wird die Aufgabe der Familie folgendermaßen beschrieben: „The family is the unit of economic production and is the only source of wealth, social status, and security for its members. New children (especially boys) are needed to run the household and maintain the family’s status“ (UNICEF, 2001: 6). Die Bedeutung der Familie als ökonomischer Einheit geht in der Migrationssituation nicht verloren. Bei transnational geschlossenen Ehen und zwischen Mitgliedern einer Herkunftsgruppe spielen wirtschaftliche Motive bei der Verheiratung eine wichtige Rolle (vgl. Toprak 2005: 119 f.).

Rude-Antoine differenziert zwischen Motiven, die in erster Linie in Herkunftsregionen von Bedeutung sind, und Motiven, die in der Migrationssituation relevant werden. Bei den Motiven im Herkunftsland werden Armut und eine Präferenz für Cousin(en)ehen zur ökonomischen Stärkung der Familie angeführt (vgl. Rude-Antoine, 2005: 30). In der Migrationssituation führt sie einen weiteren Grund an: Immigrant(inn)en, die bei der Verwirklichung des Emigrationsprojekts finanzielle Unterstützung erhielten, können unter dem Druck stehen, diese in Form von Ehearrangements wieder „zurückzahlen“ zu müssen (vgl. ebd.: 30). Diese Beobachtung führt zu einem weiteren Erklärungsstrang, der Zwangsverheiratung als erzwungener transnationaler Eheschließung unter dem Aspekt des Gruppendrucks.

Zwangsverheiratungen im Kontext von transnationalen Eheschließungen

Durch die Etablierung von Communitys mit Migrationshintergrund in westlichen Aufnahmeländern nimmt die Zahl transnationaler Eheschließungen zu. Beck-Gernsheim nennt als Motiv für eine transnationale Eheschließung aus der Perspektive der Migrant(inn)en die Tatsache, dass Heiratskandidat(inn)en aus den Aufnahmeländern viel leichter Ehen mit „statushöheren“ Personen eingehen können, da sie im Besitz der Aufenthaltsrechte im Zielland seien. Dies zähle ungleich mehr als eine hervorragende Ausbildung und eine angesehene Familie im Herkunftsland (vgl. Beck-Gernsheim, 2006: 116 ff.). Transnationale Eheschließungen können allerdings auch unter Druck zustande kommen, wobei das in Studien zu südasiatischen Communitys in Großbritannien herausgearbeitet werden konnte. So beschreibt etwa Ballard (2004), dass in der muslimisch-pakistanischen Community in Großbritannien eine starke Präferenz für Verheiratungen in der nahen Verwandtschaft besteht, während unter Hindus und Sikhs nahezu alle Ehen zwischen Nichtverwandten geschlossen werden. Der Hauptgrund für die Verheiratung innerhalb der engsten Verwandtschaft (meist Cousin und Cousine) ist die Solidarität zwischen den Geschwistern, also den Eltern der Brautleute, die durch die Verheiratung der Kinder erneuert und gefestigt werden kann (vgl. Ballard, 2004: 7 ff.). Samad und Eade (2003) machen bei transnational geschlossenen Ehen auf demografische Faktoren aufmerksam, wie zum Beispiel den sehr großen Anteil an jungen, unverheirateten Frauen und Männern innerhalb der pakistanischen und bangladeschischen Communitys in Großbritannien (vgl. Samad und Eade, 2003: 55 f.). Die Autoren sehen allerdings auch die Eltern unter Druck: „On some occasions parents came under pressure from family members to marry off their daughters, even when they had no intention of doing so. However, the combination of pressure and deference to senior relatives led to children being married without their consent“ (ebd.: 116 ff.).

Retraditionalisierung durch Marginalisierung in der Aufnahmegesellschaft

In der Migrationsforschung wird das Phänomen Zwangsheirat auch unter dem Aspekt einer generellen Normen- und Werteunsicherheit innerhalb der betroffenen Immigrant(inn)en-Communitys diskutiert. Diese Verunsicherung ist in Zusammenhang mit der marginalisierten Position im Aufnahmeland zu sehen. Rude-Antoine stellt die Beweggründe für eine Weiterführung von Zwangsverheiratungen wie folgt dar: „The driving force may be a wish to prevent children from becoming ‚europeanised‘, or a need to reaffirm identity, perpetuate the migratory process or repay a debt to one’s own community“ (Rude-Antoine, 2005: 8).

An-Na'im ist ebenfalls der Meinung, dass die Praxis der Zwangsverheiratungen auch im Kontext von Werteunsicherheiten sowie Diskriminierungserfahrungen der betreffenden Communitys untersucht werden muss, und schlägt eine kultursoziologische Analyse des jeweiligen Backgrounds vor, „since forced marriage is largely a response to threats to the community's sense of self-identity and life-style from the social or cultural influence of the wider society“ (An-Na'im, 2000: 3 f.). Auch im deutschsprachigen Raum kommen einige Autor(inn)en bereits Anfang der 1990er-Jahre zu dem Ergebnis, dass die im Aufnahmeland entstehende Werteunsicherheit und das Gefühl des Kontrollverlusts innerhalb der Elterngeneration zu tendenziell strengeren und behütenderen Erziehungsstilen führen (vgl. Riesner, 1995, Viehböck, 1994). Toprak macht eine ähnliche Beobachtung: Alle Interviewpartner in seiner Studie leben in Deutschland in einer marginalisierten gesellschaftlichen Position, und bei allen ist eine starke Orientierung an traditionalistischen Werten sowie eine „Rückkehr“-Orientierung in die Türkei festzustellen (vgl. Toprak, 2005: 18 ff.). Für die Annahme der Retraditionalisierung spricht auch Topraks Einschätzung, dass Verheiratungen von jungen Frauen und Männern von deren Eltern als „Disziplinierungsmaßnahme“ eingesetzt werden. Die Eltern erhoffen sich durch eine Verheiratung, dass ihre Söhne verantwortungsbewusst und selbstständig werden (vgl. Toprak, 2005: 85 ff.). Auch die Verheiratung junger Frauen kann von den Eltern als Disziplinierungsmaßnahme angewendet werden. So beschreiben etwa Samad und Eade für Migrant(inn)en aus Südasien, dass Eltern ihre Töchter verheiraten, um deren Freiheit und Sexualität zu kontrollieren. Junge Frauen, die studieren und arbeiten möchten, werden verheiratet, weil ein Studium oder die Arbeit in den Augen ihrer Eltern unerwünschte Beziehungen begünstigen könnte (vgl. Samad und Eade, 2003: 56 f.).

Nach Beck-Gernsheim (2006) wendet sich ein Teil der zweiten und dritten Generation von traditionellen Normen und Werten ab, während ein anderer Teil eher geneigt ist, sich traditionalistischen Auslegungen des kulturellen Erbes der Elterngeneration zuzuwenden, wobei eine Abgrenzung gegenüber den „Verwestlichten“ erfolgt. Diese traditionalistisch orientierte Gruppe tendiert nach Beck-Gernsheim auch viel eher dazu, sich die/den Partner(in) im Herkunftsland der Familie zu suchen (vgl. Beck-Gernsheim, 2006: 116 ff.). Es bleibt allerdings die Frage offen, wie verbreitet Abschottungstendenzen wirklich sind und wie sie verhindert werden können.

Seit Ende der 1990er-Jahre wird die Diskussion über Retraditionalisierungstendenzen von Communitys mit Migrationshintergrund in erster Linie anhand des Befundes einer zunehmenden Religiosität und einer Abkehr von Normen und Werten der Aufnahmegesellschaft innerhalb von Communitys mit muslimischem Background geführt. Beispielhaft hierfür steht die Studie „Verlockender Fundamentalismus“ von Heitmeyer et al., in der Retraditionalisierungs- und Fundamentalisierungstendenzen innerhalb der zweiten und dritten Generation türkischstämmiger Jugendlicher in Deutschland festgestellt werden, die mit einer Abgrenzung gegenüber der deutschen Aufnahmegesellschaft einhergehen (Heitmeyer, 1997). Khorchide (2006)⁵¹ analysiert die Bedeutung des Islam für Musliminnen und Muslime der zweiten Generation und kommt zu anderen Ergebnissen bezüglich der Identifikationen der Respondent(inn)en mit dem Herkunftsland und Österreich. Nach der Aufteilung der Befragten in die Gruppen der stark beziehungsweise schwach Religiösen zeigt sich erstens, dass nur ein

kleiner Prozentanteil gegenüber der österreichischen Gesellschaft verschlossen eingestellt ist, und zweitens, dass der Anteil mit 7 % bei schwach religiösen und 8 % bei stark religiösen Befragten unabhängig von religiösen Überzeugungen ist. Khorchide nennt diese Form der Religiosität, die keine Abgrenzung von der Mehrheitsgesellschaft beinhaltet, integrative Religiosität (vgl. Khorchide, 2006: 24). Auch Scheibelhofer findet in seiner Studie über Identitätskonstruktionen türkischstämmiger männlicher Jugendlicher keine Selbstverortungen vor, die auf eine Ablehnung der österreichischen Gesellschaft schließen lassen (Scheibelhofer, 2005).

Zusammenfassung der Ergebnisse und die Datenlage in Österreich

Die diskutierten Einflussgrößen auf Zwangsverheiratungen lassen sich in folgende Kategorien unterteilen: a) traditionalistische Praktiken auf Grundlage kultureller Normen; b) die sozioökonomischen Lebensumstände einer Familie. Die folgenden zwei Motivkategorien werden als durch die Migrationssituation bedingt betrachtet: Unter Zwang geschlossene transnationale Eheverbindungen können in Zusammenhang mit der Migrationssituation verortet werden. Zweitens werden Retraditionalisierungstendenzen durch Marginalisierung und Diskriminierung in der Aufnahmegesellschaft bedingt und als eine mögliche Einflusskategorie betrachtet. Einen wichtigen Diskussionsbeitrag liefert An-Na'im, der in seiner Analyse der Zwangsverheiratungspraxis in Großbritannien für eine Veränderung des Ehrbegriffs in Communitys, in denen Zwangsverheiratungen praktiziert werden, plädiert. Seiner Ansicht nach kann über Role Models eine Veränderung von Einstellungen und Wertorientierungen erwirkt werden (vgl. An-Na'im, 2000: 4).

2.3.4 | PSYCHOSOZIALE UND PHYSISCHE FOLGEN EINER ZWANGSVERHEIRATUNG UND DEREN KOSTEN

Im Anschluss an die Diskussion der Gründe werden im nachfolgenden Kapitel die Auswirkungen von Zwangsverheiratungen dargestellt. Dabei erfolgt in der Darstellung eine Differenzierung nach den Folgen für die psychische und physische Gesundheit und deren Kosten und jenen Auswirkungen, die Aus- und Weiterbildung der Betroffenen sowie ihre Partizipation am Berufsleben anbelangen.

Aus der Literatur können mehrere Kategorien physischer und psychischer Folgen von Zwangsverheiratungen herausgearbeitet werden. Einerseits geht es dabei um frühzeitig abgebrochene Ausbildungskarrieren und ökonomische Abhängigkeiten, die vor allem Mädchen und Frauen betreffen (vgl. Bahgam und Mukhatari, 2004: 16). Die andere Dimension umfasst gesundheitliche Folgen, einzuteilen in psychische und physische Gesundheit, wobei diese Trennung nicht immer scharf gezogen werden kann (vgl. Mathur et al., 2003: 9 ff., UNICEF, 2001: 11 ff.). Besonders dann, wenn Kinder verheiratet werden, die weder emotional noch körperlich für eine Ehe reif sind, hat dies „sowohl für Mädchen als auch für Jungen gravierende physische, intellektuelle und psychologische Folgen“ (vgl. Bahgam und Mukhatari, 2004: 16). Diese Auswirkungen manifestieren sich auf der Mikroebene in Form von individueller Betroffenheit, werden aber im Fall von Gewaltausübung gegen Frauen zusätzlich auf der Makroebene als gesellschaftliche Kosten untersucht (UN, 2006, Walby, 2004a).

Ausbildungsabbruch

In Analysen und Policy Papers internationaler Organisationen, die sich in erster Linie mit dem Phänomen der „child marriages“ in Entwicklungsländern beschäftigen, wird ein früher Ausbildungsabbruch von Mädchen sowohl als Ursache als auch als Folge von Zwangsverheiratungen behandelt: als Ursache deshalb, weil längeren Ausbildungszeiten großer präventiver Einfluss zugesprochen wird (vgl. ICRW, 2006: 1, Mathur et al., 2003: 13 f.). Eine bessere Ausbildung steigert zum einen den „Wert“ einer Tochter innerhalb der Familie und das eigene Selbstbewusstsein, zum anderen bedeutet es, dass die Mädchen verstärkt Zugang zu Informationen bekommen und über den Einfluss der Schule in ihrem Selbst gestärkt werden können (vgl. UNICEF, 2005: 5 ff.). Als eine Folge von Zwangsverheiratungen wird der Ausbildungsabbruch deshalb behandelt, weil es in vielen Regionen als unschicklich betrachtet wird, wenn die Ehefrau einen höheren Ausbildungsgrad besitzt als der Ehemann. Dies führt häufig dazu, dass Mädchen nach der Heirat gezwungen sind, ihre Ausbildung abzubrechen (vgl. ICRW, 2006: 5 f., Mathur et al., 2003: 4). Eine weitere sozioökonomische Folge einer frühen Zwangsverheiratung und eines darauf folgenden Ausbildungsabbruchs bei Mädchen ist ihre sinkende Chance auf Beteiligung am Erwerbsleben – dies gilt sowohl für Betroffene in Entwicklungsregionen als auch für Betroffene in der Migrationssituation. Damit sind die betroffenen Mädchen ökonomisch abhängig von ihrem Ehemann, was eine Trennung erschweren kann (vgl. Mathur et al., 2003: 9 ff., UNICEF, 2001: 11 ff.).

In europäischen Studien und Berichten wird der Ausbildungsabbruch als Konsequenz einer Zwangsverheiratung nicht so häufig behandelt. Die Home Office Working Group on Forced Marriages (Großbritannien) berichtet allerdings über Fälle von weiblichen, minderjährigen Betroffenen aus dem südasiatischen Raum, bei denen ein Ausbildungsabbruch oft eine der Folgen von Ehearrangements darstellt (vgl. Working Group on Forced Marriage, 2000: 15). Hauptsächlich wird in europäischen Studien und Berichten die ökonomische Abhängigkeit von Frauen thematisiert.

Gewalt und psychische sowie physische Gesundheit

Eine weitere Folge von Zwangsverheiratungen besteht in häuslicher Gewalt, die in erster Linie gegen Frauen gerichtet ist. Die negativen gesundheitlichen Folgen von Gewaltbeziehungen werden im nachfolgenden Abschnitt besprochen. Die Auswirkungen können in physische und psychische Folgen unterteilt werden, wobei zunächst die physischen Folgen dargestellt werden.

Es wird dabei nach Verletzungsfolgen aufgrund von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie epidemischen Folgen differenziert. Zu epidemischen Gesundheitsfolgen gehört das erhöhte Ansteckungsrisiko für Mädchen bei sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere Aids.⁵² Weitere gesundheitliche Folgen, die sehr jung verheiratete Mädchen betreffen, sind Verletzungsfolgen aufgrund sexueller Gewaltanwendung in Form von erzwungenem verfrühtem Sexualverkehr. Sexualisierte Gewalt wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „any sexual act, attempt to obtain a sexual act, unwanted sexual comments or advances, or acts to traffic, or otherwise directed, against a person’s sexuality using coercion, by any person regardless of their relationship to the victim, in any setting, including but not limited to home and work“ (WHO, 2002: 149) definiert.

Die WHO-Studie „Multi-Country Study on Women’s Health and Domestic Violence against Women“ kommt zu dem Ergebnis, dass sexueller Missbrauch bei unter 15-Jährigen signifikant öfter in Gebieten⁵³ genannt wird, in denen die Praxis der „early marriage“, der erzwungenen Kindesverheiratung, betrieben wird (vgl. García-Moreno und Jansen, 2005: XV).

Neben der Untersuchung sexueller Gewaltausübung werden bei ganz jungen Mädchen auch die Gesundheitsrisiken untersucht, die gegeben sind, wenn die Betroffenen noch nicht die notwendige körperliche Reife für ein Eheleben und für die Ausübung von Geschlechtsverkehr haben. Es kann zu Verletzungen während des Sexualverkehrs kommen, die zu Langzeitschäden führen. Werden sehr junge Mädchen schwanger, erleiden sie häufig Fehlgeburten und sind von den stattfindenden körperlichen Veränderungen traumatisiert (vgl. Bahgam und Mukhatari, 2004: 17 f.).

Verletzungsfolgen aufgrund sexueller und anderer Gewaltanwendung betreffen allerdings nicht nur jung verheiratete Mädchen. Toprak (2005) analysiert Gewaltanwendung gegen Frauen als Instrument, um die Einhaltung bestimmter Normen und Werte zu garantieren und somit die „familiäre Ordnung“ aufrechtzuerhalten (vgl. Toprak, 2005: 168).

Die zweite Dimension bilden **psychosoziale Folgen** von Gewalt in der Familie und insbesondere von Gewalt gegen Frauen (vgl. Rude-Antoine, 2005, Toprak, 2005, UNICEF, 2001: 12 ff., 2005: 22 ff.).

In europäischen Studien liegt der Schwerpunkt der Analysen auf den **psychosomatischen Folgen** von Missbrauchserfahrungen. Wenn Frauen in ihren Ehen sexueller, physischer und/oder psychologischer Gewalt durch ihre Ehemänner ausgesetzt sind, hat dies weitreichende gesundheitliche Folgen für die Betroffenen. Studien zeigen, dass es missbrauchten Frauen durch ihre Erlebnisse in gewalttätigen Beziehungen an Selbstvertrauen mangelt und sie durch diese Situation schwerer die Möglichkeit haben, soziale Netzwerke aufzubauen. Dies hat einen erschwerten Zugang zu Informationen und Dienstleistungen zur Folge (vgl. UN, 2006: 49, WHO, 2002: 112). Nach Toprak ist Isolation bei Frauen, die im Rahmen einer transnationalen Eheschließung ihr Heimatland verließen, häufigster Auslöser für Depressionen (vgl. Toprak, 2005: 130). Den umgekehrten Fall – mit trotzdem negativen Konsequenzen für die Ehefrau – beschreibt Ballard für in Großbritannien aufgewachsene Frauen pakistanischer Herkunft, die in transnationalen Ehen mit einem aus Pakistan immigrierten Ehemann leben. Aufgrund von Isolationsgefühlen und Schwierigkeiten in der neuen Umgebung sowie veränderten Geschlechterrollen reagieren die Ehemänner oftmals eifersüchtig und werden gegenüber ihren Ehefrauen gewalttätig (vgl. Ballard, 2004: 24).

Die Gewalterfahrung hat weitreichende Auswirkungen sowohl physischer als auch psychischer Natur. Dazu zählen etwa der Missbrauch von Drogen und Alkohol und seine Folgen, Depressionen und Angstzustände, Ess- und Schlafstörungen, psychosomatische Erkrankungen bis hin zu einer erhöhten Suizidalität (vgl. Home

Office Communications Directorate, 2000, García-Moreno und Jansen, 2005: 53 f., Gedik, 2005, WHO, 2002: 91 ff.). In diesem Zusammenhang ist ein Ergebnis des WHO-Reports über die gesundheitlichen Folgen von Gewalt interessant: „In an exception to the generally protective effect of marriage, those who marry early (before 20 years of age) have higher rates of suicidal behaviour than their unmarried peers, according to some studies“ (WHO, 2002: 195). Der Sexualtherapeut Halis Çiçek beschreibt die Krankheitsbilder von Patientinnen aus Gewaltbeziehungen ebenfalls als Depressionen, Sexualitätsangst, Schlaf- und Essstörungen – sowie ganz allgemein das Problem, nichts genießen zu können. Bei den körperlichen Beschwerden beobachtet er häufig Kopf-, Magen- und Gliederschmerzen (vgl. Dethloff, 2004).

Die Kosten von Gewalt gegen Frauen

In den letzten beiden Abschnitten wurden verschiedene Folgen von Gewalt gegen Frauen besprochen. All diese Folgen verursachen neben den Schäden auf der Mikroebene auch volkswirtschaftliche Kosten, welche die Gesellschaft zu tragen hat. Im letzten Abschnitt des Kapitels werden Ansätze zur Berechnung dieser Kosten vorgestellt.

Nach der UN-Studie „In-depth study on all forms of violence against women“ (UN, 2006: 50) sind Kostenschätzungen bezüglich der Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen aus mehreren Gründen unabdingbar. Zum einen kann das Ausmaß des gesellschaftlichen Problems aufgezeigt werden; darüber hinaus demonstrieren Kostenberechnungen, dass in Prävention viel weniger Geld investiert werden müsste als in Interventionsmaßnahmen. Bei der Analyse werden direkte und indirekte Kosten unterschieden. Direkte Kosten entstehen durch staatliche und nichtstaatliche Interventionsservices, indirekte Kosten durch verlorene Arbeitskraft und damit verlorene volkswirtschaftliche Produktivität. Eine dritte Gruppe sind die emotionalen Kosten, die durch Gewaltausübung verursacht werden (vgl. UN, 2006: 50). Walby (2005) unterscheidet drei Hauptbereiche, in denen volkswirtschaftlich zu betrachtende Ausgaben entstehen: staatliche und nichtstaatliche Interventionsservices, ökonomische Kosten und emotionale Kosten. Zu staatlichen Services, in denen Kosten entstehen, zählt die Autorin Justizsystem, Gesundheitssektor, Sozialarbeitssektor, die Unterbringung von Betroffenen und zivilrechtliche Interventionen. Als ökonomische Kosten bezeichnet sie Arbeitsmarktprobleme Betroffener sowie Maßnahmenkosten, die unter ökonomische Output-Verluste gefasst werden. Emotionale Kosten werden nicht über reale Ausgaben errechnet, sondern über Einstellungsmessungen bezüglich der Bereitschaft, durch Geldaufwendungen Gewalttraumata zu vermeiden (vgl. Walby, 2005: 24 f.).

Die oben beschriebenen Formen von Gewalt verursachen in allen genannten Bereichen Kosten. Um diese Kosten allerdings valid einschätzen zu können, bedarf es systematischer Datenerhebungen in allen genannten Sektoren. Einheitliche Dokumentations- und Erhebungsstandards bei Beratungsangeboten und Gesundheitsversorgung, bei zivilrechtlichen Kosten et cetera würden die staatlichen Ausgaben zur Folgenbekämpfung häuslicher Gewalt transparent machen und könnten positive Effekte auf die Entwicklung von politischen Maßnahmen ausüben.

Zusammenfassung der Ergebnisse und die Datenlage in Österreich

Aus der Literatur können mehrere Kategorien physischer und psychischer Folgen von Zwangsverheiratungen abgeleitet werden. Einerseits geht es dabei um frühzeitig abgebrochene Ausbildungskarrieren, die vor allem Mädchen betreffen. Andererseits entstehen gesundheitliche Folgen, die in psychische und physische Gesundheitsbeeinträchtigungen eingeteilt werden. Besonders die Verheiratung von Kindern, die weder emotional noch körperlich für eine Ehe reif sind, hat gravierende physische, intellektuelle und psychologische Folgen.

Diese Auswirkungen manifestieren sich auf der Mikroebene in Form von individueller Betroffenheit, werden aber im Fall von Gewaltausübung gegen Frauen zusätzlich auf der Makroebene als gesellschaftliche Kosten untersucht.

Für Österreich gibt es bezüglich der Folgen von Zwangsverheiratungen keine Daten, sondern lediglich Einschätzungen von NGO-Mitarbeiter(inne)n oder Personen aus dem Schulkontext, die mit dem Thema in Berührung kommen. Eine Vertreterin der Islamischen Fachschule für soziale Bildung berichtet beispielsweise, dass Eltern ihren Töchtern nach Vollendung der Pflichtschule den Besuch einer weiterführenden Schule mit dem Argument untersagen, dass eine Ausbildung aufgrund ihrer späteren Heirat überflüssig sei. Dabei betont die Expertin die Relevanz der Schulbildung besonders für betroffene Mädchen. Einerseits ist sie die Basis für eine spätere finanzielle Unabhängigkeit, und andererseits würden sie durch einen weiterführenden Schulbesuch so weit reifen, dass sie eher die Chance hätten, sich gegen eine Zwangsverheiratung zu wehren. Aufgrund der fehlenden Informationen wären systematische Erhebungen sowohl von service-based data wie auch von population-based data wünschenswert.

2.3.5 | DIE SOZIALWISSENSCHAFTLICHE UND POLITISCHE DEBATTE IN EUROPA – ZUR „ETHNISIERUNG DES SEXISMUS“

Die wissenschaftliche Diskussion zum Thema Zwangsehen spaltet die migrationssoziologische Debatte Europas. Zum einen gibt es eine Reihe von Studien und Berichten von mit dem Thema betrauten Regierungsorganen. Diese Publikationen setzen sich mit dem Thema Zwangsehen im Zusammenhang mit „traditions- beziehungsweise ehrbedingte[r] Gewalt an Frauen“ auseinander (vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, 2005, Hofmayer, 2005, Kvinnoforum, 2005, Working Group on Forced Marriage, 2000).

Daneben existiert eine ständig wachsende Gruppe von Sozialwissenschaftler(inne)n und betroffenen Frauen, die das Thema mit biografischen Falldarstellungen auf einer populär- beziehungsweise alltagswissenschaftlichen Ebene bearbeiten (vgl. Ateş, 2003, Cavelius, 2000, Çileli, 2002b, Gashi, 2005, Inci, 2005, Kelek, 2006, Sahebjam, 2005). In diesen Publikationen wird Zwangsheirat als Phänomen in sozialen Gruppen mit muslimischem Background dargestellt. In Abgrenzung zur Stereotypisierung von Muslim(inn)en existiert eine ebenfalls umfangreicher werdende sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Identitätsentwürfen, Familienstrukturen und Erziehungsvorstellungen bei Jugendlichen mit muslimischem Migrationshintergrund (vgl. Boos-Nünning

und Karakaşoğlu, 2005, Khorchide, 2006, Polat, 1998b, Scheibelhofer, 2005, Toprak, 2005). Die ersten beiden beschriebenen Publikationsgruppen (Studien und Berichte von Regierungsorganen sowie populärwissenschaftliche Analysen und Populärliteratur) suggerieren, es handle sich bei den betroffenen Communitys um starre soziale Gruppen, in denen bestimmte Formen von (nicht aufgeklärten, nicht europäischen) Denkmustern und Identitäten vorherrschen. Diese simplifizierende Darstellung negiert die Tatsache, dass „Kulturen im Inneren heterogen und umstritten und nach außen hin durchlässig sind, keinen eindeutigen Platz und keine fixen Trägerinnen und Träger haben“ (Strasser, 2006b: A2). Dass sich die in Europa ansässigen Communitys, die in den Analysen behandelt werden, dieser Problematik der stereotypisierenden Zuschreibungen bewusst sind, zeigt ein Ergebnis von Samad und Eade (2003). Die Autoren beschreiben für die von ihnen untersuchten muslimischen Communitys das Problem, dass ihre Studie über Community-Einstellungen zum Thema arrangierte Ehen und Zwangsverheiratungen auf Ablehnung stieß, da die Überzeugung vorherrschte, dass damit die islamophobe Stimmung in Großbritannien verschärft werden könnte: „The researchers were acutely aware that the study may have been perceived as intrusion into cultural practices and that perception may have impacted on the responses made in the interviews. The view that the research was part of an Islamophobic/anti-Muslim government policy was openly voiced by educated males“ (Samad und Eade, 2003: 10).

Anhand der Diskussion im deutschsprachigen Raum werden im Folgenden die gegensätzlichen Positionen dargestellt. Die Autor(inn)en, die mittels autobiografischer „Aufdeckungsbücher“ die Öffentlichkeit wachrütteln wollen, werden wegen unwissenschaftlicher Arbeitsweisen und Stereotypisierung kritisiert. Sie werfen ihrerseits den Kritiker(inne)n vor, aus einer falsch verstandenen Toleranz heraus Menschenrechtsverletzungen zu ignorieren oder zu beschönigen.

Besonders heftige Reaktionen löste die Publikation „Die fremde Braut“ (2005) der türkisch-deutschen Soziologin Necla Kelek aus. Kelek zeichnet anhand von Frauenbiografien das Bild einer bedrohlich wachsenden „islamisch-patriarchalischen“ Parallelgesellschaft in westlichen Aufnahmeländern, die sich vom Anliegen sozialer Integration verabschiedet habe und in der Frauen unterdrückt würden. Die große Resonanz unter Befürworter(inne)n und Kritiker(inne)n spiegelt die Emotionalität der Diskussion wider. Der Autorin wird vorgeworfen, beim Aufbau eines „Feindbilds Islam“ mitzuwirken. Kelek entgegnet wiederum, dass der „multikulturelle Ansatz“ vieler Migrationsforscher(innen) frauenfeindliche Strukturen und Verhaltensweisen unter den Tisch fallen lasse, um nicht als fremdenfeindlich zu gelten. Keleks Analysen (Kelek, 2005, 2006), in denen der Großteil der Personen mit einem bestimmten ethnischen oder religiösen Background als Täter(innen) oder Betroffene von Zwangsverheiratung betrachtet wird, haben trotz nichtvalider Analyse des Problemausmaßes – vor allem in rechtskonservativen Kreisen – eine große Breitenwirkung. Die Rezeption ihrer Einschätzungen trägt zur Konstruktion einer scheinbar einheitlichen muslimischen Gruppe bei, deren Werte und Normen den Errungenschaften der Aufklärung diametral entgegenstünden. Differenzen zwischen Migrant(inn)en werden in solch einem Diskurs völlig ausgeblendet (Kelek, 2005, 2006). Kritiker(innen) Keleks warnen vor einer „Kulturalisierung“ des Problems Zwangsehen, die einen Beitrag dazu leiste, eine Debatte über Versäum-

nisse und Fehlentwicklungen europäischer Integrationspolitiken in den Hintergrund zu drängen. Polat (2005) konstatiert in einer Stellungnahme zu Keleks Publikation in der „taz“, dass Zwangsehen in Deutschland zwar schon immer Praxis bei einer Minderheit gewesen seien, nun aber als Vorwand dienen würden, um die eigentlichen Probleme von Immigrant(inn)en nicht thematisieren zu müssen: „Die Mehrheit der Migranten hat ein ganz anderes Problem: Arbeitslosigkeit. Sie lässt die Türken in der deutschen Wirtschaft als Belastungsfaktor erscheinen und grenzt sie somit aus. [...] Das Perfide an der neu entfachten Diskussion um Ehrenmorde und Zwangsverheiratungen ist, dass sie die tatsächlichen sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Türken in Deutschland vollkommen ausblendet. Gleichzeitig ist sie eine willkommene Gelegenheit, die Versäumnisse der deutschen Integrationspolitik in den Hintergrund treten zu lassen“ (Polat, 2005).

Beck-Gernsheim (2006) meint in Widerspruch zu der oben dargestellten Vermutung der „Integrationsverweigerung“, dass Heiratsmuster in den verschiedensten sozialen Gruppen bis zu einem gewissen Grad „endogam“ seien: „Wenn türkische Migranten vorwiegend Türken heiraten, dann ist dies demnach nichts anderes als das, was ähnlich auch Schwaben tun und ebenso Katholiken, Mittelschichtangehörige, Bauern: Sie heiraten vielfach innerhalb ihres sozialen Umfelds. So könnte man die Frage auch umgekehrt stellen: Was an diesen Heiratsmustern ist überraschend – ist es nicht umgekehrt das Wahrscheinliche und Erwartbare?“ (Beck-Gernsheim, 2006: 115) Zugleich stellt Beck-Gernsheim auch klar, dass die Türk(inn)en im Herkunfts- und Aufnahmeland bedingt durch ihre verschiedenen Erfahrungshintergründe selbstverständlich keine homogene Gruppe darstellen (vgl. ebd.: 115). Karakaşoğlu kritisiert die „Islamisierung“ des Themas ebenfalls und streicht heraus, dass die Praxis der Zwangsverheiratung mehr mit archaischen Traditionen zu tun habe als mit religiösen Überzeugungen. Darüber hinaus werde nicht ausreichend zwischen arrangierten Ehen und Zwangsehen unterschieden. Diverse Modelle der Eheanbahnung, die nicht den mitteleuropäischen entsprechen, würden damit in einen Topf mit Zwangsehen, Gewalt in der Familie, Vergewaltigungen und Ehrenmorden geworfen (vgl. Karakaşoğlu, 2006).

An wissenschaftlichen Publikationen, die nach einer Form von Identität in migrantischen Communitys suchen und diese erklären wollen, wird berechtigte Kritik geübt: „Die notwendige Überwindung von kategorialen Zuschreibungen durch die Wissenschaft ist Common Sense und zieht sich durch die Debatten um jede dieser Kategorien. Das Feld der Forschung ist keine spezifische Gruppe (Frauen, Türken, Muslime), sondern ein umstrittener Raum. Akteurinnen und Akteure rücken in den Mittelpunkt der Forschung, die sich selbst in Kollektive einbinden oder sich von diesen antiessenzialistisch abgrenzen, aber durch ihre Handlungen trotzdem für sich und für andere Ansprüche auf die Transformation von umstrittenen Räumen in ‚ihre Plätze‘ stellen“ (Strasser, 2002: 61). Innerhalb der Migrationssoziologie gibt es andererseits Ansätze, die Transformationen und Differenzen bezüglich der Heiratsvorstellungen innerhalb der türkischen und kurdischen Immigrant(inn)en-Communitys in Deutschland untersuchen. Boos-Nünning und Karakaşoğlu liefern mit ihrer Studie „Viele Welten leben“ einen Überblick über Lebenseinstellungen von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund und konstatieren eine Abkehr der zweiten und dritten Generation von traditionellen Verheiratungspraktiken (vgl. Boos-Nünning und Karakaşoğlu, 2005). Karakaşoğlu betrachtet es daher als Aufgabe der Migrationsfor-

schung, einen Dialog mit türkischstämmigen Eltern zu initiieren, in dem dieser Einstellungswandel der Jugend diskutiert werden soll (vgl. Karakaşoğlu, 2006).

Die Diskussion im deutschsprachigen Raum zeigt, dass es innerhalb der Debatte um Zwangsverheiratungen zu einer Vermischung von Alltagsdiskurs und wissenschaftlicher Diskussion kommt. Arrangierte Ehen und Zwangsverheiratungen werden beispielsweise oft mit dem Thema „Ehrenmord“ sowie mit muslimischen Communities im Aufnahmeland verknüpft. Diese Verbindung birgt die Gefahr einer Stigmatisierung der „weiblichen Opfer“ und einer Dämonisierung von (vor allem männlichen) Personen mit Migrationshintergrund. Jäger (1996) diskutiert die ethnozentristische Sichtweise auf die Situation in Immigrant(inn)enfamilien und konstatiert eine Umdeutung, die sie „Ethnisierung des Sexismus“ nennt. Damit meint sie den generalisierten Sexismusvorwurf an Männer mit Migrationshintergrund, der sexistische Verhaltensweisen damit zu einem „allgemeinen ethnischen Merkmal“ mache, das in erster Linie türkischstämmigen oder muslimischen Männern zugeschrieben würde (vgl. Jäger, 1996).

Als problematisch sind in diesem Zusammenhang auch die Studien von Schiffauer (1983) und Toprak (2005) zu bewerten, die sich in ihrer Analyse ausschließlich jungen Männern widmen, die ein patriarchalisches und gewaltgeprägtes Weltbild besitzen und dies mit ihrer Herkunft aus einem ruralen Kontext in der Türkei erklären (vgl. Schiffauer, 1983, Toprak, 2005). An dieser Stelle soll noch einmal expliziert werden, dass sich vor allem Toprak in seiner Analyse mit einer bestimmten Gruppe von türkischstämmigen Männern in Deutschland auseinandersetzt. Er untersucht Männer, denen es bei der Brautwahl darum ging, Strukturen herstellen zu können, in denen ihnen die Kontrolle der Beziehung zwischen den Ehepartner(inne)n sowie zwischen Eltern und Kindern obliegt. Eine Orientierung an „ländlich-traditionalistischen Werten“ trotz einer Sozialisation in Deutschland war eines der Auswahlkriterien für Toprak, anhand dessen Interviewpartner gesucht wurden (vgl. Toprak, 2005: 13). Es wäre daher im höchsten Maß problematisch, diese Werthaltungen auf alle türkischen und türkischstämmigen Männer in Deutschland zu übertragen.

Topraks Studie ist dennoch wichtig, denn sie liefert gute Denkanstöße für fundierte Männerarbeit innerhalb der von ihm beforschten Gruppe. Eine Übertragung auf türkischstämmige Männer allgemein würde allerdings stereotypisierenden und simplifizierenden Argumentationen Vorschub leisten, wie sie in den letzten Jahren vermehrt in den Medien, in der Politik und auch im wissenschaftlichen Diskurs zu finden sind.

Seit dem Frühjahr 2005 findet auch in Österreich eine zum Teil emotionalisierte öffentliche Debatte über sogenannte „ehr- beziehungsweise traditionsbedingte Gewalt an Frauen“ statt. Auslöser war der Mord an einer Berlinerin mit kurdischem Migrationshintergrund, die von einem ihrer Brüder aufgrund ihres „unehrenhaften Lebenswandels“ erschossen worden war. Das Thema Kulturkonflikt zwischen islamischer und christlicher Welt ist also nicht nur in der sozialwissenschaftlichen Debatte aktuell – vielmehr ist die sozialwissenschaftliche Analyse eine Antwort auf die gesellschaftspolitische Relevanz und Aktualität der Diskussion.

Es lässt sich konstatieren, dass in den notwendigen Debatten über Gewalt gegen Frauen eine Form von Islamophobie mitschwingt, die einerseits mit der Radikalisierung der öffentlichen Meinungen nach dem 11. September 2001 in Zusammenhang steht und andererseits alte, xenophobe Ressentiments bedient. Polat merkt an, dass Stereotypisierungen durch den Ruf nach Frauenrechten partiell verschleiert würden (vgl. Polat, 2005). Opportune Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Analyse würden darüber hinaus von konservativen Politiker(inne)n und Parteien politisch instrumentalisiert, wie die Rezeption der Ergebnisse von Necla Kelek's „Zwangsheiratsanalyse“ (Kelek, 2005) und auch ihres nachfolgenden Buchs (Kelek, 2006) über problematische männliche Jugendliche mit türkischem Migrationshintergrund zeigt (vgl. Hanselle, 2006).

Andererseits ist eine öffentliche Debatte über Menschenrechtsverletzungen und Gewalt gegen Frauen in Bezug auf das Problem von Zwangsverheiratungen unerlässlich.

Auf wissenschaftlicher Ebene können in Österreich zwei aktuell laufende Projekte genannt werden, die sich mit europäischen Politiken im Umgang mit migrantischen Communitys auseinandersetzen und die Kulturalisierung der Migrationsdebatten im Blick haben. Seit Februar 2006 wird am Institut für Politikwissenschaften der Universität Wien das internationale Forschungsprojekt VEIL („Values Equality and Differences in Liberal Democracies“) durchgeführt. VEIL stellt sich die Aufgabe, den gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Personen mit Migrationserfahrung und verschiedenen kulturellen Hintergründen anhand der „Kopftuchdebatte“ in sieben verschiedenen europäischen Staaten sowie der Türkei zu untersuchen: „The aims of the project are: first, to map out and compare the fundamental values and political principles of the main actors in the headscarf debates and second, to explain the differences and similarities in the conflicting values as expressed in the policies on Muslim headscarves“ (Sauer, 2006).

Im Rahmen des Forschungsprogramms „node“ (New Orientations for Democracy in Europe) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (bm:bwk) begann im Herbst 2006 das Projekt „Contesting Multiculturalism: Gender Equality, Cultural Diversity and Sexual Autonomy in the EU“. Zielsetzung des Projekts ist die Bearbeitung des Themas Zwangsehen aus der Perspektive des gesellschaftlichen Umgangs mit Minderheiten (sowohl aufgrund ethnischer Zuschreibungen als auch aufgrund sexueller Orientierungen) und der Aushandlungsprozesse und Ungleichheitsstrukturen innerhalb dieser Minderheiten selbst: „With respect to the contested field of family relations, this project aims at [...] taking into account not only forced marriage (within ethnic or religious communities), but also exclusion from marriage as one expression of normative heterosexuality within the mainstream-society; questioning concepts of culture, (sexual) autonomy and gender equality that have been dominant in recent theoretical and political debates on multiculturalism [...]“ (Strasser, 2006a). Das Erkenntnisinteresse liegt demnach nicht auf der Analyse frauenfeindlicher Praktiken und deren Gründen innerhalb einer bestimmten ethnischen Community, sondern auf einem Vergleich von Differenzen und Ungleichheiten sowie Aushandlungsprozessen innerhalb von Minderheitengruppen.

In Österreich widmet sich ein Zusammenschluss von sechs Ministerien⁵⁴ seit 2005 dem Thema „traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen“ (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, 2005). Der Begriff traditionsbedingte Gewalt, der auch auf europäischer Ebene verwendet wird, impliziert jedoch eine Zuweisung des Sexismus und der Gewaltbereitschaft an „die anderen“ (Migrant[in]en) und vor allem an „die andere Religion“. Dies kann auch im Kontext der politischen Auseinandersetzungen mit dem sogenannten „Konflikt der Kulturen“ zwischen islamischer und christlicher Welt betrachtet werden. Diese Begriffswahl klammert allerdings aus, dass auch in westlichen Gesellschaften sexualisierte und strukturelle Gewalt gegen Frauen existiert. Die Diskussion um Frauenrechte von Immigrantinnen sollte nicht zu einer „Sündenbockdebatte“ werden und einem rassistischen Diskurs Vorschub leisten. Vielmehr ist es notwendig, Integrationspolitik nicht getrennt von Frauenpolitik zu betrachten (vgl. Freudenschuß, 2006). Hier ist vor allem die aufenthalts- und arbeitsrechtliche Abhängigkeit der Migrantinnen von ihren Ehemännern zu erwähnen, bei der keine gesetzlichen Veränderungen angedacht wurden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die sozialwissenschaftlichen, politischen und öffentlichen Debatten an der grundlegenden Frage des Scheiterns oder Fortbestehens multikultureller Gesellschaftsmodelle entzündet haben, obwohl in Österreich die multikulturelle Gesellschaft nie einen politischen Handlungsrahmen dargestellt hat. Die essenzielle Frage, ob europäische Aufnahmegesellschaften Wege finden werden, eine funktionierende Integration von Zugewanderten zu gewährleisten, spiegelt sich auch im Umgang mit dem Thema Zwangsverheiratungen wider. Der Fokus muss weg von der „Integrationsfähigkeit“ migrantischer Communitys hin zu Veränderungspotenzialen bezüglich patriarchaler Strukturen in den betroffenen Communitys sowie innerhalb der Einwanderungsgesellschaften selbst gelenkt werden – ohne die Stigmatisierung bestimmter Gruppen.

3 Rechtslage

Für die Auseinandersetzung mit der Problematik Zwangsehe bedarf es neben der Analyse von kulturellen Normen, traditionellen Praktiken und religiösen Interpretationen auch einer Diskussion von rechtlichen Bestimmungen, die Zwangsverheiratungen verhindern können. Deshalb werden in diesem Kapitel die Bedeutung und die Auswirkungen von rechtlichen Instrumenten auf die von Zwangsverheiratung betroffenen Personen dargestellt.

Die Rechtsinstrumente können in ihre Anwendbarkeit vor beziehungsweise nach einer Eheschließung beziehungsweise der Aufhebung einer Ehe unterteilt werden. Eheschließungen werden durch Gesetze geregelt und sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn bestimmte Mindestaltersgrenzen für eine Heirat oder formale

Richtlinien für eine Eheschließung bestehen. Gesetze, die nach einer erfolgten Eheschließung wirksam werden, sind beispielsweise Regelungen für die Auflösung einer Ehe oder – im Fall von Gewaltanwendung in der Ehe – Gewaltschutzgesetze.

Die Rechtsinstrumente setzen sich zum einen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen und internationalen Empfehlungen und zum anderen aus nationalen Gesetzgebungen zusammen. Zu den nationalen Regelungsinstrumenten zählen das jeweilige internationale Privatrecht, das Zivilrecht, das Strafrecht und das Verwaltungsrecht.

Inwieweit überstaatliche Rechtsinstrumente in nationalen Regelungen und Gesetzen Berücksichtigung finden und wie sich deren Umsetzung auswirkt, hängt von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel Rechtsverbindlichkeit, administrativen Kapazitäten, aber auch vom politischen Willen, ab.

Nationale Gesetze müssen im Hinblick auf menschenrechtliche Standards überprüft werden, denn Zwangsheirat gilt als eine Verletzung der Menschenrechte. Deshalb nehmen häufig sowohl bindende Verträge als auch allgemeine Empfehlungen und Erklärungen auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ Bezug. Sie stellt kein juristisch verbindliches Instrument dar. Trotzdem kommt ihr eine große politische und moralische Bedeutung zu.⁵⁵

Nachfolgend werden relevante rechtliche Instrumente und deren Auswirkungen auf von Zwangsverheiratung Betroffene dargestellt und im internationalen Vergleich diskutiert. Außerdem wird überprüft, ob beziehungsweise inwiefern internationale Verträge in die österreichische Gesetzgebung einbezogen wurden.

Zu Beginn des Kapitels werden internationale Rechtsmittel vorgestellt, die für die Thematik Zwangsverheiratung relevant sind. Danach folgt die Darstellung des österreichischen internationalen Privatrechts. Die anschließenden Abschnitte widmen sich dem Zivilrecht und den strafrechtlichen Bestimmungen in Österreich. Vor der Schlussdiskussion wird das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht besprochen.

3.1 | INTERNATIONALE RECHTSINSTRUMENTE

Im vorliegenden Abschnitt wird das internationale Recht behandelt. Im Mittelpunkt steht dabei insbesondere die Bedeutung von Völkerrecht und Europarecht für die Beseitigung der Praxis der Zwangsverheiratung.

Der Rechtsstatus internationaler Rechtsinstrumente kann unterteilt werden in **bindende Verträge** und **allgemeine Empfehlungen** oder **Erklärungen**, die von überstaatlichen Institutionen abgegeben werden und nicht bindend sind. Verbindliche Verträge unterscheiden sich zudem in der Art der Möglichkeiten zur Sanktionierung im Fall ihrer Verletzung. Internationale Konventionen, die als verbindliche Rechtsinstrumente gelten, wie zum Beispiel die CEDAW⁵⁶, entfalten nur dann eine Wirkung, wenn sie vor nationalen oder auch internationalen Institutionen individuell einklagbar sind.

Die folgende Tabelle 1 bietet eine Übersicht über die verbindlichen Konventionen, die für die Thematik der Studie relevant sind, sowie das Jahr ihrer Ratifizierung durch Österreich.

Tabelle 1: Verbindliche Instrumente des internationalen Rechts

Internationale Verträge	Ratifizierung durch Österreich
The Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, 1950, Europarat	1957
UN Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery, 1956	1963
The UN Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages, 1962	1969
The International Covenant on Civil and Political Rights, 1966, UN	1978
The Convention on Celebration and Recognition of the Validity of Marriages, 1978, The Hague Conference on Private International Law	
The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), 1979, UN	1982
The Convention on the Rights of the Child (CRC), 1989	1992

In Tabelle 2 werden die unverbindlichen Empfehlungen und Erklärungen überstaatlicher Institutionen aufgelistet.

Tabelle 2: Empfehlungen und Erklärungen überstaatlicher Institutionen

Empfehlungen und Erklärungen überstaatlicher Institutionen
Universal Declaration of Human Rights, 10. Dezember 1948, UN
UN Resolution 2018 (XX): Recommendation on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages, 1. November 1965
UN Declaration on the Elimination of Violence against Women, 20. Dezember 1993
Recommendation rec(2002)5 of Ministers to Member States on the Protection of Women Against Violence
Resolution 1468 (2005): Forced Marriages and Child Marriages, Europarat
Recommendation 1723 (2005): Forced Marriages and Child Marriages, Europarat

Die internationalen Abkommen, Empfehlungen und Erklärungen umfassen in erster Linie die folgenden Prinzipien: Jeder Mensch besitzt das Recht auf Familiengründung, eine Ehe kann nur unter der Voraussetzung des freien und vollen Willens beider Eheleute geschlossen werden, und es muss ein Mindestalter für die Eheschließung geben. Jene Staaten, die diesen Vereinbarungen zustimmen, müssen für die Einhaltung dieser Bestimmungen sorgen (vgl. Rude-Antoine, 2005: 33 ff.).⁵⁷

3.1.1 | VERBINDLICHE INSTRUMENTE DES INTERNATIONALEN RECHTS

In diesem Kapitel werden verbindliche internationale Rechtsinstrumente im Detail diskutiert. Gleichzeitig wird darauf eingegangen, wie Österreich die sich daraus ableitbaren Verpflichtungen erfüllt.

Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery⁵⁸

Die UN-Konvention zur Abschaffung von Sklaverei und Sklavenhandel sowie von Institutionen und Praktiken, die der Sklaverei ähnlich sind, wurde am 7. September 1956 verabschiedet. Alle Staaten wurden aufgefordert, ihre Gesetzgebungen zu verändern und Maßnahmen zur Verhinderung dieser Methoden zu treffen. Im Artikel 1 der Konvention wird definiert, was unter Sklaverei und Sklavenhandel zu verstehen ist. Dazu zählt auch die Verheiratung von Frauen gegen ihren Willen im Austausch für Geld oder Naturalien durch ihre Eltern, die Familie, einen Vormund oder andere Personen (UN, 1956).

Österreich hat die Konvention 1963 unterzeichnet und ratifiziert. Dennoch zeigen die Interviews mit Expert(inn)en, dass sich in Österreich Fälle finden, wo davon auszugehen ist, dass Zwangsverheiratung praktiziert wurde.

UN Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages

Die Konvention zielt darauf ab, dass keine Ehe ohne den vollen und freien Willen beider Partner geschlossen werden darf. Der freie Wille soll von beiden Partnern persönlich und öffentlich in Anwesenheit einer zuständigen Behörde und vor Zeugen bekundet werden. Zusätzlich verpflichten sich alle Staaten, die diese Konvention ratifiziert haben, zur Einführung eines Mindestheiratsalters und zur Registrierung aller Eheschließungen.

Das Übereinkommen wurde von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen am 7. November 1962 getroffen und trat am 9. Dezember 1964 in Kraft. Die Konvention steht in Übereinstimmung mit dem Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der das Recht auf Familiengründung und Freiwilligkeit der Eheschließung fordert, und nimmt Bezug auf die Resolution 843, Status of Women in Private Law: Customs, Ancient Laws and Practices Affecting the Human Dignity of Women.⁵⁹

In Europa haben Dänemark, die Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Aserbaidshan, Deutschland, Finnland, Ungarn, Island, Norwegen, Spanien, Großbritannien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Kroatien, die Tschechische Republik, die Slowakei und Mazedonien diese Konvention ratifiziert.⁶⁰

Österreich hat die Konvention am 1. Oktober 1969 angenommen. Nach österreichischem Ehegesetz kann eine Ehe nicht ohne die Anwesenheit beider Heiratswilliger geschlossen werden. Im österreichischen Zivilrecht ist geregelt, dass eine Ehe nur vor Standesbeamten in Anwesenheit von Zeugen geschlossen werden darf. Zivilrechtlich liegt das Ehemündigkeitsalter in Österreich bei 18 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen bei 16 oder 17 Jahren. Unter 16 Jahren ist eine Heirat nicht möglich. Auch der Verpflichtung nach einer offiziellen Registrierung von Eheschließungen kommt Österreich nach.⁶¹

The International Covenant on Civil and Political Rights

Das im Jahr 1976 in Kraft getretene Abkommen über zivile und politische Rechte steht in direktem Bezug zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, in der die Achtung der Würde und der gleichen Rechte aller Menschen die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist. Mit Freiheit ist der Genuss von politischer und privater Freiheit gemeint, was auch die Freiheit der Menschen von Angst einschließt. Jeder Staat hat die Verpflichtung, Menschenrechte und Freiheiten zu fördern und zu schützen. Zu diesen Rechten und Freiheiten zählen auch das Recht auf Familiengründung und die freie Wahl des Ehepartners, wie Artikel 23 besagt:

- „1. *The family is the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by society and the State.*
2. *The right of men and women of marriageable age to marry and to found a family shall be recognized.*
3. *No marriage shall be entered into without the free and full consent of the intending spouses.*
4. *States Parties to the present Covenant shall take appropriate steps to ensure equality of rights and responsibilities of spouses as to marriage, during marriage and at its dissolution. In the case of dissolution, provision shall be made for the necessary protection of any children“ (UN, 1966).*

Das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen hat in seinem „General Comment 28“ diese Rechte und Freiheiten und die von den Staaten zu treffenden Maßnahmen näher spezifiziert. Es wird festgestellt, dass die freie Willensäußerung bei der Eheschließung durch viele Faktoren unterbunden wird. Ein Einflussfaktor ist das von den Staaten festgelegte Mindestheiratsalter. Das Mindestheiratsalter soll garantieren, dass Entscheidungen informiert und ungezwungen getroffen werden. Das Menschenrechtskomitee kommt zu dem Schluss, dass Regelungen, die einem (männlichen) Vormund bei der Eheschließung Entscheidungsbefugnisse zugestehen, eine Verhinderung der freien Wahl des Ehepartners darstellen. Außerdem werden Wiederverheiraturseinschränkungen für Frauen, Polygamie sowie Einschränkungen, welche die Religionszugehörigkeit des zukünftigen Ehemanns

betreffen, abgelehnt.⁶² Insgesamt haben 160 Staaten den „International Covenant on Civil and Political Rights“ unterzeichnet.⁶³

Österreich hat diese Konvention 1978 ratifiziert. Im Zivilrecht wird ein Mindestheiratsalter festgelegt, das Kinder und Jugendliche vor einer zu frühen Verheiratung schützt. In Österreich müssen die zukünftigen Ehepartner bei der Eheschließung anwesend sein. Außerdem ist Polygamie in Österreich verboten.⁶⁴

Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW)

Die CEDAW-Konvention definiert die Bedeutung der Gleichberechtigung der Geschlechter. Deshalb stellt sie nicht nur ein internationales Frauenrechtsinstrument dar, sondern beinhaltet auch Ansätze (Maßnahmenprogramme), um die festgelegten Rechte für Frauen zu gewährleisten (vgl. UN, 1979).

In Artikel 1 wird Diskriminierung von Frauen definiert als

„[...] any distinction, exclusion or restriction made on the basis of sex which has the effect or purpose of impairing or nullifying the recognition, enjoyment or exercise by women, irrespective of their marital status, on a basis of equality of men and women, of human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural, civil or any other field“ (UN, 1979).

Die Konvention behandelt das Thema Gewalt gegen Frauen nicht explizit, in der „General Recommendation No. 19“ des Komitees wird jedoch deutlich, dass Gewalt gegen Frauen auch als Diskriminierung von Frauen verstanden werden kann:

„Gender-based violence, which impairs or nullifies the enjoyment by women of human rights and fundamental freedoms under general international law or under human rights conventions, is discrimination within the meaning of article 1 of the Convention“ (CEDAW, 1992).

Die „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women“ (CEDAW) trat am 3. September 1981 in Kraft. Sie behandelt das Thema Heirat wie folgt:

„States Parties shall take all appropriate measures to eliminate discrimination against women in all matters relating to marriage and family relations and in particular shall ensure, on a basis of equality of men and women: [the] same right to enter into marriage; [and] the same right freely to choose a spouse and to enter into marriage only with their free and full consent“ (UN, 1979: Art. 16).

Eine Empfehlung des Komitees aus dem Jahr 1994 betont explizit die Wichtigkeit der freiwilligen Eheschließung von Frauen und die Notwendigkeit, diese rechtlich zu garantieren:

„A woman’s right to choose a spouse and enter freely into marriage is central to her life and to her dignity and equality as a human being [...] Subject to reasonable restrictions based for example on woman’s youth or consanguinity with her partner, a woman’s right to choose when, if, and whom she will marry must be protected and enforced at law“ (CEDAW, 1994: Art. 16).

Zusätzlich existiert zur CEDAW-Konvention seit 1999 ein Fakultativprotokoll. Im Fall einer Rechtsverletzung kann sich jede Frau mittels einer Individualbeschwerde an das CEDAW-Komitee wenden, nachdem sie die innerstaatlichen Instanzen ausgeschöpft hat. Außerdem erweitert das Zusatzprotokoll den internationalen Schutz der Rechte der Frauen dahin gehend, dass im Fall schwerwiegender oder systematischer Menschenrechtsverletzungen ein Untersuchungsverfahren ausgelöst werden kann (vgl. UN, 1999). Österreich hat das Fakultativprotokoll am 6. September 2000 ratifiziert.⁶⁵

Bei Nichteinhaltung der Konvention kann das CEDAW-Komitee dem jeweiligen Staat auftragen, sofort entsprechende Maßnahmen zur Behebung des jeweiligen Missstands zu treffen. Einen Staat verklagen kann das CEDAW-Komitee jedoch nicht.

Mittlerweile sind 185 Staaten Mitglieder der Konvention (das sind über 90 % der UN-Mitglieder). Frankreich und Dänemark haben sie beispielsweise 1983 ratifiziert, Deutschland, Italien, Belgien und die Türkei 1985 und Großbritannien 1986. Österreich hat sich mit der Ratifizierung am 31. März 1982 verpflichtet, den Vorgaben durch nationale Regelungen zu entsprechen.⁶⁶

Die im Rahmen der vorliegenden Studie befragten Rechtsexpert(inn)en⁶⁷ sehen in der Möglichkeit der Individualbeschwerde zwar einen positiven Ansatz, bemängeln jedoch, dass eine solche aufgrund des komplizierten Verfahrensablaufs für Einzelpersonen kaum durchführbar ist. Eine professionelle Unterstützung bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist somit unerlässlich.

Derzeit liegen gegen die Republik Österreich zwei Beschwerden vor. Es wird der Wiener Staatsanwaltschaft vorgeworfen, zwei von Gewalt in der Familie betroffenen Frauen unzureichenden Schutz geboten zu haben. Diese Frauen sind in der Folge von ihren Ehemännern ermordet worden. Die Beschwerden wurden vom CEDAW-Komitee im Februar 2006 als formal zulässig entgegengenommen. Die inhaltliche Prüfung der Beschwerden ist noch ausständig.⁶⁸

Vertragsstaaten, die CEDAW ratifizieren, verpflichten sich, dem Komitee regelmäßig Berichte über Hindernisse, Maßnahmen und Fortschritte bei der Umsetzung von CEDAW vorzulegen. So überprüft das Komitee die Einhaltung der Konvention. Österreich hat sich mit der Ratifizierung ebenfalls zur Vorlage dieser Berichte verpflichtet. 1983 wurde ein Erstbericht erstellt, der sechste Bericht Österreichs hat den Zeitraum Mitte 1999 bis Ende 2003 zum Inhalt und wird Anfang 2007 vom Komitee geprüft.⁶⁹

Eine Ergänzung zu den staatlichen Berichten an das Komitee stellen die Schattenberichte dar, die von NGOs abfasst werden. Der letzte Bericht erschien im Oktober 2006. Relevant im Zusammenhang mit dieser Studie ist die Kritik am Umgang Österreichs mit Frauen, die Gewalt zum Opfer fallen. Beispielsweise sollte ein spezielles Training zum Umgang mit weiblichen Gewaltopfern für Personen in Polizei und Judikative sowie für medizi-

nisches Personal verpflichtend vorgeschrieben sein. Weiters fehlen ausführliche Daten über häusliche Gewalt. Zudem fordert der Bericht ein unabhängiges Aufenthalts- und Arbeitsrecht für Migrant(inn)en (vgl. Women's NGO Platform, 2006: 3 ff.).

Die befragten Expert(inn)en sehen in der CEDAW-Konvention einen wichtigen Schutzmechanismus gegen Zwangsverheiratungen, denn sie verlangt von den unterzeichnenden Staaten nicht nur, die in der Konvention festgeschriebenen Rechte in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen, sondern zusätzlich für entsprechende Begleitmaßnahmen zu sorgen. Staaten erleiden einen nicht unerheblichen Imageschaden, wenn sie vom CEDAW-Komitee aufgrund von Rechtsmängeln ermahnt werden. Durch das Fehlen einer internationalen Instanz, welche die Einhaltung dieser Abkommen sanktionieren kann, ist die Wirksamkeit internationaler Menschenrechtsabkommen nur über „naming and shaming“ zu gewährleisten. Für diese Strategie der Umsetzung ist ein entsprechender internationaler und innerstaatlicher Druck (beispielsweise durch zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure und die Öffentlichkeit) erforderlich, um die Einhaltung von internationalen Menschenrechtsabkommen zu gewährleisten.

Obwohl Österreich die CEDAW-Konvention bereits im Jahr 1982 ratifiziert und sich damit verpflichtet hat, die Gleichstellung von Frauen in allen Bereichen sicherzustellen, ist dies bis dato nicht ausreichend erfolgt.

The Convention on the Rights of the Child

In einigen Staaten ist es immer noch üblich, dass Mädchen in einem sehr jungen Alter verheiratet werden, zum Teil noch bevor sie die Pubertät erreichen. Aufgrund der negativen Folgen einer Verheiratung von Kindern⁷⁰ nehmen neben den menschen- und frauenrechtlichen internationalen Abkommen auch jene zum Schutz von Kinderrechten auf Zwangsehen Bezug, indem sie jede Form der Gewalt an Kindern ablehnen.

„States Parties shall take all appropriate legislative, administrative, social and educational measures to protect the child from all forms of physical or mental violence, injury or abuse, neglect or negligent treatment, maltreatment or exploitation, including sexual abuse, while in the care of parent(s), legal guardian(s) or any other person who has the care of the child“ (UN, 1989: Art. 19).

Die Kinderrechtskonvention gilt als erster international verbindlicher Vertrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und ist 1990 in Kraft getreten. Neben Österreich (1992) haben weitere 191 Staaten die Kinderrechtskonvention unterzeichnet (vgl. UN, 2004).

In Österreich werden die Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen in einer Vielzahl von Gesetzen (zum Beispiel im ABGB, im Jugendbeschäftigungsgesetz, im Jugendwohlfahrts- und Jugendschutzgesetz et cetera) geregelt. Allerdings besitzt die Kinderrechtskonvention für Österreich nicht den Rang eines Verfassungsgesetzes. Für diesen verfassungsmäßigen grundrechtlichen Schutz spricht sich unter anderem Sax (1998)

aus. Ziel dieses Vorschlags ist es, über verstärkten Schutz hinaus die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als autonome (Rechts-)Persönlichkeiten und eine Aufhebung des strukturellen Machtungleichgewichts zu erreichen (ebd.: 4 ff.).

Des Weiteren gibt es seit 2001 ein neues Kindschaftsrecht. Es besagt, dass Jugendliche ab 14 Jahren in erzieherischen und pflegerischen Belangen einen eigenen Antrag bei Gericht stellen können, der vom Gericht geprüft und gegebenenfalls durchgesetzt wird. Laut Meinung der befragten Expert(inn)en wird diese Möglichkeit den Jugendlichen zu selten empfohlen und genutzt. Gerade im Fall einer Bedrohung durch Zwangsheirat kann dieses Gesetz dem Schutz der Betroffenen dienen.

The Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms

Der Europarat hat am 4. November 1950 die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschlossen. Der Grundrechtskatalog schützt alle in Europa lebenden Menschen unabhängig von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, sozialer oder nationaler Herkunft, Vermögen oder sonstigem Status (Europarat, 1950: Art. 14).

Außerdem legt die Konvention für die Mitgliedsstaaten des Europarats fest, dass „men and women of marriageable age have the right to marry and to found a family, according to the national laws governing the exercise of this right“ (ebd.: Art. 12). Dabei bezieht sie sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Die Konvention hat die Aufrechterhaltung und weitere Realisierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel.

Insgesamt wurde sie von 46 Staaten unterzeichnet. In Deutschland, Dänemark, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden und Großbritannien trat sie 1953 in Kraft, in der Türkei und den Niederlanden 1954, in Italien und Belgien 1955 (vgl. Europarat, 1950).

Österreich hat die Europäische Menschenrechtskonvention 1957 unterzeichnet. Sie ist am 3. September 1958 im Rang eines Verfassungsgesetzes in Kraft getreten (vgl. Sax, 1998: 4). Ihre Anwendung wird vom Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg kontrolliert. Der Gerichtshof gewährleistet, dass die Mitgliedsstaaten des Europarats die festgehaltenen Rechte respektieren und garantieren. Wenn ein Mitgliedsstaat diese Rechte verletzt, kann der Gerichtshof ein Gerichtsverfahren einleiten. Die daraus resultierenden Urteile sind bindend, das heißt, die verurteilten Staaten haben die Verpflichtung, ihnen nachzukommen (vgl. ebd.).

Aufgrund dieser Verpflichtung zur Einhaltung der Grundrechte kommt der Europäischen Menschenrechtskonvention eine besondere Bedeutung zu.

3.1.2 | EMPFEHLUNGEN UND ERKLÄRUNGEN ÜBERSTAATLICHER INSTITUTIONEN

Universal Declaration of Human Rights

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 „als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“ verkündet. Sie beinhaltet die Anerkennung der gleichen Würde und Rechte jeder Person, welche „die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“. Mit dieser Erklärung verpflichteten sich alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen inklusive deren Bevölkerung und Organe, „durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung [...] zu gewährleisten“ (UN, 1948: Präambel).

Bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird jedem Menschen das Recht auf Familiengründung sowie der freien Willensäußerung bezüglich zukünftiger Ehepartner(innen) zugebilligt:

„(1) Men and women of full age, without any limitation due to race, nationality or religion, have the right to marry and to found a family. They are entitled to equal rights as to marriage, during marriage and at its dissolution.

(2) Marriage shall be entered into only with the free and full consent of the intending spouses.

(3) The family is the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by society and the State“ (UN, 1948b).

Obwohl der Menschenrechtserklärung eine große politische und moralische Bedeutung zukommt, stellt sie kein juristisch verbindliches Instrument dar. Der Verweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte innerhalb gesellschaftlicher und politischer Diskurse hat dennoch besonderes Gewicht. Aus dieser Tatsache können vor allem zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure – aber auch staatliche Akteurinnen und Akteure – Nutzen ziehen, denn die „Universal Declaration of Human Rights“ bildet eine relativ stabile und anerkannte Argumentationsgrundlage.

Dies ist auch die Vorgehensweise der Menschenrechtsorganisation amnesty international. amnesty international Österreich hat im Rahmen der Kampagne eine Reihe von Forderungen an Österreich gestellt, um weibliche Gewaltopfer besser unterstützen zu können. Sie definiert Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und fordert in ihrer weltweiten Kampagne „Gewalt gegen Frauen – nicht mit uns“ die Beseitigung von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen. Die Organisation verlangt, die rechtlichen Rahmenbedingungen dahin gehend zu ändern, dass Migrantinnen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich kommen, einen eigenständigen Aufenthaltstitel und eine Arbeitserlaubnis erhalten, um damit ihre Chancen, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen, zu erhöhen. Außerdem werden Defizite im Opferschutz identifiziert:

Die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie etwa sind finanziell unzureichend versorgt. Auch die schonende Vernehmung von Gewaltopfern sowie deren Prozessbegleitung sollten in jedem Fall gegeben sein. (amnesty international, 2006). amnesty international übt immer wieder Druck auf Regierungen aus und erzielt damit Erfolge wie Gesetzesänderungen oder die Freilassung von Gefangenen.

UN Resolution 2018 (XX): Recommendation on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages

Die Empfehlung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen aus dem Jahr 1965 wurde in der Absicht abgegeben, die Familie als die grundlegende Basis für jede Gesellschaft zu stärken. Aus diesem Grund betont sie:

„No marriage shall be legally entered into without the full and free consent of both parties, such consent to be expressed by them in person, after due publicity and in the presence of the authority competent to solemnize the marriage and of witnesses, as prescribed by law“ (UN, 1965: Prinzipien I–III).

Außerdem soll die Ehe ohne Anwesenheit der Eheschließenden nur dann erlaubt sein, wenn die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass die Ehemilligen ihren Willen zur Eheschließung bekundet haben. Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen werden aufgefordert, ein Mindestalter festzulegen, das eine Eheschließung unter 15 Jahren verbietet. Ausnahmen von dieser Altersgrenze sind nur dann zulässig, wenn eine zuständige Behörde diese „for serious reasons, in the interest of the intending spouses“ gewährt.

Diese Empfehlungen finden im österreichischen Recht insofern Berücksichtigung, als die Ehe nur vor einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten bei Anwesenheit beider Ehepartner(innen) geschlossen werden darf. Ausnahmen von dieser Regelung gibt es keine. Das gilt auch für das Mindestheiratsalter. In Österreich ist es frühestens mit 16 Jahren erlaubt, eine Ehe einzugehen. Allerdings müssen die Eltern und das Pflsgerichtsgericht damit einverstanden sein, und die/der zukünftige Partner(in) muss mindestens 18 Jahre alt sein.

UN Declaration on the Elimination of Violence against Women

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 20. Dezember 1993 die Deklaration über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen verabschiedet. Ziel der Erklärung ist es, dringend notwendige Maßnahmen zur Durchsetzung von Frauenrechten zu forcieren. Nach Ansicht der Generalversammlung würde die effektive Implementierung von CEDAW zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen beitragen. Die Erklärung versteht sich gleichsam als Ergänzung zur CEDAW-Konvention. Sie definiert Gewalt gegen Frauen wie folgt:

„Violence against women shall be understood to encompass, but not be limited to, the following:

(a) Physical, sexual and psychological violence occurring in the family, including battering, sexual abuse of

- female children in the household, dowry-related violence, marital rape, female genital mutilation and other traditional practices harmful to women, non-spousal violence and violence related to exploitation;*
- (b) *Physical, sexual and psychological violence occurring within the general community, including rape, sexual abuse, sexual harassment and intimidation at work, in educational institutions and elsewhere, trafficking in women and forced prostitution;*
- (c) *Physical, sexual and psychological violence perpetrated or condoned by the State, wherever it occurs“ (UN, 1993: Art. 4).*

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen werden außerdem dazu aufgerufen, Gewalt gegen Frauen zu verurteilen und ihre Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen ohne Verzögerung fortzusetzen. Außerdem sollen Staaten, welche die CEDAW-Konvention noch nicht ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, dies unverzüglich nachholen.

Wie im Abschnitt „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW)“ ersichtlich wurde, hat Österreich die CEDAW-Konvention ratifiziert. Weiters existiert in Österreich seit 1997 ein Gewaltschutzgesetz, das von den befragten Expert(inn)en und in der Literatur als vorbildlich bezeichnet wird (siehe Kapitel 3.2.4). Trotz der Existenz entsprechender Gesetze wird deren Implementierung zum Teil als mangelhaft beurteilt, wie beispielsweise die Beschwerden gegen Österreich vor dem CEDAW-Komitee zeigen.⁷¹

Recommendation rec(2002)5 of Ministers to Member States on the Protection of Women against Violence

Die Empfehlung der Minister der Mitgliedsstaaten des Europarats über den Schutz von Frauen vor Gewalt empfiehlt den Mitgliedsstaaten des Europarats, ihre Gesetzgebungen hinsichtlich der Gewährleistung von Frauenrechten zu überprüfen und – gemeinsam mit den NGOs – ausreichende Maßnahmen für die von Gewalt betroffenen Frauen zu treffen. Gewalt gegen Frauen wird dabei definiert als

„... any act of gender-based violence, which results in, or is likely to result in, physical, sexual or psychological harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion, or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or private life“ (Europarat, 2002).

Dazu zählt beispielsweise Gewalt in der Familie oder im häuslichen Umfeld, die wiederum neben physischer und psychischer Gewalt auch Zwangsverheiratung mit einschließt (vgl. ebd.).

Die Mitgliedsstaaten werden dazu aufgerufen, Eheschließungen zu verbieten, die ohne die Zustimmung der beteiligten Personen erfolgen. Außerdem wird von ihnen verlangt, Ehrenmorde mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern, die Täter(innen) zu bestrafen und jene NGOs und andere Gruppen zu unterstützen, die gegen diese Praktiken kämpfen (Europarat, 2002: Abs. 80–84).

Österreich hat mit seinem Gewaltschutzgesetz viele Maßnahmen getroffen, um Frauen vor Gewalt zu schützen.⁷² Der Aufforderung, Zwangsverheiratung zu verbieten, hat Österreich insofern Folge geleistet, als seit 1. Juli 2006 die Nötigung zur Eheschließung als schwere Nötigung behandelt und unter Strafe gestellt wird.⁷³

Resolution 1468 (2005): Forced Marriages and Child Marriages

Aus Sicht der parlamentarischen Versammlung des Europarats stellen Zwangsverheiratungen und Kinderehen eine ernst zu nehmende Menschen- und Kinderrechtsverletzung dar. Zwangsehen werden definiert als „... the union of two persons at least one of whom has not given their full and free consent to marriage“. Der Europarat macht deutlich, dass diese Form der Eheschließung abzulehnen ist (Europarat, 2005: Abs. 4, 5).

Laut Empfehlung der parlamentarischen Versammlung werden Ehen zwischen zwei Personen, bei der mindestens eine Person unter 18 Jahre alt ist, als Kinderehen bezeichnet. Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, ihre nationale Gesetzgebung dahin gehend zu adaptieren, dass ein Mindestalter von 18 Jahren für beide Geschlechter gilt, jede Ehe verpflichtend vor einer zuständigen Behörde geschlossen werden muss und eine Standesbeamtin/ein Standesbeamter im Fall des Zweifels am freien Willen der Partner(innen) mit ihnen ein Gespräch darüber führen soll. Zusätzlich sollten die Behörden das Recht haben, die Anerkennung einer Zwangsehe oder Kinderehe, die im Ausland geschlossen wurde, zu verweigern. Ferner sollten die Annullierung einer Zwangsverheiratung vereinfacht und die Entscheidungen der Gerichte innerhalb eines Jahres getroffen werden (vgl. Europarat, 2005).

Österreich kommt dieser Empfehlung insofern nach, als ein Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren festlegt ist. Trotzdem gibt es für 16- und 17-Jährige die Möglichkeit einer Eheschließung, wenn der/die Partner(in) mindestens 18 Jahre alt ist und die Pflegschaftsbehörde und die Eltern ihre Einwilligung geben. Standesbeamtinnen und -beamte führen nach Auskunft von Expert(inn)en im Fall einer Anzweiflung des freien Willens der Partner(innen) Vieraugengespräche, haben jedoch keine Handhabe, wenn die zukünftigen Ehepartner(innen) in diesem Gespräch nicht explizit sagen, dass sie nicht mit der Eheschließung einverstanden sind.⁷⁴ Die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen stellt in Österreich einen formalen Akt dar. Somit wird die Empfehlung, die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Zwangs- und Kinderehen zu verweigern, nicht berücksichtigt. Ebenso verhält es sich mit der Annullierung von Zwangsehen. In Österreich wird der Großteil der Ehen einvernehmlich geschieden und nicht aufgehoben. Das Rechtsmittel der Aufhebung einer Ehe im Fall einer Zwangsverheiratung ist in Österreich kaum angewendetes Recht.

Recommendation 1723 (2005): Forced Marriages and Child Marriages

Die Empfehlung zu Zwangsheirat und Kinderehen bezieht sich auf die vorangegangene Resolution und nimmt Bezug auf die Entschließung 1468 (2005) des Europarats. Sie fordert von den Mitgliedsstaaten des Europarats, Analysen über Zwangsverheiratungen und Kinderehen durchzuführen und Strategien zu deren Bekämpfung zu entwickeln. Außerdem sollen die Mitgliedsstaaten umfassende Präventions- und Interventionsmaßnahmen erarbeiten. Dazu zählen beispielsweise Aufklärungskampagnen in Schulen, die Einrichtung von Unterbrin-

gungsmöglichkeiten für Betroffene, die finanzielle Unterstützung von Beratungs- und Unterbringungseinrichtungen, die Bestrafung der Täter(innen), eine Überprüfung der Anerkennung ausländischer Eheschließungen sowie Schulungen für Personen, die mit Betroffenen konfrontiert sind (Europaparlament, 2005).

Österreich erfüllt diese Forderungen des Europarats nur zum Teil. Es existieren keine speziellen Unterbringungseinrichtungen für Betroffene von Zwangsverheiratung. Die vorhandenen Einrichtungen orientieren sich am allgemeinen Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt. Inzwischen gibt es jedoch Gesetze, welche die Nötigung zur Eheschließung unter Strafe stellen. Außerdem existieren erste Ansätze zur Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen an Schulen (Verein „Orient Express“, Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft), für Exekutivbeamtinnen und -beamte (Opferschutzschulungen der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie) sowie für Lehrer(innen) (MA 57 und MA 17, in Kooperation mit dem Pädagogischen Institut der Stadt Wien).

3.1.3 | ZUSAMMENFASSUNG

Österreich hat alle internationalen Konventionen und Vereinbarungen hinsichtlich Menschenrechten ratifiziert. In Österreich gilt ein Mindestheiratsalter, und Eheschließungen werden vom Standesamt unter der Anwesenheit beider Ehemwilliger und von Zeug(inn)en vorgenommen und registriert. Laut österreichischem Gesetz ist Polygamie verboten. Es bestehen keine weiteren Restriktionen, was die zukünftige Partnerin/den zukünftigen Partner betrifft, außer dass sie/er nicht in gerader Linie verwandt sein darf.

Die Schattenberichte von NGOs zeigen, dass der Umgang mit Frauen, die Gewalt zum Opfer fallen, verbesserungswürdig ist. Das gilt beispielsweise für die finanzielle Unterstützung der Opfer, die personelle Ausstattung von Opferschutzeinrichtungen, die zu kurze Dauer der einstweiligen Verfügung (diese gilt für drei Monate) und den Umgang von Exekutive und Justiz mit Gewaltopfern. Die beiden Beschwerden gegen die Republik Österreich vor dem CEDAW-Komitee in New York können als Indiz dafür gelten, dass nicht alle Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der Konvention getroffen wurden.

Nicht alle Umsetzungen der internationalen Grundrechtsabkommen haben in Österreich den Rang eines Verfassungsgesetzes. Dies gilt beispielsweise für die Kinderrechtskonvention, die in Österreich nicht den Rang eines Verfassungsgesetzes besitzt und somit keinen erweiterten grundrechtlichen Schutz bietet.

Im Gegensatz dazu nimmt die Europäische Menschenrechtskonvention in Österreich den Rang eines Verfassungsgesetzes ein. Ihre Einhaltung wird vom Gerichtshof für Menschenrechte gewährleistet, da seine Urteile bindend und die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, diesen nachzukommen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die alleinige Unterzeichnung und Ratifizierung von Menschenrechtskonventionen nicht genügt. Es ist erforderlich, dass diese in nationales Recht aufgenommen und imple-

mentiert werden. Der Staat muss seine ihm zur Verfügung stehenden Steuerungsinstrumente einsetzen, um die Einhaltung von Menschenrechten zu gewährleisten. Trotz des Beitritts Österreichs zu zahlreichen internationalen Abkommen ist deren Durchführung und Umsetzung voranzutreiben. Es bedarf der Umsetzung weitreichender Implementierungsmaßnahmen, um den notwendigen Schutz zu gewährleisten.

3.2 | NATIONALE GESETZLICHE REGELUNGEN

Wie sich bereits bei der Darstellung der internationalen Abkommen und Empfehlungen gezeigt hat, sind nationale gesetzliche Regelungen notwendig, um die darin verankerten und grundlegenden Prinzipien für den jeweiligen Staat zu garantieren. Im Folgenden werden relevante Bestimmungen des internationalen Privatrechts, des Zivilrechts, des Strafrechts und des Verwaltungsrechts im internationalen Vergleich diskutiert.

3.2.1 | INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Das internationale Privatrecht (IPR) – auch Kollisions- beziehungsweise Konfliktrecht genannt – stellt entgegen seiner Bezeichnung keine internationale Rechtsmaterie dar. Das Internationale Privatrecht regelt, welches Gericht im Falle eines Sachverhaltes mit Auslandsberührung zuständig ist und welches Recht dabei zur Anwendung kommt.

„Immer dann, wenn ein Sachverhalt in irgendeiner Weise Bezüge zu mehr als einem Staat aufweist, muss er einer umfassenden kollisionsrechtlichen Prüfung unterzogen werden, wobei der Frage nach dem anwendbaren Recht jene der Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts quasi vorgelagert ist“ (Posch, 2004: 2).

Im Fall von Eheschließungen wird es dann relevant, wenn zumindest eine(r) der (zukünftigen) Ehepartner(innen) eine andere Staatsangehörigkeit als die des Staats besitzt, in dem die Ehe geschlossen werden soll.

Formale Erfordernisse für eine Eheschließung

In Österreich gelten für eine Eheschließung bestimmte Formvorschriften. Bezüglich der Voraussetzungen der Eheschließung (zum Beispiel Mindestheiratsalter) sowie der Ehenichtigkeit sind die (zukünftigen) Eheleute nach ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaft zu beurteilen. Besondere Relevanz bekommt diese Regelung beispielsweise dann, wenn eine Ehe unter unterschiedlichen Staatsangehörigen geschlossen wird.

In Rumänien etwa dürfen männliche Personen ab 18 Jahren, weibliche ab 16 Jahren (in Ausnahmefällen bereits mit 15 Jahren) eine Ehe eingehen (vgl. Rude-Antoine, 2005: 114).⁷⁵ Wenn also eine 16-jährige rumänische Staatsbürgerin in Österreich heiraten möchte, ist dies ohne Ehemündigkeitserklärung des Gerichts möglich, weil sich das österreichische Recht hier am Personalstatut der Person (das heißt am Recht des Staats, dem die Person angehört) orientiert. Österreich stellt demnach das Herkunftsrecht in den Vordergrund, was das Mindestheiratsalter betrifft.⁷⁶

Schweden hat 2004 ein Gesetz erlassen, das besagt, dass für alle Personen, die vor einer schwedischen Beamtin/ einem schwedischen Beamten die Ehe schließen möchten, ein Mindestheiratsalter von 18 Jahren gilt, und dies unabhängig vom Personalstatut der Heiratswilligen (vgl. Ministry of Justice – Sweden, 2004).

In den meisten europäischen Staaten wird in Bezug auf die formalen Erfordernisse einer Ehe (Eheschließung durch Standesbeamten beziehungsweise -beamtinnen, vor Zeug[inn]en et cetera) das Recht des Landes angewendet, in dem die Ehe geschlossen wird. Die materiellen Voraussetzungen für eine Ehe (Bestimmung der Ehfähigkeit und des Ehwillens, Ausschluss von Ehehindernissen et cetera) werden von den einzelnen Nationalstaaten unterschiedlich gehandhabt. Ähnlich wie Österreich geben auch Deutschland, Belgien, Frankreich, die Niederlande oder Italien dem Gesetz des Personalstatuts den Vorzug. Großbritannien, Malta und die skandinavischen Länder wiederum wenden das Recht des Staats an, in dem die Eheleute ihren Wohnsitz haben. In Spanien dürfen die zukünftigen Eheleute zwischen ihrem eigenen Personalstatut und dem Recht ihres Wohnsitzes wählen (vgl. Rude-Antoine, 2005: 36).

Persönliche Rechtswirkungen einer Ehe und Ehegüterrecht

Nach österreichischem internationalem Privatrecht werden persönliche Rechtswirkungen (zum Beispiel namensrechtliche Wirkungen, Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, Unterhalt, Wohnberechtigung et cetera)⁷⁷ einer Ehe entweder nach dem gemeinsamen Personalstatut oder nach dem Recht des Staats, in dem die Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, behandelt. Genauso verhält es sich bei der Ehescheidung. Beim Ehegüterrecht (zum Beispiel Verteilung der Vermögensanteile in der Ehe, Zuwendungen bei der Eheschließung et cetera)⁷⁸ können die Eheleute selbst bestimmen, nach welchem Recht sie behandelt werden möchten.⁷⁹

Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen

In Österreich gibt es keine zentrale Behörde für die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen. Jede Behörde prüft mittels der vorgelegten Unterlagen die Gültigkeit der Eheschließung (zum Beispiel bei der Feststellung, ob ein Kind ehelich oder unehelich geboren wurde). Zur Feststellung der landesüblichen Dokumente erfolgt von österreichischer Seite nur selten eine Kontaktaufnahme mit den ausländischen Behörden. Meist ist die Anerkennung von Eheschließungen ein formaler Akt, der routinemäßig erfolgt.⁸⁰

Hingegen plant Norwegen, dass im Ausland geschlossene Ehen zwischen Personen, von denen zumindest eine unter 18 Jahren alt ist, in Norwegen nicht anerkannt werden. Ebenso sollen Eheschließungen, bei denen ein Vormund stellvertretend das Einverständnis gab, nicht gebilligt werden. Diese Regelungen würden für alle norwegischen Staatsbürger(innen) und in Norwegen wohnhaften Personen Gültigkeit besitzen. Auch die Vereinfachung einer Annullierung im Fall einer Zwangsverheiratung wird diskutiert (vgl. Rude-Antoine, 2005: 37).

In Schweden werden seit 2004 Verheiratungen von Kindern und Zwangsverheiratungen, die in einem anderen Land durchgeführt wurden, nicht anerkannt (vgl. Ministry of Justice – Sweden, 2004).

Frankreich hat in seinem Aktionsplan gegen illegale Einwanderung im Jahr 2005 Maßnahmen im Zusammenhang mit Zwangsehen festgelegt. Die automatische Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen wird nicht mehr praktiziert. In Zukunft werden Staatsanwaltschaften und Konsulate überprüfen, ob eine Eheschließung im Ausland den französischen Rechtsvorschriften entspricht (Portal, 2005).

Ordre Public

Wenn österreichisches Recht mit dem Recht eines anderen Nationalstaats nicht übereinstimmt, greift der Ordre Public. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung, wenn eine ausländische Rechtsvorschrift den österreichischen Grundwerten widerspricht, wie zum Beispiel im Fall des Iran, der Eheschließungen ab einem Alter von 12 Jahren billigt (vgl. Wahdat-Hagh, 2003).⁸¹

„Eine Bestimmung des fremden Rechts ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechts anzuwenden.“⁸²

Rude-Antoine (2005) konstatiert, dass Staaten, die dem Recht des Wohnsitzes der Personen den Vorzug gegenüber dem Heimatrecht geben, eher dazu geeignet sind, die Gleichberechtigung der Geschlechter sicherzustellen.

Exkurs – Rechtstraditionen und Konfliktpotenziale

Nicht nur dann kann es zu Konflikten kommen, wenn nationales Recht mit dem Recht anderer Staaten kollidiert, sondern auch im Fall des Aufeinandertreffens von Rechtstraditionen. Unklare Situationen zwischen unterschiedlichen Rechtstraditionen ergeben sich insbesondere aus der Begegnung nationalstaatlicher Legislatur westlicher Gesellschaften mit außereuropäischen Rechtstraditionen, wie zum Beispiel schariarechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere Fournier, 2004, Schmied, 1999).

Islamisches Recht hat keine Rechtsgültigkeit in Österreich, beeinflusst jedoch das Denken und Handeln religiöser Musliminnen und Muslime unterschiedlich stark. Es ist dann von Bedeutung, wenn bei Rechtsstreitigkeiten im Inland nach dem Heimatrecht der Betroffenen entschieden wird. Muslimische Vereinigungen distanzieren sich von der Praxis der Zwangsverheiratung und betonen ebenso wie die völkerrechtlichen Bestimmungen, dass der freie Wille beider Ehepartner(innen) Voraussetzung für eine Eheschließung ist: „No person may be married against his or her will ...“ (Islamic Council, 1981: Artikel 19 i). Auch wenn diese Deklaration inhaltlich zum Großteil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gleicht, beruft sich die islamische Erklärung auf die Überzeugung, dass Menschenrechte fest im Glauben an den einen Gott als Richter und Quelle der Menschenrechte wurzeln. „Human rights in Islam are an integral part of the overall Islamic order and it is obligatory on all Muslim governments and organs of society to implement them in letter and in spirit within the framework of that order“ (Islamic Council, 1981). Artikel 5 der „Cairo Declaration of Human Rights in Islam“ spricht das Grundrecht auf Gründung einer Familie an: „The family is the foundation of society, and marriage

is the basis of its formation. Men and women have the right to marriage, and no restrictions stemming from race, color or nationality shall prevent them from enjoying this right.⁸³

Zwangsverheiratungen werden aus Sicht europäischer muslimischer Autoritäten abgelehnt, wie die „Wiener Erklärung“ zeigt. Diese Erklärung wurde bei der Konferenz der europäischen Imame und Seelsorger(innen) 2006 abgegeben und besagt, dass „jede Form von Verletzung von Frauenrechten kritisiert und bekämpft werden [soll]. Zwangsehe, FGM, Ehrenmorde und familiäre Gewalt haben keine Grundlage im Islam“ (Islamische Glaubensgemeinschaft, 2006: Kap. „Frauen“, 2). In dieser Erklärung wird auch festgehalten, dass Frauenrechte besonders schützenswert sind. Sie wendet sich gegen jede Art der Diskriminierung von Frauen, auch gegen solche, die von der Mehrheitsgesellschaft ausgehen und Musliminnen als Opfer patriarchaler Gewalt pauschal stereotypisieren (ebd.). Diese Konferenz kann allerdings nicht als ein repräsentatives Forum betrachtet werden, weil es eine europäische und keine allgemeine Position der Musliminnen und Muslime darstellt. Außerdem wurden Vertreter(innen) bestimmter Gruppen (wie beispielsweise Schiit[inn]en) nicht dazu eingeladen.⁸⁴

Islamisches Recht

Das islamische Recht besteht aus vier Rechtsquellen: dem Koran, der Sunna, dem Analogieschluss und dem Konsens (vgl. Schmied, 1999: 20). Der Koran ist das heilige Buch des Islam und enthält die wörtliche Offenbarung Gottes an den Propheten Muhammad. Die Sunna oder Hadith-Schriften wiederum enthalten die „Gewohnheiten“, das sind die Summe der überlieferten Äußerungen und Handlungen des Propheten. Der Analogieschluss erlaubt die analoge Anwendung anerkannter Rechtsentscheidungen auf ähnliche Fälle. Das Erzielen eines Konsenses der Gemeinschaft der Gläubigen stellt die vierte Wurzel des Rechts dar (ebd.). Laut Expert(inn)en gibt es je nach Auslegung verschiedener Rechtsgelehrter unterschiedliche schariarechtliche Bestimmungen.

Nach der Scharia⁸⁵ soll bei einer Verheiratung die geschlechtliche Reife der Ehepartner(innen) vorliegen. Sie wurde formal bei Mädchen zwischen 9 und 12 Jahren, bei Jungen zwischen 12 und 15 Jahren festgesetzt. Bei Mädchen liegt der Grund für dieses junge Alter darin, dass so die Jungfräulichkeit des Mädchens am ehesten für gesichert angesehen wird. Manche Länder kommen dieser Tradition der frühen Verheiratung in ihren Gesetzgebungen entgegen, indem sie Ausnahmeregelungen für das Mindestheiratsalter enthalten (zum Beispiel Marokko oder der Oman, wo Mädchen mit neun Jahren heiraten dürfen (vgl. Walther, 2003: 52 f.)). Expert(inn)en berichten von Fällen aus der Türkei, aus Ägypten und Marokko, in denen die Altersfeststellung durch einen Arzt unter Zuhilfenahme finanzieller Mittel gefälscht wurde.

Ein islamischer Ehevertrag ist nur dann gültig, wenn beide Ehepartner damit einverstanden sind. In erster Linie haben Vater, Bruder und andere männliche Verwandte („walis“) die Vormundschaft gegenüber den weiblichen Verwandten beim Abschluss des privatrechtlichen Ehevertrags. Die Notwendigkeit der Zustimmung der Braut zum Ehevertrag wird von den Rechtsgelehrten unterschiedlich interpretiert. Bis in die neuere Zeit war ein

Einverständnis der Frau erwünscht, aber nicht erforderlich. In den letzten Jahren hat jedoch eine Veränderung dahin gehend stattgefunden, dass eine Frau selbst darüber verfügen kann, ob sie eine Ehe eingehen möchte. Dies zeigt sich zum Beispiel in der Novellierung des marokkanischen Personalstatuts aus dem Jahr 2004, aber auch die Reformen der Rechtssysteme in Tunesien, Ägypten und Indonesien weisen auf Adaptierungen scharia-rechtlicher Regelungen an westliche Rechtssysteme hin.⁸⁶

Die angesprochene Vormundschaft von männlichen Verwandten gegenüber der Braut kann dazu führen, dass ihr Wille ignoriert wird, wenn sie bei der Aushandlung des Vertrags nicht persönlich anwesend ist. Diese Institution wird als „walis“ bezeichnet und ist beispielsweise in Algerien rechtsgültig. Dem österreichischen wie auch dem französischen, deutschen oder italienischen Recht ist eine Institution dieser Art unbekannt. Daher stellt sich in Bezug auf die Anwendbarkeit des Gesetzes die Frage, ob die Institution des Vormunds als formale oder materielle Voraussetzung der Eheschließung (dazu gehört auch die Bestimmung der Ehesfähigkeit und des Ehemillens) betrachtet werden kann. Zählt sie zu den formalen Voraussetzungen, würde österreichisches Recht angewendet, zählt sie zu den materiellen, dann würde aufgrund des internationalen Privatrechts grundsätzlich dem algerischen Recht der Vorzug gegeben (vgl. Rude-Antoine, 2005: 36). Da in Österreich die Anerkennung von ausländischen Ehen ein rein formaler Akt ist, würde eine solche Ehe anerkannt werden, sofern sie nicht dem Ordre Public widerspricht.

Nach islamischem Rechtsverständnis kann der Ehemann die Auflösung einer Ehe herbeiführen, indem er einseitig eine Verstoßungsformel dreimal ausspricht. Je nachdem, wie groß die Zeitspannen sind, die zwischen den Aussprüchen dieser Formel liegen (in dieser Zeit gibt es die Möglichkeit, sich wieder zu versöhnen), können dabei die religiös einwandfreie Scheidung, die religiös erlaubte Scheidung und die religiös missbilligte Scheidung unterschieden werden. Bei der letzten Form der Scheidung spricht der Mann die Formel dreimal hintereinander aus, ohne eine Wartezeit verstreichen zu lassen (vgl. Schmied, 1999: 61 ff.). Frauen können sich im Ehevertrag das Recht auf Scheidung festlegen lassen. Selbst wenn eine Frau das tut, spricht nicht sie die Scheidung aus, sondern der Mann wird dazu verpflichtet, die Frau aus der Ehe zu entlassen. Am häufigsten findet sich in Eheverträgen das Recht auf Scheidung, wenn der Mann eine weitere Ehe eingeht⁸⁷, seine Frau schlägt, seinen Wohnsitz ohne Zustimmung seiner Frau ändert oder er einen „unlauteren Lebenswandel“ führt (vgl. ebd.: 67).

Das iranische Ehescheidungsmodell beispielsweise beruht auf der Scharia und sieht vor, dass eine Frau dann die Scheidung verlangen kann, „wenn die Fortsetzung der Ehe für sie eine besondere Härte bedeuten würde und sie hiedurch Schande auf sich lädt“.⁸⁸

In diesem Fall wird der Ehemann von der/dem Richter(in) gezwungen, die Scheidung auszusprechen, oder er selbst spricht durch das Urteil die Scheidung aus (ebd.). 1985 entschied ein österreichisches Gericht, dass diese Art der Verstoßungsscheidung dem Ordre Public widerspricht, und nahm die Scheidung nach österreichischem Recht vor (vgl. Schmied, 1999: 134 ff.).

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das internationale Privatrecht, das im Fall eines Sachverhalts mit Auslandsberührung zur Anwendung kommt, eine äußerst komplexe Rechtsmaterie darstellt. Häufig muss im Einzelfall überprüft werden, welches Gericht zuständig ist und welches Recht zur Anwendung kommt. Oft wird dem Heimatrecht der Betroffenen der Vorzug gegeben, sofern es nicht dem Ordre Public widerspricht. Dabei wäre die Bevorzugung des Rechts des Wohnsitzes besser zum Schutz von Familien und insbesondere von Frauen mit Migrationshintergrund geeignet, um einen umfangreicheren Schutz vor Diskriminierung zu bieten.

3.2.2 | ZIVILRECHT

Die zivilrechtlichen Bestimmungen des österreichischen Ehegesetzes regeln sowohl die Erfordernisse für eine Eheschließung als auch die Rahmenbedingungen für die Auflösung einer Ehe. Im folgenden Kapitel werden die österreichischen zivilrechtlichen Regelungen diskutiert und mit Regelungen ausgewählter europäischer Länder verglichen. Zusätzlich wird das österreichische Gewaltschutzgesetz im internationalen Vergleich diskutiert.

Ehemündigkeit in Österreich und im europäischen Vergleich

Ehemündig sind laut österreichischem Gesetz Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem hat „das Gericht [hat ...] eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehemündig zu erklären, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für diese Ehe reif erscheint“.⁸⁹

Die Ausstellung des Ehemündigkeitszeugnisses für 16- und 17-Jährige fällt in Österreich in die Zuständigkeit der Gerichte, wobei das (laut den befragten Expert[inn]en) ein rein formaler Akt ist.⁹⁰ Für die Expert(inn)en stellt sich allerdings grundlegend die Frage, ob Minderjährige das Recht haben sollen, eine Ehe zu schließen. Die Regelung wird von Expert(inn)en deshalb infrage gestellt, weil nach ihrer Ansicht unter 18-Jährige noch nicht die notwendige Reife für eine Eheschließung aufweisen. Auch das Europaparlament vertritt diese Ansicht und stellt die Forderung, dass das Mindestheiratsalter generell auf 18 Jahre angehoben werden soll (vgl. Europarat, 2005).

Wenn Personen unter 18 Jahren in Österreich heiraten möchten, brauchen sie eine Genehmigung der PflEGschaftsbehörde. Somit fällt den Bezirksgerichten eine wesentliche Aufgabe zu. Eine Stellungnahme des Amts für Jugend und Familie wird dabei nicht eingeholt, wäre aber laut Meinung der Expert(inn)en eine Möglichkeit, die Ehemündigkeit der Jugendlichen zu überprüfen.⁹¹

Mittlerweile gilt in den meisten europäischen Staaten ein Mindestheiratsalter von 18 Jahren, so zum Beispiel in Belgien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Finnland, Deutschland, Ungarn, Italien, Lettland, Holland, Norwegen, Polen, der Slowakei, Schweden, der Schweiz und Groß-

britannien. Ausnahmen finden sich in Malta, wo eine Eheschließung bereits mit 16 Jahren erlaubt ist, oder in der Türkei, wo Personen beiderlei Geschlechts mit 17 Jahren eine Ehe eingehen dürfen. In Portugal liegt das Mindestheiratsalter bei 16 Jahren (vgl. Rude-Antoine, 2005: 38). Frankreich hat erst im Jahr 2005 das ungleiche Heiratsalter von Männern und Frauen auf 18 Jahre angeglichen.⁹²

Trotz des prinzipiellen Mindestheiratsalters von 18 Jahren können Behörden in 27 von 28 europäischen Staaten eine Ausnahme machen, wenn dafür ernste Gründe vorliegen (vgl. Rude-Antoine, 2005: 38). Für die Erlaubnis, unter 18 Jahren eine Ehe einzugehen, ist entweder eine gerichtliche Prüfung, die Zustimmung der Eltern oder beides erforderlich. Verweigern die Eltern die Zustimmung, so kann meist das Gericht die/den Minderjährige(n) trotzdem für ehefähig erklären. Schweden ist das einzige Land, das eine feste Altersgrenze von 18 Jahren vorsieht (ebd.: 84). Die Untergrenze für eine Eheschließung liegt, mit Ausnahme von Rumänien und Estland (15 Jahre), bei 16 Jahren. In Luxemburg und Rumänien existieren nach wie vor unterschiedliche Mindestheiratsalter der Geschlechter: 16 Jahre für Mädchen und 18 Jahre für männliche Jugendliche (ebd.: 38 ff.).

Formale Erfordernisse einer Eheschließung in Österreich und im europäischen Vergleich

Formal wird in Österreich „die Ehe [...] dadurch geschlossen, dass die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen“.⁹³

Es ist zwar möglich, ausschließlich konfessionell zu heiraten, eine solche Heirat hat jedoch keine Rechtsgültigkeit vor dem Gesetz. Eine Eheschließung durch einen Bevollmächtigten ohne Anwesenheit der zukünftigen Eheleute ist in Österreich verboten. Vergleichbare formale Voraussetzungen finden sich in den meisten europäischen Staaten.

Nach Auskunft der befragten Expert(inn)en haben österreichische Standesbeamtinnen und -beamte im Fall des Verdachts, dass eine Person möglicherweise zur Ehe gezwungen wird, keine Interventionsmöglichkeiten. Ein Verdachtsmoment gilt im bestehenden Rechtssystem als irrelevant, und den Expert(inn)en sind keine Fälle bekannt, in denen eine Person vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten geäußert hätte, dass er oder sie zur Eheschließung genötigt werde. Wenn jedoch jemand keinen offensichtlichen Widerstand zeigt, ist dies noch kein Zeichen dafür, dass er oder sie tatsächlich zustimmt (vgl. Rude-Antoine, 2005: 40).

Haben Beamtinnen und Beamte Bedenken bezüglich der Freiwilligkeit der Eheschließung, ist ihre einzige Handhabe, den Betroffenen unter vier Augen Informationsmaterial über mögliche Anlaufstellen mitzugeben.⁹⁴

Nur wenige Länder erlauben eine Eheschließung durch einen Bevollmächtigten ohne Anwesenheit der zukünftigen Eheleute. So wie in Österreich ist dies beispielsweise auch in Kroatien und Irland gesetzlich verboten. In Portugal, der Tschechischen Republik, Marokko und Algerien wiederum ist es erlaubt (ebd.: 40).

In der Türkei muss einer religiösen Hochzeit eine zivilrechtliche vorangegangen sein. Sogenannte Hodscha- oder Imam-Ehen sind verboten. Imame, die in der Türkei ohne vorhergehende standesamtliche Trauung religiöse Ehen schließen, werden mit einer Freiheitsstrafe belegt. Durch bestehende Amnestiegesetze können jedoch nachträgliche Rechtsfolgen aus einer Imam-Ehe entstehen (zum Beispiel die Anerkennung von unehelichen Kindern als ehelich).⁹⁵

Auflösung einer Ehe in Österreich und im europäischen Vergleich

In Österreich gewährt das Recht drei verschiedene Formen der Auflösung einer Ehe: die Ehescheidung, die Nichtigkeit der Ehe und die Aufhebung der Ehe.

„Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat.“⁹⁶

Außerdem kann eine Ehe beispielsweise aufgrund von auf geistigen Störungen beruhendem Verhalten, Geisteskrankheit, einer ansteckenden oder „ekelerregenden“ Krankheit oder mehrjähriger Auflösung der häuslichen Gemeinschaft oder einvernehmlich geschieden werden.^{97, 98}

Eine Ehe kann auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Ehegatten wegen eines Formmangels, der Bigamie oder der Blutsverwandtschaft der Ehegatten für nichtig erklärt werden.

Ein Ehegatte kann darüber hinaus die Aufhebung beantragen, wenn ein Irrtum über die Person des anderen Ehegatten vorliegt oder über die Umstände, welche die Person des anderen betreffen (zum Beispiel schwerwiegende Charaktermängel), desgleichen bei arglistiger Täuschung über die Umstände oder bei Bestand einer Drohung (Zankl, 2002: 116 f.). Im Fall der Zwangsverheiratung kommt dem § 39 Absatz 1 besondere Bedeutung zu: „Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.“ Schuldig ist der Ehegatte dann, wenn von ihm die Drohung ausgegangen ist oder wenn er von der Drohung gewusst hat. Dazu ist jedoch anzumerken, dass von 2000 bis 2005 lediglich 13 Ehen durch eine Aufhebung gelöst wurden, wobei aus der Statistik nicht ersichtlich ist, welche Ursachen diesen Eheauflösungen tatsächlich zugrunde lagen. An dieser Stelle wird wiederum das Problem der zu wenig differenzierten Statistiken deutlich.⁹⁹ Das Rechtsmittel der Aufhebung einer Ehe im Fall einer Zwangsverheiratung kann als totes Recht bezeichnet werden.

In den meisten von Rude-Antoine (2005) untersuchten Staaten ist die Möglichkeit einer Aufhebung der Ehe davon abhängig, ob die Ehepartner(innen) ihre echte, innerliche und unbeeinflusste Zustimmung zur Eheschlie-

ßung gegeben haben. Ist dies nicht der Fall und wird der Widerstand einer Person gegen eine Eheschließung gebrochen, wird das Einverständnis ungültig. Diese Regelung gilt in Belgien, Frankreich, Malta, Rumänien und Schweden. Wird Gewalt, Drohung und/oder Einschüchterung eingesetzt, um eine Zustimmung zu erreichen, wird die Heirat in Italien, Bosnien-Herzegowina, Polen, Lettland, Kroatien, Norwegen, Schweden, der Tschechischen Republik, Portugal, Deutschland, Spanien, Zypern, Luxemburg und Großbritannien als ungültig erachtet. Rude-Antoine (2005) kritisiert jedoch, dass der Antrag auf Auflösung einer Ehe ausschließlich durch das Opfer selbst gestellt werden kann und die Verjährungsfrist sehr kurz ist. Der Grund für die Ineffektivität dieser Gesetze ist also nicht deren Inhalt, sondern deren Implementierung und gesellschaftliche Verankerung sowie das mangelnde Problembewusstsein von Institutionen (ebd.: 40 ff.).

3.2.3 | DAS ÖSTERREICHISCHE GEWALTSSCHUTZGESETZ IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

In Kapitel 2.1 wurde dargestellt, dass Zwangsverheiratung als eine Form von Gewalt betrachtet werden kann. An dieser Stelle werden nun gleichsam als Ergänzung zu eherechtlichen Bestimmungen das österreichische Gewaltschutzgesetz vorgestellt und seine Auswirkungen auf von Zwangsverheiratung betroffene Personen diskutiert. Als Reaktion auf die internationale Diskussion über Gewalt gegen Frauen wurde 1994 in Österreich eine Arbeitsgruppe aus Minister(inne)n, Vertreter(inne)n von NGOs, Polizeibeamt(inn)en, Vertreter(inne)n der Gerichte und Jurist(inn)en initiiert. Das Ziel der Arbeitsgruppe bestand darin, Maßnahmen zum Schutz von Opfern familiärer Gewalt zu erarbeiten. Eine zentrale Forderung dieser Arbeitsgruppe ist Bestandteil des 1997 in Kraft getretenen österreichischen Gewaltschutzgesetzes: Die Täter müssen die gemeinsame Wohnung verlassen (vgl. Logar, 2005: 5 f.).

§ 38a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes ermächtigt die Exekutive, „einen Menschen, von dem [die ...] Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen“.¹⁰⁰

Gleichzeitig wird dem Täter untersagt, die Wohnung beziehungsweise einen festgelegten räumlichen Bereich zu betreten.¹⁰¹ Dieses Betretungsverbot kann für 10 Tage ausgesprochen werden. Innerhalb dieser 10 Tage kann bei einem Bezirksgericht eine einstweilige Verfügung für weiteren Schutz beantragt werden, wodurch sich das Betretungsverbot auf 20 Tage verlängert (vgl. Logar, 2004: 2). Die einstweilige Verfügung kann dann vom Gericht bewilligt werden, wenn eine Person „einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht“.¹⁰² In diesem Fall kann das Gericht dem Täter das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung auftragen und die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung oder den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten (Anmerkung: beispielsweise Arbeitsstätte, Kindergarten et cetera) verbieten. Geschützt werden dadurch Ehegatt(inn)en

und Lebensgefährt(inn)en, Geschwister und Verwandte in gerader Linie sowie Wahl- und Pflegekinder und -eltern. Die Verfügung gilt für drei Monate, es sei denn, die häusliche Gemeinschaft der Parteien wird mittels eingeleiteten Scheidungsverfahrens aufgelöst. Dann gilt sie bis zum Ende des Scheidungsverfahrens und bis zur richterlichen Entscheidung die Wohnung betreffend (ebd.).

Doch allein die Existenz von Gesetzen reicht nicht aus, um Frauen, insbesondere im privaten Bereich, ausreichend vor Gewalt zu schützen.¹⁰³

Bei Fällen von Gewalt in der Familie ist die enge Zusammenarbeit der Polizei mit den jeweils zuständigen Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie notwendig. Die Interventionsstellen werden sofort verständigt, wenn eine Wegweisung stattfindet. Diese nehmen mit den Opfern Kontakt auf, um sie kostenlos zu beraten und gegebenenfalls zum Gericht zu begleiten (vgl. Logar, 2004: 3). Die Grundlage für diese Maßnahmen liegt in der Überzeugung, dass formaler Schutz durch Gesetze allein nicht ausreichend ist, um Frauen, die Opfer von Gewalt werden, effektiv zu helfen: „It is a well known fact that the access to legal measures is difficult for many women and that they need extensive support for standing up to a violent partner or separating from him“ (Logar, 2005: 10). Die Unterstützung inkludiert neben der rechtlichen Beratung und Begleitung die Planung von Schutzmaßnahmen, die Hilfe bei der Wohnungssuche und beim Ansuchen um Sozialhilfe, Anti-Gewalt-Training für Männer, Kooperation mit Institutionen, wie zum Beispiel Gesundheitssystem, Polizei, Migrant(inn)envereine und -Communities, und Langzeitberatung und -unterstützung (ebd.: 10 f.).¹⁰⁴ Verschiedene Studien konnten zeigen, dass die Erfolgsrate einer einstweiligen Verfügung höher ist, wenn Frauen rechtliche Unterstützung durch Anwältinnen und Anwälte oder Beratungseinrichtungen erhalten (vgl. Hagemann-White et al., 2006: 16).

Im Jahr 2005 wurden österreichweit 5618 Betretungsverbote ausgesprochen. Im Vergleich zum Jahr 2004 erhöhten sich die Wegweisungen/Betretungsverbote um 854. 2005 wurde in 11,9 % der Fälle gegen den Täter wegen Nichteinhaltung des Betretungsverbots ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Zudem kam es in 6171 Fällen zu Streitschlichtungen im häuslichen Bereich (Bundesministerium für Inneres, 2006, dieStandard, 2006).¹⁰⁵ In Wien wurden im Jahr 2005 2400 Betretungsverbote verhängt. 2006 hat es bisher bereits 2600 derartige Beschlüsse gegeben (dieStandard, 2006). Laut Logar (2005) liegt der Anstieg der ausgesprochenen Betretungsverbote weniger daran, dass die Gewalt zugenommen hat, als dass das Gewaltschutzgesetz von der Polizei vermehrt angewendet wird (ebd.: 11).

Mit der Schaffung des Gewaltschutzgesetzes wurde ein deutliches Zeichen dahin gehend gesetzt, dass Gewalt im Privaten als öffentliche Angelegenheit und als Straftat betrachtet wird, dass die Sicherheit der bedrohten Person (meist eine Frau) absoluten Vorrang hat und dass die Täter(innen) zur Verantwortung gezogen werden müssen (vgl. Dearing, 2002: 79).

Trotz einer positiven Evaluation des österreichischen Gewaltschutzgesetzes übt Logar (2005) auch Kritik. Migrantinnen sind häufig sozial und ökonomisch von den Tätern abhängig, weil sie keine eigenständige Auf-

enthalts- und Arbeitsbewilligung besitzen, sondern sich diese von ihren Ehemännern ableitet. Nach Logar (2005) bedarf es einer eigenständigen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Migrantinnen, damit sie eine realistische Chance haben, die Gewalttäter zu verlassen (vgl. ebd.: 12 f.). Zu diesem Ergebnis kommt auch die Expert(inn)engruppe der Vereinten Nationen: „Granting women migrants’ independent legal status, rather than keeping their status dependent on male relatives of husbands, can provide important protection.“¹⁰⁶ In Österreich besteht bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie zum Beispiel Gewaltanwendung, die Möglichkeit, den Aufenthalt zu verlängern, auch wenn die Ehe getrennt wurde. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Vereinigten Staaten von Amerika und Schweden bieten hingegen Opfern von häuslicher Gewalt einen unabhängigen Aufenthaltsstatus (ebd.: 15).

Expert(inn)en konstatieren, dass bei Fällen von Gewalt in Migrant(inn)enfamilien der Ursprung für die Gewalttat häufig in einer Zwangsverheiratung zu finden sei. Das größte Problem der Polizei ist, dass es zu wenige Beamtinnen und Beamte gibt, die eine angemessene und darauf sensibilisierte Einvernahme tätigen können.¹⁰⁷ Ein fundiertes Hintergrundwissen und Sensibilität aufseiten der Beamt(inn)en bezüglich Zwangsverheiratung vor dem Hintergrund internationaler Best-Practice-Beispiele sind notwendig.

Die Expert(inn)engruppe zum Thema Gewalt gegen Frauen der Vereinten Nationen fordert außerdem, dass alle weiblichen Kläger die Möglichkeit haben sollen, ihre Anzeige bei qualifiziertem weiblichem Personal zu erstatten.¹⁰⁸ Dazu ist allerdings die Schulung einer entsprechenden Anzahl von Exekutivbeamtinnen notwendig. Diese Expert(inn)engruppe schlägt außerdem spezialisierte Polizeieinheiten, Anklageabteilungen und Gerichte vor, wobei deren Effektivität von der Qualität des Personals, den finanziellen Ressourcen und der Beziehung zu anderen rechtlichen Institutionen abhängt (ebd.: 20).

Bei Gewalt in Migrant(inn)enfamilien besteht zusätzlich das Problem der unterschiedlichen Anwendbarkeit des Betretungsverbots. Es ist dann gegeben, wenn die Gewaltopfer mit dem größeren Familienverband des Ehegatten in einem Haushalt wohnen. Dann muss geprüft werden, ob die Wegweisung des Gefährders allein ausreicht, um das Opfer zu schützen. Ist dies nicht der Fall, muss das Opfer aus der Wohnung in eine entsprechende Einrichtung gebracht werden, zum Beispiel in ein Frauenhaus, auch wenn es gegen die ursprüngliche Intention des Gesetzes ist, das eine Wegweisung des Täters vorschreibt.

Das österreichische Gewaltschutzgesetz war Vorbild für ähnliche Gesetze in Deutschland und in der Schweiz und wird von befragten Jurist(inn)en als beispielhaft bezeichnet.¹⁰⁹

Auch in Portugal und Norwegen kann die Staatsanwaltschaft Personen verbieten, bestimmte Orte zu betreten – unter anderem die eigene Wohnung. Bis jetzt sind solche Verbote jedoch selten verhängt worden, weil sie das Vorhandensein ausreichender Beweise voraussetzen. In Schweden wird nur die Hälfte der Anträge der Frauen, die Schutz vor ihren gewalttätigen Ehemännern fordern, positiv beschieden (vgl. Hagemann-White et al., 2006: 15 f.).

Ein weiteres Beispiel für einen umfassenden Ansatz des Gewaltschutzes für Frauen findet sich im Gewaltschutzgesetz von Indien. Gewalt wird darin als physischer, sexueller, verbaler und emotionaler sowie ökonomischer Missbrauch definiert. Des Weiteren regelt es den Umgang von Exekutive und Justiz mit von Gewalt betroffenen Frauen. Als Ergänzung dazu wurden 2006 die „Protection of Women in Domestic Violence Rules“ beschlossen. Sie enthalten die Anforderungen an und detaillierte Handlungsleitfäden für spezielle „Protection Officers“ sowie Formulare für Personen, die Fälle von Betroffenen bearbeiten und dokumentieren. Die Aufgabe der „Protection Officers“ ist die Unterstützung von Gewaltopfern und deren Kindern in rechtlichen und sozialen Belangen, ähnlich der Funktion einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters.¹¹⁰

3.2.4 | STRAFRECHT

Nach Rude-Antoine (2005) wäre die Einführung des Tatbestands der Zwangsverheiratung positiv, um die Tat einerseits strenger zu bestrafen, aber auch um ein Signal an potenzielle Täter zu senden. Trotzdem hat bisher nur Norwegen diesen Straftatbestand geschaffen; in Belgien ist eine Einführung geplant.

Zwangsverheiratungen und österreichisches Strafrecht

Österreich hat aufgrund des internationalen Diskurses um das Thema Zwangsverheiratung mit 1. Juli 2006 eine Veränderung des Strafgesetzbuchs vorgenommen, um Zwangsverheiratungen besser bekämpfen zu können. Bisher regelte § 193 StGB die Tatbestände Ehetäuschung und Ehenötigung, während sich § 106 StGB auf schwere Nötigung bezog. In der Gesetzesänderung wurde nun die Ehenötigung aus dem § 193 StGB herausgenommen und dem § 106 StGB, schwere Nötigung, hinzugefügt. Der neu entstandene Gesetzestext des § 106 StGB lautet demnach wie folgt:

„(1) Wer eine Nötigung begeht, indem er [...] die genötigte Person zur Eheschließung, Prostitution oder zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen (§ 215a Abs. 3) oder zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“¹¹¹

Es wird ersichtlich, dass der Straftatbestand Nötigung zur Eheschließung benannt wurde und kein Tatbestand der Zwangsverheiratung als solcher existiert. Die Erläuterung zu § 106 Abs. 1 Z. 3 StGB besagt jedoch:

„Die Gleichsetzung der – grundsätzlich positiv konnotierten – Eheschließung mit der Prostitution oder der Mitwirkung an einer pornografischen Darbietung mag auf den ersten Blick Befremdung hervorrufen, doch sieht

*der Entwurf die Gleichwertigkeit der Nötigungsziele in dem mit der Zwangsehe verbundenen tiefgreifenden Eingriff in die Selbstbestimmung und mittelbar auch in die sexuelle Integrität des Opfers begründet.*¹¹²

Ein weiterer Grund für die Verschiebung der Ehenötigung von § 193 zu § 106 liegt darin, dass in der vor dem 1. Juli 2006 geltenden Fassung der nötigende Ehegatte – der als einziger Täter angenommen wurde – deutlich privilegiert wurde. Mit Privilegierung ist gemeint, dass der § 193 in seiner alten Form Folgendes vorsah: „Der Täter ist nur dann zu bestrafen, wenn die Ehe wegen der verschwiegenen Tatsache für nichtig erklärt oder wegen der Täuschung, Gewalt oder Drohung aufgehoben worden ist. Auch ist er nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.“¹¹³

Diese Privilegierung des nötigenden Ehegatten wurde durch die Neuregelung beseitigt. Durch die mit 1. Juli 2006 in Kraft getretene Gesetzesänderung ist die erfolgte Aufhebung der Ehe keine Bedingung mehr für die strafrechtliche Verfolgung des Täters. Ebenso kann das Delikt der schweren Nötigung, das die Nötigung zur Eheschließung darstellt, auch von dritten Personen angezeigt werden und nicht mehr nur von den genötigten Personen selbst. Problematisch ist jedoch weiterhin, dass es trotzdem der Aussage des Opfers bedarf, um genügend Beweise für eine Verfolgung des Falls zu sammeln. Das Opfer hat jedoch als Angehörige(r) des Täters/der Täterin oder der Täter(innen) das Recht, sich einer Aussage zu entschlagen. Nach Erfahrung der befragten Expert(inn)en machen viele Betroffene davon Gebrauch, weil sie dem Druck von Familie und Verwandtschaft ausgesetzt sind. Außerdem wurde die Strafverfolgung geändert: Der Tatbestand muss jetzt nicht mehr nur auf Verlangen der genötigten Person verfolgt werden, und das Opfer kann die Ermächtigung zur Strafverfolgung jederzeit zurückziehen.¹¹⁴

Vor allem die Möglichkeit einer Anzeige durch Dritte wird als sehr nützlich in Bezug auf Zwangsverheiratungen bewertet (vgl. Rude-Antoine, 2005: 9). Die befragten Expert(inn)en beurteilen die Veränderung vom Privat- zum Officialdelikt als positiv, wenn auch vorher eine Abwägung eventueller Risiken für die Frau erfolgen muss.¹¹⁵ Die Auswirkungen der Gesetzesänderung sind derzeit noch nicht absehbar. Nach ein- bis zweijährigem Bestehen dieser Regelungen sollte eine Evaluierung der Wirksamkeit des Gesetzes unter der Beteiligung von NGOs durchgeführt werden.

Aus rechtlicher Sicht stellt sich die Frage, wer im Fall einer Zwangsverheiratung der/die Täter(in) ist beziehungsweise wer die Täter(innen) sind, da der Druck für eine Verheiratung je nach Familienstruktur häufig von mehreren Täter(inne)n ausgeht. Laut Expert(inn)en geschieht dies im Fall einer Strafverfolgung mit jenen Mitteln, die der Justiz auch bei anderen Delikten zur Verfügung stehen: Zeug(inn)enbefragungen, Urkunden, E-Mails, Briefe, mitgehörte Gespräche et cetera. Bei Delikten, die im Familienzusammenhang begangen werden, ist dies häufig schwierig, aber nicht unmöglich, weil auch hier objektive Spuren vorliegen können.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Anwendung des Straftatbestands der schweren Nötigung im Fall einer Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn die Nötigung nicht in Österreich begangen wurde, wenn also etwa ein(e) Jugendliche(r) unter dem Vorwand, in den Ferien einen Besuch im Herkunftsland der Eltern zu machen, ins Ausland gebracht und dort verheiratet wurde. Eindeutig ist der Fall nur dann, wenn sowohl Täter(innen) als auch Opfer zum Zeitpunkt der Straftat österreichische Staatsbürger(innen) sind und in Österreich leben: „Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten: [...] 7. strafbare Handlungen, die ein Österreicher gegen einen Österreicher begeht, wenn beide ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“¹¹⁶

Wenn jedoch Täter(innen) und Opfer in Österreich wohnhaft und keine österreichischen Staatsbürger(innen) sind, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Tat nach österreichischem Strafrecht geahndet werden kann. Die Feststellung des Straftatbestands ist in diesen Fällen besonders schwierig (schwere Nötigung, Körperverletzung, erpresserische Entführung et cetera). Österreich darf nur dann Strafurteile verhängen, wenn eine Beziehung der Tat zum Inland vorliegt (vgl. Fuchs, 1997: 41 ff.). Bei Vorliegen des neuen Straftatbestands der schweren Nötigung würde das bedeuten, dass über eine Verfolgung durch die österreichische Justiz bei Vollziehung der Tat im Ausland in jedem Fall einzeln entschieden wird. Es bleibt abzuwarten, wie sich im Fall von Zwangsverheiratungen im Ausland die Praxis der Rechtsanwendung gestalten wird. Wenn Fälle von Ehenötigung im Ausland in Österreich nicht exekutiert werden, besteht die Gefahr, dass Täter(innen) die Verheiratung in ihren Herkunftsländern durchführen, um einer Strafverfolgung zu entgehen. Dies würde die Effektivität des neuen Gesetzes deutlich einschränken.

Wenn eine Person zur Eheschließung genötigt wurde, ist davon auszugehen, dass auch der Tatbestand der Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung nach den §§ 201 und 202 StGB relevant wird.

„Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“¹¹⁷

„Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“¹¹⁸

Bereits 1989 wurde in Österreich ein Gesetz erlassen, das die Vergewaltigung oder geschlechtliche Nötigung innerhalb einer Ehe oder Lebensgemeinschaft unter Strafe stellt (§ 203 StGB). Doch waren mit diesem Gesetz verschiedene problematische Folgen verbunden. Einerseits wurden dadurch diesen Straftaten innerhalb der Familie gesetzliche Regelungen entgegengesetzt, andererseits unterlagen diese Regelungen den Einschränkungen einer möglichen Strafmilderung im Fall des Weiterbestands des partnerschaftlichen Zusammenlebens. Zudem

galten sie als Privat- und nicht als Officialdelikt. Aufgrund der Tatsache, dass diese Sonderbehandlung von Straftaten innerhalb der Familie zum Nachteil der Betroffenen war, wurde der § 203 im Jahr 2004 aufgehoben. Somit gelten heute für Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung die §§ 201 und 202 ohne Unterschied, ob diese Straftaten innerhalb oder außerhalb einer Ehe oder Lebensgemeinschaft begangen werden.¹¹⁹

Zwangsverheiratungen und deren strafrechtliche Sanktionierung im internationalen Vergleich

Auch in Deutschland wurde im Februar 2005 der § 240 StGB – Nötigungsparagraf – dahin gehend geändert. „Ein besonders schwerer Fall [der Nötigung] liegt in der Regel [dann] vor, wenn der Täter eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt.“¹²¹ Als Strafe drohen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Haft.

Aufgrund verschiedener Fälle von Ehrenmorden plant der Gesetzgeber (Deutschland) eine Verschärfung.¹²¹ Diese Änderung sieht die Einführung eines neuen § 234b vor, der besagt:

- „(1) Wer eine andere Person rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Eingehung der Ehe bringt.
- (3) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person durch List, Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, um sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in diesem Gebiet verbunden ist, zur Eingehung der Ehe zu bringen.“¹²²

Auch der Versuch, derartige Straftaten zu begehen, wird strafbar sein. Das Strafausmaß kann in weniger schweren Fällen auf drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe reduziert werden. Expert(inn)en bewerten die Bestrebungen in Deutschland, Zwangsverheiratung unter Strafe zu stellen, als positiv.¹²³

Im Bereich des Strafrechts existiert in den meisten Ländern kein eigener Tatbestand der Zwangsverheiratung. Norwegen stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar und regelt in Artikel 222 (2) des Strafgesetzbuchs: „Anyone who forced another person to conclude a marriage through recourse to violence, deprivation of liberty, undue pressure or other unlawful behaviour, or through the threat of such behaviour, shall be guilty of the offence of

forced marriage. The penalty shall be imprisonment for a period of up to six years. Accomplices shall be liable to the same penalty“ (Rude-Antoine, 2005: 42).

Auch in Belgien werden die Entwicklungen Norwegens nachvollzogen, indem die Zwangsehe ein eigener Straftatbestand werden soll. Derzeit werden Zwangsehen in Belgien mit Gesetzen gegen physischen und psychischen Missbrauch, Vergewaltigung und Drohung bekämpft. Die Regierung ist zu dem Schluss gekommen, dass diese Gesetze unzulänglich für die Bekämpfung von Zwangsverheiratungen sind. In Zukunft werden Zwangsverheiratungen als eigener Tatbestand mit einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von 500 bis 2500 Euro bestraft. Für eine versuchte Zwangsverheiratung gilt das Strafausmaß von 15 Tagen bis zu einem Jahr Gefängnis oder eine Geldstrafe von 250 bis 1250 Euro. Außerdem haben in Zukunft Behörden und Gerichte die Möglichkeit der Annullierung einer Zwangsehe, während derzeit nur die Ehepartner die Möglichkeit haben, eine Annullierung zu beantragen (vgl. Expatica, 2006).

In Großbritannien ist die Arbeitsgruppe gegen Zwangsverheiratungen der Ansicht, dass es nicht nötig ist, einen eigenen Straftatbestand Zwangsverheiratung zu schaffen. Täter(innen) werden dort für die Verbrechen Drohung, Körperverletzung oder Entführung bestraft, wenn sie jemanden zur Eheschließung nötigen. Geschlechtsverkehr ohne Zustimmung wird als Vergewaltigung geahndet.¹²⁴

In der Mehrzahl der europäischen Staaten wird die Zwangsverheiratung in verschiedenen Formen strafrechtlich sanktioniert, zum Beispiel als Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, physische und psychische Gewalt, sexuelle Gewalt, Körperverletzung, Bedrohung mit einer Waffe, Misshandlung, Entführung, Verbrechen im Namen der Ehre et cetera. Dies ist der Fall in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Zypern, der Tschechischen Republik, Finnland, Frankreich, Ungarn, Italien, Luxemburg, Malta, Holland, Polen, Slowenien, Rumänien, Spanien, Schweiz und der Türkei (vgl. Rude-Antoine, 2005: 42).

In Australien werden seit 2005 Personen, die Kinder unter 18 Jahren zum Zweck ihrer Verheiratung ins Ausland bringen, mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 25 Jahren strafrechtlich verfolgt.¹²⁵ Die Effektivität dieses Gesetzes ist jedoch fraglich, weil nicht zu erwarten ist, dass eine Anzeige und Aussage gegen die eigenen Eltern erfolgen wird. Ebenso ist zu bezweifeln, dass die eigene Community eine Mitteilung über eine Außer-Landes-Bringung einer/eines Minderjährigen zum Zweck der Verheiratung bei den zuständigen Behörden macht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Änderung des Strafrechts in Österreich in Bezug auf Zwangsverheiratung von den befragten Expert(inn)en durchweg positiv beurteilt wird. Das Strafrecht setzt ein eindeutiges Zeichen, dass Zwangsverheiratung von staatlicher Seite nicht toleriert wird und ein Verbrechen darstellt. Aufgrund der diskutierten Probleme bei der Anwendbarkeit des Gesetzes (Notwendigkeit der Aussage des Opfers, Feststellung der Täter[innen], Begehung der Straftat im Ausland, Implementierungsmaßnahmen et cetera) bleibt abzuwarten, ob es in Zukunft zur vermehrten Strafverfolgung kommen wird.

3.2.5 | VERWALTUNGSRECHT – NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

In Bezug auf Zwangsverheiratung sind niederlassungs- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen dann relevant, wenn eine Eheschließung einen Auslandsbezug aufweist, wenn nämlich ein Ehegatte/eine Ehegattin einen Aufenthaltstitel in Österreich im Rahmen einer Familienzusammenführung erhalten soll. Der Rat der Europäischen Union legt in einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 2003 fest: „Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, welche die Integration Drittstaatsangehöriger in dem Mitgliedsstaat erleichtert; dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im Vertrag aufgeführt wird. [...]“¹²⁶

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht in Österreich

Die rechtlichen Bestimmungen in Österreich unterscheiden sich dahin gehend, ob die zusammenführende Person die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt oder niedergelassene(r) Drittstaatsangehörige(r) ist. Ehegatt(inn)en von Österreicher(inne)n sowie von EWR- oder Schweizer Bürger(inne)n, die in Österreich dauerhaft wohnhaft sind, können einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen, der keiner Quote unterliegt. Im Gegensatz dazu ist die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen quotenpflichtig. Erschwerend kommt durch das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz hinzu, dass ein Ehepaar unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft einen Mindestunterhalt von netto 1056 Euro nachweisen muss (vgl. Kowatschew, 2006: 6 ff.). Außerdem muss in der Regel der oder die Zusammenführende in Österreich diese Unterhaltsmittel nachweisen, da die nachziehenden Personen meist noch keine Beschäftigung haben. Dies stellt eine Hürde dar, die es besonders jungen Menschen – aber auch arbeitslosen Personen – erheblich erschwert, ihre Ehepartner(innen) nach Österreich zu holen. Außerdem führt diese Regelung zu einer mittelbaren Diskriminierung¹²⁷ insofern, als Frauen im Schnitt weniger verdienen als Männer und sie somit die erforderlichen Unterhaltsmittel schwieriger aufbringen können. Die Expert(inn)en bezweifeln, dass diese Regelung Zwangsverheiratungen vorbeugen kann.

Der Aufenthaltstitel muss jährlich verlängert werden, wobei jedes Jahr eine Überprüfung der materiellen Voraussetzungen erfolgt. Nach fünf Jahren Aufenthalt in Österreich ist die Erteilung eines „Daueraufenthalts Familienangehöriger“ für Familienangehörige von nicht freizügigkeitsberechtigten Österreicher(inne)n, EWR- oder Schweizer Bürger(inne)n möglich. Diese Familienangehörigen sind insofern privilegiert, als sie nach zweimal 12-monatiger Aufenthaltsberechtigung diese um jeweils 24 Monate verlängern können. Außerdem haben sie im Gegensatz zu Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen von Beginn ihres Aufenthalts an einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Angehörige von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen erhalten erst nach einem Jahr Aufenthalt in Österreich das Recht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. Kowatschew, 2006: 6 f.).

Da sich das Niederlassungsrecht von Familienangehörigen in den ersten fünf Jahren ihres Aufenthalts von den zusammenführenden Personen ableitet, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen eine Trennung auf die Nachziehenden hat. Die Expert(inn)en erklären dazu, dass in jenen Fällen, in denen die Nachziehenden die sogenannten materiellen Voraussetzungen aus Eigenmitteln erfüllen, eine Verlängerung des Aufenthaltstitels trotz Trennung von der/dem Zusammenführenden möglich ist. Gleiches gilt in besonderen Fällen wie Scheidung aus Verschulden des Zusammenführenden oder Tod des Zusammenführenden und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie zum Beispiel Gewaltanwendung. Es existiert jedoch auch hier eine Ungleichbehandlung von Familienangehörigen von Österreicher(inne)n und jenen von Drittstaatsangehörigen. Auch beim Vorliegen eines oben erwähnten „besonderen Grundes“ müssen Familienangehörige von Österreicher(inne)n nachweisen, dass sie über die erforderlichen Unterhaltsmittel verfügen (690 Euro für alleinstehende Personen) beziehungsweise die anderen materiellen Voraussetzungen erfüllen, was bei den Familienangehörigen von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen nicht erforderlich ist. Begründet wird diese unterschiedliche Regelung damit, dass Familienangehörige von Österreicher(inne)n bereits dadurch privilegiert sind, dass sie keiner Quote unterliegen und von Beginn ihres Aufenthalts an Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Es besteht aber auch in solchen Fällen die Möglichkeit, eine Aufenthaltsberechtigung aus humanitären Gründen beim Bundesministerium für Inneres (BMI) anzuregen. Eine EU-Richtlinie empfiehlt einen unabhängigen Aufenthaltsstatus von nachziehenden Familienangehörigen: „Die Integration von Familienangehörigen sollte gefördert werden. Dazu sollte ihnen eine von dem Zusammenführenden unabhängige Rechtsstellung zuerkannt werden, insbesondere in Fällen, in denen Ehen und Partnerschaften zerbrechen, sowie gleichermaßen wie dem Zusammenführenden Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Beschäftigung nach den einschlägigen Bedingungen gewährt werden.“¹²⁸

Als besonders prekär schildern die Expert(inn)en die Situation von Frauen, die sich illegal in Österreich aufhalten, Gewalt durch ihre Ehemänner erfahren (haben) und sich von diesen trennen. In solchen Fällen, in denen es sich nicht um eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts handelt, sondern ein Erstantrag nach der Trennung gestellt wird, gibt es nur die Möglichkeit der Weiterleitung einer humanitären Anregung an das BMI, das dann der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen zustimmen kann. In diesen Fällen kann kein Aufenthaltstitel vergeben werden.

Die Änderung des Fremdenpolizeigesetzes kann auch direkte Auswirkung auf den Ort der Verheiratung haben, wie die befragten Expert(inn)en konstatieren. Das ist insofern von Bedeutung, als eine Einreise mit Touristenvisum für Drittstaatsangehörige erheblich erschwert wurde. Vor dieser Gesetzesänderung haben die Standesämter mehr Verheiratungen von Minderjährigen, die im Besitz einer Ehemündigkeitserklärung waren, in Österreich durchgeführt. Eine EU-Richtlinie hat zur Prävention von Zwangsverheiratungen die Altersgrenzen für Familienzusammenführung durch Eheschließung angehoben: „Zur Förderung der Integration und zur Vermeidung von Zwangsehen können die Mitgliedsstaaten vorsehen, dass der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter erreicht haben müssen, das höchstens auf 21 Jahre festgesetzt werden darf, bevor der Ehegatte dem Zusammenführenden nachreisen darf.“¹²⁹

Nach Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets 2005 hat die Anzahl der Ehefähigkeitszeugnisse für österreichische Staatsbürger(innen), die im Ausland heiraten möchten, deutlich zugenommen. Dies betrifft vor allem Menschen mit türkischem Migrationshintergrund. Der Anstieg der Anzahl der Ausstellungen von Ehefähigkeitszeugnissen für österreichische Staatsbürger(innen), die im Ausland heiraten möchten, kann aber auch mit der gestiegenen Einbürgerung von türkischen Staatsbürger(inne)n zusammenhängen.¹³⁰

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht in ausgewählten europäischen Staaten

In Deutschland wurde die Anhebung des Mindestalters für den Nachzug eines Ehepartners auf 18 Jahre beschlossen und soll noch 2006 dem Bundestag zur Abstimmung vorgelegt werden (faz.net, 2006).

In den Niederlanden müssen sowohl der zusammenführende als auch der nachziehende Ehegatte mindestens 21 Jahre alt sein. Zusätzlich müssen hohe finanzielle Mittel nachgewiesen werden, um die Familienzusammenführung zu ermöglichen (vgl. Rude-Antoine, 2005: 50).

Dänemark hat einen nationalen Aktionsplan zur Verhinderung von Zwangsverheiratung verabschiedet, der unter anderem für eine Familienzusammenführung die Anhebung des Mindestalters beider Partner(innen) auf 24 Jahre vorsieht. Begründet wird diese Maßnahme mit der größeren Widerstandskraft einer/eines Erwachsenen in dem Fall, dass diese(r) zur Ehe gezwungen wird (vgl. Haarder und Kjaer, 2003: 15 f.). Außerdem muss die/der Zusammenführende eine seit mindestens drei Jahren ausgestellte unbefristete Aufenthaltsbewilligung nachweisen, die wiederum erst nach einem Aufenthalt von sieben Jahren ausgestellt wird. Ferner wird verlangt, dass die Bindung an Dänemark größer ist als an ein anderes Land, es sei denn, die/der Zusammenführende ist seit 28 Jahren dänische(r) Staatsbürger(in) oder in Dänemark aufgewachsen (vgl. Rude-Antoine, 2005: 50).

Die für die vorliegende Studie befragten Expert(inn)en halten fest, dass die Anhebung der Altersgrenzen für die Familienzusammenführung durch Eheschließung kein adäquates Mittel darstellt, um Zwangsverheiratungen zu verhindern: Die Familien werden mit einer vermehrten Zahl von Verheiratungen in den jeweiligen Herkunftsländern reagieren. Es wird also lediglich eine Verschiebung der Problematik und keine Lösung erreicht. Angesichts der in Auszügen dargestellten Diskussion stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit Fremden-gesetze dazu geeignet sind, Zwangsverheiratungen zu verhindern. Einerseits dürfen staatliche Maßnahmen zur Verhinderung von Scheinehen nicht bewirken, dass jede Eheschließung von Migrant(inn)en unter den Verdacht einer Scheinehe gerät. Andererseits kann hinter einer Scheinehe auch eine Zwangsehe verborgen sein. In Frankreich beispielsweise wurde eine neue Regelung hinsichtlich der Befragung von Heiratswilligen zur Verhinderung von Scheinehen getroffen. In Belgien können Standesbeamtinnen und -beamte die Eheschließung verweigern, wenn sie eine Scheinehe vermuten (vgl. Rude-Antoine, 2005: 10 ff.). Es bleibt abzuwarten, ob diese Regelungen tatsächlich einen Effekt auf die Verhinderung von Zwangsverheiratungen haben, zumal das Recht auf Eheschließung in der „European Convention for Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms“ bindend festgelegt ist und eine Verweigerung des Vollzugs der Eheschließung aufgrund der Aufenthaltssituation der Heiratswilligen eine Verletzung der darin formulierten Grundrechte und Prinzipien darstellt.

3.2.6 | ZUSAMMENFASSUNG

In Österreich existieren zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, die einer Zwangsverheiratung entgegenwirken beziehungsweise Betroffenen helfen sollen. Das vorangegangene Kapitel hat jedoch deutlich gemacht, dass es Lücken in den bestehenden Rechtsvorschriften gibt.

Obwohl in Österreich das Ehemündigkeitsalter bei 18 Jahren liegt, sind Ausnahmen möglich. Für Österreicher(innen) ist es möglich, mit 16 oder 17 Jahren zu heiraten, wenn die/der Ehepartner(in) mindestens 18 Jahre alt ist und die Eltern sowie das PflEGschaftsgericht einwilligen. Von Expert(inn)en wird generell infrage gestellt, ob Personen unter 18 Jahren die Möglichkeit zur Eheschließung besitzen sollen, weil diese nach deren Einschätzung noch nicht die notwendige Reife für eine Heirat haben. Außerdem gilt für Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft das Mindestheiratsalter ihres Personalstatuts, also ihr Heimatrecht. Dabei konstatieren Expert(inn)en, dass jene Systeme, die dem Recht des Wohnsitzes der Person den Vorzug gegenüber dem Heimatrecht geben, besser dazu geeignet sind, die Gleichberechtigung der Geschlechter herzustellen.

In Österreich geschlossene Ehen besitzen nur dann Gültigkeit, wenn „[...] die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen“.¹³¹ Österreichische Standesbeamtinnen und -beamte haben jedoch im Fall des Verdachts, dass eine Person möglicherweise zur Eingehung der Ehe gezwungen wird, keine Interventionsmöglichkeiten.

Obwohl laut österreichischem Recht die Aufhebung einer Ehe möglich ist, sobald diese durch Drohung zustande gekommen ist, ist dieses Rechtsmittel in Österreich totes Recht. Der überwiegende Teil der Ehen in Österreich wird einvernehmlich geschieden.

Mit der Schaffung des Gewaltschutzgesetzes wurde ein deutliches Zeichen dahin gehend gesetzt, dass Gewalt im Privaten als öffentliche Angelegenheit und als Straftat betrachtet wird, dass die Sicherheit der bedrohten Person (meist eine Frau) absoluten Vorrang hat und dass der Täter zur Verantwortung gezogen werden muss (vgl. Dearing, 2002: 79). Trotz einer positiven Evaluation des österreichischen Gewaltschutzgesetzes übt Logar (2005) auch Kritik, zum Beispiel werden die Interventionsstellen nur unzureichend finanziert, gefährliche Täter nicht ernst genug genommen, Prozesse wegen Gewaltanwendung gegen Frauen von der Staatsanwaltschaft abgewiesen. Daneben wird es besonders Migrantinnen durch ihre soziale und ökonomische Abhängigkeit häufig erschwert, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen. Ferner stellt sich das Problem, dass es zu wenige Beamtinnen und Beamte gibt, die ausreichend sensibilisiert sind, um eine schonende Einvernahme tätigen zu können.

Die Veränderungen des Strafgesetzbuchs mit 1. Juli 2006 werden von den befragten Expert(inn)en durchweg positiv beurteilt, besonders dass Ehenötigung vom Privat- zum Offizialdelikt geworden ist. Es birgt jedoch auch die Gefahr der Denunzierung von Migrant(inn)en. Weiters hat das Opfer weiterhin die Möglichkeit, die

Aussage zu verweigern, wodurch sich die Beweislage verdünnt und damit eine Verurteilung erschwert wird. Ob das veränderte österreichische Strafrecht bei Fällen mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt, muss im Einzelfall geprüft werden, insbesondere dann, wenn die Nötigung im Ausland stattfindet und Täter(innen) und Opfer in Österreich wohnhaft und keine österreichischen Staatsbürger(innen) sind. Österreich darf nur dann Strafurteile verhängen, wenn eine Beziehung der Tat zum Inland vorliegt.

Was das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht betrifft, so existiert eine Ungleichbehandlung von Familienangehörigen von Österreicher(inne)n und Drittstaatsangehörigen. Die befragten Expert(inn)en bezweifeln, ob Unterhaltsgrenzen und Altersgrenzen für Familienzusammenführungen zielführend sind, um Zwangsverheiratungen zu verhindern. Sie fordern hingegen einen unabhängigen Aufenthaltstitel sowie eine Arbeitserlaubnis für Migrantinnen, damit diese eher die Chance haben, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen.

3.3 | SCHLUSSFOLGERUNGEN

In den vergangenen Jahren wurden in Österreich – wie auch in anderen Staaten – rechtliche Anpassungen verabschiedet, die Zwangsverheiratung verhindern sollen. Damit wurden die Forderungen verschiedener internationaler Institutionen umgesetzt, um damit ein deutliches Zeichen der Ablehnung dieser Verheiratungspraktik zu setzen. Rechtliche Bestimmungen sind für die Bekämpfung und Verhinderung von Zwangsverheiratung unerlässlich. Das Vorhandensein von gesetzlichen Regelungen allein reicht jedoch nicht aus.

Es kann zusammengefasst werden, dass viele verschiedene Modelle in unterschiedlichen Bereichen notwendig sind, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern. Trotzdem nimmt dabei das Niveau der Gesetze eine Schlüssel-funktion in demokratischen Gesellschaften ein. Wenn Gewaltakte gegen Frauen nicht bestraft werden und keine effektiven Schutzmaßnahmen für Frauen vorhanden sind, dann bedeutet dies, dass Gewalt toleriert wird. Deshalb ist ein wirksamer rechtlicher Schutz vor Gewalt eine Grundvoraussetzung, um im Präventionsbereich erfolgreich zu sein.

Besondere Bedeutung haben dabei eine umfassende Implementierung, eine verstärkte Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und insbesondere bei betroffenen Communitys, aber auch die Sensibilisierung des institutionellen und administrativen Apparats eines Staats.

Entscheidend für die Effektivität gesetzlicher Regelungen sind das Wissen der Betroffenen um ihre Rechte und die sich daraus ableitenden Schutzmaßnahmen und Rechtsmittel.¹³² Diese Wissensvermittlung wird in erster Linie von NGOs, Schulen, Medien, Community-Vertreter(inne)n, religiösen Vereinen und Role Models gewährleistet. Dabei ist die Art der Vermittlung von Gesetzen ausschlaggebend: „Es muss deutlich kommuniziert werden, dass es nicht um Forderungen geht, sondern darum, Missstände abzuschaffen.“¹³³

Der Europarat beschloss anlässlich des UN's International Day for the Elimination of Violence against Women für das Jahr 2007 eine Kampagne zur Bewusstseinsbildung über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen. Mittels der Kooperation von Regierungen, Parlamenten, regionalen und lokalen Behörden sowie führenden NGOs sollen neue Gesetze und Maßnahmen entwickelt werden (vgl. Europarat, 2006).

Die UN identifizieren leitende Prinzipien, deren Einhaltung eine größere Effektivität der Gesetze bewirkt, die Frauen vor Gewalt schützen. Dazu gehören zum Beispiel das Verständnis, dass Gewalt gegen Frauen inakzeptabel ist, eine Überwachung der Implementierungsmaßnahmen von Gesetzen, eine konstante Verbesserung von Gesetzen nach dem neuesten Wissensstand oder das Empowerment von weiblichen Gewaltopfern (vgl. UN, 2006: 83).

Häufig wenden sich Opfer von Gewalt nicht an Polizei und Justiz, weil sie Schuldgefühle und Angst haben. Deshalb ist es unerlässlich, dass für Gewaltopfer eine Atmosphäre geschaffen wird, in der die Privatsphäre, die Würde und die Willensfreiheit aller Opfer gewährleistet werden.¹³⁴

Eine Untersuchung des Justizministeriums und der Fachgruppe Grundrechte in der Österreichischen Richter(innen)vereinigung ergab, dass die Polizei nur in jedem vierten Fall ausgebildete Gerichtsdolmetscher(innen) hinzuzieht. Statt auf Expert(inn)en zurückzugreifen, werden Angehörige oder Polizeidolmetscher(innen) eingesetzt, die nicht zuverlässig objektiv beziehungsweise nicht ausreichend qualifiziert sind. Durch die möglicherweise falsche oder unzureichende Darstellung des Sachverhalts kann kein gerechtes Verfahren garantiert werden (vgl. Möseneder, 2006).

Besonders für Opfer von Zwangsverheiratungen kann sich dieser Umstand zum Nachteil entwickeln, nämlich dann, wenn sie selbst keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen und dadurch ihre Rechte nicht vertreten oder durchsetzen können.

In Österreich gibt es für Gewaltopfer die Möglichkeit einer besonders schonenden Einvernahme. Nachdem jedoch diese lediglich für unter 14-Jährige verpflichtend vorgeschrieben ist, haben über 14-Jährige keinen Rechtsanspruch auf eine solche Vernehmung. Von den Opferschutzeinrichtungen wird kritisiert, dass der Antrag auf schonende Einvernahme häufig abgelehnt wird.¹³⁵ Ebenso sollte eine Konfrontation mit dem Täter vor, während und nach einer Gerichtsverhandlung vermieden werden (vgl. Logar, 2005: 14).

Seit 1. Januar 2006 haben Opfer von Gewalt Anspruch auf eine kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.¹³⁶ Ziel dieser Maßnahme ist die Verringerung der Belastung für Gewaltopfer in einem Strafverfahren. Die Unterstützung soll dabei individuell auf die Bedürfnisse der Opfer abgestimmt sein. Dies kann durch eine enge Zusammenarbeit von psychosozialen und juristischen Prozessbegleiter(inne)n erreicht werden.

Die befragten Expert(inn)en bewerten die Gesetzesänderung positiv, da sie alle Personen, die Gewalt ausgesetzt waren, besserstellt. Gerade die von Zwangsverheiratung betroffenen Personen bedürfen all dieser Maßnahmen, um die Unsicherheiten, die ein Strafverfahren auslöst, und die Belastung einer neuerlichen Konfrontation mit der Gewalterfahrung zu minimieren. Da das Gesetz erst seit 1. Januar 2006 in Kraft ist, kann noch nicht bewertet werden, inwiefern die Prozessbegleitung die Opfer dazu ermutigt, den Weg einer Strafverfolgung einzuschlagen.

4 Beratung und Unterbringung

Dieser Teil widmet sich der Beschreibung der Beratungslandschaft in Wien zum Thema Zwangsheirat. Am Beginn stehen eine kurze Skizzierung des Beratungsangebots sowie die Vorstellung der von uns befragten Institutionen. In den beiden anschließenden Abschnitten werden mit dem Anspruch einer Vergleichbarkeit der verschiedenen Einrichtungen einerseits der Berührungskontext, andererseits die Vorstellung der jeweiligen Konzepte thematisiert. Nach der Beschreibung der jeweiligen Konzepte werden diese im abschließenden Kapitel in Beziehung zueinander gestellt. In diesem Kapitel werden auch die Defizite des bestehenden Beratungs- und Betreuungsangebots aufgezeigt und Best-Practice-Beispiele vorgestellt, um potenzielle Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

4.1 | BERATUNGS- UND UNTERBRINGUNGSANGEBOTE IN WIEN

Das Beratungs- und Betreuungsangebot für Frauen und Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, ist zum größten Teil in Vereinen angesiedelt. Als spezialisierte Einrichtung wird vielfach der Verein „Orient Express“ genannt.

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden Expert(inn)en befragt, die in ihrer Arbeit mit Frauen und Mädchen konfrontiert sind, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind. Dabei war es wichtig, die Ansätze und Handlungsweisen innerhalb der Beratungspraxis der Vereine und öffentlichen Institutionen¹³⁷ zu erfassen. Bei der Auswahl der befragten Stellen wurde darauf Wert gelegt, ein möglichst umfassendes Bild des Präventions- und Interventionsangebots zu zeichnen. Die folgende Darstellung der aktuellen Praxis und Empfehlungen für zukünftige Handlungsweisen basiert primär auf den Aussagen der befragten Expert(inn)en aus folgenden Einrichtungen:

- MA 11 – Unterbringung, Dezernat 6 (Krisenzentrum Nussdorf, für Mädchen)
- MA 11 – Amt für Jugend und Familie, Dezernat 2 – Soziale Arbeit mit Familien

- Verein „Miteinander Lernen – Birlikte Öğrenelim“, Beratungs-, Bildungs- und Psychotherapiezentrum für Frauen, Kinder und Familien
- Verein „Wiener Frauenhäuser“
- Verein „Orient Express“
- Verein „Peregrina“: Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen
- Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Um die Berührung und den Umgang mit dem Thema Zwangsheirat im vielfältigen Angebot der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit bearbeiten zu können, wurde ein kurzer Fragebogen von der MA 13 an verschiedene Organisationen¹³⁸ dieses Bereichs verschickt. Die so gesammelten Informationen werden als Gesamtheit betrachtet und fließen in dieser Form in den Bericht ein.

Zusätzlich zur Beschreibung der oben genannten Organisationen wird auch die im Verein „Autonome österreichische Frauenhäuser“ angesiedelte, österreichweite „Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline gegen Männergewalt ausführlicher beschrieben, um zusätzlich die Erfahrungen einer telefonischen Beratungsstelle einfließen zu lassen. Da hier kein(e) Vertreter(in) befragt worden ist, basieren die Informationen auf den im Internet publizierten Informationen (<http://www.haltdergewalt.at>). Zudem erfolgt eine Skizzierung der Berührungskontexte und Beratungsabläufe dreier weiterer Beratungseinrichtungen: des Frauentelefon, des Mädchentelefon und des 24-Stunden-Frauennotrufs der Stadt Wien (MA 57). Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Vereine und Organisationen zumindest am Rand mit der Thematik konfrontiert sind.

Der Grund für die Fokussierung auf das Thema Zwangsheirat in der Befragung liegt darin, dass arrangierte Eheschließungen meist nicht mit Gewalt assoziiert werden. In diesem Zusammenhang spiegelt sich die bereits im Theorieteil angesprochene Definitionsproblematik in den Aussagen der Expert(inn)en wider. Auch hier kann die Frage nach dem Handlungsspielraum der Betroffenen nicht eindeutig beantwortet werden.

4.1.1 | DAS KONKRETE BERATUNGS- UND HILFSANGEBOT ZUM THEMA ZWANGSHEIRAT: LEITLINIEN UND PRAXIS

Um das Beratungs- und Hilfsangebot der befragten Einrichtungen möglichst klar darstellen zu können, werden die befragten Institutionen zuerst individuell beschrieben, bevor sie am Schluss des Kapitels in den Kontext der Beratungslandschaft gestellt und diskutiert werden.

Amt für Jugend und Familie, Unterbringung – Krisenzentrum Nussdorf

Das Krisenzentrum Nussdorf ist in Wien die einzige Möglichkeit der Unterbringung für Mädchen von 15 bis 18 Jahren. Insgesamt werden 16 Plätze zur Verfügung gestellt. Die Aufnahmefähigkeit ist bis auf einige Tage im Jahr

gegeben; bei Gefährdung besteht eine Aufnahmepflicht, auch wenn dies zu einer Überbelegung führt. Die Aufnahme geschieht entweder über das Amt für Jugend und Familie oder (außerhalb der Amtsstunden des Amtes für Jugend und Familie: In diesem Zeitraum gehen die jugendwohlrechtsrechtlichen Maßnahmen auf das Krisenzentrum über) durch Selbstmeldung. Der Informationsstand des Amtes für Jugend und Familie (der zuständigen Sozialarbeiterin/des zuständigen Sozialarbeiters und der Eltern) ist von diesen beiden Varianten der Aufnahme abhängig. Das heißt, dass im Fall der Selbstmeldung das Mädchen aufgenommen und alsbald das Amt für Jugend und Familie verständigt wird. Wenn das Mädchen die zuständige Sozialarbeiterin/den zuständigen Sozialarbeiter des Amtes für Jugend und Familie nicht kennt beziehungsweise mit den Abläufen nicht vertraut ist, wird alles Weitere vom Krisenzentrum organisiert. Der Zugang kann also auf die eine oder andere Art erfolgen, der weitere Ablauf ist der gleiche.

Dieser beginnt mit einem Aufnahmegespräch, das am Beginn des maximal sechswöchigen Aufenthalts steht. Innerhalb dieser Zeit erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Problem, welches das Mädchen ins Krisenzentrum geführt hat. Dies geschieht über Verlaufsgespräche mit allen Beteiligten: den Jugendlichen, ihren Eltern¹³⁹, Helfer(inne)n und anderen relevanten Bezugspersonen. Ziel ist die Klärung der weiteren Vorgehensweise sowie der notwendigen Unterstützungsmaßnahmen. Dabei können nur die ersten Schritte gesetzt werden, da das Problem auch im maximalen Aufenthaltszeitraum von sechs Wochen nicht vollständig gelöst werden kann. Wichtig ist die Klärung, ob eine Rückführung in die Familie möglich ist. Die Reintegration des Mädchens in die Familie ist das Ziel der Arbeit des Krisenzentrums. Ist dies nicht möglich, folgt die institutionelle Unterbringung, die zeitlich begrenzt oder bis zur Selbstständigkeit erfolgt.

In der Betreuung während des Aufenthalts wird versucht, möglichst individuell auf die Problemlage des Mädchens einzugehen, wobei grundsätzlich das Konzept der Krisenintervention angewendet wird. Hier steht das „Auffangen“ einer Person im Vordergrund – unabhängig von der speziellen Problemlage. Die Krisenintervention ist demnach bei einem suizidgefährdeten Mädchen ähnlich wie bei einem von Zwangsheirat bedrohten, der Besprechungskontext wird problembezogen angepasst. Zusätzlich werden nicht informierte Mädchen über ihre rechtliche Situation aufgeklärt. Bei Mädchen mit Migrationshintergrund betrifft dies beispielsweise ihre Aufenthaltsberechtigung oder andere Dokumente. Im Lauf des Aufenthalts werden die Mädchen mit den Problemen der anderen Jugendlichen konfrontiert, die in Bezug auf die eigene Situation relativiert werden, was einerseits eine „normalisierende“ Wirkung haben, andererseits aber auch eine Überforderung darstellen kann. Im Umgang mit solchen Situationen versuchen die Betreuer(innen), zwischen den beiden Gruppen auszugleichen und die Platzierung gezielt vorzunehmen.

Während des Aufenthalts im Krisenzentrum finden wiederholt Gespräche zwischen den Mitarbeiter(inne)n und den Mädchen statt. In diesen werden situationsabhängig (somit auch abhängig von der individuellen Gefährdung) Verhaltensempfehlungen während des Aufenthalts im Krisenzentrum vereinbart (die „Dos und Don'ts“). In ihrer Bewegungsfreiheit werden die Mädchen vonseiten der Betreuer(innen) nicht eingeschränkt: Es bleibt ihnen selbst überlassen, ob sie die Einrichtung beispielsweise für den Schulbesuch und für Freizeitaktivitäten

verlassen oder jeglichen Kontakt nach außen – auch mit allen notwendigen Schutzmaßnahmen – vermeiden wollen. Ihnen obliegt auch die Entscheidung, am Gespräch mit ihren Eltern teilzunehmen. Dieses wird in jedem Fall angestrebt und findet zusammen mit den Betreuer(inne)n des Krisenzentrums statt. Wenn es erforderlich ist, besteht die Möglichkeit, Dolmetscher(innen) hinzuzuziehen.¹⁴⁰ Das Ziel ist eine gemeinsame Problemlösung, da das Fehlen der Familie als Leidensursache gesehen wird. Vor einem Zusammentreffen mit der Familie wird das Gespräch mit dem Mädchen vorbereitet. Dies kann eine Meinungsfindung und die Thematisierung von Ängsten beinhalten. Vor dem eigentlichen Gespräch klären die Sozialarbeiter(innen) das Ziel und den Verlauf untereinander ab. Im Treffen werden Vereinbarungen bis zum nächsten Gespräch beziehungsweise für die Zukunft getroffen. Der Großteil der Eltern oder Familienangehörigen (70 %) ist zu diesem Dialog bereit.

Amt für Jugend und Familie – Soziale Arbeit

Wie das Krisenzentrum Nussdorf ist auch das Amt für Jugend und Familie organisatorisch in der Magistratsabteilung 11 der Stadt Wien angesiedelt. Der Ablauf in diesen beiden Institutionen ist grundsätzlich ähnlich konzipiert, basierend auf Gesprächen zwischen der/dem Jugendlichen, Sozialarbeiter(inne)n und Eltern.

Ein spezielles Handlungskonzept für das Problem Zwangsheirat gibt es nicht, die konkrete Hilfestellung ist dieselbe wie bei anderen Bedrohungen. Diesbezüglich existieren Standards zum Themenkreis „Umgang mit Gewalt“. Diese umfassen Gespräche mit der/dem Jugendlichen und den Eltern (gemeinsam oder getrennt voneinander), eine Klärung des näheren Umfelds und eine ausführliche Erfassung der familiären Situation sowie der Gefährdungssituation. Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Reaktion entschieden. Wenn die Bereitschaft dazu besteht, eine Beratung anzunehmen, kann an eine Beratungseinrichtung weitervermittelt werden; eine andere Reaktion kann im Entzug der elterlichen Obsorge liegen und mittels Gerichtsbeschlusses eine Fremdunterbringung des Kindes ermöglichen.

Wenn der aktive Schutz der/des Jugendlichen als notwendig erachtet wird, ist das Krisenzentrum die naheliegende Stelle. In verschiedenen Abstufungen gibt es jedoch auch einige andere Interventionsmöglichkeiten. Ein wichtiger Grundsatz ist das Vieraugenprinzip, das die Absprache der Entscheidung mit einer zweiten Kollegin/einem zweiten Kollegen vorsieht. Aufbauend auf diesen grundsätzlichen Standards, wird eine Lösung angestrebt, die individuell an die Bedürfnisse angepasst ist.

Das Gespräch mit den Eltern, in dem es unter anderem um Obsorgerechte geht, muss vom Amt für Jugend und Familie grundsätzlich gesucht werden. Sollte der/die Jugendliche im jeweiligen Krisenzentrum untergebracht werden, muss gesetzlich verpflichtend die Aufenthaltsadresse an die Eltern weitergegeben werden. Eine Ausnahme besteht zum Beispiel bei schlimmer Gewaltanwendung. In diesem Fall kann eine Adressensperre beim PflEGschaftsgericht beantragt werden. Die Entscheidung obliegt der/dem jeweiligen Richter(in). Das Elterngespräch findet auch im Sinne einer Familienberatung statt. Dabei wird im Fall von Jugendlichen das Ziel der Verselbstständigung angestrebt. Der Versuch eines gemeinsamen Gesprächs dient auch der Konflikt-aufarbeitung zwischen Jugendlicher/Jugendlichem und Eltern.

Insgesamt dauert eine Maßnahme der Jugendwohlfahrt so lange, bis von einem Ende der Gefährdungssituation ausgegangen werden kann. Dies wird von der/dem Sozialarbeiter(in) festgestellt.

Verein „Wiener Frauenhäuser“

Die beiden zuvor besprochenen Institutionen befassen sich ausschließlich mit minderjährigen Jugendlichen. Ist eine vom Gesetz volljährige Frau mit Gewalt konfrontiert, stellen die Frauenhäuser einen Zufluchtsort dar. Sie bieten sowohl Unterbringung als auch Beratung an.

Die Arbeit in den Frauenhäusern ist von folgenden Prinzipien und Grundsätzen geleitet: unbürokratische Soforthilfe, Anonymität, Parteilichkeit (für die Frau), Frauen helfen Frauen, Hilfe zur Selbsthilfe und Autonomie. Die Arbeit baut auf einem feministischen und frauenbewussten Ansatz auf („Autonome österreichische Frauenhäuser“, 2004). Von den Hilfe suchenden Frauen werden keine Beweise der Gewaltsituation verlangt, sondern es gilt die Annahme, dass die Frauen, die sich als von Gewalt betroffen definieren, es auch sind. Die Betreuung bietet in erster Linie Schutz und Sicherheit und in der Folge Beratung (auch rechtlich) und Begleitung.¹⁴¹ Im konkreten Fall einer von Zwangsheirat betroffenen Frau nehmen die Mitarbeiterinnen Kontakt zu „Orient Express“ auf und klären, von welcher Institution welche Schritte gesetzt werden.

Die Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus ist sehr unterschiedlich: Die notwendige Zeitspanne bewegt sich zwischen einem Krisenaufenthalt von 14 Tagen bis zu einem längeren Aufenthalt von drei oder sechs Monaten bis zu einem Jahr – selten auch länger. Insgesamt verlassen 40 % der Frauen das Haus nach zwei Wochen. Auch die von Zwangsheirat betroffenen Frauen sind teilweise nur diese kurze Zeitspanne im Frauenhaus. Die ersten 14 Tage des Aufenthalts dienen zur Beruhigung: Es werden nicht sofort nach der Ankunft alle Maßnahmen gesetzt, sondern es wird versucht, zuerst Ruhe einkehren zu lassen. Diese Zeit ist für die betroffene Frau wichtig, um ihre Situation in einem sicheren Umfeld zu überdenken und sich über die nächsten Schritte klar zu werden. Es wird nicht als günstig erachtet, wichtige Entscheidungen in der Krise zu treffen. Der Betreuungsprozess erstreckt sich zeitlich von der auf Freiwilligkeit basierenden Aufnahme bis zum Verlassen des Hauses. Es wird also keine weiterführende Sozialarbeit geleistet.

Die mit der Betreuung beschäftigten Mitarbeiterinnen sind von ihrer Qualifikation her überwiegend Sozialarbeiterinnen, kommen aber auch aus dem psychosozialen Bereich (Psychologinnen, Psychotherapeutinnen). Die Beratungsstelle des Vereins „Wiener Frauenhäuser“ ist ebenfalls mit ausgebildeten Sozialarbeiterinnen besetzt. In der Einrichtung sind mehrere muttersprachliche¹⁴² Mitarbeiterinnen beschäftigt, die mit den Traditionen ihrer Herkunftsländer vertraut sind.

Verein „Miteinander Lernen – Birlikte Öğrenelim“

Der Verein „Miteinander Lernen“ ist ein Beratungs-, Bildungs- und Psychotherapiezentrum für Frauen, Kinder und Familien mit schwerpunktmäßig türkischem Migrationshintergrund. Neben den verschiedenen Bera-

tungsschwerpunkten wird eine Frauengruppe mit Kinderbetreuung angeboten, in der viele frauenspezifische Themen angesprochen werden. In den wöchentlichen Treffen wird von den Frauen selbst das Gesprächsthema festgelegt, wobei Zwangsheirat lange im Mittelpunkt stand (in der Gruppe¹⁴³ sind zwei Frauen, die zwangsverheiratet worden sind). Die Arbeit mit dieser Gruppe wird als präventive Maßnahme gesetzt.

Wenn ein Mädchen in der Beratung diese Problematik anspricht, wird zuerst versucht, mit der Mutter beziehungsweise der Familie ein Gespräch zu führen.¹⁴⁴ Sieht die Beraterin in diesem Dialog keine Möglichkeit zur Problemlösung, schaltet sie die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ein. Im Gespräch mit Mutter und Vater wird auch das Thema Familienehre aufgegriffen.

Verein „Orient Express“

Der Verein „Orient Express“ arbeitet seit sechs Jahren schwerpunktmäßig am Thema Zwangsheirat. Diesbezüglich werden Prävention, Aufklärung und Sensibilisierungsarbeit geleistet („Orient Express“, 2006).

Die konkrete Betreuung in einem Fall von Zwangsheirat beginnt damit, dem betroffenen Mädchen das Gefühl zu vermitteln, dass es nicht allein mit diesem Problem ist. In der Zeit vor den Sommerferien, wenn vonseiten des betroffenen Mädchens der Verdacht besteht, im Heimaturlaub verheiratet zu werden, müssen die Beraterinnen im Akutfall schnell intervenieren. Ein Rat der Mitarbeiterinnen an das Mädchen ist in diesem Fall, offen seinen Eltern mitzuteilen, dass es gegen eine Verheiratung ist. Im Notfall, wenn der Widerspruch der Tochter nicht beachtet wird, muss sofort eine Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden. Bei Minderjährigen müssen die Beraterinnen aufgrund des Jugendwohlfahrtsgesetzes das Amt für Jugend und Familie einschalten, um das Mädchen im Krisenzentrum unterbringen zu können; Volljährige können in einem der Frauenhäuser aufgenommen werden.

Die Beratung ist besonders in der Anfangsphase sehr intensiv. Die Gespräche sind für die Betroffenen sehr wichtig und finden zu Beginn zirka zweimal in der Woche statt, daneben wird fast täglich telefoniert. Die Beratung kann sich über mehrere Jahre erstrecken: Die von uns befragte Beraterin hat vier Klientinnen, die sie seit 2004 intensiv betreut. Eine intensive Betreuung erfolgt auch in jenen Fällen, in denen erwogen wird, eine im Ausland unter Zwang geschlossene Ehe in Österreich scheiden zu lassen. Dies beinhaltet unter anderem Anzeigen bei Polizei und Fremdenpolizei, das Einreichen einer Scheidungsklage im Land der Verheiratung, die Organisation eines Anwalts/einer Anwältin im Ausland und viele weitere Schritte. Bei Minderjährigen sind ebenfalls rechtliche Schritte zu organisieren, zum Beispiel die Einbringung einer Unterhaltsklage gegen den/die Erziehungsberechtigte(n) und die Beantragung von Sozialhilfe, wenn das Mädchen noch die Schule besucht.

Neben der Intervention im konkreten Fall unternimmt „Orient Express“ auch Präventionsmaßnahmen. Eine davon sind die Mutter-Tochter-Projekte, die 1999 zum ersten Mal durchgeführt wurden und 2004 wieder stattfanden. Im Jahr 2006 wurden schon mehrere dieser Projekte durchgeführt (Stand August 2006). Die Arbeit

konzentriert sich in erster Linie auf die Mütter. Am ersten Vormittag wird mit ihnen allein gearbeitet, am Nachmittag mit den Töchtern. Am zweiten Tag kommen alle zusammen: Mütter und Töchter sowie Expertinnen. Es wird von den Betreuerinnen als sehr wichtig erachtet, eine Betroffene im Workshop sprechen zu lassen, um die Mütter mit der Reflexion ihrer eigenen Geschichte zu konfrontieren. An einem Workshop können maximal 15 Mütter teilnehmen.

Eine Präventionsmaßnahme, die sich vor allem auf Jugendliche konzentriert, sind die vom Verein durchgeführten Workshops an Schulen. So sollen potenzielle Klientinnen schon vor der Heirat erreicht werden. Das Pilotprojekt fand im Jahr 2004 statt. Dabei wurde an einer Schule ein Infotag organisiert, an dem nicht nur „Orient Express“, sondern auch andere Vereine Workshops anboten. Im Rotationsprinzip wurde mit einer Gruppe von Jugendlichen beiderlei Geschlechts gearbeitet. Wegen des Erfolgs wurde das Projekt 2005 wieder organisiert. Der beste Zeitpunkt für diese Workshops ist der Monat Mai, also vor den Sommerferien, in denen das Thema Verheiratung in den Familien aktuell werden kann. Bis August 2006 wurden bereits neun dieser Workshops abgehalten. Aus Sicht von „Orient Express“ ist dieses Projekt sehr erfolgreich: Vor 2004 konnten 80 % der Klientinnen erst nach der Heirat erreicht werden, 2005 und 2006 aber schon 60 bis 70 % der Betroffenen davor. Die Arbeit mit den Mädchen vor der Heirat ist sehr wichtig, da diese das Ausmaß der Gefährdung und die Konsequenzen nicht abschätzen können und eine Intervention in dieser Phase noch „einfacher“ ist.

Die Arbeit mit den Eltern erfolgt nicht nur im Rahmen der Mutter-Tochter-Projekte, sondern auch im konkreten Betreuungsfall. Sie beginnt dann, wenn das Mädchen außerhalb der familiären Wohnung untergebracht ist. Gespräche mit den Eltern finden nie in Anwesenheit der Tochter statt. Der Versuch, Tochter und Eltern zusammenzubringen, wird im Sinne einer Gefahrenprävention nicht unternommen.

Verein „Peregrina“

Die Beratungsstelle für Frauen aus verschiedenen Ländern bietet sowohl persönliche als auch telefonische Beratung an. Das multiprofessionelle Team von „Peregrina“, bestehend aus Psychologinnen, Ethnologinnen, einer Juristin sowie einer Sozialarbeiterin, verfolgt den Anspruch ganzheitlicher Beratung. Können die Bedürfnisse der Klientinnen durch das Angebot der Einrichtung nicht abgedeckt werden, kommt es zu einer Weitervermittlung der Frauen. Im konkreten Fall einer (bevorstehenden) Zwangsheirat wird unter Berücksichtigung der individuellen Lage (Alter, Staatsbürgerschaft, Phase der Verheiratung) eine angepasste Strategie verfolgt. Wenn beispielsweise ein Urlaub im Heimatland geplant ist und ein Mädchen befürchtet, im Zuge dieses Urlaubs verheiratet zu werden, startet die von uns befragte Beraterin eine intensive Vorbereitungsphase: Sie kopiert die Dokumente des Mädchens und gibt ihm relevante Telefonnummern mit, die im Fall einer Flucht wichtig sind. Wenn nötig, wird das Amt für Jugend und Familie verständigt. Im erforderlichen Fall spricht die Beraterin – in Absprache mit dem Mädchen – auch mit der Familie. Dabei wird zuerst das Gespräch mit der Mutter gesucht; wenn es sich als notwendig erweist, folgen Gespräche mit dem Vater. „Peregrina“ setzt zwar keine Präventionsmaßnahmen im engeren Sinn, versteht jedoch jede gesetzte Handlung als präventiven Akt im weiteren Sinn.

Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterstützt Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren. In einer konkreten Situation, in der beispielsweise ein Mädchen zu einem Problem Hilfe sucht, versucht die von uns befragte Beraterin, einerseits emotional zu stärken, andererseits aufgrund der vom Mädchen beschriebenen Situation Hilfe anzubieten und es in seinen Rechten und seinem Willen zu unterstützen. Die Expertin hat die Erfahrung gemacht, dass Probleme, die im Kontext eines Migrationshintergrunds entstehen, häufig mit kulturellen Differenzen zu tun haben.

Als präventive Maßnahme können die Schulprojekte der KJA gesehen werden, in denen im Jahr 2005 4000 Schüler(innen) über ihre Rechte aufgeklärt wurden.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Die Interventionsstelle tritt für die Opfer familiärer Gewalt nach einer polizeilichen Wegweisung des Gewalttäters in Erscheinung. Ziele der Arbeit sind das Empowerment der Opfer und die Prävention weiterer Gewalt.

Ein zentraler Grundsatz der Interventionsstelle ist die Parteilichkeit für die Opfer. Weiters werden die Kooperation und Vernetzung mit allen betroffenen Einrichtungen als eine wichtige Maßnahme betrachtet. Wichtige Prinzipien in der Arbeit mit den Opfern sind unter anderem eine Sicherheitsplanung zusammen mit den Klient(inn)en und das Einschätzen des Gefährdungsausmaßes.

Die Interventionsstelle verfolgt einen proaktiven Ansatz. Das heißt, dass aktiv auf die Opfer zugegangen und Unterstützung angeboten wird. Um die Gewaltspirale zu durchbrechen, muss die Hilfe auch nach dem unmittelbaren Polizeieinsatz weiter angeboten werden (Logar, 2006).

Diesen Prinzipien folgend, wird im konkreten Fall einer Zwangsverheiratung zuerst das Bedrohungsausmaß eingeschätzt. Wird dieses als hoch bewertet, erfolgt keine Kontaktaufnahme mit der Familie, gilt es als niedrig, wird vonseiten der Interventionsstelle Familienarbeit durchgeführt, wobei diese vor allem mit den Müttern erfolgt.

Für Migrantinnen besonders wichtig ist die Möglichkeit der sprachlichen Verständigung. In der Interventionsstelle werden Beratungen in folgenden Sprachen angeboten: Bosnisch-Serbisch-Kroatisch, Türkisch, Armenisch und Englisch.

Frauentelefon

Die Klient(inn)en des Frauentelefons¹⁴⁵ werden jeweils von einer Juristin oder einer diplomierten Sozialarbeiterin (alle mit Zusatzqualifikationen wie Krisenintervention, Mediation et cetera) beraten. Im Sinne eines Clearings wird mit der Klientin zunächst themenbezogen geklärt, ob eine umfassende inhaltliche Beratung

durch die Mitarbeiterinnen infrage kommt. Die Beratungsschwerpunkte umfassen die Themenbereiche Lebensgemeinschaft, Scheidung/Trennung, sonstige familienrechtliche Fragen, Arbeit/Schule sowie finanzielle Probleme. Die Form der Beratung (telefonisch, persönlich, per E-Mail) wird auf die jeweiligen Bedürfnisse der Klientin zugeschnitten. Bei Bedarf werden der Klientin infrage kommende andere Beratungseinrichtungen genannt, und auf Wunsch wird ein Kontakt zu diesen hergestellt. Da das Frauentelefon eine Erstanlaufstelle ist, gilt dies auch nach längerfristiger Beratung und Betreuung. Bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen (ab 14 Jahren) wird die Klientin sofort auf die Angebote des 24-Stunden-Frauennotrufs der Stadt Wien hingewiesen, und es werden die Telefonnummer und die Beratungszeiten (rund um die Uhr) genannt. Im Sinne einer Krisenintervention wird auf die Situation der Klientin so weit eingegangen, wie dies im individuellen Fall erforderlich ist. Eine umfassende themenbezogene Beratung findet jedoch nicht statt, damit sie nicht mehrfach über das Geschehen erzählen muss.

Bei Gewalt gegen Mädchen (jünger als 14 Jahre) werden Anrufende (meist Angehörige oder Vertrauenspersonen) an das zuständige Amt für Jugend und Familie verwiesen. Sollte dies von den Anrufenden nicht angenommen werden können, dann wird alternativ an die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft zur niederschweligen Beratung verwiesen. Zum Schutz von Personen unter 18 Jahren werden anrufende Angehörige und Vertrauenspersonen jedenfalls besonders auf mögliche und aus Sicht der Beraterin notwendige Schritte hingewiesen (Meldung ans Amt für Jugend und Familie, Wegweisung, Anzeige und Ähnliches). Telefonische Kontakte sind in der Regel anonyme Kontakte. Bei persönlichen oder schriftlichen Kontakten kann von der Klientin auf Wunsch ein Pseudonym gewählt werden. Weiters wird nach dem Prinzip der Vertraulichkeit beraten.

Auf Wunsch findet eine Rechtsberatung im Hinblick auf Anzeigeerstattung sowie Straf- und Zivilverfahren statt, und es werden auch hier weiterführende Kontakte genannt. Bei allgemeinen Anfragen, die ohne Bezug zu konkreten Personen stehen, etwa zum Thema Zwangsheirat, wird auf Einrichtungen wie LEFÖ, „Orient Express“ und „Peregrina“ hingewiesen.

Mädchentelefon

Das Beraterinnenteam des Mädchentelefon ist multiprofessionell und setzt sich aus einer Pädagogin, einer diplomierten Sozialarbeiterin, zwei Juristinnen und einer Soziologin zusammen. Die Beraterinnen haben teilweise auch Zusatzausbildungen in Mediation und psychosozialer Beratung. Wenn es für Mädchen nicht möglich sein sollte, am Nachmittag zwischen 13 und 17 Uhr (nach der Schule) zu telefonieren, besteht die Möglichkeit, Nachrichten auf dem Tonband zu hinterlassen, und die Beraterinnen rufen zurück. Da die verschiedenen Lebensbereiche meist durch sehr komplexe Zusammenhänge verbunden sind, haben Entscheidungen für die Mädchen weitreichende Konsequenzen. Die Mitarbeiterinnen hören den Mädchen zu und sind bemüht, gemeinsam mit ihnen einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten zu schaffen, sodass die Entscheidungsfindung für die Mädchen auf der Grundlage umfassender Informationen erleichtert werden kann. Zudem vermitteln die Beraterinnen die Mädchen an unterschiedliche spezifische Einrichtungen in

Wien weiter, wo diese auch persönliche Betreuung und Begleitung in Anspruch nehmen können. Zum Thema Zwangsheirat sind dies das Amt für Jugend und Familie sowie „Orient Express“.

24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien (MA 57)

Der 24-Stunden-Frauennotruf ist eine Serviceeinrichtung der Magistratsabteilung 57 der Stadt Wien und bietet rund um die Uhr Krisenintervention und Soforthilfe für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren, die von sexueller, körperlicher oder psychischer Gewalt betroffen sind. Telefonische und persönliche Beratung und Betreuung, E-Mail- und Chatberatung sowie die Begleitung zu einer Anzeige, ins Krankenhaus oder zu Gericht sind die zentralen Angebote des Frauennotrufs. Für mitbetroffene Angehörige, Freundinnen und Freunde oder Bekannte besteht ebenso die Möglichkeit, Unterstützung und Beratung durch den Frauennotruf in Anspruch zu nehmen. Das Beraterinnenteam besteht aus Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen und Juristinnen. Alle Angebote können kostenlos und anonym genutzt werden. Sowohl bei den telefonischen und persönlichen Beratungsgesprächen als auch in der Online-Beratung liegen die Themenschwerpunkte bei sexueller Gewalt (Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch), häuslicher Gewalt und Psychoterror/Stalking.

„Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline gegen Männergewalt

Das österreichweite Beratungsangebot dieser Telefonhotline ist ganzjährig und rund um die Uhr erreichbar. Um auch Migrantinnen gezielt eine Unterstützung zukommen zu lassen, wird die Beratung in mehreren Sprachen angeboten (Arabisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Englisch, Slowenisch, Slowakisch und Türkisch). Durch die Niederschwelligkeit dieses Angebots wird vor allem jenen Frauen entgegengekommen, die nicht in der Lage sind, andere Organisationen aufzusuchen oder sich umfassend zu informieren. Zudem kann diese Unterstützung ohne lange Wartezeiten und Terminvereinbarungen eingeholt werden. Die Gespräche sind vertraulich und unverbindlich. Es geht vor allem darum, zuzuhören und als ersten Schritt den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen sowie unterstützend beizustehen und rechtlich zu beraten. Die Erarbeitung konstruktiver Lösungsansätze wird angestrebt, wobei die Möglichkeit besteht, auch mehrmals anzurufen. Das Telefongespräch kann eine präventive Wirkung haben, wenn sich Frauen bereits in einer schwierigen Situation befinden. So kann mit der Entwicklung von Lösungsstrategien Gewalt vorbeugend verhindert werden („Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline, 2006b, d, e).

Die Praxis der Mitarbeiterinnen ist an feministischen und frauenspezifischen Prinzipien orientiert, die sich verkürzt in fünf Schlagworten zusammenfassen lassen:¹⁴⁶ Parteilichkeit für die bedrohte und misshandelte Frau, Ganzheitlichkeit, verstanden als mehrdimensionale Sicht- und Arbeitsweise (Einbeziehung der Lebenswelt und der gesellschaftspolitischen Situation), Hilfe zur Selbsthilfe, Anonymität und Autonomie („Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline, 2006c).

Inhalte der telefonischen Beratung sind erstens die Klärung der Situation, zweitens die Entlastung und drittens die Stärkung der betroffenen Klientin. Die betroffenen Frauen werden als Expertinnen ihrer Situation gesehen,

das heißt, es werden Möglichkeiten angeboten und nicht Lösungen aufgedrängt. Über die Grenzen des Telefongesprächs hinaus wird versucht, die Anruferin zur Inanspruchnahme persönlicher und weiterführender Beratung und Betreuung zu motivieren. In diesem Sinn betreiben die Beraterinnen gezielt Weitervermittlung an (regionale) Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Interventionsstellen und so weiter (21 % aller erfassten Anrufe) („Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline, 2006f).

Durch die ständige Besetzung hilft die Frauenhelpline unter anderem dabei, die Lücke an Beratungsangeboten zu schließen, wenn viele andere Hilfseinrichtungen nicht erreichbar sind: an den Wochenenden (28 % der Anrufe), am Abend (32 %) oder in der Nacht (9 %) ¹⁴⁷ („Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline, 2006a). Wenn Bedarf besteht, übernimmt die Frauenhelpline in diesen Zeiten die Anrufe der Interventionsstellen und Frauenberatungsstellen aus ganz Österreich („Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline, 2006f).

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in Wien

Die Unterstützungsleistungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit ¹⁴⁸ für Jugendliche, die von Zwangsverheiratung betroffen sind, finden hauptsächlich im Rahmen von Gesprächen statt, in denen die Situation abgeklärt und das Ausmaß akuten Handlungsbedarfs eruiert wird. Die meisten Einrichtungen verweisen nach einer ersten Bestandsaufnahme sofort an spezialisierte Stellen wie „Orient Express“, „Peregrina“, das Krisenzentrum Nussdorf, die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, das Amt für Jugend und Familie oder Migrant(inn)enberatungsstellen. Es erfolgt entweder eine fallbezogene Zusammenarbeit mit diesen Institutionen, und/oder es existiert eine Vernetzung über den „Arbeitskreis Zwangsverheiratung“. Selten intervenieren die Sozialarbeiter(innen) direkt, zumal die Jugendlichen dies häufig nicht wünschen.

4.1.2 | BERÜHRUNGSKONTEXT UND -HÄUFIGKEIT MIT DEM THEMA ZWANGSHEIRAT

Die befragten Expertinnen beziehungsweise Institutionen sind gemäß ihren Kompetenzen in unterschiedlichem Ausmaß mit dem Thema befasst. Eine Gemeinsamkeit liegt darin, dass die Konfrontation mit der Problematik Zwangsheirat dann stattfindet, wenn bedrohte und betroffene Frauen und Mädchen bei der jeweiligen Stelle Hilfe suchen.

In den Einrichtungen des **Vereins „Wiener Frauenhäuser“** finden sich sowohl von Zwangsheirat bedrohte als auch betroffene Frauen. Aber auch Frauen, deren Ehen arrangiert wurden, kommen aufgrund von Gewalterfahrungen ins Frauenhaus. Neben der Selbstmeldung führt der Weg über Beratungsstellen, Polizei oder Jugendämter betroffene Frauen in eine der vier Wiener Einrichtungen. Im Jahr 2005 waren in einem Haus sechs Frauen untergebracht, die vom Thema Zwangsheirat betroffen waren; insgesamt befanden sich 2005 in den vier Wiener Frauenhäusern 578 Frauen. ¹⁴⁹ Eine Expertin des Vereins „Wiener Frauenhäuser“ geht davon aus, dass sich die Betroffenenzahl in den Häusern zwischen zehn und zwanzig Frauen pro Jahr bewegt. Diese Möglichkeit der Unterbringung ist grundsätzlich für volljährige Frauen gedacht. Es kam jedoch auch schon vor, dass mit Zustimmung der Eltern Minderjährige aufgenommen wurden.

Minderjährige, die im **Krisenzentrum Nussdorf** untergebracht werden mussten, kommen selbst oder in Begleitung einer Freundin/eines Freundes, einer Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters oder einer Lehrerin/eines Lehrers. Die Mädchen werden auch vom Amt für Jugend und Familie (Bereich soziale Arbeit mit Familien) an das Krisenzentrum weitergeleitet. Im Krisenzentrum werden Mädchen aus ganz Wien aufgenommen, die sich in akuten Krisensituationen befinden. Die Aufnahmekapazität beträgt insgesamt 16 Plätze, die auf zwei Krisengruppen aufgeteilt werden. 2005 wurden insgesamt 190 Mädchen untergebracht. Die Fallzahl der von Zwangsheirat bedrohten oder betroffenen Mädchen liegt zwischen fünf und zehn pro Jahr, im Jahr 2006 waren es bis Oktober bereits acht Fälle – fünf Mädchen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, zwei Türkinnen und eine Inderin.

Das **Amt für Jugend und Familie** kommt in jenen Fällen mit dem Thema Zwangsheirat in Berührung, in denen Betroffene oder deren Angehörige die Befürchtung einer Verheiratung äußern. Die Konfrontation mit diesem Problem bestimmt die/der Vertreter(in) als relativ selten, eine genaue Fallzahl kann sie/er aber aufgrund der Kategorisierung des Problems unter dem allgemeinen Begriff „Gewalt“ nicht nennen. Das Amt für Jugend und Familie hat 18 Regionalstellen in Wien. Den Bekanntheitsgrad schätzt eine Expertin des Amts für Jugend und Familie hoch ein, jedoch ist das Amt für Jugend und Familie aus Angst vor Konsequenzen – zum Beispiel Entziehung der Obhut – keine Anlaufstelle, die bedenkenlos aufgesucht wird.

Das Amt für Jugend und Familie vermittelt Klientinnen auch an den Verein **„Miteinander Lernen“**, der schwerpunktmäßig mit Frauen türkischer Herkunft arbeitet. In die vom Verein angebotene Beratung oder Psychotherapie kommen Frauen und junge Mädchen, die von der Problematik Zwangsheirat bedroht beziehungsweise betroffen sind. Für die Beratung sind das zirka 15 bis 20 Mädchen im Jahr. Mit Stand Juli 2006 befanden sich zwei Frauen in der Gruppe, die durch Zwang verheiratet worden waren. Insgesamt fanden dem Tätigkeitsbericht des Vereins zufolge im Jahr 2005 1385 Beratungen mit 608 Personen statt, 17% davon zum Thema Gewalt. Im Bericht wird die Beobachtung festgehalten, dass Zwangsverheiratungen und arrangierte Eheschließungen sowie die daraus resultierenden Folgen in den Beratungen und im Therapieprozess vermehrt thematisiert wurden. Diesbezüglich verweist der Tätigkeitsbericht auf die Präsenz der Thematik in den Medien. Die Einrichtung arbeitet auch mit anderen Vereinen zusammen (Verein „Miteinander Lernen – Birlikte Ögrenelim“, 2005).

Als einzige spezialisierte Stelle zum Thema Zwangsheirat gilt der Verein **„Orient Express“**, der seit sechs Jahren gegen das Phänomen der Zwangsheirat arbeitet. Im Verein sind eine Frauenberatungs- und Frauenservicestelle sowie ein Kurszentrum beheimatet. Das Beraterinnenteam ist multikulturell, bestehend aus muttersprachlichen Mitarbeiterinnen.¹⁵⁰ Die betreuten Klientinnen sind Migrantinnen und ihre Angehörigen, meist aus der Türkei und aus arabischsprachigen Ländern („Orient Express“, 2006).

Wie bei anderen bereits beschriebenen Einrichtungen wird hier ebenfalls Krisen- und Interventionsarbeit geleistet. Der Verein ist jedoch auch um Präventionsarbeit bemüht, die in Schulprojekten oder in den Mutter-Tochter-Workshops durchgeführt wird. Die Frauen finden unter anderem über die Schulen, das Amt für

Jugend und Familie, das Arbeitsmarktservice und ihren Bekanntenkreis den Weg zu „Orient Express“. Der aktuellen Pressemappe des Vereins („Orient Express“, 2006) zufolge waren das im Jahr 2004 28 und im Jahr 2005 46 (+23 %) von Zwangsheirat bedrohte beziehungsweise betroffene Personen. Zum Thema gab es 2004 139 persönliche und 45 telefonische Beratungen; 2005 fanden 171 persönliche (+23 %) und 172 (+282 %) telefonische Beratungen statt. Der Anteil zwangsverheirateter Frauen unter allen Klientinnen des Vereins wird mit 80 % benannt.¹⁵¹

Eine weitere Organisation, die mit dem Thema Zwangsheirat konfrontiert ist, ist der Verein „**Peregrina**“. Der vor allem als Rechts- und Sozialberatungsstelle bekannte Verein arbeitet mit Migrantinnen aus verschiedenen Ländern und kann eine relativ große Palette an Sprachen anbieten (Arabisch, Armenisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Kinyarwanda, Kirundi und Türkisch). Türkischsprachige¹⁵² Beratungen aufgrund der Problematik Zwangsheirat erfolgen nach der von uns befragten Beraterin nur in zwei von 300 Fällen. Abgesehen von den Aufzeichnungen über den Beratungsinhalt, gibt es keine genaue statistische Erfassung. Der Weg zu „Peregrina“ führt über die Vermittlung von Bekannten, Ämtern und anderen Beratungsstellen.

Auch der Kontakt mit der **Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft** erfolgt meist über Weitervermittlung. Durch Schulprojekte, in denen Schüler(innen) über ihre Rechte aufgeklärt werden, erfolgt ein direkter Zugang zu sehr vielen Jugendlichen. Trotzdem ist die Einrichtung gerade für Migrant(inn)en relativ hochschwierig, was nach Meinung der befragten Vertreterin/des befragten Vertreters mit der Benennung „Anwaltschaft“ zusammenhängt: Daraus ergibt sich die Assoziation mit einer rechtlichen Vertretung, die mit Kosten verbunden ist. Die/der von uns befragte Berater(in) berichtet von 4 Fällen im Jahr 2005, in denen Zwangsverheiratung das Thema war.¹⁵³

Die Bekanntheit der Einrichtungen unter den Klientinnen wird von allen befragten Expertinnen vor allem auf die sogenannte „Mundpropaganda“ zurückgeführt. Dieser wird eine große Rolle zugeschrieben, und sie stellt somit eine wichtige Informationsquelle für Betroffene dar.

Die letzte im Kontext der Beratung/Betreuung befragte Einrichtung ist die **Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie**. Diese ist im eigentlichen Sinn nicht als Beratungsstelle zu definieren, da sie im gesetzlichen Kontext des Gewaltschutzgesetzes eingerichtet wurde,¹⁵⁴ um im Zuge einer Wegweisung mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen und dieses zu beraten und zu unterstützen. Der Berührungskontext mit Zwangsverheiratungen ergibt sich indirekt, das heißt, die betroffenen Frauen kommen ursprünglich aufgrund von erlebter psychischer und physischer Gewalt mit der Interventionsstelle in Kontakt. Das Thema Zwangsheirat tritt dann erst im Lauf der Beratungsgespräche zutage. Für 2005 berichtet die Opferschutzeinrichtung von 15 Fällen. Zu betonen ist hier, dass diese Einrichtung grundsätzlich Intervention leistet, also weniger mit von Zwangsheirat bedrohten Frauen zu tun hat.

Insgesamt wurden der Interventionsstelle im Jahr 2005 2976 gefährdete Personen zugewiesen (davon durch Meldungen der Polizei übermittelt: 2827; andere Zuweisungen und Selbstmelder[innen] in akuten Gewaltsi-

tuationen: 149). Von 2611 als Opfer gezählten Personen¹⁵⁵ haben rund 72 % die österreichische Staatsbürgerschaft, und 28 % sind Migrantinnen (ungerundet verbleibt ein kleiner Rest, der als staatenlos angeführt ist). Die Hauptzielgruppe dieser Einrichtung sind – unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft – alle Opfer familiärer Gewalt. Zu betonen ist, dass die Mehrheit der Opfer 2005 (rund 92 % von insgesamt 2976) Frauen waren und der Großteil der Gefährder Männer (rund 95 % von insgesamt 2865 Personen). Migrantinnen stellen für die Interventionsstelle eine spezielle Zielgruppe dar, da sie sich aufgrund von Sprachbarrieren, aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeiten und mangelnden Alternativen nur erschwert aus einer Gewaltbeziehung befreien können (Logar, 2006).

Im Kreis der von Zwangsheirat betroffenen Frauen, die in der Interventionsstelle betreut wurden beziehungsweise werden, sind die häufigsten Nationen und ethnischen Hintergründe Serbien (Roma), Bosnien, Mazedonien (albanische Herkunft), Türkei.

Die Interventionsstelle ist auch der Treffpunkt für den „Arbeitskreis gegen Zwangsehe“¹⁵⁶ und setzt sich unter anderem aus der Vernetzung folgender Organisationen zusammen: Interventionsstelle, Verein „Wiener Frauenhäuser“, Verein „Orient Express“, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Verein „Wiener Jugendzentren“, Stadtverwaltung.

Außerhalb der befragten Einrichtungen stellen Telefonhotlines wichtige niederschwellige Hilfsangebote dar.

Die Statistik des **Frauentelefons** für 2005 weist 78 Kontakte wegen Gewalt gegen Frauen und 29 gegen Kinder aus (Kontakte zum Thema Zwangsheirat werden nicht als eigene Unterkategorie erfasst, im Schnitt sind es 3 bis 5 pro Jahr).

Das **Mädchentelefon** wurde im Jahr 2005 9370-mal kontaktiert, wobei die Kontaktaufnahme fast ausschließlich per Telefon erfolgte. Thematisch standen die Bereiche Beziehung, Sexualität, Gesundheit sowie innerfamiliäre Probleme im Mittelpunkt und stellten miteinander mehr als die Hälfte (56 %) der Beratungen. Über 90 % der Anrufenden, mit denen ein Beratungsgespräch geführt wird, sind Mädchen – Zielgruppe des Mädchentelefons sind 13- bis 17-jährige Mädchen. Die übrigen Anrufer(innen), die Beratung suchen, sind junge Frauen, Frauen, Männer und Buben. Zur Thematik „Gewalt“ wurden von den Beraterinnen am Mädchentelefon 5 % der Beratungsgespräche geführt. Das Thema Zwangsverheiratung wird nicht gesondert als eigene Kategorie in der Statistik geführt. 2005 haben sich 3 Mädchen (teils gemeinsam mit ihrer Lehrerin) diesbezüglich ans Mädchentelefon gewandt, wobei die Situation als „von Zwangsheirat bedroht“ geschildert wurde.

Im Jahr 2005 führten die Beraterinnen des **24-Stunden-Frauennotrufs** 5579 telefonische und 843 persönliche Beratungsgespräche und Kriseninterventionen.¹⁵⁷ Mehr als die Hälfte der telefonischen Erstkontakte zum Frauennotruf, nämlich 55,4 %, stand direkt in Verbindung zu einer erlebten Gewalterfahrung oder einer Beziehungskrise. Bei deren näherer Betrachtung zeigt sich folgende Verteilung: Häusliche Gewalt war in 43 %

der Fälle der Grund zur Kontaktaufnahme mit dem Frauennotruf, Stalking wurde in 21 % der Telefonanrufe, sexuelle Gewalt in 18 % der Telefonanrufe thematisiert. In 15 % der telefonischen Beratungen waren eine Beziehungskrise und in 3 % eine Misshandlung oder Gewalttat ohne Beziehung zwischen Täter und Opfer Thema. Der Frauennotruf fungiert auch als Clearingstelle und wird von Facheinrichtungen beziehungsweise Ratsuchenden zu diversen Problem- und Fragestellungen kontaktiert: Im Jahr 2005 umfassten hier die Anrufe zu juristischen Fragestellungen 20,9 %, jene wegen psychischer Probleme 11,6 %, auf medizinische Fragestellungen entfielen 10,3 %, auf diverse soziale Anfragen 35 % Prozent. In 22,2 % wurde der Frauennotruf von anderen Facheinrichtungen zu Anfragen um das Thema Gewalt zurate gezogen. Seit Juli 2005 wird auch der Migrationshintergrund der Klientinnen erfasst, die zu einem persönlichen Beratungsgespräch kommen. Zwischen 1. und 31. Juli 2005 waren 37 % dieser Betroffenen Migrantinnen.

Wegen Zwangsheirat wurde im Jahr 2005 in 12 Fällen Kontakt zum Frauennotruf aufgenommen. Einerseits wandten sich direkt von Zwangsverheiratung Bedrohte/Betroffene, andererseits aber auch deren Verwandte, Bekannte oder Freundinnen/Freunde an den Frauennotruf, um Informationen zum Thema einzuholen.

Die „**Halt der Gewalt!**“ **Frauenhelpline** gegen Männergewalt ist rund um die Uhr und jeden Tag im Jahr erreichbar. Das Beratungsangebot richtet sich an alle Opfer von familiärer beziehungsweise in Beziehungen stattfindender Gewalt. Dabei stellen Frauen und ihre Kinder erfahrungsgemäß die Mehrheit der Betroffenen dar („Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline, 2006g).

2005 wurden von den Beraterinnen 16.720 Anrufe angenommen¹⁵⁸, wobei das Anwählen der Telefonnummer fast doppelt so oft registriert wurde. In der Altersverteilung der Anrufer(innen) ist die Gruppe der 13- bis 18-Jährigen die häufigste (36 %), dicht gefolgt von der Gruppe der 19- bis 50-Jährigen (34 %).¹⁵⁹ Von Zwangsheirat betroffene Frauen beziehungsweise Migrantinnen werden von der Frauenhotline als eine primäre Zielgruppe definiert. Insgesamt waren 60 % der Anrufer(innen) Frauen und Mädchen.¹⁶⁰ Insgesamt¹⁶¹ hatten 4 % der Anrufer(innen) einen migrantischen Hintergrund. Zum Thema Zwangsheirat wurden 2005 16 Anrufe entgegengenommen, wobei es sich bei den Anrufer(inne)n um die Betroffenen selbst oder um Verwandte oder Mitarbeiter(innen) aus Institutionen (wie Schulen oder Jugendzentren) handelte („Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline, 2006c).

Die befragten Einrichtungen der **außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit** sind in ihrer Arbeit ebenfalls mit der Thematik Zwangsverheiratung konfrontiert. Die Jugendlichen, die diese Institutionen aufsuchen, berichten entweder von Zwangsverheiratungen und/oder arrangierten Ehen im Freundes- und Familienkreis, thematisieren die Problematik im Rahmen der kulturellen Auseinandersetzung, wenn es um die Themen Liebe oder Heirat geht, oder sind persönlich davon betroffen. Je nach Angebot und Zielgruppe der Einrichtungen berichten Vertreter(innen) der Institutionen von Mädchen und/oder Burschen, die unmittelbar mit der Thematik konfrontiert sind. Während manche Vereine ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis beobachten, existiert in anderen ein Überhang von weiblichen oder männlichen Betroffenen. Die Jugendlichen weisen verschiedene

kulturelle und religiöse Hintergründe auf. Konkret ist die Rede von Personen mit ägyptischer, exjugoslawischer, tschetschenischer, indischer und türkischer Herkunft sowie von Angehörigen der Volksgruppe der Roma. Aufgrund der Zielgruppe von Jugendeinrichtungen sind die Betroffenen zwischen 14 und 21 Jahren alt und weisen meist ein niedriges Bildungsniveau, maximal einen Hauptschulabschluss, auf. Betroffene mit höherer Ausbildung stellen die Ausnahme dar. Vor den Sommerferien, wenn Jugendliche fürchten, im Urlaub in ihren Herkunftsländern verheiratet zu werden, sind die Sozialarbeiter(innen) häufiger mit der Thematik Zwangsverheiratung konfrontiert. Die neun befragten Einrichtungen berichten von insgesamt 26 bis 39 Fällen im Jahr.

Nach dieser kurzen Beschreibung des Berührungskontexts verschiedener Einrichtungen mit dem Thema Zwangsheirat wird im Folgenden auf das konkrete Angebot für Bedrohte und Betroffene eingegangen.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Fallzahlen (Kontakte) in Beratung und Unterbringung in Bezug auf Zwangsverheiratung

Beratung

Beratungseinrichtung	Fallzahl
Verein „Orient Express“	46 Fälle 2005
Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie	15 Fälle 2005
Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft	4 Fälle 2005
Verein „Peregrina“	2 von 300 Fällen
Verein „Miteinander Lernen – Birlikte Öğrenelim“	15 bis 20 Fälle pro Jahr (für die Beratung)
Frautelefon der Stadt Wien (MA 57)	3 bis 5 Kontakte pro Jahr
Mädchentelefon der Stadt Wien (MA 57)	3 Kontakte 2005
24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien (MA 57)	12 Kontakte 2005
„Halt der Gewalt“ Frauenhelpline	16 Kontakte 2005
Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit	26 bis 39 Fälle pro Jahr

Unterbringung

Unterbringungseinrichtung	Fallzahl
Krisenzentrum Nussdorf	5 bis 10 pro Jahr, bis Oktober 2006: 8
Verein „Wiener Frauenhäuser“	in einem Haus: 6 Fälle 2005, bis Oktober 2006: 6

4.2 | DISKUSSION DER EXPERT(INN)ENAUSSAGEN: MASSNAHMEN, DEFIZITE UND INTERNATIONALE BEST-PRACTICE-BEISPIELE

Das Beratungs- und Betreuungsangebot zum Thema Zwangsheirat erstreckt sich über verschiedene Ebenen und Einrichtungen. Im Folgenden werden die Aussagen der Expert(inn)en über konkrete Maßnahmen und Defizite in Beziehung gestellt. Um mögliche Verbesserungsvorschläge greifbarer zu machen, werden kurz internationale Best-Practice-Beispiele vorgestellt.

Zu Beginn soll festgehalten werden, dass eine differenzierte Dokumentation der Fälle von Zwangsheirat bedrohter oder betroffener Frauen und Mädchen in vielen der von uns beschriebenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen stattfindet. Um eine möglichst realistische Einschätzung über das Ausmaß von Zwangsverheiratungen anstellen zu können, bedarf es jedoch einer abgestimmten Aufzeichnung in allen mit dem Thema konfrontierten Organisationen und Institutionen. Die Kategorisierung von Zwangsheirat in den großen Kontext Gewalt ist definitionsbedingt richtig, darf jedoch darin nicht verloren gehen.

Noch bevor das Thema Zwangsheirat für Frauen und Mädchen akut wird, müssen gezielte Präventionsmaßnahmen gesetzt werden. Schulen werden dabei als ein wichtiger Ansatzpunkt vonseiten der Expert(inn)en genannt, da hier viele Jugendliche erreicht und aufgeklärt werden können (vgl. dazu die Schulprojekte des Vereins „Orient Express“ und der Kinder- und Jugendanwaltschaft). Der Zeitraum vor den Sommerferien ist für solche Maßnahmen besonders geeignet, da geplante Heimaturlaube der Eltern mit der Verheiratung der Tochter einhergehen können, was bei den Mädchen Angst auslösen kann. Die Aufklärung darüber, dass Zwangsverheiratung als Menschenrechtsverletzung gesehen werden muss, sowie das Sichtbarmachen von Hilfsangeboten sind dabei nicht nur für die betroffenen Mädchen wichtig. Es gilt vor allem auch, die Lehrer(innen) (und natürlich das gesamte Schulpersonal) flächendeckend zu informieren und zu sensibilisieren, da diese oft die ersten Ansprechpersonen für dieses Problem sind. Dies ist insbesondere auch deshalb wichtig, weil falsche Reaktionen seitens der Lehrer(innen) zu unerwartet negativen Konsequenzen führen können. So warnen Expert(inn)en davor, dass Lehrer(innen) Eltern zu einem Gespräch einladen, um diese von einer Zwangsverheiratung ihrer Tochter abzubringen. Dies kann laut den Expert(inn)en dazu führen, dass das Mädchen tags darauf ins Heimatland gebracht wird. Um Lehrer(inne)n gezielt Strategien anzubieten und sie mit einer möglichen Überforderung und Hilflosigkeit diesem Problem gegenüber nicht allein zu lassen, soll in diesem Zusammenhang ein Beispiel aus England beschrieben werden, das als Best-Practice-Beispiel betrachtet werden kann.

Im Kontext der Arbeit der „Forced Marriage Unit“ wurden zielgruppenspezifische Aufklärungsmaterialien und Handlungsleitlinien verfasst. Im Folder „Dealing with Cases of Forced Marriage. Guidance for Education Professionals“ (Foreign and Commonwealth Office, 2005) können sich unter anderem Lehrer(innen) gezielt informieren. Darin werden beispielsweise die Unterscheidung zur arrangierten Ehe, Motive der Zwangsheirat und die persönliche Situation des Opfers beschrieben. Weiters wird auf mögliche Warnsignale hingewiesen. Im

Anschluss werden Möglichkeiten beschrieben, wie die Schule eine unterstützende Atmosphäre schaffen und wie das Thema im Unterricht eingebracht werden kann. Wichtig sind vor allem die konkreten Schritte, welche die/der Lehrer(in) unternehmen soll beziehungsweise nicht soll (darin finden sich auch Empfehlungen, wie mit der Familie der Betroffenen umgegangen werden soll). Abschließend sind noch relevante Telefonnummern und Adressen aufgelistet.

Der Umgang mit den Eltern beziehungsweise der Familie der/des betroffenen Jugendlichen wird von den befragten Einrichtungen unterschiedlich gesehen und durchgeführt. So sind das Amt für Jugend und Familie und das Krisenzentrum Nussdorf gesetzlich verpflichtet, die Eltern zu informieren und mit ihnen Gespräche zu führen – mit dem Ziel, am Konflikt zu arbeiten und über die Rückführung der/des Jugendlichen in die Familie zu entscheiden. Die Mädchen können selbst entscheiden, ob sie am Gespräch mit den Eltern teilnehmen wollen.

Im Rahmen des zuvor beschriebenen Best-Practice-Beispiels aus Großbritannien existieren auch entsprechende Empfehlungen für Sozialarbeiter(innen).

Die Arbeit mit der Familie wird auch von „Orient Express“ durchgeführt (wie auch von einigen anderen der von uns befragten Einrichtungen). Die Berater(innen) gehen gefahrenabhängig vorsichtig damit um. Die befragte Expertin/der befragte Experte meint, dass den betroffenen Mädchen mindestens einen Monat Zeit zur Beruhigung gegeben werden soll. Bei „Orient Express“ finden intervenierende Gespräche mit den Eltern (ohne die Tochter) statt, oder es wird präventiv im Rahmen der Mutter-Tochter-Projekte gearbeitet. Eine Gefahr sieht die von uns befragte Beraterin auch darin, dass die Sozialarbeiter(innen) des Amtes für Jugend und Familie oder des Krisenzentrums Nussdorf Drohungen vonseiten der Eltern, die im Gespräch in der Muttersprache ausgesprochen werden, nicht verstehen und somit nicht intervenieren können. Ein Lösungsansatz könnte darin bestehen, zu diesen Gesprächen immer Dolmetscher(innen) hinzuzuziehen.

Einen Mangel an ausgebildeten muttersprachlichen Sozialarbeiterinnen sieht die Geschäftsführung des Vereins „Wiener Frauenhäuser“. Es werden immer wieder Sozialarbeiterinnen gesucht, die Bosnisch-Serbisch-Kroatisch und Türkisch sprechen, aber es gibt relativ wenige fertig ausgebildete Frauen. Zusätzlich wird die Beratung zwar in verschiedenen Sprachen (Bosnisch-Serbisch-Kroatisch, Türkisch) angeboten, jedoch wäre hier eine breitere Palette notwendig. Die Beratungsstelle war im Jahr 2005 mit 56 verschiedenen Nationen konfrontiert. Wenn die Verständigung in einer nicht im Verein vertretenen Sprache gebraucht wird, arbeitet die Einrichtung mit Dolmetscher(inne)n. Dadurch sind die Möglichkeiten aber begrenzt: Es können in diesem Fall nur Gespräche als Vorbereitung einer Gerichtsverhandlung geführt werden.

Neben der Rolle der angesprochenen Akteurinnen und Akteure (Lehrer[innen], Eltern, Sozialarbeiter[innen]) ist auch die Erreichbarkeit von Beratungs- und Hilfsangeboten wichtig. Ergänzend zum notwendigen Beistand, der oft am Wochenende oder in der Nacht gebraucht wird, ist die Verständigung in der Muttersprache wichtig.

In der beschriebenen „Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline sind grundsätzlich verschiedene Sprachen vertreten, jedoch nicht jederzeit. So kann es vorkommen, dass eine Anruferin auf die Beratung warten muss, bis die entsprechende Kollegin im Dienst ist. Die Verständigung in der Muttersprache ist vor allem für jene Frauen wichtig, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich kommen. An dieser Stelle sei noch festgehalten, dass diese österreichweite Telefonhotline aufgrund der Personalkapazität im Normalfall nur einfach besetzt ist, was dazu führt, dass nicht immer jeder Anruf entgegengenommen werden kann.

Unterschiedliche Ansichten finden sich in den Aussagen der befragten Expertinnen vor allem im Bezug auf die Unterbringung bedrohter und betroffener Frauen und Mädchen. So wird das Krisenzentrum Nussdorf aufgrund fehlender Spezialisierung für dieses Thema und die Konfrontation mit den unterschiedlichen Problemlagen der anderen Mädchen von einigen Expert(inn)en als nicht geeignet empfunden, vor allem auch aufgrund des Zusammentreffens der von Zwangsheirat bedrohten, noch eher unselbstständigen und aus sehr behüteten Familienverhältnissen stammenden Mädchen mit Jugendlichen, die zum Beispiel vernachlässigt wurden oder den Halt verloren haben.

Im Fall der Frauenhäuser wird die Struktur für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Frauen nicht als günstig erachtet, da es nach Meinung der Expertin ein eigenes Betreuungskonzept bräuchte. Im Gegensatz zum Großteil der Klientinnen, die selbstständig leben, brauchen mit Zwangsheirat konfrontierte Frauen eine angepasste Betreuung, die der möglichen Überforderung durch das plötzliche Fehlen des familiären Umfelds entgegenkommt.

Einige der befragten Expert(inn)en sprachen sich für die Entwicklung eines solchen Betreuungskonzepts aus, aber auch für notwendige Schutzmaßnahmen gefährdeter Mädchen. Auf der anderen Seite wird vom Amt für Jugend und Familie und dem Krisenzentrum Nussdorf die Meinung vertreten, dass das bestehende Konzept der Krisenintervention auf verschiedene Problemlagen anwendbar und so anpassungsfähig sei, dass es auch für von Zwangsheirat bedrohte/betroffene Jugendliche passend ist. Die Rückführung des Mädchens in die Familie ist der Kern in der Arbeit dieser beiden Einrichtungen.

Obwohl keine Zahlen über das gesamte Ausmaß der von Zwangsheirat bedrohten/betroffenen Frauen und Mädchen in Wien zur Verfügung stehen, kann der Bedarf an Plätzen in einer Unterkunft außerhalb der Familie anhand der Dokumentation der betreffenden Einrichtungen (Krisenzentrum und eines von vier Frauenhäusern) – zumindest für das Jahr 2005 – ungefähr genannt werden: Von 6 Frauen aus einem Frauenhaus plus 5 bis 10 aus dem Krisenzentrum Nussdorf kann auf mindestens (unter Annahme der geringeren Fallzahl des Krisenzentrums Nussdorf und unter Berücksichtigung von nur einem Frauenhaus) 11 Fälle für das Vorjahr geschlossen werden. Bis Oktober 2006 können mindestens 14 Fälle (8 aus dem Krisenzentrum Nussdorf plus 6 aus einem Frauenhaus) genannt werden. Basiert die Schätzung der möglicherweise notwendigen Plätze auf der höchsten Fallzahl pro Jahr bei der Unterbringung (Krisenzentrum Nussdorf und die vier Wiener Frauenhäuser zusammen) und

wird außerdem in Betracht gezogen, wie viele Mädchen und Frauen eine Beratung aufgesucht haben¹⁶² sowie die Möglichkeit einer passenden Betreuung und Unterbringung nutzen würden oder müssten, muss von einer weit höheren Anzahl an notwendigen Plätzen ausgegangen werden. Anzumerken sei noch, dass in dieser Schätzung das Alter der im Frauenhaus wohnenden Frauen nicht einbezogen wurde. Es wurde versucht, auf Basis der aktuellen Unterbringungsmöglichkeiten die Fallzahl für ein Jahr zu schätzen. Das Alter muss für ein Beratungs- und/oder Unterbringungskonzept berücksichtigt werden, um angepasste Betreuung anbieten zu können.

Zudem ist es problematisch, wenn Unterbringungsmöglichkeiten für diese Zielgruppe (aber nicht nur zum Thema Zwangsheirat, sondern auch in Bezug auf andere Probleme, wie zum Beispiel Generationskonflikte) an einer Altersgrenze orientiert sind (für Minderjährige das Krisenzentrum Nussdorf, für Volljährige das Frauenhaus), da auch ältere Mädchen beziehungsweise junge Frauen Unterstützung in der Verselbstständigung und im Umgang mit dem (auch vorübergehenden) Fehlen des familiären Umfelds brauchen. Diese Altersgrenze stellt auch dahin gehend eine Schwierigkeit dar, da minderjährige Mädchen mit der Heirat gesetzlich volljährig werden und somit nicht mehr in die Zuständigkeit des Amts für Jugend und Familie fallen, obwohl sie dessen Unterstützung, Eingreifen und/oder Schutz brauchen würden.

Diese Folgerungen zielen auf die Vorstellung des nächsten Best-Practice-Beispiels ab, das sich unter anderem auf die Unterbringung von Frauen und Mädchen spezialisiert hat, die von Zwangsheirat bedroht/betroffen sind: des Vereins „Papatya“ in Berlin. Es sei darauf hingewiesen, dass es noch andere, ähnliche Einrichtungen innerhalb von Europa gibt (zum Beispiel „Kruton“ in Stockholm, „ROSA“ in Stuttgart). Der Verein „Papatya“ wird jedoch in mehreren Dokumenten und Berichten (wie zum Beispiel Kvinnoforum, 2005) als Good-Practice-Beispiel herangezogen.

„Papatya“ wurde 1986 gegründet und bietet die Möglichkeit der Krisenunterbringung für neun (acht plus ein Notbett) Migrantinnen zwischen 13 und 21 Jahren für eine Übergangszeit von 2 bis 3 Monaten. Der tatsächliche Aufenthalt ist unterschiedlich lange und erstreckt sich von ein paar Stunden bis zu mehreren Monaten; durchschnittlich bleiben die Mädchen/Frauen 2 Monate. Insgesamt betreut die Krisenunterkunft 60 bis 80 Mädchen pro Jahr, die vor einer jahrelangen belastenden familiären Situation flüchten. Die Fallzahl der von Zwangsheirat bedrohten/betroffenen Mädchen betrug im Jahr 2004 29 (11 davon waren unter 18 Jahren, 1 Mädchen unter 13 Jahren), im Jahr 2005 waren es 25 Frauen/Mädchen; durchgängig liegt der Anteil bei knapp 30 %. Die Mitarbeiterinnen von „Papatya“ sind multikulturell (türkische, kurdische und deutsche Mitarbeiterinnen), mehrsprachig und multiprofessionell. Die untergebrachten Mädchen werden rund um die Uhr sozialarbeiterisch und psychologisch betreut. Adresse und Telefonnummer von „Papatya“ sind geheim (auch das Jugendamt kennt die Adresse nicht) – Anlaufstelle nach außen ist der Berliner Jugendnotdienst. Die Geheimhaltung der Adresse stellt eine wichtige Voraussetzung der Unterstützung dar, damit sich die Mädchen in Ruhe über ihre Situation klar werden können. Dabei werden sie mit Gesprächen unterstützt. „Papatya“ hat somit für junge beziehungsweise noch sehr unselbstständige Mädchen ein angepasstes Betreuungskonzept entwickelt („Papatya“, 2006).

Nach einer Neuaufnahme werden die Eltern vom Jugendamt informiert, am Wochenende oder in der Nacht übernimmt das „Papatya“. In den ersten Tagen nach der Aufnahme werden Gespräche mit den Eltern und dem Mädchen (getrennt voneinander) im Jugendamt geführt. Nach Möglichkeit werden die Mädchen bei diesen Treffen von einer türkischen/kurdischen und einer deutschen Mitarbeiterin von „Papatya“ begleitet. Im Zuge dessen werden die tatsächliche Gefährdung und die Verständigung untereinander eingeschätzt. Meistens ist ein gemeinsames Gespräch zwischen beiden Seiten möglich. Vonseiten der Mitarbeiterinnen besteht Parteilichkeit für das Mädchen. „Papatya“ hat in der Arbeit mit den Eltern und in Bezug auf Zwangsverheiratung die Erfahrung gemacht, dass darüber verhandelt werden kann; es gibt allerdings auch Themen, bei denen das üblicherweise nicht möglich ist – vor allem das Ausziehen aus dem Elternhaus (ohne verheiratet zu sein) oder wenn die Tochter einen Freund hat. Das Elterngespräch wird meist angestrebt, jedoch gibt es auch Fälle, in denen aufgrund der Gefährdung davon abgesehen wird. Insgesamt kehrt rund ein Drittel in die vorherige Situation zurück, für rund 10 % ergibt sich eine neue Perspektive innerhalb der Familie, rund 40 % werden in Berlin oder anderen Bundesländern untergebracht, 8 % fliehen. Ein kleiner Teil geht in andere Kriseneinrichtungen oder Wohnformen und so weiter. Der Anteil der Wiederaufnahmen liegt zwischen 10 % und 15 % im Jahr („Papatya“, 2006).

Ein wichtiger Punkt bei „Papatya“ ist die Anonymität, auch für die Mitarbeiterinnen. Dies ist vor allem für den Schutz der Betreuerinnen vor Bedrohungen und Gefährdungen der Familien von großer Bedeutung. Diese Schutzmaßnahme sollte auch für die in Wien arbeitenden Berater(innen)/Betreuer(innen) angestrebt werden, da ihre Anonymität in den meisten Fällen nicht gegeben ist.

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die Gefahr der Stigmatisierung der bedrohten/betroffenen Mädchen und Frauen. Manche Expert(inn)en vertreten die Meinung, dass mit spezialisierten Einrichtungen auch eine gesellschaftliche Konstruktion von Problemgruppen erfolgt.

Eine Erweiterung der Ressourcen, einerseits im bereits angesprochenen Bereich der muttersprachlichen Berater(innen), andererseits im finanziellen Bereich, sollte angestrebt werden. Dies betrifft nicht nur den Ausbau des bestehenden Beratungsangebots und die Entwicklung neuer Beratungs- und Betreuungskonzepte, sondern auch die Bereitstellung von Geldmitteln im Akutfall. So unterstützt der Verein „Orient Express“ beispielsweise Frauen, die nach einer Zwangsverheiratung im Heimatland nach Österreich zurückkommen. Neben dem großen formalen Aufwand, den die Scheidung einer Ehe mit sich bringt, kommen zudem auch die Kosten (zum Beispiel Anwaltskosten) auf die betroffene Frau zu. Für diese Kosten müsste eine zusätzliche Unterstützung geschaffen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass der Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen ein grundsätzliches Problem bei den mit familiärer Gewalt beschäftigten Einrichtungen ist. Beispielsweise konnte die Interventionsstelle im Jahr 2005 346 Opfer in vier Wiener Gemeindebezirken nicht betreuen. Trotz der laufenden Erhöhung des Budgets konnte mit dem Anstieg des Bedarfs nicht mitgehalten werden (Logar, 2006).

5 Betroffenensicht

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse aus den Interviews mit von Zwangsverheiratung oder arrangierten Ehen Betroffenen dargestellt und diskutiert. Insgesamt wurden acht solcher Interviews durchgeführt. Es wurden zwei Männer und sechs Frauen interviewt, die zwischen 31 und 45 Jahre alt waren. Sie stammen aus der Türkei, aus Syrien, dem Irak und Bangladesch und sind von ihrem Religionsbekenntnis her Sunnit(inn)en oder Alevit(inn)en. Wie in Kapitel 2.3, „Aktueller Forschungsstand und Problematiken der Datengenerierung“, dargestellt wurde, ist die Betroffenenstruktur sehr heterogen. Das Ziel der vorliegenden Studie war es, dieser Heterogenität gerecht zu werden und ein möglichst breites Spektrum an ethnischen und religiösen Hintergründen abzubilden. Aufgrund des erschwerten Zugangs zu Betroffenen konnte dies nur zum Teil erreicht werden. Der Aufbau des Kapitels orientiert sich am Zeitverlauf der Zwangsverheiratung, beginnend mit der Thematisierung der Heirat in der Familie bis hin zur Gegenwart. In diesem ersten Abschnitt des Kapitels wird ausschließlich die Sicht der Betroffenen dargestellt. Diese Ereignisse und Probleme werden dann im abschließenden Kapitel, das der Frage nach passenden Präventions- und Interventionsmöglichkeiten nachgeht, aufgegriffen und im österreichischen Kontext diskutiert.

5.1 | PHASE I: VOR DER VERHEIRATUNG

Dieser erste Abschnitt geht auf den Zeitraum vor der Hochzeit ein. Betrachtet wird die Zeitphase im Leben der Betroffenen, in der die Verheiratung innerhalb der Familie zum Thema wurde. Zusätzlich werden die Motive für die Verheiratung und das Zustandekommen der Hochzeit, inklusive der Verlobung, dargestellt.

5.1.1 | ALTER DER BETROFFENEN ZUM ZEITPUNKT DER VERLOBUNG BEZIEHUNGSWEISE VERHEIRATUNG

Mit Ausnahme des von uns interviewten Mannes bangladeschischer Herkunft, der durch ein Arrangement der Eltern seine Frau kennenlernte und eher später heiratete, fanden die Verlobungen beziehungsweise Verheiratungen großteils in sehr jungen Jahren statt (im Alter von 15 bis 22 Jahren).

„Würden Sie mir die Geschichte Ihrer Verheiratung erzählen, ab dem Zeitpunkt, wo es für Sie oder in der Familie ein Thema war?“

„Mein Vater hat mir von meiner Frau erzählt; ich war erst 19.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

„Mit 15 habe ich meinen Exmann gesehen, da war Besuch von entfernten Verwandten, die uns besucht haben.“ (Syrierin, Alevitin, 32 Jahre)

„Er [der Vater; Anm. der Autorin] hat mich gezwungen zu heiraten. Ich habe nie daran gedacht; wie konnte ich? Ich war noch 16 Jahre alt.“ (Türkin, 31 Jahre, Alevitin)

Der Zeitraum zwischen Verlobung und Verheiratung kann sich von einigen Monaten bis hin zu Jahren erstrecken (siehe Abschnitt 5.1.3). Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass manche Frauen das gesetzliche Mindestheiratsalter noch nicht erreicht haben, jedoch die Verbindlichkeit des „Arrangements“ durch eine Verlobung gefestigt werden soll.

5.1.2 | MOTIVE DER VERHEIRATUNG

Von den in dieser Studie zwangsverheirateten Befragten werden unterschiedliche Gründe genannt, die ausschlaggebend für die geschilderte Zwangsverheiratung waren. Die Verliebtheit der jungen Frauen in einen jungen Mann, den die Familie nicht akzeptierte, wird als ein Verheiratungsmotiv beschrieben. Dabei ist zu betonen, dass es vonseiten der Frauen Mut erforderte, Gefühle beziehungsweise Handlungen außerhalb der festgelegten und kontrollierten Grenzen zu leben beziehungsweise zu setzen. Dieses „Verliebtsein“ der Tochter scheint für die Familie Anstoß zu sein, kontrollierend einzugreifen, um einem möglichen unerwünschten Verhalten und somit einer Gefährdung der Familienehre durch den Verlust der Jungfräulichkeit des Mädchens entgegenzuwirken.

„Der Grund für meine Zwangsheirat war der, dass ich mich getraut habe, einen Jungen zu lieben. Nur wegen dem [...] ich wurde dann aber gezwungen, mit 17 zu heiraten, weil ich ein sehr schlimmes Mädchen war, weil ich eben geliebt habe, aber nur Liebe, ohne natürlich, wie sagt man, also bei uns, ohne sexuellen Kontakt, nicht einmal mit Hand angreifen und so, ich hab mich nur verliebt.“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

„Meine älteste Schwester hatte einen Geliebten gehabt, aber unsere Familie wollte ihn nicht. Und dann haben sie sie mit jemandem anderen verheiratet.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Ein weiteres Motiv kann die Verhinderung einer Beziehung außerhalb der eigenen ethnischen Gemeinschaft sein.

„Es gab jemanden, den ich liebte. Meine Familie wollte aber nicht, dass ich diesen Mann heirate, weil er nicht von unserem Stamm (aşiret) war. Das hat mich so tief getroffen, dass ich einfach aus Trotz dem anderen zugesagt habe, verdammt sei es.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Dieses Trotzverhalten gegenüber der Familie wird auch noch von anderen Befragten beschrieben, die aus diesem Grund und in diesem Moment der Heirat zustimmten.

„Nun, eigentlich war es mir nicht so klar, warum ich mich entschieden hatte, ihn zu heiraten. Vielleicht war es eine Art Trotzverhalten oder ein Widerstand. Ich habe mich so plötzlich entschieden.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Eine von Zwangsheirat betroffene Frau beschreibt die Verheiratung als eine Notwendigkeit, um tradierten Normvorstellungen der Gemeinschaft nicht zu widersprechen. Ein unabhängiges und unbeaufsichtigtes Leben einer unverheirateten Frau im Herkunftskontext ist mit diesen Normvorstellungen unvereinbar.

„Ein Jahr wohnte ich da [in Deutschland bei den Eltern; Anm. der Autorin], aber ich bekam keine Aufenthaltserlaubnis, weil ich schon 18 wurde. Ich musste in die Türkei zurück. Eine Freundin von meiner Mutter aus der Türkei, aus XXX, aus unserem Dorf, wollte, dass ich ihren Sohn heiratet; damals war ich 16. Aber wir haben nie Ja gesagt. Dann ich musste ja allein in die Türkei zurück, und ich dürfte ja in der Türkei nicht allein leben, deshalb müsste ich diesen Sohn heiraten. Meine Mutter hat mich dazu gezwungen, diesen Mann zu heiraten.“
(Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

In den bisherigen Aussagen wird der Entschluss für eine Heirat als kollektive Entscheidung der Familie angesprochen. Die Familie wird von allen Befragten als die Entscheidungsträgerin beschrieben, konkret werden von einigen Vater oder Mutter als Akteurin beziehungsweise Akteur, die/der Zwang ausübt, genannt. Der Einfluss von Familienmitgliedern, die nicht zur unmittelbaren Kernfamilie gehören, ist jedoch ebenfalls stark.

„Mein Vater ist ein sehr traditioneller Kerl, stammt aus einer traditionellen Familie; er hat sich das ausgedacht. Er hat mich gezwungen zu heiraten. [...] Dann hat der Bruder meines Vaters gesagt, ich soll seinen Enkel heiraten. Dann hat sich mein Vater entschieden, und es wurde dort alles vereinbart, dass ich den Enkel heirate, ohne mich gefragt zu haben, als ich 16 Jahre alt war.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

Obwohl auf den ersten Blick der Eindruck entsteht, die Akteurinnen und Akteure seien klar zu identifizieren, muss dennoch bedacht werden, dass neben dem Druck traditioneller Wertvorstellungen auch der Druck anderer Familienmitglieder einwirken kann.

„Meine älteste Schwester hatte einen Geliebten gehabt, aber unsere Familie wollte ihn nicht. Und dann haben sie sie mit jemandem anderen verheiratet. Aber nicht mein Vater, sondern die Älteren in der Familie. Früher hatten nicht die Eltern, sondern die Familienältesten das Sagen.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Ein weiteres Motiv stellt die Aussicht auf ein besseres Leben durch Migration dar. Die Verheiratung der Tochter mit einem in Europa lebenden Mann steht sehr oft in Zusammenhang mit ökonomischen Motiven, vor allem mit der Hoffnung auf eine Verbesserung der Lebensqualität, die Eltern für ihre Tochter realisieren wollen.

„Am nächsten Tag war fast die ganze Familie da und hat auf mich eingeredet, dass er [der zukünftige Ehemann; Anm. der Autorin] sicher gut ist, aus Österreich ist, sicher kultiviert und gebildet, ein wenig Europäer, genau das Richtige für uns. [...] Sie [die Familie; Anm. der Autorin] haben mir eigentlich einen offenen, modernen und kultivierten Mann gewünscht. Mein Vater hat immer gesagt, dass ich eine große Zukunft habe, und das will er

mir ermöglichen, indem er mich nach Europa schickt. Ohne es zu wissen, wie es geschehen ist, war ich plötzlich mit 15 verlobt. [...] Er dachte, er schickt mich ins Paradies, und wenn ich meinen Zukünftigen jetzt nicht liebe, werde ich ihn später lieben.“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

„Die Familien in der Türkei denken, man verdient so viel Geld hier, und sie wollen auch Geld von uns bekommen. Die Familien denken, ihre Söhne verdienen hier Geld, und das sollen sie nach Hause in die Türkei schicken und hier der Familie nichts geben. Deshalb wird auch oft gestritten.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

Die Motive, die Eltern zur Verlobung ihrer Tochter veranlassen, können zusammenfassend in traditionellen Vorstellungen und der Verwirklichung zukünftiger, vermeintlich besserer Lebensperspektiven verortet werden. Die Orientierung an traditionellen gesellschaftlichen Werten und Normen und die damit einhergehende Angst, diesen nicht gerecht zu werden, führen zur einer frühen Verlobung, die bereits einen sehr verbindlichen Charakter und die Rolle einer kontrollierenden Instanz bis zur Hochzeit hat.

5.1.3 | DIE VERLOBUNG

Die Interessenbekundung für eine Verlobung geschieht über Vermittler aus dem betroffenen Verwandtschafts- oder Bekanntschaftskreis in Form von gegenseitigen Besuchen. Gilt eine Verlobung als vereinbart, wird den zukünftigen Brautleuten die Möglichkeit gegeben, sich allein kennenzulernen. Ob und wie intensiv diese Phase des Kennenlernens erfolgte, ist unterschiedlich. Sie reicht von keinem Kontakt über kurze Gespräche bis hin zu körperlichem Kontakt.

„Hast du vor der Verlobung die Möglichkeit gehabt, mit ihm allein zu sein, zu reden oder auszugehen?“

„Wir haben Zeit gehabt, bevor wir verlobt waren, also sie [die Schwiegerfamilie; Anm. der Autorin] hatten drei oder vier Tage, und sie wollten zurück [nach Österreich; Anm. der Autorin], innerhalb eines Tages wurde alles gekauft und die Verlobung gefeiert, zwei Tage nach der Verlobung haben wir uns wiedergesehen, aber die ganze Familie war immer dabei, ich konnte nicht einmal mit ihm reden.“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

„Aber irgendwie, die Zeit, wo ich verlobt war, hat mir gut gefallen. Ich habe zum ersten Mal einen Mann geküsst, Händchen gehalten. Langsam hat er mir gut gefallen. Er hat mir Briefe geschrieben, ich war in Österreich, und er war in der Türkei.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

„Unsere Eltern haben gesagt, wir sollten in ein Zimmer gehen, wo wir ganz allein blieben und miteinander reden konnten.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

Die Zeitspanne der Verlobung erstreckt sich von der Vereinbarung der beiden Familien bis zur religiösen Eheschließung. Diese Phase kann von wenigen Monaten bis zu einigen Jahren dauern. Die standesamtliche

Hochzeit wird nicht als eigentliche Heirat betrachtet, sondern dient der Beschaffung der für eine Migration notwendigen Dokumente und wird von den betroffenen Personen eher als Verlobung betrachtet.¹⁶³

Die zukünftigen Ehepartner(innen) der von uns befragten Frauen und Männer stammten ausschließlich aus dem Familien- oder Bekanntenkreis. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Ruf der Familie von großer Bedeutung für die Entscheidung, mit wem eine Verwandtschaft eingegangen wird, ist.

„... er [der Vater; Anm. der Autorin] hat meine Frau nie gesehen, oder die Eltern, die ganze Familie, deshalb hat mein Vater zuerst geschaut, und dann hat er gewusst, aus welcher Familie die Leute kommen. [...] bei uns gibt es eine Tradition, das ist so, also bei Familien gibt es eigene Namen, also Vornamen und Familiennamen, und bei dem Familiennamen, wenn es ein guter ist, dann weiß man schon [...] die Familie ist eine sehr gute Familie.“
(Bangladescher, Sunnit, 33 Jahre)

„Für uns wichtig ist, dass sie [die zukünftigen Schwiegerkinder; Anm. der Autorin] aus guten Familien kommen.“
(Türke, Alevit, 40 Jahre)

Das Ja der Betroffenen ist oft im Zusammenhang mit der Angst vor Konsequenzen oder mit Druck durch Familienmitglieder zu sehen.

„Dann hat der Bruder meines Vaters gesagt, ich soll seinen Enkel heiraten. Dann hat sich mein Vater entschieden, und es wurde dort alles vereinbart, ich war nur ein Kind. Ich hatte Angst vor meinem Vater, dass er mir was antun würde, wenn ich was dagegen sagen würde.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

Der Druck, der auf die Betroffenen ausgeübt wird, um eine „erwünschte“ Eheschließung zu erzwingen, kann nicht nur als individuelle Handlung einzelner Akteurinnen und Akteure gesehen werden, sondern muss in einen gesellschaftlich-strukturellen Kontext gestellt werden. So erklärt sich eine betroffene Frau ihre Zwangsverheiratung mit Angst vonseiten ihres Vaters, den sie selbst als „Opfer“ familiärer Strukturen sieht:

„Eigentlich, wenn ich so nachdenke, mein Vater war auch ein Opfer. Denn er musste genauso alles tun, was seine Brüder ihm sagten. Er konnte auch nie Nein sagen. Er hatte auch Angst vor seinen Brüdern. Es war eine psychische Angst. Die Brüder von meinem Vater haben ihm gesagt, ich soll den Enkel heiraten, sodass auch der Enkel hierher kommen konnte.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

Gibt die junge Frau ihr Einverständnis zur Heirat, findet ein zuvor stattgefundener Protest keine Berücksichtigung mehr, wie ein von uns befragter Mann beschreibt:

„XXX sagte Nein, aber ich bekam so viel Angst, weil sie Nein sagte. Dann unter so viel Druck (trotz der Unterstützung ihrer Mutter – ihre Mutter wollte nicht, dass die heiratete) sagte sie zum Schluss Ja, alle waren sehr glücklich über diese Entscheidung außer XXX und ihre Mutter.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

Der Zwang zur Eheschließung wird dann besonders deutlich, wenn für die betroffene Person keine Möglichkeit mehr besteht, die Verlobung zu lösen. Wurde die Eheschließung einmal akzeptiert, gab es für die von uns befragten Frauen keinen Ausweg mehr. Die Ablehnung der jungen Frauen wurde oft mit Gewalt von Mitgliedern des engeren Familienkreises beantwortet.

„Unterwegs [zur standesamtlichen Hochzeit; Anm. der Autorin], werde ich nie vergessen, sagte XXX [die zukünftige Ehefrau; Anm. der Autorin] noch: ‚Ich will nicht.‘ Und auf einmal wurde ihr Vater wütend und gab ihr eine Watsche, dann hat sie nichts mehr gesagt.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

„Als ich die Verlobung auflösen wollte, war die ganze Familie empört, mein Bruder hat gesagt: ‚Es gibt Tod, besser, du stirbst, aber der Ring verlässt deinen Finger nicht.‘ [...] Als ich dann so weit gegangen bin und den Ring weggenommen habe, hat mein Vater mich so brutal geschlagen, dass ich überall blaue Flecken hatte.“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

„Meine Mutter hat gesagt: ‚Du, du bringst uns immer Schande! Einmal bist du verliebt, einmal findest du einen Mann, und dann sagst du: ›Ich möchte das nicht.‹ Was möchtest du? Willst du, dass unsere Familie ein Grab macht und den Kopf ins Grab steckt, bist du dann zufrieden? Es ist egal, wie dieser Mann ist, gut, schlecht, böse – du wirst ihn heiraten!““ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Als Ausnahme ist der von uns befragte Mann bangladeschischer Herkunft zu sehen, der durch das Arrangement der Eltern heiratete. Die Wahl der Braut erfolgte im Kreis der Familienmitglieder, welche die Herkunft der Frau, ihre Ausbildung und so weiter diskutierten. Die Entscheidung zur Heirat wird jedoch den beiden zukünftigen Eheleuten überlassen:

„Okay, und ähem, dein Papa hat das [die Hochzeit; Anm. der Autorin] ausgemacht?“

„Genau, aber: Entschieden haben ich und meine Frau.“ (Bangladescher, Sunnit, 33 Jahre)

Nach einigen Besuchen von und durch Familienmitglieder erfolgten das erste Kennenlernen und in Folge, als das Arrangement als gut empfunden wurde, die Verlobung.

Die Verlobung ist als verbindliche Vereinbarung zweier Familien zu verstehen. Die Verbindlichkeit wird

besonders deutlich, wenn lange Zeitspannen bis zur Hochzeit bereits einen eheähnlichen, jedoch nicht gleich legitimierten Charakter haben und ein „Ausstieg“ aus dieser Verpflichtung unmöglich ist.

5.2 | PHASE II: DIE HOCHZEIT

Der folgende Abschnitt widmet sich dem Akt der Eheschließung selbst sowie dem Vollzug der Ehe in der Hochzeitsnacht. Dabei muss zwischen der standesamtlichen und der religiösen Trauung, denen unterschiedliche Bedeutungen beigemessen werden, differenziert werden.

5.2.1 | DIE STANDESAMTLICHE TRAUUNG

Die standesamtliche Trauung bot für den Großteil der Befragten und deren Familien die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel im Rahmen der Familienzusammenführung zu erhalten, wenn ein Teil des Paares nicht in Österreich wohnhaft war. Diese Verheiratungen fanden häufig innerhalb der engeren Verwandtschaft statt (Cousins und Cousinen). In Europa lebende Familien fühlen sich aufgrund der familiären Bindungen häufig verpflichtet, durch Heirat einer/einem im Herkunftsland befindlichen Verwandten die Einreise und den Aufenthalt im jeweiligen Land zu ermöglichen. Diese Chance wird mit der Hoffnung auf Wohlstand für die gesamte Familie verbunden und ist häufig ein Grund für Familien, ihre Kinder mit in Europa lebenden Verwandten zu verheiraten.¹⁶⁴

„Ein Jahr vor der Hochzeit ist mein Mann nach Österreich gekommen. Damit er kommen konnte, musste ich ihn, wie ich 18 geworden bin, standesamtlich heiraten.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

„Es war Juli 1987, im Dorf haben wir standesamtlich geheiratet. Aber das war für die österreichischen Papiere. Das gilt nicht bei uns als Heirat, sondern zuerst musste religiös geheiratet werden.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

Obwohl das Paar nach der standesamtlichen Trauung vor dem Gesetz als verheiratet gilt, wird es von seinen Familien vor der religiösen Eheschließung als noch nicht verheiratet betrachtet. Diese Phase kann einige Jahre dauern, bis ein Aufenthaltstitel erreicht oder ein Militärdienst oder eine Schulausbildung abgeschlossen wurde, und kann als verlängerte, verbindlichere Verlobungszeit betrachtet werden. Das äußert sich darin, dass das Paar in dieser Phase häufig mit den Eltern beziehungsweise Schwiegereltern oder anderen Verwandten der Partnerin/des Partners zusammenwohnt. Das ist ein Zeichen dafür, dass die Familien durch die standesamtliche Heirat bereits verbunden sind und in die Familie des anderen aufgenommen wurden.

„Wir haben dann in der Türkei standesamtlich geheiratet. Mein Mann wohnte in Wien. Aber sein Onkel wohnte in Ankara. Als Verlobte von meinem zukünftigen Mann wohnte ich ein Jahr lang beim Onkel meines zukünftigen Mannes; also nach der standesamtlichen Hochzeit. Danach gab es eine Hochzeitsfeier, anschließend eine religiöse Hochzeit.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„Nach unserer standesamtlichen Hochzeit im Dorf wurde ich zum Militärdienst einberufen. Das dauert bei uns zwei Jahre; und XXX [seine Frau; Anm. der Autorin] kehrte nach Wien zurück und machte ihre Schule fertig. Nach meinem Militärdienst kam ich zum ersten Mal nach Wien, das war im Jahr 1990; wohnte bei den Eltern von XXX und arbeitete als Installateurhelfer für ein Jahr in der Firma, wo XXX' Vater arbeitete.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

Obwohl das Paar standesamtlich verheiratet ist, darf es die Ehe nicht vollziehen, das heißt, keinen Geschlechtsverkehr haben. Bis zur religiösen Verheiratung muss die Frau ihre Jungfräulichkeit bewahren.

„Aber wir sind nicht zusammengekommen: das heißt, wir waren nicht Ehemann und -frau, sondern ich musste bis zur Hochzeit warten. Ich musste bis zur Hochzeit Jungfrau bleiben. Ohne das Brautkleid getragen zu haben und religiös mit einer Hochzeit geheiratet zu haben, standesamtliche Heirat hat damals nicht gegolten.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

„Bis dorthin [bis zur religiösen Hochzeit; Anm. der Autorin] sind wir nach unserer Tradition verlobt gewesen: Nach unserer Tradition, bis wir unsere offizielle Hochzeit gefeiert hatten, sind wir verlobt geblieben, und sie sollte bis dorthin auch Jungfrau bleiben ... Nach drei Jahren haben wir offiziell geheiratet.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

Der religiösen Eheschließung kommt die Bedeutung zu, dass sie erst ein eheliches Zusammenleben legitimiert.

5.2.2 | DIE RELIGIÖSE TRAUUNG

Vor der religiösen Trauung handeln die Väter der Familien gegebenenfalls den – hier islamischen – Ehevertrag aus. Sie legen fest, wer die Hochzeit ausrichtet, wie diese vonstatten geht und wie hoch der Brautpreis sein soll. Dieser Brautpreis dient der Absicherung der Frau im Fall einer Scheidung oder des Todes des Ehemanns.

„Ich habe viel Gold bekommen, die Hälfte einer Wohnung in der Türkei, die jetzt meinem Sohn gehört. Bei uns, wenn eine Frau heiratet, bekommt sie die Hälfte der Wohnung oder zwei Kilo Gold, es dient der Sicherheit der Frau.“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

„... wenn wir heiraten, dann muss man der Frau Geld geben.“

„Geld?“

„Ja, das kann Geld sein, man kann aber auch Gold geben oder eine Wohnung, egal, das muss man geben.“

„Und warum?“

„Das kommt auch von der Religion, das heißt zum Beispiel ‚muharana‘, das ist Arabisch, das muss man zahlen, wenn man das nicht zahlt, das ist in, in ... der Prophet Mohammed hat gesagt, die Frauen sind, ähem, sehr

wichtig für alle Menschen [...] Das ist zum Beispiel, jetzt haben wir geheiratet, ja? Und vielleicht hat sie keinen Spaß bei mir, und dann, was soll ich machen, wenn wir geschieden sind, dann, wo kann sie hingehen? Und wenn sie Geld hat, kann sie etwas machen, deshalb muss man das machen.“ (Bangladescher, Sunnit, 33 Jahre)

Die Aushandlung des Ehevertrags erfolgt durch die Väter, selten im Beisein oder Wissen der Töchter und Söhne. Diese wissen häufig nicht, dass ein solcher Vertrag existiert. Dadurch haben sie nicht die Möglichkeit, mitzubestimmen, wie hoch der Brautpreis sein soll oder sich zusätzliche Rechte festlegen zu lassen. Nach islamischem Recht ist das möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Die Familienstrukturen bestimmen, ob die Kinder und hier vor allem die Töchter mit dem Vater vorher abklären können, was in diesem Ehevertrag stehen soll.

„Wurde dabei ein Ehevertrag abgeschlossen? Und wenn ja, was wurde da festgelegt?“

„Ein Ehevertrag wurde nicht abgeschlossen.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

„Und gab es im Vorfeld eine Vereinbarung oder einen Ehevertrag. Hast du etwas gewollt?“

„Nein.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Hat es vor der Heirat irgendeinen Ehevertrag oder so gegeben?“

„Wir hatten uns ja nicht gesehen, was hätten wir besprechen sollen? Wir hatten uns nur einmal gesehen.“

„Und zwischen den Familienmitgliedern auch nicht?“

„Nein, nein.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Die religiöse islamische Eheschließung erfolgt entweder durch einen Imam, einen Hodscha oder einen Mullah im Elternhaus eines Teils des Paares, also im privaten Umfeld. Dabei wird das Brautpaar gefragt, ob es die Ehe miteinander eingehen möchte.

„Einen Imam braucht man, der Imam schreibt alles und ja, und er macht auch, also er muss auch das Wort „Ja“ holen, sonst funktioniert es nicht. Er muss es holen von mir und von meiner Frau. Und dann mit Unterschrift auch, dann ist es fertig. Und nach dem, bei uns gibt es eben auch so eine Sache vom Koran und von den Hadith, alle haben das gelesen oder gehört, und dann alle, ähem, alles Gute wird gewünscht und so.“ (Bangladescher, Sunnit, 33 Jahre)

Es kommt jedoch vor, dass die Braut nicht direkt an der Zeremonie teilnimmt, sondern sich in einem anderen Raum befindet und dort stellvertretend von einem männlichen Verwandten gefragt wird, ob sie heiraten möchte. Somit ist es möglich, dass der Person, welche die Ehe schließt, nicht der wahre Wille der Braut mitgeteilt wird und Frauen nicht die Chance haben, sich öffentlich gegen die Heirat zu wehren.

„Sie [die Braut; Anm. der Autorin] sitzt in einem anderen Zimmer, der Mullah sitzt in einem Zimmer mit den Männern, der Mullah sagt, der Koran sagt, wir müssen das Mädchen fragen. Es kann sein, dass der Vater oder der Bruder kommt und das Mädchen im Nebenzimmer fragt. Selbst wenn sie Nein sagt, sagt der Bruder oder Vater Ja.“

„Das heißt?“

„Er will seine Seele befreien, dieser Mullah, darum lässt er fragen.“

„Der Mullah fragt nicht selber?“

„Nein, nein, der schickt Vater oder Bruder. Was bedeutet diese Frage? Der Mullah macht das für sich selbst, damit er vor Gott, weil in der Religion steht ... ja, er will sich selbst von seinen Schuldgefühlen befreien. Aber ob der Vater die Wahrheit gesagt hat, ist für die Katze.“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Die religiöse islamische Hochzeit bietet die Möglichkeit, rechtliche Regelungen zu umgehen. So ist etwa die Polygamie in Österreich – wie in vielen Ländern – verboten. Durch eine religiöse Heirat kann ein Mann jedoch mehrere Frauen heiraten, wenn die Person, welche die Ehe schließt, damit einverstanden ist. Diese Vorgehensweise birgt für die Frau die Gefahr, dass weder sie noch die Kinder, die aus dieser Verbindung entstehen, in irgendeiner Weise rechtlich abgesichert sind.

„Jetzt haben die Frauen im Irak eine starke Frauenbewegung gemacht. Sie haben im Gesetz verboten, dass ein Mann eine zweite Frau nehmen darf, wenn die andere Frau nicht einverstanden ist oder eine Frau keine Kinder kriegen kann oder eine schwere psychische Krankheit hat. [...] Was machen sie, glaubst du? Sie gehen zum Mullah ohne offizielles Gerichtliches, die heiraten drei, vier. Aber nur religiös, das ist wichtig in unserer Gesellschaft. Das andere ist nur Papier. Aber stell dir vor, diese andere Frau hat ein Kind, dann kann sie nicht mal einen Ausweis für das Kind machen.“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die standesamtliche Trauung lediglich der Legitimierung vor dem Gesetz dient. Erst die religiöse Hochzeit stellt für die Familien den Beginn des tatsächlichen Ehelebens dar.

5.2.3 | DER VOLLZUG DER EHE

Nach der religiösen Eheschließung darf das Ehepaar wie oben erwähnt erstmals Geschlechtsverkehr haben. Dabei kommt aufgrund des Ehrverständnisses der Jungfräulichkeit der Braut bis zu diesem Zeitpunkt eine besondere Bedeutung zu. Als Beweis, dass sie vor der Ehe noch mit keinem Mann geschlafen hat, ist es üblich, dass das blutbefleckte Bettlaken der Familie des Ehemanns gezeigt wird. Diese Tradition drückt großes Misstrauen gegenüber der Braut aus und setzt sie stark unter Druck, in diesem „Test“ das erwartete Ergebnis erbringen zu müssen. Der Verlust der Jungfräulichkeit geht jedoch nicht unbedingt mit Blut einher. Wenn die Braut

nicht blutet, wird das von der Familie des Mannes als Zeichen dafür gesehen, dass sie vor der Hochzeit kein „ehrenhaftes“ Verhalten an den Tag gelegt hat.

„Sie [die Schwiegermutter; Anm. der Autorin] hat gewartet, bis wir es gemacht haben. Also sie hat auf das Bettlaken gewartet. Also damals war es so, damit die Heirat gültig ist. Sie haben gewartet, ob ich als Jungfrau in die Ehe gegangen bin oder nicht. [...] Ich denke, auch deshalb, weil ich in Wien geboren wurde und in Wien großgezogen bin.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

Eine Strategie, das Problem des Nichtblutens zu lösen, beschreibt ein Interviewpartner: Er hat sich aus Scham und um seine Frau zu schützen, in den Finger geschnitten und mit diesem Blut das Bettlaken beschmutzt.

„Und dann sind wir religiös verheiratet worden. Dann wollte meine Familie das Bettlaken mit Blut sehen, als Beweis, dass XXX noch Jungfrau ist. Wir haben uns so geschämt, ich habe dann meinen Zeigefinger mit dem Messer geschnitten und das Laken befleckt und meiner Familie herzeigt.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

Die Hochzeitsnacht stellt für Frauen, die zwangsverheiratet wurden, oft eine Vergewaltigung dar. Sie müssen sich dem Druck des Ehemanns und der Familie beugen und die Ehe mit einem meist Unbekannten vollziehen. Erschwerend kommt hinzu, dass die als „höchstes Gut der Frau“ definierte Jungfräulichkeit, die jahrelang behütet worden ist, in einem Gewaltakt verloren geht.

„Die Hochzeit war vorbei, die erste Nacht habe ich höllisch überstanden, ich habe Schwierigkeiten gehabt, ihn an mich heranzulassen, habe lange dagegen gekämpft, als mein Bruder reinkam und mich bedroht hat: Entweder lasse ich meinen Mann an mich heran, oder er wird mich zusammenschlagen und töten.“

„Steht für deinen Bruder die Jungfräulichkeit im Spiel? Und was jetzt die Leute denken?“

„Ja, genau, ich habe mir gedacht, ich habe meine Jungfräulichkeit bis jetzt bewahrt, und jetzt soll ich sie einem Mann geben, den ich nicht liebe, mit dem ich nichts zu tun haben möchte eigentlich, und das war, was mir mehr wehgetan hat. Gut, im Endeffekt hat er bekommen, was er wollte, am nächsten Tag war ich für die Familie die Frau von XXX.“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die standesamtliche Hochzeit bei den von uns Befragten lediglich die Funktion der staatlichen Legitimierung der Ehe erfüllen soll. Wenn ein(e) Ehepartner(in) in Österreich und die/der andere im Herkunftsland wohnhaft ist, bietet die Eheschließung die Möglichkeit der Erlangung eines Aufenthaltstitels in Österreich. Eine zivilrechtliche Eheschließung wird jedoch von den an traditionellen Werten orientierten Familien häufig nicht als Legitimation des ehelichen Zusammenlebens betrachtet. Vielmehr wird die Phase von der standesamtlichen bis zur religiösen Trauung als eine verlängerte Verlobungszeit betrachtet. Sie ist gekennzeichnet durch eine große Verbindlichkeit, der Vollzug der Ehe ist jedoch erst nach

der religiösen Eheschließung erlaubt. Die religiöse Zeremonie erfolgt meist im privaten Umfeld in den Wohnungen der (Schwieger-)Eltern. Der Ehevertrag regelte bei den von uns Befragten lediglich die finanziellen Bedingungen der Hochzeit und beinhaltete keinerlei zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere nicht solche, welche die Rechte der Frau schützen sollen. Die Unversehrtheit der Jungfräulichkeit bis zur Hochzeitsnacht ist ein zentrales Thema. Da sie als Voraussetzung für die Ehre der Familie betrachtet wird, wird durch das Herzeigen des blutigen Bettlakens kontrolliert. Für die zwangsverheiratete Braut ist der Geschlechtsverkehr in der Hochzeitsnacht einer Vergewaltigung gleichzusetzen.

5.3 | PHASE III: DIE EHE

Der folgende Abschnitt widmet sich den zahlreichen Problemen, mit denen die befragten zwangsverheirateten Frauen in ihren Ehen konfrontiert wurden. Bedingt waren diese häufig durch die Migrationserfahrung, die beispielsweise von schlechten Wohnverhältnissen, der Trennung von der Herkunftsfamilie und Isolation geprägt war. Zusätzlich waren die Frauen unterschiedlichen Formen von Gewalt ausgesetzt, wie in diesem Kapitel dargestellt wird.

5.3.1 | MIGRATION NACH ÖSTERREICH

Wie bereits in Kapitel 5.1.2, „Motive der Verheiratung“, gezeigt wurde, stellt die Heirat häufig eine Möglichkeit dar, durch Familienzusammenführung nach Österreich zu kommen. Bei den von uns befragten Personen war meist zum Zeitpunkt der Eheschließung eine Partnerin/ein Partner in Österreich wohnhaft, die/der andere im Herkunftsland (der Eltern). Dieser migrierte nach Österreich, sobald die Verehelichung stattgefunden hatte und die Aufenthaltsdokumente vorlagen. Diese Zeitspanne gestaltete sich unterschiedlich lang, von einigen Monaten bis hin zu einem Jahr oder länger.

*„Im Juli 1990 habe ich geheiratet, und im September war ich in Wien, ich reiste allein zum ersten Mal in meinem Leben, meine Fremdsprachenkenntnisse waren Schulenglisch. Ich habe mir gewünscht, dass ich kein Visum bekomme, dass das Flugzeug abstürzt. Wie ich ihn am Flughafen gesehen habe, wollte ich nicht rauskommen ...“
(Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)*

Eine Interviewpartnerin ist allein nach Österreich migriert und hat 18 Monate später ihren Ehemann nachgeholt.

„Dann sind wir nach Österreich gekommen, ich kam allein her, blieb hier eineinhalb Jahre allein. Dann kam mein Mann. Auch hier hatten wir eine lange Zeit Probleme, und die haben wir auch noch.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Dieses Beispiel zeigt, dass Migrantinnen nicht immer im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich kommen, sondern durchaus aktiv die autonome Entscheidung zur Migration treffen.

Eine der Befragten musste aus politischen Gründen aus ihrem Herkunftsland fliehen und fand in Österreich Asyl. Sie berichtet von den physischen und psychischen Belastungen, die mit dieser Flucht verbunden waren.

„... wir waren so müde von der ganzen Geschichte, ich hab mir nicht einmal Gedanken gemacht, ob ich eine zufriedene Frau bin oder nicht. Ich hab drei, vier Jahre nur hier in Österreich gebraucht, bis ich das Ganze hier verarbeitete ...“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Wie diese Beispiele zeigen, können die Motive für eine Migration unterschiedlich sein. Gemeinsam ist diesen Geschichten, dass die Ankunft im Aufnahmeland von den von uns Befragten als schwierig erlebt wurde.

5.3.2 | WOHSITUATION IN ÖSTERREICH

In diesem Abschnitt wird die Wohnsituation der Betroffenen zu Beginn ihres Aufenthalts in Österreich beleuchtet. Die Meisten von ihnen wohnten in den ersten Monaten bis Jahren ihrer Ehe bei den Eltern beziehungsweise Schwiegereltern – einerseits aus finanziellen Gründen, andererseits, weil sie noch nicht religiös verheiratet waren und somit nicht als Ehepaar in einer eigenen Wohnung leben durften.¹⁶⁵

„In diesem ersten Jahr in Wien habe ich in der Wohnung von XXX' Eltern [die Schwiegereltern; Anm. der Autorin] gewohnt, und so habe ich auch Geld gespart. Aber wir waren wie Geschwister. Wir haben nichts machen dürfen.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

„Wir hatten keine eigene Wohnung, wie er [der Ehemann; Anm. der Autorin] hierher gekommen ist. Wir haben bei meinen Eltern gewohnt. Wir haben versucht, eine Gemeindewohnung zu bekommen. Aber wir hatten einen Fehler: Meine Mutter war beim Wohnservice, und sie wollte mich und meinen Mann anmelden; aber sie hat einen Fehler gemacht, und dann hat sie ihren eigenen Namen in das Formular geschrieben. Wir haben lange gewartet; ich dachte, wir bekommen eine Gemeindewohnung. Man hat damals meiner Mutter gesagt, in fünf Monaten würden wir eine Wohnung bekommen; wir warteten, aber nichts. Dann haben wir das mit dem Fehler herausgefunden. Dann haben wir eine private Wohnung nehmen müssen.“ (Türkin, Sunnitin, 31 Jahre)

Dieses Zitat macht deutlich, dass die finanzielle Situation für die Wohnungssuche der Migrant(inn)en eine große Rolle spielt. Eine Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt ist häufig für die zur Verfügung stehenden Mittel nicht leistbar. Der Versuch, eine Gemeindewohnung zu bekommen, kann an gesetzlichen Voraussetzungen scheitern – bis Januar 2006 war der Zugang zu Gemeindewohnungen in Wien noch an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden.

Die Wohnverhältnisse bei den Eltern oder Schwiegereltern sind von Überbelegung gekennzeichnet. Für die Befragten stellte dieses beengte Wohnen eine große Belastung dar, zumal sie mit anderen Erwartungen – zum Teil ausgelöst von den Versprechungen der zukünftigen Schwiegerfamilie – nach Österreich gekommen waren.

„1990, im Juli 1990, habe ich geheiratet, anschließend bin ich nach Österreich gekommen, ich habe natürlich erwartet, in meine Wohnung zu gehen, dann haben sie [die Schwiegereltern; Anm. der Autorin] gesagt: ‚Oh, wir haben vergessen, die Wohnung haben wir nicht bekommen.‘ Ich habe dann mit ihnen in einer Zweizimmerwohnung – zwei Zimmer, Küche, Bad und ein WC draußen – vier Jahre gelebt. Der Schock war sehr groß, wir haben in der Türkei ein großes Haus, einen großen Garten, ich habe mein eigenes Zimmer gehabt, ich komme nach Europa und muss in so einer Wohnung wohnen. Mein Zimmer war ein Durchgang zur Küche. Ich war ohnmächtig [...] Ich saß da, ich schaute mein Zimmer an, ein Doppelbett, ein Kasten, das war es. Das war mein neues Zuhause.“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

„Wir wohnten dann bei seinen Eltern. Seine Eltern, wir beide und seine Schwester wohnten in einer Zwei-Zimmer-Kabine-Wohnung für sechs Jahre. Damals habe ich meinen Sohn und meine Tochter bekommen.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

Bis zu einer Verbesserung der Wohnsituation, also einer eigenen Wohnung mit besseren Platzverhältnissen und mehr Privatsphäre, dauerte es häufig mehrere Jahre.

5.3.3 | SPRACHE

In diesem Kapitel werden die Probleme der Befragten aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse in der Migrationssituation dargestellt.

Jene Interviewpartner(innen), die im Zuge der Verheiratung nach Österreich migriert sind, betonen ihre anfänglichen Schwierigkeiten aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse.

„Als ich nach Österreich kam, konnte ich kein Wort Deutsch.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

„Mein Mann begleitete mich zu den Ärzten; weil ich kein Wort Deutsch konnte. [...] Meine Freundin ging mit mir zu den Ämtern, denn da ich kein Wort Deutsch konnte, konnte ich nicht allein etwas erledigen. [...] Es allein zu schaffen ist so schwierig. Vor allem, wenn man nicht Deutsch kann.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

Das letzte Zitat macht deutlich, dass das Nichtbeherrschen der Sprache des Aufnahmelandes mit großer Abhängigkeit verbunden ist. Oft müssen Ehepartner(innen) sowie Freundinnen und Freunde als Übersetzer(innen) herangezogen werden. Mangelnde Sprachkenntnisse verstärken zudem die Isolationsgefühle aufgrund der eingeschränkten Kommunikationsfähigkeit und bewirken eine Einengung des Aktionsradius.

„Und dann, als wir wieder hierher [an den jetzigen Wohnort; Anm. der Autorin] kamen, war ich immer zu Hause. Ich ging nirgendwohin, ich hatte keinen Kontakt zu irgendwem. Und deshalb wusste ich auch von nichts. Ich habe dann erst später begonnen, einiges in Erfahrung zu bringen.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Wenn die Braut aus der Türkei hierher geholt wird, dann bleibt sie bei den Eltern des Mannes; und der Mann hat ein Doppelleben. Und die Braut aus der Türkei kann sich keine Hilfe holen. Wie kann sie?“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

Zudem ist es schwierig, ohne entsprechende Sprachkenntnisse auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Aus diesem Grund spielen häufig familiäre und freundschaftliche Netzwerke eine große Rolle bei der Arbeitsplatzsuche.

„Ich kann kein Wort Deutsch, und außerdem ist es sehr sehr schwierig für mich, einen Job zu finden, der auch wegen den Kindergartenzeiten passt. Bis zum Imbissstand meiner Freundin!“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„Und [ich] arbeitete als Installateurhelfer für ein Jahr in der Firma wo XXX' Vater [der Schwiegervater; Anm. der Autorin] arbeitete.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

Der Kontakt mit Arbeitskolleg(inn)en trägt wiederum zum Spracherwerb und Informationsaustausch bei. Besonders in einem gemischtethnischen Arbeitsumfeld ist es notwendig, in einer gemeinsamen Sprache zu kommunizieren.

„Ich habe nur während der Zeit, in der ich arbeitete, ein wenig Deutsch gelernt. Und das von den Jugoslawen. Es gab Türken und viele Jugoslawen. Sie fragten mich immer wieder was, und ich fragte dann die Türken. Sie haben mich das und das gefragt. ‚Was bedeutet das?‘, fragte ich. So lernte ich Deutsch.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

Trotzdem beschränkt sich der Spracherwerb im Arbeitsumfeld von an- und ungelerten Berufen häufig lediglich im Erlernen von Grundkenntnissen. Dass gute Sprachkenntnisse und eine Berufstätigkeit wesentlich zur Selbstständigkeit von Frauen beitragen, zeigt folgendes Zitat:

„... habe gekämpft, um weitere Deutschkurse zu besuchen, um arbeiten gehen zu können. Schon nach meiner Verlobung plante ich meine Befreiung in Österreich und wusste, dies kann ich nur erreichen, wenn ich selbstständig bin und einen Job habe, ich wollte nicht die hilflose Ehefrau sein, die mit sich alles machen lässt.“ (Syrrerin, Alevitin, 32 Jahre)

Ferner macht das Zitat deutlich, dass es Mut und Eigeninitiative erfordert, für seine Bedürfnisse einzustehen und diese durchzusetzen. Zusätzlich sind gesellschaftliche Strukturen und Institutionen notwendig, die diese Frauen unterstützen.

5.3.4 | KONFLIKTE MIT DEN SCHWIEGERELTERN

Einige Befragte artikulieren Konflikte mit den Schwiegereltern, besonders mit der Mutter des Ehemanns, die sich in finanzieller Abhängigkeit oder Gewalt äußerten.

„Ich konnte nie etwas für meine Kinder kaufen. Ich litt unter Gewalt von der Schwiegermutter; so lernte mein Mann von ihr und übte gegenüber mir Gewalt; seine Mutter schrie mich an, warf Sachen auf mich; sie war außer Kontrolle; und sie schrie dann ihren Sohn an, sie befahl ihm, dass er mich schlug. [...] Dann habe ich auch Familienbeihilfe auf mein Konto bekommen; vorher hat das Geld meine Schwiegermutter bekommen. Sie hat sogar den Lohnzettel und den Kontoauszug von meinem Mann bekommen, um zu kontrollieren. Sie hat alles kontrolliert und auch finanziell kontrolliert.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

Neben der finanziellen Kontrolle durch die Schwiegermutter ist auch deren Rolle in der Ehe eine sehr einflussreiche, wie durch ihre Präsenz in den Erzählungen der von uns befragten Frauen zum Ausdruck kommt. Die Beziehung zum Sohn ist sehr stark, die Schwiegertochter wird als Bedrohung gesehen.

„Ich dachte mir damals, ich habe mich in ihn verliebt, aber seine Familie hat sich weiter in unsere Beziehung gemischt. Er war ja der einzige Sohn in der Familie. Wir haben uns so viel wegen seiner Familie gestritten. Seine Mutter hatte Angst, ihren Sohn zu verlieren, dass er sie nicht mehr gern haben werde. Sie hat ihn so an sich gebunden. Ich war nicht seine Familie, sondern seine einzige Familie waren seine Eltern, als ob ich nicht seine Frau wäre.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

Der Einfluss kann sich selbst über den Tod des Sohnes hinaus erstrecken und zur (erneuten) Verheiratung der Schwiegertochter führen, wie eine von uns befragte Frau beschreibt.

„Mein erster Mann ist bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen, ich habe dann zweieinhalb Jahre bei meinen Schwiegereltern gewohnt. Meine Schwiegereltern hatten zuerst gesagt, dass ich, so lange ich will, bei ihnen bleiben könne. Dass sie mich nicht drängen würden zu gehen [...]. Dann, nach etwa zwei Jahren, dann haben Streitigkeiten begonnen. [...] Mein Schwiegervater kam oft alkoholisiert nach Hause. Und dann sagte er immer: ‚Warum heiratet diese Frau nicht, warum wartet sie hier, auf was wartet sie? Entweder soll sie sich zu ihrem Elternhaus verpissen, oder sie soll heiraten. Auf was wartet sie, warum geht sie nicht?‘ Und so weiter. Und dann das erste Mal hat mein anderer Onkel jemanden gefunden, der auf Görücü-¹⁶⁶ mit mir heiraten wollte. Der Mann war 40 Jahre alt, so sagte man mir. Ja, und dann der erste Verheiratungsversuch fing so an.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

Das Zitat macht ebenfalls deutlich, dass eine Frau durch die Heirat Teil der Familie des Ehemanns wird, diese deshalb für sie verantwortlich ist und das Recht hat, über sie und ihre Zukunft zu entscheiden.

5.3.5 | GEWALT

In den Erzählungen der befragten Frauen finden sich oft Beschreibungen verschiedener Gewaltformen. In einigen Interviews wird von finanzieller Abhängigkeit berichtet, die als ökonomische Gewalt gesehen werden kann, da die Ehefrau vom Einkommen ihres Mannes abhängig gemacht wird.

„Waren die Schwiegereltern dagegen, dass du arbeiten gehst?“

„Am Anfang schon, aber wie dann ihr Sohn nicht mehr arbeiten ging, dann brauchten sie jemanden, der Geld verdient. Das war meine Idee, weil ich fast am Verhungern war, so wie auch meine Kinder.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„Wir wurden immer finanziell bestraft. Zum Beispiel hat er die Miete nicht bezahlt, wenn ich nicht brav war. Wenn ich nicht mit ihm ins Bett gegangen bin, ist er nicht einkaufen gegangen, wochenlang.“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Zudem wird die Anwendung physischer Gewalt in der Ehe oft beschrieben.

„Und dann ist er schon in der ersten Woche nach unserer Heirat gewalttätig geworden. [...] Er kam erst in der Nacht um zwei, halb drei. Ich machte die Tür auf, und ich fragte ihn, wo er so lange war. Mehr brauchte ich nicht sagen, und er schlug schon auf mich ein. Warum ich denn so ein Gesicht mache? Deshalb schlug er mich. Und dann ging das zehn Jahre so weiter mit der Gewalt. Und dann das mit der Polizei, nachdem ich bei der Polizei war, hat die Gewalt aufgehört.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Er [der Ehemann; Anm. der Autorin] wurde brutaler und hat mich oft krankenhaushausreif geschlagen ...“ (Syrierin, Alevitin, 32 Jahre)

Eine weitere Gewaltform ist die der sexuellen Gewalt, die sich in Vergewaltigungen in der Ehe äußert.

„Immer, wenn ich im Bett mit ihm war, hätte ich kotzen können, ich hab mit geschlossenen Augen immer mit ihm geschlafen, und immer, wenn ich mit ihm geschlafen habe, habe ich mich wie eine Hure gefühlt, ich hab mir gedacht, wenn ich das mit Geld mache, ist es mir lieber. Es war für mich, jahrelang lebst du mit einem Mann, und du glaubst, du bist eine billige Frau, also du hast dich verkauft. Und dieses Gefühl hat mich jahrelang so fertiggemacht, es hat mich vor dem Alter alt gemacht. [...] da war dieser Schmerz in mir drinnen.“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Einige Probleme innerhalb der Ehe werden von mehreren befragten Frauen angesprochen und als große Belastung empfunden. Vor allem die Sucht nach Glücksspielen und Alkohol wird häufig beschrieben.

„Mein Mann verspielte sein Geld, er trank, er ging immer ins Kaffeehaus in XXX. [...] Und dann sagte er zu mir: ‚Ziehen wir nach XXX. Dort wird alles so sein, wie du es willst, ich werde nicht mehr trinken, nicht mehr das Geld verspielen ... wir werden überallhin gemeinsam gehen.‘ Er sagte, er müsse von dieser Umgebung weg. ‚Wenn wir nach XXX ziehen, dann mache ich das alles nicht mehr.‘ Ich wollte nicht weg, aber er überredete mich. Wir kamen hierher, aber es änderte sich überhaupt nichts. [...] Er macht sehr viele krumme Sachen, verspielte sein Geld, trank. [...] Mein Mann trank sehr viel Alkohol. Er war jeden Tag betrunken. [...] Früher trank er sehr viel, er war immer betrunken. [...] Am meisten würde ich wollen, dass mein Mann mit dem Trinken aufhört. Dass er sich mehr um mich kümmert.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Wegen dieser Depressionen hat er mit Glücksspielen angefangen. Er hat nur mehr Karten gespielt. Das war vor 6 Jahren. Also sieben Jahre, nachdem er nach Österreich gekommen ist. Er war erst 25, wie er mit dem Spielen angefangen hat. Leider ist es so, dass er seit zwei Jahren extrem Karten gespielt hat und Geld verloren hat. Aber nun geht es ihm besser.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

Ein weiterer Punkt, der von den befragten Frauen als sehr belastend beschrieben wird, ist die Verantwortungslosigkeit ihres Ehemanns gegenüber ihnen selbst und den gemeinsamen Kindern. Die Verantwortung gegenüber der eigenen Familie ist bei den Ehemännern nur schwach vorhanden und scheint von diesen nicht als defizitär wahrgenommen zu werden.

„Mein Mann arbeitete nicht, ich habe meine Kinder in den Kindergarten geschickt, und ich ging arbeiten [...] mein Mann wurde internetabhängig [...] Ich habe nicht schwarzarbeiten müssen, und sie bezahlten meinen Lohn regelmäßig. Ein Jahr lang arbeitete ich da. Mein Mann war immer zu Hause und meine Kinder auf den Straßen, und niemand kümmerte sich um sie, weil ich arbeiten war und mein Mann im Internet surfte.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„Er war ein sehr verantwortungsloser Mensch. Also ihm war seine Familie egal, er interessierte sich nicht sonderlich für uns. Sehr verantwortungslos. Mit so einem verantwortungslosen Menschen habe ich dort [in der Türkei; Anm. der Autorin] fünf Jahre gelebt. Fünf Jahre, und danach bin ich hierher [nach Österreich; Anm. der Autorin] gekommen, und es war hier weiterhin so und ist auch noch so. Es hat sich nicht viel geändert. [...] wenn er wo hinging, dann dachte er nicht ans Nach-Hause-Kommen. [...] Wenn er mal aus dem Haus war, dann kam er gleich zwei, drei Tage nicht nach Hause. So verantwortungslos war er. Ich meine, er hatte doch ein Kind, eine Familie, Verpflichtungen. Nein, das gab es bei ihm nicht und gibt es teilweise auch heute nicht.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Neben diesen Problemen, die ihren Niederschlag oft in Formen von Gewalt haben, hat das Leben in einer durch Zwang zustande gekommenen Ehe psychische Auswirkungen auf die von uns befragten Frauen. Diese können als eine direkte Folge der unfreiwilligen Heirat und des dadurch erschwerten Lebens gesehen werden.

„Als meine Tochter zwei Monate alt war, sie wurde krank, und sie musste im Krankenhaus liegen. [...] Ich habe sie begleitet, und ich wollte dann auch mit ihr die Nacht im Krankenhaus verbringen. Da hatte ich einen Nervenzusammenbruch: Ich hatte Durst, es war mir drinnen heiß, aber mein Körper zitterte vor Kälte. [...] Die Ärzte haben mich dann untersucht und konnten nichts feststellen. Sie haben gemeint, das ist nur ein von Depressionen abhängiger Zustand. Seitdem passiert mir das einmal im Jahr, im selben Monat. Mein Körper zittert vor Kälte, und mein Fieber geht auf 41 Grad.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„Jetzt ... jetzt, ich meine ... jetzt bin ich mit den Nerven komplett am Ende. Äh ... ich meine ... ich kann mich nicht konzentrieren, ich bin sehr reizbar, meine Hände und Füße zittern. Ich meine ... ich weiß nicht. Auch jetzt, glaube ich, könnte ich es nicht verkraften [eine Trennung; Anm. der Autorin]. Ich kann nicht einmal mit mir selber zurechtkommen mehr. Ich meine, meine Nerven sind wirklich am Ende.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Leben in einer durch Zwang zustande gekommenen Ehe von umfassenden Problemen gekennzeichnet ist. Verschiedene Formen von Gewalt und fehlendes Verantwortungsgefühl sowie psychische Probleme prägen den Alltag vieler der von uns befragten Frauen.

5.3.6 | STRATEGIEN IM UMGANG MIT DER EHE

Die von uns befragten Frauen versuchten mit den verschiedensten Mitteln, ihrer durch Zwang zustande gekommenen Ehe eine positive Wendung zu geben. Beispielsweise drohten sie ihren Ehemännern mit einer Scheidung, um eine Verhaltensänderung zu erreichen.

„Nach so vielen Jahren habe ich bemerkt, dass es ein Fehler war, ihn zu heiraten, und habe ich ihm gesagt, entweder ich werde mich scheiden lassen, oder er sollte sich benehmen. Dann hat er gesehen, dass er mich verlieren könnte. Und er hat seit zwei Monaten damit aufgehört. [...] Dann hätte ich mich fast scheiden lassen, aber er hat alles bereut.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

Andere Frauen unternehmen Versuche, sich von ihren Männern zu trennen, und holen sich Unterstützung, im Fall von Gewaltanwendung etwa bei der Polizei oder bei Beratungseinrichtungen. Trotzdem gelingt es nicht allen, sich aus ihren Beziehungen zu lösen. Sie haben mit Resignation auf diese Situation reagiert und sehen für sich keinen Weg mehr, sich von ihren Ehemännern zu trennen.

„**Hättest du dich trennen wollen?**“

„Zuerst wollte ich sehr, aber weil ich kein Selbstvertrauen hatte, weil ich allein war, weil ich keine Unterstützung hatte, traute ich mich nicht.“

„**Wie ist denn eure Ehe zurzeit?**“

„Wenn ich alles mache, dann gut.“

„**Gibt es Gewalt?**“

„Nein, nicht mehr. Nach der Geschichte mit der Polizei nicht mehr. Besser gesagt, er traut sich nicht mehr.“

„**Bist du glücklich?**“

„Nein, ich bin nicht glücklich.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Ich habe noch nie eine Zuwendung oder eine Liebe von meinem Mann erhalten. Nie. Aber jetzt denke ich nur mehr an eines: Ich bin mit meinen Kindern glücklich. Mein Mann ist nicht alles, ich denke nicht nur an ihn. Ab diesem Zeitpunkt kann ich doch sowieso nichts mehr machen, das ist vorbei. [...]“

„**Wie ist eure Beziehung jetzt?**“

„Ja, normal ...“

„**Bist du zufrieden?**“

Ich, nun ... nun äh ... ob ich nun zufrieden bin oder nicht, das ist nicht mehr wichtig für mich. Denn meine schönsten Tage sind vorüber. Jetzt nichts ... Nein. Es ist nicht mehr wichtig für mich.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Zum Teil geben sich die Frauen selbst die Schuld daran, dass ihre Ehen gescheitert sind.

„Ich war so ungebildet und ahnungslos, obwohl mein Mann ein sehr Netter wahr, er hat diese Fehler begangen, weil er genauso ungebildet und ahnungslos gewesen ist. Ich war nicht gescheit genug, um ihn bei mir zu halten. Oder ihn dazu zu bringen, dass er mir zusteht. Ich hatte Schuld. Und er ist von mir weggegangen und hat Karten gespielt.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

Dieses Zitat macht deutlich, dass Frauen häufig nicht bewusst ist, dass sie andere Möglichkeiten haben, als in unglücklichen Beziehungen zu verharren.

5.4 | PHASE IV: DIE TRENNUNG

Dieses Kapitel widmet sich dem Thema Trennungen. Es wird analysiert, welche Konstellationen die Entscheidung zu einer Ehescheidung ermöglichen oder verhindern. Diese Faktoren sind einerseits struktureller Natur, wie etwa mangelnde finanzielle Unabhängigkeit, andererseits sind sie von Ängsten oder Drohungen beeinflusst, beispielsweise durch den Druck der Community. In diesem Kapitel wird diskutiert, warum es Frauen nicht gelang, sich aus ihren Beziehungen zu lösen, beziehungsweise welche Art der Unterstützung oder welche Veränderung der Situation bei den geschiedenen Frauen dazu geführt hat, dass sie sich scheiden lassen konnten.

Zusätzlich werden jene Probleme diskutiert, mit denen die Frauen nach ihrer Scheidung konfrontiert waren.

Von den acht Befragten befinden sich drei nach wie vor in ihren Ehen, obwohl sie in ihnen unglücklich und/oder Gewalt ausgesetzt sind. Drei haben eine Scheidung vollzogen. Die zwei befragten Männer, die arrangiert verheiratet wurden, sind in ihren Beziehungen zufrieden und werden an dieser Stelle nicht behandelt, weil sie nicht von angestrebten Trennungen berichten.

5.4.1 | HINDERUNGSGRÜNDE FÜR EINE SCHEIDUNG

In diesem Kapitel werden jene Umstände diskutiert, welche die betroffenen Frauen von einer Scheidung abgehalten haben. Daneben werden die Voraussetzungen dargestellt, die gegeben sein müssen, um einer Frau die Trennung zu ermöglichen.

Kinder

Kinder sind und waren für viele Frauen der Grund, sich nicht von ihren Ehemännern zu trennen. Sie sind überzeugt davon, dass ihre Kinder unter einer Scheidung leiden würden, und entschieden sich deshalb gegen diesen Schritt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kinder noch jung sind. Sind sie erwachsen, kann es sein, dass die Entscheidung zur Trennung getroffen wird.

„Ich habe zwei Kinder, ich musste mich um deren Zukunft kümmern.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

„Ich möchte nicht, dass meine Kinder ohne Vater groß werden. Ich muss das für meine Kinder tun. [...] Ich musste ja für meine Kinder alles tun.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„Gott sei Dank, dass diese Angst nicht mehr da war, weil früher hatte ich immer Angst, dass er die Kinder nimmt, entführt und so. Jetzt nicht mehr. Ich hab zwei erwachsene Kinder. Wovor soll ich Angst haben? Er kann nicht meine Kinder entführen, die sind Mann und Frau.“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Wie das letzte Zitat zeigt, hängt die Entscheidung, mit der Trennung bis zum Erwachsenenalter der Kinder zu warten, nicht allein von deren seelischem Zustand ab. Auch die Drohung des Ehemanns, die Kinder zu entführen und sie der Obhut der Mutter zu entziehen, ist mit Angst verbunden. Diese Befürchtung führte dazu, dass sich die Frauen nicht zu einer Trennung entschließen konnten. Gepaart ist diese Drohung häufig mit Mord- und/oder Rufmorddrohungen.

„... ich traute mich irgendwie nicht. Mein Mann sagte immer: ‚Ich bringe dich um, ich gebe dir die Kinder nicht.‘ Ich wollte meine Kinder nicht hergeben. Ich meine, er hätte sich nicht um meine Kinder kümmern können. Und deshalb hatte ich Angst, mich von ihm zu trennen.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Diese Scheidung habe ich verlangt, seit ich verheiratet bin. Und du [der Ehemann; Anm. der Autorin] hast es [die Scheidung; Anm. der Autorin] mir so viele Jahre nicht erlaubt und unter Druck und einmal bedroht mit Kinderentführung, einmal hast du gesagt: ‚Ich mache deinen Ruf schlecht dort in deinem Land, ich sag, dass du einen anderen Mann ...‘ Er hat jedes Mal eine Erfindung gefunden, dass ich mich nicht scheiden hab lassen.“
(Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Es kann vorkommen, dass Kinder selbst die Initiative ergreifen und darum bitten, dass sich die Eltern nicht trennen.

„Mein Sohn, mein ältester Sohn, sagte zu mir: ‚Mama, bitte gib meinem Vater noch eine Chance und werdet euch einig.‘ Und dann haben wir uns wieder versöhnt.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

Gemeinsame Kinder waren somit für einen Teil der von uns befragten Frauen der Grund, sich nicht von ihren Ehemännern zu trennen. Sie können jedoch auch als Druckmittel vonseiten des Ehemanns eingesetzt werden, um eine Scheidung zu verhindern.

Scheidung als sozial unerwünschtes Verhalten

Dass Familie und/oder Gesellschaft Scheidungen als inakzeptables Verhalten bewerten, hält Frauen zusätzlich davon ab, sich von ihren Ehemännern zu trennen. Der eigene Ruf und das Ansehen der gesamten Familie können darunter leiden.

Eine Gesellschaft, in der die Ehre der Familie einen hohen Wert darstellt, erschwert Frauen die Entscheidung zur Ehescheidung. Dies hat zur Folge, dass häufig die Familie und/oder der Ehemann Druck auf die Frauen ausüben.

„Für die Ehre der Familie und so weiter habe ich alles ausgehalten.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„Und ich bin nur wegen der Gesellschaft und wegen dem Gerede und wegen der Familie, wegen dem hab ich so viele Jahre mit dem Mann gelebt [...] Für meine Mutter war immer bis heute, obwohl sie auch in Europa gelebt hat und gesehen hat, dass die Scheidung hier nicht so eine große Sache ist, das ist ganz normal, viele Frauen sind geschieden und leben alleinstehend mit ihren Kindern. Aber das war immer unakzeptabel für meine Mutter.“
(Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

„Was ist wenn ich mich nun scheiden lasse, mit zwei Kindern, und dann der Nächste, der kommt, wird doch nicht besser sein. Mein Vater hat gemeint, ich soll meinen Mann wieder ausprobieren. Besser, als einen neuen finden und mit ihm auch einen Fehler zu machen.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

„... bei uns sagte er [der Ehemann; Anm. der Autorin], man heiratet nur einmal. Es gibt keine Scheidung. ‚Ich will eine ernste Heirat‘, sagte er. Und dann Ding ... mmhh ... ‚In unserer Familie hat sich noch niemand scheiden lassen, seine Frau verlassen.‘“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Hast du je an Scheidung gedacht?“

„Ja, natürlich habe ich zeitweise an Scheidung gedacht, aber ich habe es nicht geschafft. ... ich meine, vielleicht auch wegen den Leuten. Ich habe daran gedacht, das schon.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Wird trotzdem Unterstützung von außerhalb der Familie in Anspruch genommen, ist dies häufig mit Schuldgefühlen gegenüber der Familie verbunden.

„Ich fühle mich irgendwie schuldig. So, als hätte ich meinen Mann und meine Kinder verraten. Das hat mich sehr unsicher gemacht.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Warst du bei Beratungseinrichtungen? Bei welchen, und wie bist du dazu gekommen?“

„Ich habe gewusst, dass es zwar Beratungsstellen gibt, aber die Strukturen waren mir fremd. Frauenhäuser haben einen schlechten Ruf unter Arabern und Türken, auch der Besuch einer Beratungsstelle wird als negatives Verhalten und herabwürdigend bewertet.“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

Das Zitat zeigt, dass die Betroffenen unter großem Druck stehen, den Erwartungen ihrer Familien und der Community zu entsprechen.

Finanzielle Abhängigkeit und Isolation

Wenn Frauen in finanzieller Abhängigkeit zu ihren Ehemännern stehen – das heißt, wenn sie kein oder zu geringes eigenes Einkommen besitzen –, ist ihnen eine Scheidung häufig nicht möglich. Die Befragten selbst sehen eine eigene Beschäftigung als Grundvoraussetzung für Selbstständigkeit und in der Folge für eine Ehescheidung.

„Ich hatte kein eigenes Geld, hab nie gearbeitet oder arbeiten dürfen. Ohne den Vater, was könnte ich tun?“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„Das Zauberwort heißt Mittel zur Integration am Arbeitsmarkt, gezielt für Immigrantinnen, denn durch ähnliche Mittel habe ich meine Möglichkeiten erkannt, einen sicheren Job gefunden und meine Unabhängigkeit erlangt. [...]“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

„Meine Versicherung ist, dass ich eine Arbeit habe.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Die Teilnahme am Erwerbsleben bietet zusätzlich die Möglichkeit, aus einer eventuellen Isolation auszubrechen. Sie bietet die Chance, sich Sprachkenntnisse anzueignen, sich mit Arbeitskolleg(inn)en auszutauschen

und an Informationen zu gelangen, die bei einer Scheidung nützlich sein können, beispielsweise über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel oder über Beratungs- und Unterbringungsmöglichkeiten. Die Befragten berichten häufig von mangelndem Wissen über ihre Rechte und Möglichkeiten und über die Isolation, in der sie lebten.

„Gab es Personen, Freunde oder Institutionen, die dir in dieser Situation geholfen hätten?“

„Nein, ich weiß es nicht, ob es Institutionen gab; Verwandte oder Freunde, die helfen konnten, gab es keine.“

(Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

„Wie hättest du diese Rechte in Erfahrung bringen können?“

„Ich ging ja nie nach draußen. Deshalb weiß ich nicht, wie ich was in Erfahrung hätte bringen können. [...] Und dann, als wir wieder hierher [der jetzige Wohnort; Anm. der Autorin] kamen, war ich immer zu Hause. Ich ging nirgendwohin, ich hatte keinen Kontakt zu irgendwem. Und deshalb wusste ich auch von nichts. Ich habe dann erst später begonnen, einiges in Erfahrung zu bringen.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

Verstärkt wird diese Isolation dann, wenn Personen im Rahmen der Familienzusammenführung durch Eheschließung nach Österreich kommen. Zusätzlich zu den Sprachdefiziten und der Orientierungslosigkeit fehlt ihnen die Unterstützung durch ihre Herkunftsfamilien.

„Und als du diese ganze Problematik hattest, gab es von irgendwoher eine Unterstützung für dich?“

„Nein, niemand hat mir geholfen. Ich war allein. Meine ganze Familie ist in der Türkei. Seine Familie ist auch nicht hier. Wir waren allein. Aber meine vorherigen Schwiegereltern haben dann, nachdem wir geheiratet hatten, mit Polster, Decke, Geschirr et cetera ausgeholfen. Wir besuchten sie ab und zu. Sonst gab es niemanden. Ich meine, es war sehr schwer für mich, die Kinder großzuziehen, es gab keine Helfer, niemanden, der mir geholfen hätte. [...]“

„Hättest du dich trennen wollen?“

„Zuerst wollte ich sehr, aber weil ich kein Selbstvertrauen hatte, weil ich allein war, weil ich keine Unterstützung hatte, traute ich mich nicht.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass drei Motive für die von uns Befragten ausschlaggebend dafür waren, dass eine Scheidung für sie nicht möglich war: die Kinder, die Verurteilung von Scheidung innerhalb der Familie und Community sowie die finanzielle Abhängigkeit der Frauen.

5.4.2 | UNTERSTÜTZUNG IM SCHEIDUNGSPROZESS

In diesem Abschnitt erfolgt die Darstellung jener Unterstützungsleistungen, die eine Scheidung der befragten Frauen ermöglicht haben. In diesem Fall sind das Beratungsstellen, Freundinnen oder die Herkunftsfamilie. Eine der befragten Frauen hat durch Zufall in einem Verein eine Beraterin des Vereins „Orient Express“ getroffen. Diese hat sie über ihre Rechte und über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten aufgeklärt und so zur Scheidung ermutigt.

„Ich lernte eine Frau im Jahr 200 im XXX [ein Frauenverein; Anm. der Autorin] kennen. Nachdem ich in den XXX. Bezirk umgezogen war, war ich öfter da und habe viel gelernt. Diese Frau arbeitete für ‚Orient Express‘, und sie erklärte mir meine Rechte. Sie sagte mir, ich soll mich scheiden lassen, und dann könnte ich von der Stadt finanzielle Unterstützung für meine Kinder bekommen. Ich musste nicht unter Gewalt meines Mannes leiden. Sie gab mir diese Scheidungspapiere, die ich dann eingereicht habe. Ich habe sie von ihr bekommen, und endlich im Jahr 2004 reichte ich sie ein. Ich war in dieser Zeit dreimal in der Beratung. Sie informierten mich sehr genau, wie es laufen sollte. Ohne XXX [Frauenverein; Anm. der Autorin] hätte ich diese Frau nie kennengelernt und mich nicht retten können. Meine Kinder waren auch dort gut aufgehoben. Ich habe so viel Hilfe von diesem Frauenverein bekommen. [...] Im XXX [Frauenverein; Anm. der Autorin] habe viel gelernt, und so habe ich mehr Selbstvertrauen entwickelt. Wie ich dann angefangen habe zu arbeiten, dann hat sich natürlich mein Selbstvertrauen verbessert. Ich wurde stärker durch diesen Frauenverein. Ich habe dort Frauen kennengelernt, die wie ich sind, aus dem Dorf aus der Türkei kommende Frauen, und ich habe von denen Unterstützung bekommen. Ich habe von den Beraterinnen Unterstützung bekommen.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

Durch dieses Zitat wird deutlich, wie wichtig Begegnungsstätten für Frauen zum Zweck des Informationsaustauschs und zur Steigerung des Selbstbewusstseins sind.

Spezielle Strategien können Frauen dabei helfen, sich scheiden zu lassen. Zur Entwicklung dieser Taktiken ist allerdings ein großes Maß an Wissen und zur Anwendung desselben sind viel Eigeninitiative und Mut erforderlich. Dabei können Beratungsstellen und/oder Einzelpersonen unterstützend wirken. Personen, die in diesem Prozess hilfreich und wertvoll für die Betroffenen sind, sind Freundinnen und Freunde.

„Eine Freundin half mir sehr, sie kaufte für mich ein. Gab mir alte Kleider. Meine Freundin ging mit mir zu den Ämtern, denn da ich kein Wort Deutsch konnte, konnte ich nichts allein erledigen. Auch ihre Schwester half mir sehr. Sie begleitete mich überallhin, auch zum Sozialamt [...] Es soll solche Leute geben, was wäre, wenn ich sie nicht gekannt hätte? Wer sollte mich zu den Ämtern begleiten?“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„Und Hilfe von irgendeiner Einrichtung, hast du daran gedacht?“

„Nein, denn ich wusste nicht, wo. Meine Freundin sagte es mir. Dass, wenn er mich wieder schlagen sollte, ich

es der Polizei melden soll und dass er mich dann nicht mehr schlagen dürfe. So kam ich zu dieser Information. Ich kam zwar hierher, aber ich wusste nichts. Weder über meine Rechte, was es alles gibt, wie man was machen kann, das wusste ich alles nicht.“ (Türkin, Alevitin 39 Jahre)

Unterstützend in der schwierigen Situation der Scheidung kann zusätzlich die Herkunftsfamilie wirken, so diese Verständnis zeigt und eine solche vorhanden ist.

„Wann war die Scheidung? Wie ist sie zustande gekommen? Die Folgen der Scheidung?“

„Nach vier Jahren Ehe habe ich meiner Familie alles anvertraut, sie waren auch von der Familie meines Ex-manns sehr enttäuscht, weil sie von ihren Versprechungen nichts gehalten haben und meine Familie nur betrogen und belogen haben. Ich habe dann die Scheidung eingereicht und bin mit meinem Sohn aus der Wohnung ausgezogen.“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

„Meine Familie sagte, ich soll mich trennen. ‚Er kann nicht mehr für dich als Ehemann sorgen.‘“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„... am nächsten Tag flogen meine Brüder aus XXX nach XXX; dann sie luden seine Mutter ein und saßen und sprachen darüber. Meine Brüder sagten: ‚Sie arbeitet, er sitzt zu Hause, er hat Schulden, wir wollen unsere Schwester mitnehmen.‘ [...] Dann sagte mein Bruder: ‚Wir lassen dann die Kinder hier und nehmen unsere Schwester mit nach XXX.‘ Aber mein Mann und seine Mutter möchten unsere Kinder nicht. Ich habe gesagt: ‚Ich lasse meine Kinder nicht im Stich.‘ Dann kehrten meine Brüder zurück, und war alles wie vorher. Ich arbeitete, und mein Mann ist arbeitslos.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

Für viele stellte sich jedoch das Problem, dass sie nicht auf Unterstützung der Familie zurückgreifen konnten. Bedingt kann dies sein durch die Isolation von Personen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen sind und deren Familie sich im Herkunftsland aufhält.

„Und als du diese ganze Problematik hattest, gab es von irgendwoher eine Unterstützung für dich?“

Nein, niemand hat mir geholfen. Ich war allein. Meine ganze Familie ist in der Türkei.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

Ein weiterer Grund für die mangelnde Unterstützung durch die Herkunftsfamilie kann sein, dass diese nicht über die Probleme der Töchter informiert ist. Frauen schämen sich für ihre Eheprobleme und unterlassen es deshalb, ihren Familien davon zu erzählen. Es kann vermutet werden, dass diese auch aus Rücksicht die Probleme verschweigen, um ihren Eltern keine Last zu sein, oder dass sie aus Schuldgefühlen schweigen.

„Und als es dann Probleme gab, gab es für dich irgendeine Unterstützung in der Familie oder außerhalb?“

„Nein, niemand.“ (Sehr entschieden.) „Denn ich habe niemand, ich meine, seine Familie hat mich nie unterstützt. Und meine Familie konnte mir nicht helfen, weil sie nichts wussten. Ich habe ihnen nie was erzählt.“

„Was nicht erzählt?“

„Ich meine, meiner Familie habe ich nicht erzählt, dass ich Probleme hatte. Wenn ich es ihnen gesagt hätte, hätten sie mich unterstützt. Mein Vater fragte mich immer, ob ich irgendwelche Probleme habe. Ich habe es ihnen nie erzählt und auch heute nicht, keines meiner Probleme. Deshalb konnte mich meine Familie natürlich nicht unterstützen ... ich meine, sie sind immer für mich da, aber ich meine jetzt bezüglich der Probleme in meiner Ehe. Ich habe ihnen nie von den Problemen mit meinem Mann erzählt. Denn ich habe mir das alles selbst eingebracht.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass diverse Unterstützungsleistungen für die Frauen eine Voraussetzung für eine Trennung darstellen. Diese Hilfestellungen können einerseits emotionaler Natur und andererseits in Form von Informationsbereitstellung erfolgen. Zum einen werden diese Leistungen von Familien, Freund(inn)en und Arbeitskolleg(inn)en erbracht, zum anderen durch professionelle Beratungsstellen.

5.4.3 | NACH DER SCHEIDUNG

Die Gefühle, mit denen die Frauen nach der Scheidung konfrontiert waren, sind als ambivalent zu beschreiben. Einerseits wird die Trennung als Befreiung vom Ehemann empfunden, andererseits existiert in den Frauen das Gefühl, durch die späte Scheidung vieles versäumt zu haben.

„Nach der Scheidung ist unsere Beziehung besser geworden als vorher, weil ich hab jetzt nicht mehr das Gefühl, dass ich die Gefangene bin und er meine Wache [...] Und er sieht mich auch nicht als Eigentum. Er weiß jetzt mit diesem Papier: Ich bin nicht sein Eigentum. Immer, wenn er es vergisst, bitte schön. Und ich finde, jetzt, wie wir jetzt miteinander umgehen, ist viel, viel ruhiger und nutzbarer als vorher. [...] Trotz dass die Scheidung so spät gekommen ist – ich hab mein Leben verloren, ich hab meine Freude zum Leben verloren, wo ich noch jung war, ich konnte mein Leben genießen – das hab ich alles verloren. Aber trotzdem tut es gut. [...] Die Scheidung ist so spät gekommen, ja. Ich hätte schon vor 25 Jahren das haben können. Oder noch früher, schon vom ersten Tag. Das musste passieren. Es ist sehr, sehr spät gekommen.“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Die befragten geschiedenen Frauen waren nach ihrer Ehescheidung mit vielfältigen Problemlagen konfrontiert. Zum einen berichten sie von der Inkompatibilität von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuungsplätzen.

„Wie ich mich dann scheiden lassen habe, konnte ich nicht mehr arbeiten gehen. Es gab niemanden, der auf die Kinder aufpasste. Die Dienstzeiten und Kindergartenzeiten stimmten nicht überein.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

Die mangelnde Möglichkeit, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, verursacht finanzielle Probleme, zumal die Frauen diesbezüglich auf sich selbst gestellt sind. Ihre Ursache kann auch darin liegen, dass Frauen – um die Scheidung zu erwirken – auf die ihnen zustehenden Ansprüche verzichten.

„Ich werde die Scheidung unterschreiben‘ [der Ehemann; Anm. der Autorin], aber mit einer Bedingung: Sie muss auf alles verzichten.‘ Hab ich gesagt: ‚Auf was verzichten?‘ – ‚Ich hab dort Eigentum, Häuser in XXX, hier, keine Alimente und so.‘ Dann hab ich gesagt: ‚Nur das? Ich danke dir.‘ Ich hab gleich das Papier unterschreiben wollen. Er hat gesagt: Nein, vor Gericht muss ich unterschreiben, dass ich auf alles verzichte. Beim ersten Termin, wo wir dort waren, habe ich zum Richter gesagt: ‚Bitte, ich verzichte auf alles, auf alles wirklich ...‘“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Durch vom Exmann übernommene Schulden können Frauen ebenfalls in finanzielle Schwierigkeiten kommen.

„Dann fand ich heraus, dass mein Mann damals mir immer sagte, er zahlt die Rechnung, und er kriegte Geld von mir, um die Rechnungen zu zahlen. Ich bin für die Miete gemahnt worden, so habe ich es herausgefunden: vier Monate die Miete, für ein Jahr Kindergartenrechnung und Internetrechnung waren offen. Insgesamt machte es 5000 Euro.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Trennung für Frauen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Viele davon betreffen sowohl Frauen mit als auch ohne Migrationshintergrund. Mit der Tatsache, nach einer Scheidung alleinerziehend zu sein, sind Frauen mit und ohne Migrationshintergrund gleich stark konfrontiert. Bestimmte Hindernisse resultieren jedoch daraus, dass die Frauen migrantischen Hintergrund haben.

Aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, rechtlicher Einschränkungen und/oder Diskriminierung ist es für Migrant(inn)en schwieriger, einen adäquaten Arbeitsplatz zu finden, der mit der Kinderbetreuung vereinbar und entsprechend entlohnt ist. Migrant(inn)en bedürfen aus diesem Grund besonderer Unterstützung, um eine Scheidung erwirken zu können. Sie benötigen rechtliche Information, Auskünfte über finanzielle Hilfestellungen, Hilfe bei Übersetzungen und Behördenwegen sowie emotionale Unterstützung. Manche dieser Hilfestellungen können durch Freundinnen und Freunde sowie Bekannte erbracht werden. Diese können jedoch die Unterstützung durch professionelle Einrichtungen wie Beratungsstellen nicht ersetzen, beispielsweise in Bezug auf die Aufklärung über mögliche Rechtsmittel.

5.5 | EINSTELLUNG ZUR HEIRAT DER KINDER

Die Interviewpartner(innen) wurden auch zu ihrer Einstellung gegenüber der Heirat ihrer eigenen Kinder befragt. Dies ermöglicht einen Einblick in die Veränderungs- oder Transmissionsprozesse von Werten und Einstellungen im Generationenverlauf.

Die Analyse der in vorliegender Studie durchgeführten Betroffeneninterviews zeigt, dass alle Befragten ihren eigenen Kindern eine Heirat aus Liebe wünschen und ermöglichen wollen.

„Meine Tochter ... meine Tochter ... ich meine, meine Kinder, egal, ob Bub oder Mädchen, sollen jene heiraten, die sie lieben.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Vor allem will ich, dass meine Kinder jemanden heiraten, den sie lieben. Wen sie auch lieben, aber es soll schon eine schöne Ehe sein. Nicht jeder ist es wert, den man liebt, dass man ihn auch heiratet. Aber ich würde ihnen schon raten, jemanden zu heiraten, den sie lieben.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Vor allem wünschen sich die Frauen, die selbst zwangsverheiratet wurden, dass ihre Töchter nicht das gleiche Schicksal erleiden müssen. Am wichtigsten für die befragten Eltern ist, dass ihre Kinder glücklich werden und eine zufriedenstellende Ehe führen.

„Ihre Verheiratung, sie sollen niemals die Probleme durchmachen, die ich durchgemacht habe. Sie sollen gut mit ihren Ehepartnern auskommen. Sie sollen nichts von dem erleben, was ich erlebt habe.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Dann können sie sich jemanden aussuchen, den sie lieben. Ich werde sicher nicht aussuchen, sie werden das selbst tun. Ich will nur, dass sie glücklich sind.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

Wichtig ist den Befragten zudem, dass ihre Kinder zuerst eine Ausbildung absolvieren und einen Beruf haben. Erst wenn sie dadurch Selbstständigkeit erlangt haben, sollen sie heiraten.

„Sie sollen zuerst wirklich nur an Schule denken, wenn sie selbstständig sind, dann dürfen sie heiraten, wen sie möchten.“ (Türke, Alevit, 40)

„Wie stellst du dir die Heirat deiner Kinder vor?“

„Meine Kinder sollen zuerst an ihre Bildung denken, dann soll jeder einen Beruf haben, sodass sie selbstständig sind.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

Besonders Mädchen werden zu Selbstständigkeit, Stärke und Wehrhaftigkeit erzogen. Der Hintergrund dafür ist vermutlich, dass die befragten Frauen erkennen, dass sie selbst nicht über genügend Wissen, Autonomie und Selbstbestimmung verfügten, als sie zur Heirat gezwungen wurden, und nun ihren Töchtern – wie oben erwähnt – nicht das gleiche Schicksal zumuten wollen. Sie sehen diese Eigenschaften als Voraussetzung dafür, sich zu wehren und für die eigenen Rechte einzustehen.

„Ich habe wenigstens meine Tochter in eine andere Situation gebracht, dass sie nie, niemals und niemals einen Tag erlebt, wie ich ihn erlebt habe. Das ist ein Gewinn für mich. Nicht nur ein Gewinn, ich hab mein Ziel erreicht. Nicht für mich, aber ich hab für meine Tochter mindestens das geschafft. [...] Ich muss mit meiner Tochter so umgehen. Mit Vertrauen, mit bissel selbstbewusst zu sein, dass sie sich selbst verteidigt, stark soll sie sein, nicht eine schwache Frau sein.“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Den befragten Interviewpartner(inne)n ist es wichtig, dass sich ihre Kinder ihren Ehepartner beziehungsweise ihre Ehepartnerin selbst aussuchen dürfen.

„Sie darf auch ihren eigenen Mann aussuchen.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

„Ich werde sicher nicht aussuchen, sie werden das selbst tun.“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„Über seine Heirat bestimmt ausschließlich er selbst.“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

Trotzdem haben die Eltern gewisse Vorstellungen, was ihren zukünftigen Schwiegersohn oder ihre Schwiegertochter anbelangt. Sie möchten, dass diese Person aus einer Familie mit respektablem Ruf stammt und einen guten Charakter hat. Die Interviewpartner(innen) können sich vorstellen, einer Heirat nicht zuzustimmen, wenn sie der Meinung sind, dass der- oder diejenige nicht gut genug für ihre Kinder ist.

„Ich würde mich auch nicht einmischen. Aber ich möchte schon wissen, was für Menschen sie sind. Wenn meine Tochter einen falschen Menschen heiraten möchte, dann würde ich versuchen, ihr das zu erklären. Pass auf, das ist so und so, dieser Mann ist nicht gut ... vielleicht würde ich mich auch dagegenstellen.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Ich möchte gern, dass sie moderne Menschen heiraten, aus einer besseren Umgebung. Aber vor allem sollen sie sie lieben.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

„Für uns wichtig ist, dass sie aus guten Familien kommen.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

Die Heirat im eigenen kulturellen Umfeld ist weiterhin erwünscht. Es herrscht die Einstellung vor, dass die Kinder nicht zur Ehe gezwungen werden sollen; trotzdem existiert der Wunsch nach einem bestimmten Partner/einer bestimmten Partnerin. Somit entsteht ein Konflikt zwischen dem Vorsatz, den Kindern eine freie Entscheidung zuzugestehen, und dem Wunsch nach einem Schwiegersohn oder einer Schwiegertochter aus dem eigenen kulturellen Umfeld.

„Was wäre, wenn sie eines Tages kommen und sagen würde, dass sie einen Europäer heiraten möchte?“

„Das ist meine Angst, weil ich habe mir versprochen, niemals meine Tochter zu etwas zu zwingen. Niemals, auch nicht nur wegen der Heirat, niemals zu etwas, das sie nicht will. Aber das Problem ... ich hab so viele Jahre in dieser Gesellschaft gelebt. [...] In Österreich wollte ich mich befreien von den falschen Gesetzen und so. Ich wollte immer versuchen, mich zu befreien, aber es sind noch immer einige geblieben, die nicht befreit sind. Und ich hab nicht ... es ist noch da, manchmal versuche ich, manchmal wirklich, das versuche ich: ‚Nein, ich muss mich auch von diesen Punkten befreien.‘ [...] egal, ein Jude, ein Christ oder ein unreligiöser Mensch, ich werde Ja sagen, aber innerlich wünsche ich mir, dass sie selber sagt: ‚Nein, Mama, für die Heirat möchte ich nicht so jemanden.‘ Aber wenn sie sagt: ‚Ich will‘, kann ich nicht Nein sagen, aber innerlich habe ich noch immer diese ...“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Wichtig ist den befragten Müttern, dass sie ihren Kindern Unterstützung in jedem Bereich zusichern und nicht wie die eigenen Eltern handeln werden. Der Grund darin liegt im eigenen Unglück über die erzwungene Verheiratung. Diese Erfahrung wollen sie ihren Kindern mit allen Mitteln ersparen.

„Ich habe ja einen Sohn und eine Tochter; bei meinem Sohn: kein Problem. Aber meine Tochter wird es anders haben. Ich werde meine Tochter immer unterstützen, ich werde sie nicht so behandeln, wie meine Eltern mich behandelt haben. Besonders werde ich meine Tochter unterstützen. Wenn ihr Mann nichts taugt, werde ich ihn wegschicken. Nicht so, wie meine Eltern meinen Mann unterstützt haben. Sie soll mal leben. Sie darf auch ihren eigenen Mann aussuchen.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

„Und dann, wie das Kind gekommen ist, war ich so froh, es hat mein Leben geändert um 180 Grad. Ich hab dieses Kind, das ich nicht wollte, nun hab ich erst einmal das Kind, als sie es zu mir gebracht haben, da hab ich mein Leben weggeschmissen, ich hab gesagt, ich lebe nur für dieses Kind. Ich hab ihn wirklich so geliebt als Mutter, dann hab ich mir gesagt: ‚Okay, für mich als Person ich habe mein Leben verloren, aber ich lasse es nicht zu bei diesem Kind, ich habe ihm ein schönes Leben versprochen.“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Einstellung der Befragten zur Heirat ihrer Kinder im Vergleich zu deren Eltern eine Veränderung erfahren hat. Die Interviewpartner(innen) wünschen ihren Kindern glückliche Ehen und liebevolle Partner(innen), die sie sich selbst aussuchen dürfen. Die Wünsche der Eltern gehen dahin, dass der zukünftige Schwiegersohn oder die zukünftige Schwiegertochter aus einer guten Familie stammen und einen rechtschaffenen Charakter haben soll.

5.6 | BEWERTUNG DER ANZAHL UND ENTWICKLUNG VON ARRANGIERTEN EHEN UND ZWANGSEHEN IM ZEITVERLAUF

Am Ende der Interviews wurden die Betroffenen nach ihrer Einschätzung bezüglich des Ausmaßes von arrangierten Ehen und Zwangsehen und der Entwicklung dieser Verheiratungspraktiken im Zeitverlauf befragt. Der erste Abschnitt widmet sich der Frage, inwiefern arrangierte Ehen und Zwangsverheiratungen als Familientradition Anwendung finden.

Häufig berichten die Befragten davon, dass Geschwister auf dieselbe Art und Weise verheiratet wurden wie sie selbst: Das Ehearrangement wurde also als Familientradition gelebt.

„Also wie ist das überhaupt so in deiner Familie und im Freundeskreis – sind da alle Ehen arrangiert von den Eltern oder Verwandten?“

„Ja, alle Ehen arrangieren unsere Eltern. Das ist unsere Tradition, wir machen das meistens so, erst reden die Eltern, dann gehen wir hin, und wir reden, wenn es passt, sag ich Ja, wenn es nicht passt, sag ich Nein. Und das Mädchen auch; wenn ich ihr nicht gefalle, sagt sie Nein.“ (Bangladescher, Sunnit, 33 Jahre)

„Wie war das mit dem Heiraten bei Ihren Schwestern?“

„Nicht Zwang, sondern arrangiert.“

„Waren sie einverstanden?“

„Ja, meine ältere Schwester überhaupt.“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

Diese Tradition des Ehearrangements wird durchaus als positiv bewertet. Zudem stellt sie aus der Sicht der Befragten kein Hindernis für eine glückliche, liebevolle Ehe dar.

„Ist deiner Meinung nach Görücü-Art besser oder schlechter?“

„Eigentlich, wenn du ihn liebst, ist Görücü-Art besser. Wenn es eine gute Familie ist, wenn man sich gut versteht, dann ist Görücü-Art besser. Damals zumindest. Damals gab es wirkliche Liebe. Heutzutage gibt es das nicht mehr. Die Liebe kann plötzlich zu Ende sein. Aber früher, auch wenn man Gewalt ausgesetzt war, die Liebe war da. Jetzt gibt es das nicht mehr, ich glaube, das ist so.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Andere Interviewpartner(innen) berichten davon, dass ihre Ehe und die Ehen ihrer Geschwister arrangiert wurden und dass sie mit dieser Art der Verheiratung einverstanden waren. Jedoch existierte auch bei dieser Verheiratung keine freie Wahlmöglichkeit, was die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen Arrangement und Zwangsverheiratung aufzeigt.

„Ich war eigentlich damit einverstanden, ich möchte sie zuerst sehen und mit ihr reden. Bei uns lief es immer so, wir haben uns nie entscheiden dürfen, wen wir heiraten. [...] Wir waren fünf Geschwister. Mein älterer Bruder und meine ältere Schwester waren zur Zeit verheiratet. Beide wurden arrangiert verheiratet.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

Es kommt vor, dass Betroffene Ehen als arrangierte Ehen und nicht als Zwangsehen bezeichnen, obwohl von einer Angst vor dem Vater im Fall einer Widersetzung berichtet wird. Somit können auch diese Ehen als Zwangsehen kategorisiert werden.

„Wie ist es so? Wie viele Frauen in deinem Familien- und Freundeskreis wurden arrangiert verheiratet oder gezwungen?“

„Alle meine Geschwister wurden arrangiert verheiratet; sie hatten genauso Angst vor meinem Vater wie ich. Alle meine Freundinnen haben genauso. [...] Meine beiden Schwestern, die älter waren als ich, waren schon verheiratet mit den Männern, die auch mein Vater ausgesucht hat. Alle waren auch Verwandte von meinem Vater.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

Die Interviewpartner(innen) erzählen explizit von Zwangsverheiratungen im Familienkreis, etwa der Schwester oder der Cousine.

„Gab es viele in deiner Umgebung, die auf Görücü- Art geheiratet haben oder zwangsverheiratet wurden?“

„Meine Schwester. Sie wurde auch auf Görücü- Art verheiratet. [...] Sie hat nicht freiwillig geheiratet.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Gab es Zwangsverheiratungen?“

„Ja, die gab es. Beispielsweise meine eigene Cousine, die haben sie zur Heirat gezwungen. Sie habe ich erlebt. Es gab aber auch sonst Zwangsverheiratungen. [...] Zum Beispiel, ähem, meine älteste Schwester, ja, auch sie wurde zwangsverheiratet, das weiß ich. Und zu meiner Zeit dann meine Cousine. Aber mein Vater hat uns dann verschont.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Die Betroffene des letzten Zitats sagt, ihr Vater hätte nur die älteste Schwester zwangsverheiratet und sie und die anderen Geschwister „verschont“. Dies deutet darauf hin, dass sie kein Bewusstsein dafür hat, dass auch sie zwangsverheiratet wurde. Ihrer Meinung nach wäre sie selbst Schuld an ihrer Situation, weil sie sich ihren Mann ausgesucht hätte und heiraten wollte. Trotzdem ist ihre Verheiratung als Zwangsverheiratung zu bewerten: Sie hatte nicht die Möglichkeit, die Verlobung wieder zu lösen. Sie wurde gezwungen zu heiraten, weil ihr Verhalten den guten Ruf der Familie gefährdet hätte.

„Ich habe ihn nur einmal gesehen, und dann habe ich erst meine Meinung ändern wollen, als sie [die Schwiegereltern; Anm. der Autorin] mich holen kamen. Ich wollte dann nicht mehr, aber das hat meine Familie nicht mehr akzeptiert. Ja, wenn ich von Anfang an Nein gesagt hätte. Aber nun, da ich schon heiraten sollte, haben sie ein Nein nicht mehr akzeptiert. Ja, und deshalb hätte es nicht mehr viel gebracht, meine Meinung zu ändern. Obwohl, ich hatte ja meine Meinung geändert. Ja, aber das hat dann niemand mehr akzeptiert, ich meine, gegenüber den ganzen Leuten. Wie soll ich das sagen? Weil es sich nicht gehört. Das haben sie nicht erlaubt.“
(Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Während arrangierte Ehen und Zwangsverheiratungen meist als Familientradition beschrieben werden, sind manche Betroffene die einzigen Familienmitglieder, bei denen diese Verheiratungspraktik Anwendung gefunden hat.

„Wie viele Frauen in Ihrem Familien- und Freundeskreis wurden arrangiert verheiratet, wie viele gezwungen? Wie viele Männer in Ihrem Familien- und Freundeskreis sind betroffen?“

„In meiner Familie jeder außer mir heiratete mit den Menschen, die sie sich wünschen. Es waren arrangierte Ehen, aber sie kannten sich, und das haben sie sich schon gewünscht. Druck oder Gewalt gab es nicht. Ich bin auch die Einzige aus unserem Dorf ...“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

Obwohl von vielen arrangierten Verheiratungen im Freundes- und Familienkreis berichtet wird, erzählen die Befragten zudem von Frauen, die sich dagegen zur Wehr gesetzt haben. Sie haben entweder schon früh mit ihrer Familie gebrochen oder sich scheiden lassen.

„Wie ist es im Freundeskreis?“

„Alle waren arrangiert verheiratet. Nur die Tochter meines Onkels ist weggelaufen. Sie hat sich scheiden lassen. Nach zehn Jahren!! Eine Freundin von mir mit 14, ihr Vater wollte nicht, dass sie heiratet, und sie ist von zu Hause weggelaufen, und den Mann, den sie liebte, geheiratet. Aber er war auch so wie mein Mann, süchtig nach Glücksspielen. Dann hat sie ihn verlassen und einen anderen gefunden und dann einen anderen Mann geheiratet. Sie hat schon ein Kind gehabt, und dann mit diesem neuen Mann hat sie auch ein Kind gemacht. Diese Ehe funktionierte auch nicht. Dann hat sie zum dritten Mal wieder geheiratet und hat das dritte Kind bekommen. Jetzt ist sie noch bei ihm.“ (Türkin, Alevitin, 31 Jahre)

Die Befragten wurden gebeten, einzuschätzen, wie sich die Verheiratungspraktiken aus ihrer Sicht im Lauf der Zeit verändert haben. Sie artikulieren, dass es früher viele arrangierte Ehen und Zwangsverheiratungen gab, dass sich dies aber geändert hat.

„Wie entwickeln sich diese Verheiratungspraktiken in deinem Familien- und Freundeskreis? Suchen die Kinder eigenständiger ihre Partner aus im Vergleich zu früheren Zeiten, oder gibt es keine Veränderung?“

„Die Zahlen gehen zurück, es werden immer mehr, die selbst ihre Partnerin oder ihren Partner bestimmen.“

„Wie viele Männer und Frauen in deinem Familien- und Freundeskreis wurden arrangiert verheiratet oder gezwungen?“

„Es gab viele arrangierte Hochzeiten und Zwangsehen, sehr viele Männer und Frauen, ich kann keine genaueren Zahlen nennen.“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

„Ich schätze, mit der Zeit ist es ein bisschen weniger geworden, zum Beispiel in meiner Zeit, 70er, 80er, ich kann schätzen dass 80 % der Frauen bei uns auf diese Art ... auch wenn es nicht Zwang ist, es gibt keine Möglichkeit ...“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

„Wie entwickeln sich Ihrer Beobachtung nach diese Verheiratungspraktiken? Beobachten Sie in Ihrem Familien- und Freundeskreis, dass die Kinder eigenständiger ihre Partner aussuchen dürfen als früher, oder gibt es keine Veränderung? Wie ist das in Österreich und wie im Herkunftsland?“

„Gott sei Dank, alles ist jetzt anders. Alles hat sich geändert. Wir sind eigentlich sehr glücklich, aber ich habe keine Ahnung, wie es anders sein könnte. Man legt mehr Wert auf Kinder; auf Schule, Zukunft überhaupt. Mädchen werden jetzt sehr in Schutz genommen, und Eltern wollen natürlich, dass die Mädchen einen sehr guten Schulabschluss haben.“

„Wie viele Frauen in Ihrem Familien- und Freundeskreis wurden arrangiert verheiratet, wie viele gezwungen? Wie viele Männer in Ihrem Familien- und Freundeskreis sind betroffen?“

„Anzahl kann ich leider nicht sagen. Zu meiner Zeit waren es leider so viele. Wir kommen alle vom Land, wo so was sehr üblich und normal ist.“ (Türke, Alevit, 40 Jahre)

Das Zitat zeigt, dass sich die Prioritäten geändert haben: Die Schulbildung der Kinder und vor allem der Mädchen gewinnt Vorrang gegenüber einer Verheiratung. Das äußert sich zusätzlich darin, dass die Befragten sich für ihre Kinder zuerst eine gute Ausbildung und Selbstständigkeit wünschen, bevor diese eine Ehe eingehen sollen.¹⁶⁷ Ein weiteres Indiz dafür ist das Ansteigen des Heiratsalters sowohl bei Frauen als auch bei Männern.

„Ja, wie alt sind die Leute ungefähr, wenn sie heiraten?“

„Jetzt ist es anders, jetzt ist es meistens, ahm, wenn man etwas macht, kann man sagen, die Frauen sind 20 bis 30, und, ahm, die Männer sind 25 bis 35.“

„Aber jünger wird selten geheiratet?“

„Nein, das war so früher, aber jetzt, jetzt, jetzt gibt es das vielleicht im Dorf, aber nicht viel, nicht viel.“ (Bangladescher, Sunnit, 33 Jahre)

Wenn nach wie vor arrangierte Ehen stattfinden, haben junge Menschen heute im Vergleich zu früher häufiger die Möglichkeit, sich vorher intensiver kennenzulernen. Diese Entwicklung dürfte etwa in den letzten 15 bis 20 Jahren stattgefunden haben. Das ist jene Zeit, die seit der Verheiratung der Befragten im Schnitt vergangen ist.

„Und wie heiraten die jungen Menschen jetzt, ist es noch so wie früher?“

„Ich weiß es nicht. Aber ich glaube nicht, dass es so ist wie früher. Zumindest können sie jetzt miteinander reden und sich kennenlernen. Sie versuchen, sich selber und einander kennenzulernen. So ist das, glaube ich. Aber ich glaube, dass es trotzdem noch Görücü-Heirat gibt.“

„Und glaubst du, mehr in der Türkei oder auch hier?“

„Auch in Österreich.“ (Türkin, Alevitin, 39 Jahre)

„Gibt es in deiner Umgebung und im Bekanntenkreis viele Görücü-Verheiratungen, oder gab es welche?“

„Natürlich, zu meiner Zeit war das so, zu meiner Zeit war das so, heute nicht mehr. Ich meine, miteinander ausgehen, sich kennenlernen, miteinander reden. Eine lange Zeit zusammen sein. Zu unserer Zeit war das unmöglich. Auch wenn wir wollten, durften wir nicht. Die Leute hätten geredet.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Manche Befragte schätzen das Risiko für eine Zwangsverheiratung junger Menschen nach wie vor als hoch ein.

„Und was, schätzen Sie, wie viel Prozent hier in Österreich betroffen sind?“

„Mehr als 40, mehr als 40. Auch wenn sie bleiben, die sind entweder Zwang oder ja ...“ (Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre)

„Wie ist das in Österreich und wie im Herkunftsland?“

„Sehr viele junge Leute, sowohl in Österreich als auch in der Türkei, sind von diesen Verheiratungspraktiken sehr gefährdet.“ (Syrerin, Alevitin, 32 Jahre)

Während die einen Befragten artikulieren, dass nach wie vor bevorzugt in der eigenen Community geheiratet wird, berichten andere, dass sich diese Tradition bereits aufgeweicht hat und unterschiedliche Hintergründe kein Hindernis mehr für eine Eheschließung darstellen.

„Wie entwickeln sich Ihrer Beobachtung nach diese Verheiratungspraktiken? Beobachten Sie in Ihrem Familien- und Freundeskreis, dass die Kinder eigenständiger ihre Partner aussuchen dürfen als früher, oder gibt es keine Veränderung? Wie ist das in Österreich und wie im Herkunftsland?“

„Man heiratet aus der Türkei, Mann oder Frau. Wenn es um eine Frau geht, dann bleiben die Frauen so einen Monat bei dem Bräutigam, sei es in der Türkei oder hier, dann laufen die Frauen weg. Wenn die Braut aus der Türkei hierher geholt wird, dann bleibt sie bei den Eltern des Mannes; und der Mann hat ein Doppelleben. Und die Braut aus der Türkei kann sich keine Hilfe holen. Wie kann sie?“ (Türkin, Sunnitin, 34 Jahre)

„Er war von einem anderen Stamm [der Geliebte der Schwester; Anm. der Autorin]. Und meine Familie wollte einen von unserem Stamm. Aber heutzutage gibt es das nicht mehr.“

„Nicht mehr?“

„Nein, auch nicht mehr Aleviten oder Sunniten. Jeder kann jeden heiraten.“ (Türkin, Alevitin, 45 Jahre)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach der Einschätzung der Befragten die Zahl der Zwangsverheiratungen und Ehearangements im Verlauf der Jahre zurückgegangen ist. Bei ihrer Hochzeit vor durchschnittlich 15 bis 20 Jahren waren Geschwister, Cousins und Freundinnen meist gleich stark betroffen. Heute suchen sich jedoch immer mehr junge Menschen ihre Partner(innen) selbst aus und heiraten aus Liebe. Trotzdem besteht nach wie vor für manche die Bedrohung, dass sie zwangsverheiratet werden. Die Interviewpartner(innen) können diesbezüglich jedoch keine Zahlen nennen. Sie berichten von einer Einstellungsänderung dahin gehend, dass heute im Vergleich zu früher mehr Wert auf eine gute Ausbildung und Selbstständigkeit gelegt wird und das Heiratsalter aus diesem Grund ansteigt.

5.7 | ZUSAMMENFASSUNG

Der abschließende Abschnitt dieses Kapitels fasst die Aussagen der von uns befragten, von durch Zwangsverheiratung oder arrangierte Eheschließungen Betroffenen zusammen und stellt sie in den Kontext der in diesem Bericht besprochenen wissenschaftlichen Theorien.

Die im theoretischen Teil beschriebenen Schwierigkeiten bezüglich der Definition von Gewalt und der Abgrenzung arrangierter von durch Zwang zustande gekommenen Eheschließungen finden in den Aussagen der Interviewpartner(innen) nur wenig Niederschlag. Das heißt, alle von uns befragten Frauen haben klar zum Ausdruck gebracht, dass sie durch Zwang, teilweise auch durch Gewalt, zur Ehe gezwungen wurden. Die beiden befragten Männer empfinden ihre Verheiratung als arrangiert. Straßburger (2005b), die sich mit dem Heiratsverhalten von Migrant(inn)en türkischer Herkunft auseinandersetzte, betont vor allem den Unterschied zwischen arrangierten und durch Zwang zustande gekommenen Eheschließungen, jedoch verweist sie (wie beispielsweise auch An-Na'im, 2000) auf ein Kontinuum aus Abstufungen zwischen den beiden Formen.

Die Heiratspraxis des Arrangements ist mit Freiwilligkeit verbunden und kann an jeder Stelle abgebrochen werden. Im fortgeschrittenen Stadium besteht durch einen Abbruch für die Familie die Gefahr, ihr gutes Ansehen

zu verlieren. Diese „Gefahr“ und die damit einhergehende Angst können in den Aussagen der von uns Befragten erkannt werden, wenn eine einmal gegebene Zustimmung zur Heirat nicht wieder zurückgenommen werden kann oder wenn (wie im Fall des befragten Mannes türkischer Herkunft) der zuvor stattgefundenen Protest der Braut verdrängt wird. Straßburger (2005b) umschreibt das zusätzlich auch als einen Tabubruch: Die Ablehnung der Heirat muss explizit von der betroffenen Person angesprochen werden, was vor allem dann der Fall ist, wenn subtile ablehnende Signale ignoriert werden. Dies dürfte es, der Autorin zufolge, für manche Personen schwierig machen, sich gegen den Druck zu wehren. Andererseits kann dieser Tabubruch zusammen mit der Gefahr des Ansehensverlusts – besonders, wenn Außenstehende involviert sind, welche die Betroffenen einem Konformitätsdruck aussetzen – erklärungsstiftend für die Androhung oder Anwendung von Gewalt durch engere Familienmitglieder herangezogen werden. Von einigen Befragten wird dies als Reaktion auf ihre explizite Ablehnung gegenüber der Heirat, der sie bereits „zugestimmt“ hatten, beschrieben.

Straßburger (2005b) erklärt, dass die Tatsache, sich dem Druck eher zu beugen, anstatt sich zu widersetzen, im Allgemeinen auf familiäre Machtverhältnisse und auf das Wohl des Ansehens der Familie im sozialen Umfeld zurückzuführen ist. Letzteres kann auch, zusammen mit dem Druck zur Konformität, mit der schnellen Zustimmung zur Heirat in Zusammenhang gebracht werden, von der einige betroffene Frauen berichten.

Die Auswahl der Partner(innen) beschränkte sich bei unseren Befragten auf den Verwandten- und Bekanntenkreis. Dies ist dahin gehend zu begründen, dass das Ansehen der jeweils anderen Familien von großer Bedeutung dafür ist, mit wem eine Verwandtschaft eingegangen wird. Wie Toprak (2005) und andere Autor(inn)en beschreiben, ist eine Heirat weniger als Bündnis zweier Individuen zu sehen, sondern eher als Bündnis zweier Familien. Dies wird vor allem bei unserem Interviewpartner bangladeschischer Herkunft deutlich, der durch ein Arrangement seiner Familie heiratete. Durch das Einholen von Informationen aus dem sozialen Umfeld und Besuchen der infrage kommenden Familie wurde die Entscheidungsfindung gestützt.

In den Aussagen der Befragten, die durch Zwang verheiratet wurden, werden oft die Eltern als Hauptakteurinnen und -akteure genannt: Von ihnen wurde die Heirat forciert. Diese auf den ersten Blick eindeutige Identifikation der „Täter(innen)“ muss jedoch vor dem Hintergrund relativiert werden, dass auch diese unter dem Druck traditioneller Wertvorstellungen stehen. In diesem Kontext kann die Auseinandersetzung von Barbara Kavemann (2001) zur Form der strukturellen Gewalt gesehen werden. Auch sie stellt die Frage nach der Verantwortlichkeit und verweist in diesem Zusammenhang auf gesellschaftliche Strukturen. Zudem spricht die Autorin an, dass die Verantwortung für strukturelle Gewalt nicht bei der einzelnen Person liegt, diese aber für ihre Handlungen und somit für eine mögliche Ausnutzung bestehender Gewaltstrukturen verantwortlich ist.

Die Motive für die Verheiratung ihrer Töchter sind für die als primäre Akteurinnen und Akteure auftretenden Eltern vielfältig. Zum Ersten wurden die Betroffenen in relativ jungem Alter verlobt beziehungsweise verheiratet. Zum Zweiten wird die Verheiratung als Reaktion der Eltern auf das „Verliebtsein“ der Tochter in einen für

die Familie als unpassend empfunden Mann beschrieben. Diese beiden Motive können dahin gehend gedeutet werden, dass einem unerwünschten und somit für das Ansehen der Familie gefährdenden Verhalten der Tochter präventiv oder intervenierend entgegengewirkt wurde. Als drittes Motiv kann die Migration nach Österreich identifiziert werden. In den Berichten der Betroffenen wird die Verheiratung als Mittel beschrieben, um im Einwanderungsland bleiben oder in Europa leben zu können. Letzteres wird vonseiten der Eltern mit der Vorstellung der Verwirklichung eines besseren Lebens für ihre Tochter in Verbindung gebracht (Toprak, 2005).

Die als tatsächliche Verheiratung verstandene religiöse Eheschließung erfolgte im privaten Umfeld. Erst durch sie galten die Betroffenen als verheiratet, da die standesamtliche Hochzeit eher als Notwendigkeit für die Beschaffung von (für die Migration benötigten) Dokumenten gesehen wurde. Die Zeitspanne zwischen zivilrechtlicher und religiöser Eheschließung wird von den Betroffenen und ihren Familien als Verlobungszeit definiert, der bereits große Verbindlichkeit innewohnt, wie die oben beschriebenen, praktisch nicht vorhandenen Ausstiegsmöglichkeiten aus der Verbindung veranschaulichen.

In den meisten der im vorliegenden Kapitel analysierten Fälle sind sowohl Beginn als auch Verlauf der Ehen durch verschiedene Formen von Gewalt geprägt. Psychischer Druck und physische Gewalt waren Mittel zum Erzwingen der Eheschließung.

Bei den von uns befragten Frauen war der Vollzug der Ehe in der Hochzeitsnacht einer Vergewaltigung gleichzusetzen, da die betroffenen Frauen unter Druck standen und den Geschlechtsverkehr mit einem meist Unbekannten durchführen mussten. Der Verlust der bis dahin als „höchstes Gut“ behüteten Jungfräulichkeit kann nur als Gewaltakt wahrgenommen werden. Dazu kommt die Angst, dabei nicht das für das Umfeld erwartete „Ergebnis“ – das durch Blut befleckte Bettlaken – zu liefern. Andere Gewaltformen, mit denen die von uns befragten Frauen während der Ehe konfrontiert waren, waren ökonomische Gewalt, meist in Form von finanzieller Abhängigkeit, und psychische Gewalt.

Auch die Migration bringt viele Probleme mit sich. Die Vorstellungen vom besseren Leben in Europa haben sich nicht erfüllt, was sich vor allem in den beengten Wohnverhältnissen, dem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt und der Unvereinbarkeit von Familie und Beruf niederschlägt. Auf der anderen Seite erleben die von uns Befragten Diskriminierung und Isolation (vor allem bedingt durch mangelnde Sprachkenntnisse).

Ob eine Trennung beabsichtigt ist und auch tatsächlich durchgeführt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zum einen können oder wollen sich einige der von uns befragten Frauen wegen ihrer Kinder nicht scheiden lassen, zum anderen hindern gesellschaftliche Wertvorstellungen oder finanzielle Abhängigkeiten die Interviewpartnerinnen an einer Trennung. Diejenigen, die sich von der Zwangsehe gelöst haben, haben von Bekannten oder Beratungseinrichtungen Hilfe erhalten. Zu betonen ist hier, dass die Möglichkeit zur Scheidung generell mit Schwierigkeiten verbunden ist, die Frauen mit und ohne Migrationshintergrund betreffen. Einige

Problemlagen, wie zum Beispiel Sprachprobleme, Diskriminierung oder rechtliche Einschränkungen, treffen jedoch Migrantinnen in verschärfter Weise.

Für die Heirat und Ehe ihrer Kinder wünschen sich die Befragten einen eindeutig anderen Ablauf. Die Söhne, vor allem aber die Töchter, sollen selbstbestimmt über ihre zukünftige Ehepartnerin/ihren zukünftigen Ehepartner entscheiden dürfen. Für die Befragten stehen Ausbildung, Autonomie und selbstbewusstes Handeln im Vordergrund. Trotzdem haben die Befragten Vorstellungen darüber, wie die zukünftige Schwiegertochter/der zukünftige Schwiegersohn sein soll, jedoch handelt es sich dabei um jene, die vermutlich viele Eltern unabhängig von ihrer Herkunft für ihre Kinder haben.

Die Interviewpartner(innen) schätzen im Vergleich zu vorigen Generationen die Tendenz zu Zwangsverheiratungen als rückläufig ein, jedoch muss davon ausgegangen werden, dass die Migrationssituation diese Praktiken verstärkt.

Abschließend muss festgehalten werden, dass der eingeschränkte Zugang zu Betroffenen die hier vorgenommene Selektion von Befragten bestimmt hat und somit nur einen spezifischen Ausschnitt der sozialen Realitäten (Motive, Problemlagen, Abläufe, Akteurinnen und Akteure, Folgen) im Bezug auf die Thematik abbilden kann. Problemlagen sehr junger Betroffener und Betroffene mit anderem soziokulturellen Hintergrund konnten aufgrund rechtlicher Einschränkungen und Zugangsschwierigkeiten nicht erhoben werden und können in der vorliegenden Studie nur über die rezipierte Literatur und die Aussagen der befragten Expert(inn)en erschlossen werden.

Die Beschreibung der Situation von minderjährigen betroffenen Mädchen in den Expert(inn)eninterviews deutet auf ein „Leben zwischen zwei Kulturen“. Einerseits werden sie als selbstbewusst und gut informiert beschrieben, andererseits wird die enge Bindung an familiäre Werte und Normen sichtbar. Da die Mädchen in Österreich aufwachsen, ist ihr Zugang zu Beratungseinrichtungen und notwendigen Informationen erleichtert. Gleichzeitig ist die emotionale Bindung an die Familie stark, was die Nutzung dieses Wissens erschwert. Ein Bruch mit der Familie, ausgelöst durch die Verweigerung der Heirat, ist für viele der Mädchen aus emotionaler und finanzieller Sicht schwierig.

Die Mädchen erleben das als großes Dilemma: Auf der einen Seite wollen sie nicht zwangsverheiratet werden, auf der anderen Seite scheinen für sie die Alternativen nicht greifbar. Infolgedessen fällt minderjährigen Mädchen die Entscheidung besonders schwer, Beratungs- oder Unterbringungseinrichtungen aufzusuchen. Ein Ausbrechen aus bedrohlichen Situationen bedarf einer ständigen professionellen Begleitung, nachhaltiger Betreuung sowie Empowerment.

6 Prävention und Intervention

In diesem Kapitel wird das gegenwärtige österreichische, primär in Wien bestehende Netz an Präventions- und Interventionsmöglichkeiten zum Thema Zwangsverheiratung dargestellt.¹⁶⁸ Außerdem werden bestehende Defizite und Veränderungspotenziale vor dem Hintergrund internationaler Best-Practice-Beispiele aufgezeigt. Der Aufbau folgt dabei den Phasen einer erzwungenen Verheiratung: von dem Moment an, an dem eine Heirat innerhalb einer Familie zum Thema wird, bis hin zu einer Trennung oder Scheidung. Das bedeutet, dass bestehende Präventions- und Interventionsangebote danach analysiert werden, was sie in der jeweiligen Phase des Ablaufs an konkreten Hilfestellungen leisten beziehungsweise leisten könnten. Diese zusammenführende Beschreibung bildet gleichzeitig die inhaltliche Grundlage für die im Abschlusskapitel zu formulierenden Empfehlungen.

Im vorliegenden Bericht konnte gezeigt werden, dass Zwangsverheiratungen als eine Form von Gewalt und als Menschenrechtsverletzung zu betrachten sind. Die freie Partner(innen)wahl wird in internationalen Abkommen als ein grundlegendes Recht jedes Menschen betrachtet. Aus diesem Grund existieren zahlreiche auf dieser Sichtweise aufbauende Deklarationen, welche die Beseitigung von Zwangsverheiratungen fordern. Dafür bedarf es gesetzlicher Regelungen im Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und internationalen Privatrecht sowie deren umfassender Implementierung, um Zwangsverheiratungen zu verhindern. Die Ablehnung und Verurteilung von Zwangsverheiratung auf gesetzlicher Ebene stellt somit ein wichtiges Signal vonseiten des Staats dar, dass Gewalthandlungen nicht geduldet werden – unabhängig davon, welche traditionellen, kulturellen oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen als Rechtfertigung herangezogen werden. Dieses Bewusstsein, dass Zwangsverheiratung einen Gewaltakt darstellt, der von staatlicher Seite nicht toleriert werden darf, muss auch in der Öffentlichkeit geschaffen werden. Erst damit wird ein präventiver Charakter von Gesetzen erzeugt, und ihre Implementierung kann als effektiv angesehen werden.

Einen wesentlichen Ort der Bewusstseinsbildung stellen Schulen insofern dar, als dort potenziell Betroffene noch vor einer Verheiratung erreicht werden können. Die Aufklärung und Sensibilisierung des pädagogischen Personals ist essenziell, da dessen Reaktion im Anlassfall entscheidend für den weiteren Verlauf des Verheiratungsprozesses sein kann. Falsche Reaktionen von Lehrer(inne)n können Betroffene zusätzlich gefährden.

In diesem Sinne organisieren der Verein „Orient Express“ und die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft Aufklärungsprojekte in Schulen. Diese Maßnahme wird gezielt vor den Sommerferien anberaumt, da laut Auskunft der befragten Expert(inn)en gerade dieser Zeitraum für eine Verheiratung im Herkunftsland (der Eltern) genutzt wird. Die Phase vor der Hochzeit wird sowohl aus theoretischer Sicht als auch vonseiten der Beratungseinrichtungen (zum Beispiel Verein „Orient Express“) als besonders geeignet für Interventionen angesehen. In Wien wurde im Herbst 2006 (von der Stadt Wien) erstmals eine diesbezügliche Weiterbildung der MA 57 und der MA 17 für Lehrer(innen) durchgeführt.

In diesem Zusammenhang soll auf ein Beispiel aus Großbritannien verwiesen werden, das als Best-Practice-Beispiel betrachtet werden kann. Dort existieren zielgruppenspezifische Aufklärungsmaterialien und Handlungsleitlinien für Lehrer(innen), auf die sie im Notfall zurückgreifen können. Der Aufklärung und Sensibilisierung bedarf es jedoch nicht nur bei Kindern und Jugendlichen und pädagogischem Personal, sondern ebenso bei den Eltern. Ein Beispiel dafür sind die vom Verein „Orient Express“ veranstalteten Mutter-Tochter-Projekte. Diese Elternarbeit und Wissensvermittlung können zusätzlich in den ethnischen und religiösen Communitys erfolgen – in dem Sinn, dass es keine religiöse Legitimation für Zwangsverheiratungen gibt. Hierzu bedarf es jedoch anerkannter religiöser Autoritäten, die dieses Wissen vermitteln und eine Vorbildfunktion erfüllen. Auf diesem Weg können Eltern und Betroffene gleichermaßen erreicht werden. Laut den befragten Expert(inn)en sind hierzu eine Vernetzung zwischen Vereinen der Communitys und Glaubensgemeinschaften sowie eine Enttabuisierung der Thematik und ein offener Diskussionsprozess über die Themen Ehre und Jungfräulichkeit notwendig. Die Analyse der Betroffeneninterviews zeigte zudem, dass die Akzeptanz von Beratungsstellen und Unterbringungseinrichtungen innerhalb der Communitys nur zum Teil gegeben ist.

Wenn die Verheiratung der Tochter beziehungsweise des Sohnes innerhalb der Familie zum Thema wird, bedarf es spezifischer Unterstützungsmaßnahmen. Einerseits können Telefonhotlines insofern Präventionsarbeit leisten, als die in den vertraulichen Gesprächen diskutierten Lösungsstrategien vor Gewalt bewahren können. Andererseits bieten diese Hotlines auch rechtliche Beratung an und verweisen auf entsprechende Institutionen. Dieses Angebot ist jedoch zum Teil aufgrund zeitlicher und sprachlicher Einschränkungen lediglich begrenzt nutzbar, was eine Aufstockung des mehrsprachigen Personals notwendig macht. Die Weitervermittlung kann beispielsweise an Vereine wie „Orient Express“ oder „Miteinander Lernen“ sowie im Fall von minderjährigen Betroffenen an das Amt für Jugend und Familie erfolgen.

Die Mitarbeiter(innen) der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit verfolgen einen ähnlichen Ansatz der Weitervermittlung. Unterschiede im Verständnis notwendiger Intervention zeigen sich vor allem im Umgang mit den Elterngesprächen. Beispielsweise ist das Amt für Jugend und Familie zum Elterngespräch verpflichtet, während der Verein „Orient Express“ mit Rücksicht auf eine mögliche Gefährdung der Betroffenen handelt und die Gespräche mit den Eltern erst dann führt, wenn die Betroffene außerhalb der Familie untergebracht wurde. Im Verein „Miteinander Lernen“ wird zuerst das Gespräch mit der Mutter gesucht. Sieht die Beraterin in diesem Gespräch keine Möglichkeit zur Klärung, wird die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie eingeschaltet.

Sieht sich die/der Betroffene außerstande, eine drohende Zwangsverheiratung abzuwenden, wird ihre/seine Flucht zum Thema. Für minderjährige Jugendliche, die aufgrund verschiedener Akutkrisen außerhalb der Familie untergebracht werden müssen, ist das Krisenzentrum Nussdorf die einzige Unterkunft. Der Aufenthalt ist für maximal sechs Wochen möglich. Während dieser Zeit wird geklärt, ob eine Reintegration des Mädchens/ des Jungen in die Familie möglich ist – Reintegration ist das Ziel des Krisenzentrums. Wird die

Bedrohung als hoch eingeschätzt, muss eine Adressensperre beim PflEGschaftsgericht beantragt werden. Die befragten Expert(inn)en beurteilen diese Vorgehensweise als zu aufwendig, um den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Das Gespräch mit den Eltern wird vom Krisenzentrum prinzipiell angestrebt. Ist das Mädchen/der Junge mit den Abläufen einer jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahme nicht vertraut oder benötigt es/er andere rechtliche Informationen bezüglich seiner Situation, unterstützen es/ihn die Mitarbeiter(innen) des Krisenzentrums.

Für volljährige Frauen ist die Unterkunft in einem Frauenhaus die einzige Möglichkeit einer institutionellen Unterbringung. Das Angebot umfasst in erster Linie Schutz und Sicherheit sowie Beratung und Begleitung zu Behörden. Im Frauenhaus sind längere Aufenthaltszeiten als im Krisenzentrum möglich. In den ersten beiden Wochen des Aufenthalts wird von sozialarbeiterischen Interventionen Abstand genommen, um die Betroffenen zur Ruhe kommen zu lassen. Der Betreuungsprozess endet mit dem Aufenthalt im Frauenhaus. In der Einrichtung sind muttersprachliche Mitarbeiterinnen beschäftigt (aktuell Türkisch und Bosnisch-Serbisch-Kroatisch sprechend).

Bezüglich der Unterbringungsmöglichkeiten wird der Berliner Verein „Papaty“ als internationales Modell für Best-Practice empfohlen. Diese Einrichtung orientiert sich bei der Unterbringung nicht am Abgrenzungskriterium der Minder- und Volljährigkeit. Zielgruppe sind Mädchen mit Migrationshintergrund und den möglicherweise daraus resultierenden Problemlagen. Ferner ist in dieser Einrichtung – anders als im Wiener Krisenzentrum – ein längerer sowie absolut anonymer Aufenthalt möglich. Im Gegensatz zum Krisenzentrum Nussdorf gibt es muttersprachliche Beraterinnen, die dem Gesprächsverlauf mit den Eltern zur Gänze folgen können. Sie können somit das Bedrohungsausmaß richtig einschätzen und dementsprechend intervenieren.

Im Fall einer Trauung in Österreich existieren zahlreiche zivilrechtliche Bestimmungen, die es einzuhalten gilt. Schutz vor Zwangsverheiratung bietet das Mindestheiratsalter von 18 Jahren, wie es im österreichischen Zivilrecht festgelegt ist. Es besteht jedoch für 16- und 17-Jährige die Möglichkeit, zu heiraten, wenn die/der Partner(in) mindestens 18 Jahre alt ist, die PflEGschaftsbehörde in Form einer Ehemündigkeitserklärung zustimmt und die Eltern mit der Heirat einverstanden sind. Nachdem die Ausstellung dieses Dokuments nach Aussagen der befragten Expert(inn)en einen formalen Akt darstellt, kann auf diesem Weg eine Zwangsverheiratung gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzt werden. Eine weitere Möglichkeit der Umgehung der Altersgrenzen bietet das internationale Privatrecht. Österreich gibt dem Heimatrecht der Ehemülligen den Vorzug, solange es nicht den österreichischen Grundwerten widerspricht. Es gibt jedoch nationale Rechtssysteme, die dem Recht des Wohnsitzes der Personen gegenüber dem Heimatrecht den Vorzug geben. Diese sind besser dazu geeignet, eine Gleichberechtigung der Geschlechter bei der Eheschließung zu sichern. Mindestaltersgrenzen können umgangen werden, wenn die Verheiratung im jeweiligen Herkunftsland erfolgt.

Die Feststellung des Vorhandenseins des völkerrechtlich festgehaltenen freien Willens bei der Eheschließung gestaltet sich als schwierig. So haben etwa österreichische Standesbeamtinnen und -beamte keine Interven-

tionsmöglichkeiten, wenn sie den Verdacht hegen, dass zumindest einer der Verlobten nicht heiraten möchte, solange er oder sie dies nicht explizit sagt.

Ein(e) österreichische(r) Staatsbürger(in) kann die Behörden verständigen, wenn sie/er zum Zweck der Verheiratung gegen ihren/seinen Willen ins Ausland gebracht wird. Kritisiert wird von den Expert(inn)en, dass diese mit der Rückholung verbundene Verständigung lediglich für österreichische Staatsbürger(innen) gilt. Während in Österreich die Rückholungsbemühungen primär über Vereine wie „Orient Express“ erfolgt, existiert für diese Intervention in Großbritannien eine spezielle „Forced Marriage Unit“ (FMU). Die FMU wurde gegründet, um Zwangverheiratungen von britischen Staatsbürger(inne)n im Ausland zu verhindern, und behandelt etwa 250 Fälle pro Jahr. Ihre Aufgabe ist einerseits Aufklärungsarbeit: Sie erstellt beispielsweise Handlungsleitfäden für potenziell Betroffene und setzt sich aktiv für Betroffene ein. Dieser Einsatz findet mittels eines dichten Netzwerks statt, das über nationalstaatliche Grenzen hinausgeht. So wird im Extremfall mit den lokalen ausländischen Polizeibehörden dahin gehend zusammengearbeitet, dass die Betroffenen auf deren Wunsch hin nach Großbritannien zurückgebracht werden (Foreign & Commonwealth Office, 2006a). Zusätzlich existiert in Großbritannien ein Handbuch für Polizist(inn)en, das Exekutivbeamtinnen und -beamte einerseits mit Hintergrundwissen versorgt und andererseits die in verschiedenen Situationen zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen genau ausführt sowie wichtige Kontaktadressen enthält (Foreign & Commonwealth Office, 2006b).

Hat eine Eheschließung im Ausland stattgefunden und soll diese Ehe in Österreich anerkannt werden, erfolgt vonseiten der österreichischen Behörden keine nähere Prüfung dieser Eheschließung. Wenn sie den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes entspricht, wird sie anerkannt. Kommen Betroffene verheiratet aus dem Ausland nach Österreich und wollen ihre Eheschließung rückgängig machen, finden sie Unterstützung durch Beratungsstellen wie etwa den Verein „Orient Express“. In dieser Situation sind unterschiedliche, finanziell aufwendige Behördenwege (auch im Ausland) notwendig, um die eventuell damit überforderten Betroffenen zu unterstützen. „Orient Express“ und die Betroffenen selbst sind zur Aufbringung dieser finanziellen Mittel gezwungen.

Hat eine Zwangsverheiratung stattgefunden, kommt das seit 1. Juli 2006 in Österreich gültige Strafrecht zum Tragen. Es definiert die Nötigung zur Eheschließung als Form der schweren Nötigung und stellt sie dementsprechend unter Strafe. Das Strafrecht setzt damit ein eindeutiges Zeichen, dass Zwangsverheiratung von staatlicher Seite nicht toleriert wird. Von den befragten Expert(inn)en wird die Veränderung vom Privat- zum Officialdelikt als positiv beurteilt, weil dadurch die Betroffenen nicht unbedingt ein Familienmitglied anzeigen müssen. Trotzdem stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des Gesetzes. Problematisch ist, dass es nach wie vor der Aussage des Opfers bedarf, um genügend Beweise für eine Verfolgung des Falls zu sammeln. Das Opfer hat als Angehörige(r) des Täters/der Täterin oder der Täter(innen) das Recht, sich einer Aussage zu entschlagen. Nach Erfahrung der befragten Expert(inn)en machen viele Betroffene davon Gebrauch, weil sie dem Druck von Familie und Verwandtschaft ausgesetzt sind. Die Feststellung der Täter(innen) könnte sich

ebenfalls als schwierig erweisen, da der Druck für eine Verheiratung je nach Familienstruktur häufig von mehreren Täter(inne)n ausgeht. Eine weitere Schwierigkeit bei der Anwendung des Straftatbestands der schweren Nötigung im Fall einer Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn die Nötigung nicht in Österreich begangen wurde. Wenn Täter(innen) und Opfer in Österreich wohnhaft und keine österreichischen Staatsbürger(innen) sind, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Tat nach österreichischem Strafrecht geahndet werden kann. Aufgrund der besprochenen Schwierigkeiten bei der Anwendung des neuen Strafrechts bleibt abzuwarten, ob der präventive Charakter des Gesetzes tatsächlich zu beobachten sein wird.

Wie die Literaturrecherche gezeigt hat, nimmt die Zahl transnationaler Eheschließungen durch die Etablierung von Communitys mit Migrationshintergrund in westlichen Einwanderungsländern zu. In den Betroffeneninterviews wurde ebenfalls ersichtlich, dass zum Zeitpunkt der Verheiratung meist ein Teil des Paares in Österreich und der andere im Herkunftsland der Eltern wohnhaft war.¹⁷⁰ Die Eheschließung ermöglicht damit einer Person, im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich zu immigrieren. Die befragten Expert(inn)en bezweifeln, ob Unterhaltsgrenzen und Altersgrenzen für Familienzusammenführungen, wie sie in manchen europäischen Ländern eingeführt wurden beziehungsweise angedacht sind, zielführend sind, um Zwangsverheiratungen zu verhindern.

Die aufenthalts- und arbeitsrechtliche Abhängigkeit von Ehepartner(inne)n stellt für die Betroffenen eine erhebliche Erschwernis in Richtung einer Trennung oder Scheidung dar. Besonders Frauen sind häufig von ihren Ehemännern in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht abhängig, wenn sie nach Österreich kommen. Ferner dürfen Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen erst nach einem Jahr eine legale Beschäftigung aufnehmen und sind somit gegenüber Familienangehörigen von Österreicher(inne)n benachteiligt und ökonomisch abhängig, wie auch die Aussagen der von uns befragten Betroffenen widerspiegeln. Erschwerend kommt hinzu, dass Migrant(inn)en aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse und Ausbildung, fehlender Anerkennung von mitgebrachten Qualifikationen und/oder (im Fall von Migrantinnen) durch das Verbot des Ehemanns keiner Arbeit nachgehen können. Verbunden ist diese Situation zusätzlich mit Isolationsgefühlen aufgrund fehlender Kontakte außerhalb der Schwiegerfamilie, besonders wenn die eigene Herkunftsfamilie nicht in Österreich wohnhaft ist. Diese Umstände verweisen auf strukturelle Gewalt, denen die Frauen ausgesetzt sind. Zusätzlich berichten die von uns Befragten von sexueller Gewalt, vor allem im Zusammenhang mit der Hochzeitsnacht, von psychischen und physischen Gewaltformen sowie über ökonomische Gewalt, hauptsächlich in Form von finanzieller Abhängigkeit vom Ehemann. Ein eigenes Einkommen wird von den Befragten als Grundvoraussetzung für Selbstständigkeit gesehen, eine erworbene Grundhaltung, die Interviewpartner(innen) an ihre Kinder weitergeben wollen.

In Bezug auf Gewalt innerhalb der Ehe kommt dem österreichischen Gewaltschutzgesetz eine besondere Bedeutung zu. Mit der Schaffung des Gewaltschutzgesetzes wurde ein deutliches Zeichen dahin gehend gesetzt, dass Gewalt im Privaten als öffentliche Angelegenheit und als Straftat betrachtet wird, dass die Sicherheit

der bedrohten Person (meist eine Frau) absoluten Vorrang hat und dass die Täter(innen) zur Verantwortung gezogen werden müssen. Dieses Gesetz wird positiv evaluiert, aber auch kritisiert, beispielsweise in Bezug auf die Finanzierung der Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie oder die Anwendung des Gesetzes durch die Exekutive. Im Zuge der Implementierung des Gesetzes wurde die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie als Opferschutzeinrichtung etabliert. Ihre primären Ziele sind die Unterstützung und das Empowerment von Gewaltopfern. Die Interventionsstelle verfolgt einen proaktiven Ansatz, das heißt, sie nimmt im Fall von Gewaltanwendung in der Familie nach Benachrichtigung durch die Polizei Kontakt mit dem Opfer auf. In diesem Sinn leistet die Einrichtung zusätzlich Prävention vor weiterer Gewalt.

Der Umgang der Exekutive mit Betroffenen erfordert erhöhte Sensibilität und spezielles Hintergrundwissen. Derzeit erfolgt im Rahmen der Grundausbildung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes keine spezielle Schulung hinsichtlich des Verfahrens mit von Zwangsverheiratung Betroffenen. Laut den befragten Expert(inn)en besteht das größte Problem darin, dass es zu wenige Beamtinnen und Beamte gibt, die ausreichend geschult sind. Derzeit gibt es innerhalb der Wiener Polizei zwei Spezialist(inn)en für die Thematik. Welche Auswirkungen mangelndes Wissen und unzureichende Sensibilisierung von Beamt(inn)en auf diesem Gebiet haben können, zeigen die diskutierten CEDAW-Individualbeschwerden. Die britische Polizei kann im Akutfall – wie die Lehrer(innen) und Sozialarbeiter(innen) – auf spezielle Handlungsleitfäden zurückgreifen.

Wenn es zu einem Strafverfahren aufgrund von Gewaltanwendung oder (zukünftig) aufgrund des Verstoßes gegen das Gesetz der Ehenötigung kommt, bedürften Opfer von Zwangsverheiratungen besonderer Unterstützung. Vor allem, wenn sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse aufweisen, sind sie auf Dolmetscher(innen) angewiesen, um ihre Rechte vertreten oder durchsetzen zu können. Trotz dieser wichtigen Funktion werden vonseiten der Exekutive und Judikative nicht immer ausreichend geschulte Übersetzer(innen) herangezogen. In Österreich besteht für Gewaltopfer die Möglichkeit einer besonders schonenden Einvernahme. Da diese jedoch lediglich für unter 14-Jährige und Opfer von Sexualdelikten verpflichtend vorgeschrieben ist, haben über 14-Jährige keinen Rechtsanspruch auf eine solche Vernehmung. Von den Opferschutzeinrichtungen wird kritisiert, dass der Antrag auf schonende Einvernahme häufig abgelehnt wird.¹⁷¹ Ebenso sollte eine Konfrontation mit dem Täter vor, während und nach einer Gerichtsverhandlung vermieden werden (vgl. Logar, 2005: 14). Seit 1. Januar 2006 haben Opfer von Gewalt Anspruch auf eine kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.¹⁷² Ziel dieser Maßnahme ist es, die Belastung für Gewaltopfer in einem Strafverfahren zu verringern. Die Unterstützung soll dabei individuell auf die Bedürfnisse der Opfer abgestimmt sein. Dies kann durch eine enge Zusammenarbeit von psychosozialen und juristischen Prozessbegleiter(inne)n erreicht werden. Gerade die von Zwangsverheiratung betroffenen Personen bedürfen all dieser Maßnahmen, um die Unsicherheiten, die ein Strafverfahren auslöst, sowie die Belastung einer neuerlichen Konfrontation mit der Gewalterfahrung zu minimieren. Nachdem das Gesetz erst seit 1. Januar 2006 in Kraft ist, kann noch nicht bewertet werden, inwiefern die Prozessbegleitung die Opfer dazu ermutigt, den Weg einer Strafverfolgung einzuschlagen.

Wenn sich Frauen aus ihren schwierigen, zum Teil gewalttätigen Ehen lösen möchten, benötigen sie besondere Unterstützung. Diese Hilfestellungen sind einerseits emotionaler Natur, andererseits können sie in Form von Informationsbereitstellung erfolgen. Zum einen werden diese Leistungen von Familien, Freund(inn)en und Arbeitskolleg(inn)en erbracht, wie die Betroffeneninterviews zeigen, zum anderen durch professionelle Beratungsstellen und Krisenunterbringungsmöglichkeiten. Wie in Kapitel 4, „Beratung und Unterbringung“, diskutiert wurde, besteht ein Mangel an Ressourcen im bereits angesprochenen Bereich der muttersprachlichen Berater(innen). Dies betrifft nicht nur den Ausbau des Beratungsangebots und die Entwicklung neuer Konzepte, sondern ebenso die im Akutfall benötigten Geldmittel. Im Fall der Frauenhäuser wird die Struktur für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Frauen von der/dem Vertreter(in) der Frauenhäuser nicht als günstig erachtet, da nach Meinung der Expert(inn)en ein eigenes Betreuungskonzept nötig wäre. Als problematisch erweist sich zudem die Tatsache, dass Frauen aufgrund der in den Betroffeneninterviews beschriebenen Isolierung häufig keinen Zugang zu den entsprechenden Informationen und Möglichkeiten haben.

Zusammenfassend muss betont werden, dass das weltweit verbreitete Phänomen der Gewalt gegen Frauen von der öffentlichen Meinung verurteilt werden muss und weder durch Tradition, Kultur oder Religion zu rechtfertigen ist. Diese Gewaltformen stehen in Zusammenhang mit einem ungleichen Geschlechterverhältnis und machen deshalb intensive bewussteinbildende Arbeit auf dieser Ebene notwendig. Die im folgenden Kapitel vorgestellten Empfehlungen stützen sich auf die im vorliegenden Bericht recherchierten theoretischen und empirischen Ergebnisse zur Thematik Zwangsverheiratung und sollen einen essenziellen Beitrag zur Eliminierung dieses spezifischen Ausschnitts der Gewalt gegen Frauen leisten.

7 Empfehlungskatalog

Dieses Kapitel enthält einen auf den Recherchen und Interviews basierenden Empfehlungskatalog. Die Gliederung folgt dabei dem Aufbau des Situationsberichts in Empfehlungen, die Datenerhebung, Recht und Verwaltung, Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung sowie Beratungs- und Unterbringungseinrichtungen betreffen.

7.1 | DATENERHEBUNG ZUR ABSCHÄTZUNG DES PROBLEMAUSMASSES

7.1.1 | EMPFEHLUNGEN ZUR ERHEBUNG VON POPULATION-BASED DATA

- In Österreich existiert bislang keine repräsentative Erhebung, in der die Prävalenz von Gewalt gegen Frauen erhoben wurde. Daher ist die Durchführung einer repräsentativen Gewaltprävalenzstudie dringend notwendig.
- Bei der Durchführung einer repräsentativen Gewaltprävalenzstudie sollten die zu verwendenden Items an der deutschen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Bundesministerium für Familie, 2004) angelehnt werden, da diese Studie auf methodischen Innovationen vorangegangener Prävalenzstudien aufbaut.
- Bei der Durchführung einer repräsentativen Erhebung zur Erfassung von Gewalt gegen Frauen ist die Integration von Items zur Messung der Prävalenz von Zwangsverheiratung erforderlich. Dazu bedarf es einer expliziten Operationalisierung der subjektiv empfundenen Zustimmung zur Heirat.
- Bei repräsentativen Prävalenzstudien stellt sich das Problem der Unterrepräsentiertheit von marginalisierten Personengruppen und Personen mit migrantischem Hintergrund. In interdisziplinären Methodenworkshops sollten Vorschläge zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit von Personen mit Migrationshintergrund erarbeitet und in periodisch durchgeführten Erhebungen implementiert werden.
- Eine weitere Innovationsmöglichkeit ist die Integration von Items zur Gewaltprävalenzerfassung und zur Prävalenz von Zwangsverheiratung in periodisch durchgeführten, repräsentativen Erhebungen, wie zum Beispiel im Mikrozensus.
- In Anlehnung an einen Vorschlag von Walby (2005) könnten repräsentative Bevölkerungsumfragen zur Erfassung von Gewalt gegen Frauen um Daten aus Serviceeinrichtungen ergänzt werden. Da diese Ein-

richtungen auch mit marginalisierten Personengruppen arbeiten, wäre hier ein möglicher Zugang zu unterrepräsentierten Gruppen gegeben.

7.1.2 | EMPFEHLUNGEN ZUR ERHEBUNG VON SERVICE-BASED DATA

- Die Datenlage zur Erfassung der Prävalenz von Zwangsverheiratung besteht in Österreich ausschließlich aus Dokumentationen von Serviceeinrichtungen und NGOs, die ihre Daten allerdings nicht abgestimmt erheben. Um bessere und vergleichbarere Daten generieren zu können, sollten Workshops zur Erarbeitung standardisierter Dokumentationsformen in Serviceeinrichtungen organisiert werden.
- Generell stellt sich bei polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistiken das Problem, dass durch die Dokumentation von Einzelfällen die Prävalenz von Gewalt gegen Frauen nicht ausreichend erhoben werden kann. Zusätzliche Fragen zur Gewalthäufigkeit könnten Aufschluss über die Prävalenz geben.
- Wenn im Rahmen der Dokumentation von polizeilichen Interventionen eine zusätzliche Erhebung der Gewalthäufigkeit im Sinne einer Prävalenzerhebung erfolgt, muss die Datenerhebung von psychologisch geschultem Personal durchgeführt werden.
- Der Umgang mit Gewaltopfern in Serviceeinrichtungen des Gesundheits- und Sozialsektors sowie in Exekutive und Verwaltung sollte erhoben werden, um Verbesserungsbedarf und Handlungspotenziale zu eruieren.
- Im Fall einer Modifikation von Dokumentationsmethoden in den oben genannten Serviceeinrichtungen sind neben speziell geschultem Personal zusätzlich Schutzmaßnahmen für die Opfer notwendig.
- In den Aufzeichnungen über die Ausstellung von Ehefähigkeits- und Ehemündigkeitszeugnissen wird weder nach Alter differenziert noch nach Geschlecht und Herkunft. Eine differenzierte Erfassung dieser Merkmale könnte Hinweise auf die Prävalenz von Zwangsverheiratung geben, zumal laut Expert(inn)en aus der Beratungslandschaft und Verwaltung ein junges Heiratsalter auf eine Zwangsehe hindeutet.
- Ein weiterer Punkt, der verändert werden könnte, ist die Dokumentation von Eheaufhebungen. Es wird zwar der Akt der Aufhebung festgehalten, nicht aber der Grund dafür. Auch dadurch bestünde die Möglichkeit, die Prävalenz von Zwangsverheiratung zu erheben.

7.2 | PRÄVENTION IN DEN BEREICHEN RECHT UND VERWALTUNG

- Generell gilt, dass bestehende und neu geschaffene Gesetze zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen evaluiert werden sollen.
- Eine mögliche Präventionsmaßnahme bezüglich Zwangsverheiratungen könnte eine generelle Anhebung des Mindestheiratsalters auf 18 Jahre darstellen.
- Im Ausland geschlossene Ehen sollten stärker überprüft werden. Ehen, die nicht den österreichischen Vorschriften entsprechen, sollten nicht anerkannt werden. Generell sollte das Recht des aktuellen Wohnorts gegenüber dem Heimatrecht bevorzugt werden.
- Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Bestimmungen müssen dahin gehend geändert werden, dass Migrantinnen unabhängig von ihren Ehemännern einen legalen Aufenthaltstatus und Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.
- Eine Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts sollte dahin gehend erfolgen, dass das Ius soli (Geburtsortprinzip) anstelle des aktuellen Ius sanguinis (lat. Recht des Bluts) Gültigkeit besitzt. Damit würden in Österreich geborene Kinder mit der Geburt die Staatsbürgerschaft erhalten, und ihre Staatszugehörigkeit wäre nicht wie derzeit von jener der Eltern abhängig. Werden österreichische Staatsbürger(innen) im Ausland zwangsverheiratet, sind Interventionsmöglichkeiten von staatlicher Seite theoretisch gegeben.
- Bei der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes bei Migrant(inn)en sollten spezielle Konzepte entwickelt werden. Beispielsweise ist die herkömmliche Vorgangsweise bei einer Wegweisung aufgrund häuslicher Gewalt die, dass der Täter die gemeinsame Wohnung für einen bestimmten Zeitraum nicht betreten darf. Im Fall von häuslicher Gewalt, in der die Betroffene in der Familie des Ehemanns wohnt und durch diese ebenfalls gefährdet sein kann, muss diese Vorgehensweise verändert und die betroffene Frau an einem anderen Ort untergebracht werden.
- Im Fall einer Zwangsverheiratung soll der Prozess der Eheauflösung erleichtert werden.
- Bei Frauen in Gewaltbeziehungen sollte ausnahmslos das Recht auf schonende Einvernahme zugebilligt werden, das sonst nur für unter 14-jährige Gewaltopfer und Opfer von Sexualdelikten gilt.

- Im Fall einer Bedrohung durch eine Zwangsverheiratung sollte die geheime Unterbringung von betroffenen Jugendlichen vereinfacht werden. Derzeit besteht für die Mitarbeiter(innen) von Unterbringungseinrichtungen die Verpflichtung, beim PflEGschaftsgericht um eine Adressensperre anzusuchen, was laut befragten Expert(inn)en zu lange dauert und sehr aufwendig ist.
- Schulungen für Personal aus Serviceeinrichtungen, Verwaltung und Judikative sollten den Umgang mit Betroffenen von Zwangsverheiratungen verbessern. Im Rahmen dieser Schulungen könnten Handlungsleitfäden nach britischem Vorbild (siehe Kapitel 6, „Prävention und Intervention“) verteilt werden.
- Die Einrichtung von Rechtszentren nach dem Vorbild der „Maisons du Justice“ in Belgien und Frankreich, in denen Opfer von Zwangsverheiratungen rechtliche Beratung erhalten, ist anzuraten.
- Innerhalb der Polizei sollte ein Kompetenzzentrum, das sich speziell mit Fällen von häuslicher Gewalt beschäftigt, eingerichtet werden.
- Bei Polizei und Gerichten sollte ein konsequenter Einsatz von ausgebildeten, beeideten Übersetzer(inne)n erfolgen.

7.3 | PRÄVENTION MITTELS AUFKLÄRUNGSARBEIT UND SENSIBILISIERUNG

- Um isolierte Personen zu erreichen, sollten mehrsprachige Werbekampagnen über Fernseh- und Radiospots durchgeführt werden.
- In Schulen und Beratungseinrichtungen sowie in verschiedenen Bereichen des Gesundheitssektors (Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser et cetera) sollten umfassende Informationen angeboten werden.
- Im Rahmen von Jugendarbeitsangeboten oder auch in Beratungseinrichtungen sollten aufklärende Väterworkshops mit männlichen Beratern angeboten werden.
- Flächendeckende Schulungen für Lehrer(innen) sollten angeboten werden, wobei eventuell schon bei der Ausbildung des Lehrpersonals begonnen werden könnte, um eine ausreichende Sensibilisierung zu gewährleisten. Eine Minimalforderung wäre der Einsatz speziell geschulten Personals (Beratungslehrer[innen] oder Schulpsycholog[inn]en), dessen Aufgabe in der Sensibilisierung von Lehrer(inne)n und Schüler(inne)n besteht und das im Anlassfall als Expert(inn)en in den Schulen agieren kann.

- Schulprojekte nach dem Vorbild der Workshops des Vereins „Orient Express“ sollten bundesweit angeboten werden. Im Rahmen dieser Projekte kann eine Aufklärung über Menschenrechte allgemein und die Rechte der Schüler(innen) im Speziellen erfolgen.
- Elternarbeit ist eine wichtige präventive Komponente, bei der die Kinder- und Jugendanwaltschaft bei der Erstellung von Informations- und Präventionsprojekten einbezogen werden könnte.
- Speziell für Frauen mit Migrationshintergrund organisierte Deutschkurse sollten gefördert werden, da durch Deutschkenntnisse der Zugang zu Informationen und Hilfe erleichtert wird. Der Zugang zu den Müttern könnte dabei besonders gut über Schulen erfolgen.
- In diese Deutschkurse könnten die Themen „Gewalt“ und „Zwangsverheiratungen“ mit einbezogen und Informationen über Beratungsstellen und rechtliche Rahmenbedingungen weitergegeben werden.
- Vertreter(innen) aus Communitys mit Migrationshintergrund, innerhalb deren Zwangsverheiratungen praktiziert werden, sollten als Mediator(inn)en und Multiplikator(inn)en geschult und eingesetzt werden.

7.4 | PRÄVENTION MITTELS TRANSFORMIERUNG VON TRADIERTEN ROLLENBILDERN

- Allgemein sollte eine spezielle Bildungsförderung für Mädchen mit Migrationshintergrund erfolgen, da befragte Expert(inn)en die Ausbildung als einen Faktor einschätzen, der die Verheiratung nach hinten verschieben und darüber hinaus die Stellung eines Mädchens in der Familie stärken kann.
- Durch sensibilisierende und gendergerechte Arbeit mit Buben sollen traditionalistische Rollenbilder und Geschlechtszuschreibungen hinterfragt werden.
- Da Gewalt gegen Frauen und Zwangsverheiratung auch mit religiösen Argumenten gerechtfertigt werden, diese allerdings keine Grundlage in den jeweiligen Religionsschriften haben, sollten gezielte Bildungsmaßnahmen zum Abbau religiös begründeter Geschlechterhierarchien und hierarchischer Geschlechterrollen entwickelt werden.
- In Communitys, in denen der Ehrbegriff an die „Jungfräulichkeit“ und „Reinheit“ von Frauen gebunden ist, sollte eine Transformation desselben erreicht werden. Bei einer Veränderung des Ehrbegriffs ist die Kooperation mit den Communitys unbedingte Voraussetzung. Eine Zusammenarbeit mit Opinionleadern und Role Models aus betroffenen Communitys ist dabei unerlässlich.

- Gezielte, innovative Maßnahmenentwicklungen sollten auf eine Zusammenarbeit der signifikanten Stakeholder (Communitys und Verwaltung) abzielen.
- Gemeinsam mit Vertreter(inne)n von Communitys, in denen Zwangsverheiratungen praktiziert werden, sollte ein Monitoringkonzept zur Beobachtung der Prävalenz von Zwangsverheiratungen entwickelt werden.
- Gesetzliche Bestimmungen zur Ahndung von Zwangsverheiratungen können eine sanktionierende, aber auch eine präventive Wirkung haben. Die Effektivität hängt davon ab, ob Communitys, innerhalb deren Zwangsverheiratungen praktiziert werden, ausreichend in den Prozess der Implementierung einbezogen werden. Rechtliche Bestimmungen, die ohne diesen integrativen Ansatz implementiert werden, könnten zu „totem Recht“ werden, wenn Strategien zu ihrer Umgehung gefunden werden.
- Geschlechtsspezifische Gewalt innerhalb von Communitys mit Migrationshintergrund kann nur dann effektiv bekämpft werden, wenn auch Diskriminierungen in allen gesellschaftlichen Bereichen bekämpft werden. Die konsequente Ahndung von Diskriminierung von Personen mit Migrationshintergrund ist eine der Grundvoraussetzungen, um eine tatsächliche Integration und eine Zusammenarbeit bei der Veränderung von Problemfeldern innerhalb migrantischer Communitys zu gewährleisten.

7.5 | BERATUNG UND INTERVENTION

- Generell wären spezialisierte Unterbringungseinrichtungen für Bedrohte und Betroffene von Zwangsverheiratungen dringend notwendig.
- Um einen Ausbau von Betreuungs- und Unterbringungsangeboten garantieren zu können, sollte eine Erweiterung der finanziellen Unterstützung für Beratungseinrichtungen angedacht werden.
- Bezüglich der Unterbringung im Krisenzentrum sollte die Abklärungsphase von derzeit sechs Wochen verlängert werden.
- Personen, die unter dem Alter von 18 Jahren heiraten, erlangen damit automatisch die Volljährigkeit. Dadurch fallen sie nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Jugendwohlfahrt, obwohl sie prinzipiell noch in einem Alter sind, in dem ihnen solche Maßnahmen zur Verfügung stehen sollten – dies sollte angeregt werden.
- In schon bestehenden Unterbringungseinrichtungen sollten eigene Beratungs- und Betreuungskonzepte für Betroffene von Zwangsverheiratungen entwickelt werden.

-
- Zusätzlich zu Unterbringungseinrichtungen sollten betreute Wohnprojekte gefördert werden.
 - Die von Zwangsverheiratungen bedrohten oder betroffenen Personen stehen unter dem Druck, den Erwartungen ihrer Familien und der Community zu entsprechen. Daher sollte durch die Beratungslandschaft eine Art „Auffangnetz“ für Betroffene garantiert werden.
 - Mittels Contact Points, die beispielsweise in Beratungseinrichtungen eingerichtet werden könnten, sollte die Vernetzung von Betroffenen gefördert werden.
 - Die Gewährleistung der Sicherheit von Berater(inne)n sollte anhand von spezifischen Sicherheitsvorkehrungen optimiert werden.
 - In das derzeit bereits bestehende Schulungsangebot für medizinisches Personal, das mit Verletzungsfolgen und psychischen Folgen von häuslicher Gewalt in Berührung kommt, sollte das Thema Zwangsheirat im Speziellen integriert werden, um den Betroffenen von Zwangsverheiratungen adäquate Hilfestellungen bieten zu können.
 - Spezialisierte Beratungseinrichtungen für Buben und Männer, in denen auch gendersensible Männerarbeit sowie Antiaggressionstrainings angeboten werden, sollten ausgebaut werden.
 - Mehrsprachige Beratungsangebote und Unterbringungseinrichtungen für Gewaltopfer sollten ausgebaut werden.
 - Die Ausbildung von spezialisierten muttersprachlichen Berater(inne)n und Betreuer(inne)n sollte forciert werden.

- 1 Wie Männer Zwangsverheiratungen erleben, ist wissenschaftlich kaum erschlossen
- 2 LIMITS, SiM, Mütter und Töchter (für Informationen zu diesen Studien siehe <http://www.zsi.at/de/projekte/abgeschlossen/list>)
- 3 Siehe 2.3.1.1, „Problematiken der population-based data und Ansätze zur Harmonisierung vorhandener und Erstellung neuer Indikatoren zum Thema Gewalt“
- 4 Connell beschreibt das Konzept von hierarchisch aufeinander bezogenen Männlichkeiten in vier Kategorien: Hegemonie, Unterordnung, Komplizenschaft, Marginalisierung (siehe Connell, 2006)
- 5 (Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 56 vom 8. Mai 2006: §§ 105, 106)
- 6 Eheschließungen, die vor dem 18. Lebensjahr erfolgen, werden als Kinderehen bezeichnet. Diese Form der Zwangsverheiratung bildet bei Analysen und Reporten internationaler Organisationen den Schwerpunkt, da es sich durchweg um sehr jung verheiratete Mädchen und Frauen handelt
- 7 Rude-Antoine vergleicht in ihrer Analyse Studien und Politiken sowie Gesetzesänderungen und politische Initiativen bezüglich Zwangsverheiratungen in 28 Mitgliedsstaaten des Europarats. Im Bericht werden Definitionsmöglichkeiten und -probleme diskutiert, Motive einer Zwangsverheiratung besprochen sowie die Datenlage und Best-Practice-Beispiele aus europäischen Staaten dargestellt. Auch die Folgen von Zwangsverheiratungen werden behandelt: Die Studie bietet einen umfassenden Überblick zum Thema
- 8 Im „European Resource Book“ über „Honour-Related Violence“ wird für sieben europäische Länder ein Überblick über Problemausmaß, gesetzliche Lage, Präventionsstrategien, Forschung und Beratungslandschaft bezüglich „ehrbedingter Gewalt gegen Frauen“ gegeben. Kritisch anzumerken sind dabei zwei Punkte, die exemplarisch für die Herangehensweise vieler Publikationen zu diesem Thema stehen: Zum einen wird die „ehr- und traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen“ als ein Ausdruck ungleicher Geschlechterverhältnisse, die ausschließlich patriarchalisch geprägten Immigrant(inn)en-Communitys zugeschrieben werden, diskutiert. Dadurch wird die Tatsache, dass ungleiche Geschlechterverhältnisse in den europäischen Einwanderungsländern immer noch existieren, ausgeblendet. Darüber hinaus wird „ehr- und traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen“ als Grund für die vermutete „Selbstexklusion“ von Communitys mit migrantischem, und hier vor allem muslimischem, Hintergrund betrachtet (vgl. dazu Kvinnoforum, 2005: 19). Dabei wird die Verantwortung für bestehende Marginalisierung von Immigrant(inn)en ihnen selbst zugeschrieben und die notwendige Analyse von Fehlentwicklungen der Integrationspolitik europäischer Staaten durch kulturalisierende Erklärungen ersetzt
- 9 Die Demographic and Health Surveys stellen vorwiegend in Entwicklungsregionen durchgeführte repräsentative Haushaltserhebungen dar. Darin werden demografische Daten (wie zum Beispiel Heiratsalter, Scheidungsrate) und Daten zur Gesundheit erhoben. Seit 1990 wird dabei auch häusliche Gewalt gegen Frauen erhoben. Um die internationale Vergleichbarkeit der Daten zu verbessern, wurde eine Reihe von einheitlichen Indikatoren entwickelt, die allerdings nicht von allen erhebenden Staaten benutzt werden. Für eine ausführliche Beschreibung siehe Kishor und Johnson (2004): „Profiling Domestic Violence: A Multi-Country Study“, URL: <http://www.measuredhs.com/pubs/pdf/OD31/OD31.pdf>
- 10 Siehe Kapitel 2.3.1, „Zugangsprobleme und ethische Anforderungen bei der Quantifizierung von Gewalt gegen Frauen: Sind nur Schätzungen möglich?“
- 11 URL: <http://www.heuni.fi/index.htm>
- 12 URL: <http://www.cahr.v.uni-osnabrueck.de/>
- 13 Siehe dazu die Zusammenfassung des Kapitels 2.3.1, „Erhebungsproblematiken und methodische Vorschläge“
- 14 URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/egm/vaw-stat-2005/>
- 15 Diese Definition entspricht der im deutschsprachigen Raum verwendeten Definition von häuslicher Gewalt beziehungsweise Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum
- 16 In weiterer Folge wird der Begriff häusliche Gewalt, der synonym mit der Bezeichnung Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum gebraucht wird, verwendet, da dieser in den rezipierten Studien am häufigsten Verwendung findet
- 17 Siehe Kapitel 2.1.3, „Gewaltbegriffe und -definitionen in geschlechtertheoretischer Perspektive“
- 18 Aus Gründen der Lesbarkeit kann hier nicht im Detail auf die einzelnen Items (Fragen) eingegangen werden, zur ausführlichen Beschreibung siehe daher Walby, Sylvia (2005): „Improving the Statistics on Violence Against Women“, Expert Group Meeting, Genf, 2005, URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/egm/vaw-stat-2005/docs/expert-papers/walby.pdf>
- 19 Siehe Kapitel 2.3.1, Abschnitt „Definitionsschwierigkeiten des Gewaltbegriffs und das daraus resultierende Fehlen von harmonisierten Indikatoren zur Messung von Gewalt“
- 20 „Black and minority ethnic‘ – a concept used in the UK rather than ‚migrant‘, since many individuals are citizens, third or fourth generation who define themselves as British, not migrants. The latter concept is used to refer only to recent arrivals, many of whom currently are white Europeans“ (Kelly, 2006)
- 21 Im Anhang der Studie befindet sich der verwendete Fragebogen, in dem mit den Items 131 und 132 die Verheiratsform der Befragten eruiert wird. Konkret werden dabei die Freiwilligkeit und – im Fall einer unfreiwilligen Heirat – die in den Entscheidungsprozess involvierten Personen abgefragt
- 22 Für die Thematik Zwangsverheiratung sind im österreichischen Zivilrecht besonders das Ehegesetz und das Gewaltschutzgesetz von Bedeutung (vergleiche Kapitel 3.3, „Zivilrecht“)

- 23 Die gerichtliche Kriminalstatistik erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen durch Strafgerichte. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird
- 24 Die polizeiliche Kriminalstatistik umfasst alle der Polizei bekannt gewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (Monat beziehungsweise Jahr)
- 25 Siehe Kapitel 2.3.1, Abschnitt „Exkurs zu Problematiken der Datenlage in Österreich“
- 26 Siehe Kapitel „Recht“, 3.1.1.6, „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW)“
- 27 Ein Ehefähigkeitszeugnis wird ausgestellt, wenn eine österreichische Staatsbürgerin/ein österreichischer Staatsbürger im Ausland heiraten will, wobei nicht alle Staaten auf der Ausstellung eines solchen Zeugnisses bestehen (zum Beispiel in den USA ist kein solches Zeugnis erforderlich). Ein derartiges Zeugnis bestätigt, dass die Heiratswilligen nach österreichischem Recht heiraten dürfen, dass also keine Eehindernisse nach österreichischem Recht vorliegen. Irrelevant bei der Ausstellung des Zeugnisses ist, ob beide Brautleute die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht
- 28 Dies wird von Expert(inn)en als Indikator für eine mögliche Zwangsverheiratung gesehen
- 29 Siehe Kapitel 3.2.2
- 30 Wie ausgeführt, wird in Studien und Berichten internationaler Organisationen das Auftreten von Kinderehen als ein Indikator für Zwangsverheiratungen betrachtet
- 31 ELELE, TransAct, NIGZ: „Nationaal Instituut voor Gezondheidsbevordering en Ziektepreventie“, Forum: „Instituut voor Multiculturele Ontwikkeling“
- 32 Siehe Kapitel 2.3.3
- 33 Siehe Kapitel 2.3.5
- 34 Necla Kelek prägte mit ihrem Buch „Die fremde Braut“ den Ausdruck „Importbraut“, der in kurzer Zeit Eingang in die politische Debatte fand. Sogenannte „Importbräute“ werden dabei als durch ihre patriarchalischen Ehemänner und deren Familien unterdrückte, isolierte und quasi handlungsunfähige Opfer dargestellt. Der Begriff ist in der Zwischenzeit Teil der alltagspolitischen Debatte geworden
- 35 Siehe Kapitel 1
- 36 Interview mit einer Vertreterin/einem Vertreter des Standesamts
- 37 Die Analyse wurde auf Basis der Volkszählung 2001 durchgeführt
- 38 „Traditionalistisch“ wird statt „traditionell“ verwendet, da die Definition von traditionalistischem Denken eine konservative Hochschätzung der gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse, des historisch „Gewordenen“ meint und nicht wie „traditionell“ „einer Tradition entsprechend“ (Duden, 1985)
- 39 Die UN-Studie (UN, 2006) ordnet Zwangsehen auch anderen Formen von Gewaltausübung zu: Diese Praxis wird auch unter die Kategorien „staatlich ausgeübte beziehungsweise ignorierte Gewalt“ („Violence against women perpetrated or condoned by the State“), als Gewaltform in bewaffneten Konflikten („Violence against women in armed conflicts“) und als Gewalt in multiplen Diskriminierungssituationen, zum Beispiel bei homosexuellen Paaren („Violence against women and multiple discrimination“) gefasst
- 40 Interview mit einer Vertreterin/einem Vertreter der IGGÖ
- 41 Interview mit einer Vertreterin/einem Vertreter der IGGÖ
- 42 Muhammad, der die Offenbarungen von Gott empfing, lebte von 570 bis 632 nach Christus
- 43 Frauen benötigen bei einer Eheschließung generell einen „wali“ (Vormund: der nächste männliche Verwandte der Frau in männlicher Linie), der den Ehevertrag aushandelt und bei der Trauung als Zeuge anwesend ist. Ein „wali“ kann gegebenenfalls durch zwei weibliche Zeugen ersetzt werden. Der Ehemann hat das Recht, seine Frau nach der Hochzeitsnacht zu verstoßen, sollte sich herausstellen, dass diese nicht als Jungfrau in die Ehe gegangen ist. Männer können sich ohne Angabe von Gründen und ohne „wali“ scheiden lassen; bei einer Frau muss dieses Recht im Ehevertrag festgehalten werden, und es müssen gute Gründe (lange Abwesenheit des Mannes, Impotenz beziehungsweise Verlust der Geschlechtsorgane) vorliegen. Bei einer Wiederverheiratung müssen Frauen eine längere Wartezeit einhalten als Männer (Walther, 2003)
- 44 Interview mit einer Islamwissenschaftlerin der Universität Wien
- 45 Interview mit einer Vertreterin/einem Vertreter der IGGÖ
- 46 Interview mit einer Vertreterin/einem Vertreter der IGGÖ
- 47 Die hier wiedergegebene Diskussion bezieht sich auf den deutschsprachigen Raum, da in Deutschland und Österreich die türkisch- beziehungsweise kurdischstämmigen Communities beforscht werden und die Diskussion ähnlich verläuft
- 48 Keleks Vorgangsweise entspricht nicht den wissenschaftstheoretischen Kriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität und steht in der Tradition essenzialistischer Zuschreibung bestimmter „kulturbedingter“ Verhaltensweisen an „die anderen“

- 49 Toprak (2005) baut seine theoretische Erklärung des Ehrbegriffs zum Großteil auf Schiffauers Ergebnissen auf und integriert Ergebnisse aus 15 Interviews mit türkischstämmigen Männern. Der Begriff der Ehre wird von Toprak in drei Werte differenziert: şeref = Ansehen, namus = Ehre und saygı = Respekt. Achtung: Diese Unterscheidung wird hier nicht exakt verfolgt (für eine genauere Darstellung dieser Unterscheidung siehe Toprak [2005: 149 ff.]
- 50 Kritikwürdig ist Schiffauers Studie insofern, als er eine qualitative Analyse von Sinnorientierungen und Beweggründen von in einem Massenvergewaltigungsprozess schuldig Gesprochenen durchführt und teilweise zu „kulturalisierend-entschuldigenden“ Erklärungen kommt. Sexualisierte Gewalt an Frauen wird von ihm aus einer rein kulturalistischen Perspektive erklärt. Durch die Sozialisation in einer streng patriarchalischen türkischen Gesellschaft und den daraus resultierenden Sinnorientierungen hätten die jugendlichen Täter laut Schiffauer die Vergewaltigung fast begehen „müssen“. Dies suggeriert auch der vom Autor gewählte Untertitel der Studie: „Erklärungen zu einem türkisch-deutschen Sexualkonflikt“
- 51 Die Analyse basiert auf 300 Face-to-Face-Interviews mit Muslim(inn)en der zweiten Generation
- 52 Dieses Thema wird speziell bei jung verheirateten Mädchen in Entwicklungsregionen analysiert
- 53 Südasien und Afrika südlich der Sahara
- 54 BMAA, BMBWK, BMGF, BMI, BMJ und BMSG
- 55 Siehe Kapitel 3.1.2
- 56 Siehe Kapitel 3.1.1
- 57 Rude-Antoine vergleicht in ihrer Studie die Gesetzgebungen und politischen Initiativen von 28 Mitgliedsstaaten des Europäischen Rats zum Thema Zwangsverheiratungen und gibt somit einen umfassenden europäischen Überblick. Die 46 Mitgliedsstaaten des Europarats wurden zusätzlich zur Recherche um die Zusendung rechtlicher Dokumente gebeten, die das Thema Zwangsverheiratung betreffen. Nur 18 Staaten sind dieser Bitte nachgekommen. Österreich hat nicht auf die Anfrage von Rude-Antoine reagiert
- 58 Die internationalen Rechtsinstrumente werden in diesem Abschnitt mit ihren englischen Originaltiteln und -inhalten zitiert, nachdem die deutschen Übersetzungen – wenn vorhanden – häufig nicht exakt den gleichen Inhalt wiedergeben
- 59 Es soll schon an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass die weiter unten im Detail diskutierte Resolution 843 lediglich eine Empfehlung darstellt. Dagegen hat die Konvention den Status eines völkerrechtlichen Vertrags und ist somit für jene Staaten verbindlich, die sie ratifiziert haben
- 60 http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty3_.htm
- 61 (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, dRGBI. I S 807 vom 6. Juli 1938, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006: §§ 1 [2], 2, 17 [1], 24)
- 62 (Vgl. Human Rights Committee, 2000: Art. 23, 24)
- 63 <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/4.htm>
- 64 (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, dRGBI. I S 807 vom 6. Juli 1938, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006)
- 65 (Vgl. Division for the Advancement of Women, 2006c)
- 66 (Vgl. Division for the Advancement of Women 2006b)
- 67 Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, MA 35, BMJ
- 68 Laut Auskunft einer Vertreterin/eines Vertreters des Vereins „Frauen-Rechtsschutz“, Stand Juli 2006
- 69 (Vgl. Division for the Advancement of Women, 2006b)
- 70 Siehe Kapitel 2.3.4
- 71 Siehe Kapitel 3.1.1
- 72 Siehe Kapitel 3.2.3
- 73 Siehe Kapitel 3.2.4
- 74 Siehe Kapitel 3.2.2
- 75 Unterschiedliche Mindestheiratsalter von männlichen und weiblichen Personen stellen zudem eine Geschlechtsdiskriminierung dar. Dies ist beispielsweise in Luxemburg der Fall, wo ebenfalls weibliche Personen mit 16 Jahren, männliche mit 18 Jahren eine Ehe eingehen dürfen (vgl. Rude-Antoine, 2005: 38)
- 76 Interview mit einer Vertreterin/einem Vertreter der MA 35
- 77 (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch [ABGB], JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006: §§ 89 ff.)

- 78 (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch [ABGB], JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006: §§ 1217 ff.)
- 79 (Internationales Privatrecht, BGBl. Nr. 304 vom 15. Juli 1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004: 16 ff.)
- 80 Interviews mit einer Vertreterin/einem Vertreter der MA 35 sowie des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte
- 81 Das Heiratsalter von Mädchen liegt aber laut offiziellen Statistiken in über 98% der Fälle über 15 Jahren (vgl. Wahdat-Hagh, 2003).
- 82 (Internationales Privatrecht, BGBl. Nr. 304 vom 15. Juli 1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004: § 6)
- 83 (Organization of the Islamic Conference, 1990)
- 84 In arabischen Ländern werden Zwangsverheiratungen von gesetzlicher Seite unterschiedlich geregelt. So sind sie etwa im Irak, in Syrien, Jordanien, in Algerien, Libyen, Tunesien und Marokko verboten, die Sunniten im Libanon tolerieren sie in Ausnahmefällen, und die libanesischen Schiiten erklären sie für erlaubt (vgl. Walther, 2003: 53)
- 85 Die Scharia stellt das islamische Recht dar und umfasst sowohl religiös-rituelle Pflichten als auch Verhaltensregeln des Zusammenlebens, die jede(r) gläubige Muslim(in) zu befolgen hat. Die Scharia regelt das Verhalten religiöser Musliminnen und Muslime in allen Lebensbereichen. Jede menschliche Handlung wird innerhalb dieses Systems einer Wertungskategorie – von gebotenen bis zu verbotenen Handlungen – zugeordnet (vgl. Schmied, 1999: 17 f.)
- 86 Interview mit einer Islamwissenschaftlerin/einem Islamwissenschaftler der Universität Wien
- 87 Nach islamischem Recht ist es Muslimen erlaubt, bis zu vier Ehefrauen zu haben, wenn sie diese gleich gut versorgen können (vgl. Schmied, 1999: 54 f.)
- 88 (Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung, 2006: 42)
- 89 (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, dRGBl. I S 807 vom 6. Juli 1938, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006: § 1[2])
- 90 Interview mit einer Vertreterin/einem Vertreter des Standesamts
- 91 Interview mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft
- 92 Davor galt für Frauen ein Mindestheiratsalter von 15 Jahren
- 93 (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, dRGBl. I S 807 vom 6. Juli 1938, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006: § 17 [1])
- 94 Interviews mit einer Vertreterin/einem Vertreter des Standesamts sowie der MA 35
- 95 (Vgl. Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung, 2006: 26)
- 96 (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, dRGBl. I S 807 vom 6. Juli 1938, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006: § 49)
- 97 Fast 90 % aller Ehen wurden 2005 in Wien im Einvernehmen aufgelöst
- 98 Ebd.: §§ 50–55a
- 99 Siehe Kapitel 2.3.1, „Erhebungsproblematiken und methodische Vorschläge“
- 100 (Ebd.)
- 101 (Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566 vom 31. Oktober 1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005: § 38a Abs. 2)
- 102 (Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2005: § 382b [1])
- 103 Deshalb wurde die Umsetzung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes mit großer Sorgfalt vorbereitet. So wurden spezielle Schulungen für Exekutivbeamtinnen und -beamte sowie die Beschäftigten an Familiengerichten durchgeführt, aber auch die Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit verstärkt (vgl. Logar, 2005: 6 f.)
- 104 Siehe Kapitel 4
- 105 <http://diestandard.at/druck/?id=2670655> (12/2006)
- 106 (UN Division for the Advancement of Women – UN Office on Drugs and Crime, 2005)
- 107 Derzeit gibt es lediglich zwei Expert(inn)en innerhalb der Wiener Polizei, die sich speziell mit Gewalt in Migrant(inn)enfamilien beziehungsweise mit Zwangsheirat auseinandersetzen
- 108 (Vgl. UN Division for the Advancement of Women – UN Office on Drugs and Crime, 2005: 17)
- 109 (UN Division for the Advancement of Women – UN Office on Drugs and Crime, 2005: 19)
- 110 (Ministry of Women and Child Development – India, 2006)

- 111 (Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 56 vom 8. Mai 2006)
- 112 (Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 56 vom 8. Mai 2006)
- 113 (Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60 vom 23. Januar 1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2006: Abs. 3)
- 114 Interview mit einer Vertreterin/einem Vertreter des BMI
- 115 Es besteht zum Beispiel die Gefahr der Denunzierung bestimmter Gruppen, wenn eine solche Anzeige aus fremdenfeindlichen Motiven gemacht wird, obwohl der Tatbestand nicht vorliegt
- 116 (Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60 vom 23. Januar 1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2006)
- 117 (Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60 vom 23. Januar 1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2006)
- 118 Ebd.
- 119 Ebd.
- 120 (Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60 vom 23. Januar 1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2006)
- 121 Der Ehrenmord an Hatun Sürücü am 7. Februar 2005 hat eine politische Debatte darüber ausgelöst, ob der Tatbestand der Zwangsheirat explizit in das Strafgesetz aufgenommen werden soll. Derzeit prüft die deutsche Bundesregierung, ob der bereits bestehende Gesetzesentwurf angenommen wird
- 122 (Deutscher Bundestag, 2006: 5)
- 123 Interview mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Wiener Polizei
- 124 (Working Group on Forced Marriage, 2000)
- 125 Der Justizminister forderte, dass im Fall von Informationen darüber, dass ein Kind ins Ausland gebracht werden soll, um verheiratet zu werden, die Polizei verständigt werden soll (Minister for Justice and Customs, 2005)
- 126 (Rat der Europäischen Union, 2003: Abs. 4)
- 127 „Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich“ (Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 65 vom 23. Juni 2004: § 4a [2])
- 128 (Rat der Europäischen Union, 2000: Abs. 15)
- 129 (Rat der Europäischen Union, 2003: Art. 4 [5])
- 130 Interview mit einer Vertreterin/einem Vertreter des Standesamts
- 131 (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, dRGBl. I S 807 vom 6. Juli 1938, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006: § 17 [1])
- 132 (Division for the Advancement of Women, 2006a)
- 133 Interview mit einer Islamwissenschaftlerin/einem Islamwissenschaftler der Universität Wien
- 134 Schuldgefühle der Opfer entstehen vor allem durch veraltete Einstellungen, die das Opfer stigmatisieren. Skepsis gegenüber Anzeigen von sexueller Gewalt sowie Gerüchte und Stereotype über das Verhalten von Frauen und Sexualität sollten die Rechtsprechung nicht beeinflussen (vgl. Division for the Advancement of Women, 2006a: 86)
- 135 (Verein „Frauenrechte Menschenrechte“, 2000)
- 136 (Änderung der Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 119 vom 27. Oktober 2005: § 49a)
- 137 Vor allem aus dem Kinder- und Jugendbereich
- 138 Verein „Wiener Jugendzentren“, Zeit!Raum, Bassena Stuwerviertel, Juvivo, Wiener Familienbund, Multikulturelles Netzwerk, Balu und du, Bezirksorganisationen der Kinderfreunde, Streetwork-Projekte
- 139 Das Krisenzentrum ist gesetzlich verpflichtet, den Eltern den Aufenthaltsort ihrer Tochter mitzuteilen
- 140 Es ist zurzeit eine muttersprachliche Sozialarbeiterin/ein muttersprachlicher Sozialarbeiter im Krisenzentrum beschäftigt, wobei ihre/seine ethnische Herkunft für manche Eltern ein Problem darstellt
- 141 Betrifft Gerichte und Polizei
- 142 Aktuell: Türkisch und Bosnisch-Serbisch-Kroatisch
- 143 Stand Juli 2006

- 144 Dies berichtet eine Sozialarbeiterin aus ihrer Beratungspraxis
- 145 Diese Beratungseinrichtung ist allerdings nur zeitlich begrenzt erreichbar, nämlich montags bis mittwochs von 8 bis 12 Uhr, donnerstags und freitags von 12 bis 16 Uhr
- 146 Für eine vollständige Darstellung siehe „Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline (2006c)
- 147 N=13.730; die Spitzenzeit während des Tages liegt zwischen 12 und 18 Uhr (43 %)
- 148 Verein „Wiener Jugendzentren“, Zeit!Raum, Bassena Stuwerviertel, Juvivo, Wiener Familienbund, Multikulturelles Netzwerk, Balu und du, Bezirksorganisationen der Kinderfreunde, Verein „Rettet das Kind“/Landesverband Wien
- 149 Im Vergleich dazu die österreichweiten Zahlen für das Jahr 2005: 3256 Frauen waren in den autonomen Frauenhäusern untergebracht, 70 % davon waren zwischen 20 und 40 Jahren alt, 18 % stammten aus Südosteuropa, 8 % aus der Türkei (diestandard.at, 2006)
- 150 Türkisch und Arabisch
- 151 Insgesamt fanden 2004 1839 persönliche und 815 telefonische Beratungen statt. 2005 waren es 2394 persönliche und 2017 telefonische Beratungen
- 152 Im Fall dieser Beraterin/dieses Beraters
- 153 Zwischen Juli 2004 und Juni 2005 wurden insgesamt 4529 Beratungen durchgeführt (www.kja.at)
- 154 Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie wurde im Jahr 1998 eröffnet
- 155 Als Opfer werden hier Personen definiert, die in der Polizeimeldung explizit als gefährdete Personen genannt wurden (Logar, 2006)
- 156 Initiiert wurde sie im Jahr 2001; seit 2003 beteiligen sich auch Opferschutzeinrichtungen
- 157 Schweigeanrufe und ausgehende Telefonate im Zuge des Fallmanagements werden hier nicht mitgezählt
- 158 Mit 82 % der Anrufer(innen) wurde tatsächlich ein Gespräch geführt. Der Rest sind sogenannte „Schweigeanrufe“, also beispielsweise das Testen der Telefonnummer oder „Anlaufversuche“
- 159 N=13.730
- 160 In der Gesamtzahl der Anrufer(innen) (n=13.730) konnte bei 17 % das Geschlecht nicht eindeutig erkannt werden
- 161 N=13.730
- 162 Exklusive der Dunkelziffer an Frauen und Mädchen, die sich (noch) nicht an Beratungs- und Hilfeeinrichtungen gewendet haben
- 163 Siehe Kapitel 5.2
- 164 Siehe Kapitel 2.3.3
- 165 Wie in Kapitel 5.2, „Die Hochzeit“, beschrieben, wird die Zeitspanne zwischen standesamtlicher und religiöser Eheschließung von den an traditionellen Werten orientierten Familien als Verlobungszeit betrachtet, in der somit der Vollzug der Ehe nicht erlaubt ist
- 166 Görücü kann nach Erklärung einer Interviewerin wie folgt übersetzt werden: „Sehmethode-Heirat“, das heißt, wenn es in einem Haushalt ein heiratsfähiges Mädchen gibt, kommen viele heiratswillige Männer, die gerade auf der Suche nach einer Ehefrau sind, auf Besuch, um das Mädchen zu sehen. Entweder weil das Mädchen ihnen empfohlen wurde, oder weil sie es bereits gesehen haben. Ob eine Hochzeit zustande kommt, hängt von der gegenseitigen Sympathie der potenziellen Eheleute sowie davon ab, ob sich die Eltern einigen können
- 167 Siehe Kapitel 5.5
- 168 Da es sich gemäß dem Verständnis dieses Berichts bei Zwangsverheiratung um Gewalt gegen Frauen handelt, was Präventions- und Interventionsmöglichkeiten dringend notwendig macht, wird hier das Thema der arrangierten Ehe ausgeklammert
- 169 Siehe Kapitel 4.4
- 170 Diese Aussage muss aber mit Vorsicht betrachtet werden, da unsere Interviewstichprobe sehr klein ist und generelle Rückschlüsse auf Betroffenenengruppen nicht möglich sind
- 171 (Verein „Frauenrechte Menschenrechte“, 2000)
- 172 (Änderung der Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 119 vom 27. Oktober 2005: § 49a)

8 Literatur

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 65 vom 23. Juni 2004.

Al Sharjabi, A. M. (2005): Honor Crimes in Yemen; Sana'a, S. 57.

Al Sharjabi, A. M., Haza'a, M. A., Al Dein, M. S., Al Harazi, F., und Al Mufti, N. (2005): Honor Crimes in Yemen; Sisters Arab Forum for Human Rights (SAF)-Swiss SURGIR Foundation, Sana'a.

amnesty international (2004): Les mariages forcés.

amnesty international (2006): Gewalt gegen Frauen – nicht mit uns; <http://www.amnesty.at/vaw/>, 17.11.2006.

An-Na'im, A. (2000): Forced Marriage; Emory University, Atlanta.

An-Na'im, A. (2000): Forced Marriage; Emory University, Atlanta, S. 14.

Ateş, S. (2003): Große Reise ins Feuer; Rowohlt-Verlag, Berlin.

Austria, Statistik (2005): Statistische Nachrichten 9/2005; Statistik Austria, Wien.

Autonome österreichische Frauenhäuser (2004): Qualitätsbroschüre, S. 15.

Bahgam, S., und Mukhatari, W. (2004): Studie über Kinderheirat in Afghanistan; Medica Mondiale Afghanistan, Köln.

Ballard, R. (2004): Riste and Ristedari – The Significance of Marriage in the Dynamics of Transnational Kinship Networks; University of Manchester.

Bardhan, K., und Klasen, S. (1999): UNDP's Gender-Related Indices – A Critical Review; World Development, 27, 985–1010.

Beck-Gernsheim, E. (2006): Transnationale Heiratsmuster und transnationale Heiratsstrategien. Ein Erklärungsansatz zur Partnerwahl von Migrantinnen; Soziale Welt, 57, 111–129.

Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung (2006): Informationsbroschüre gegen Zwangsverheiratungen; Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung, Berlin.

Böhm, M. (2006): Es klafft eine Lücke. Die Rechtslagen zur Zwangsheirat. Ein Vergleich einiger europäischer Staaten; in: „Der Standard“ vom 25. März 2006 – Wien, S. A2.

Boos-Nünning, U., und Karakaşoğlu, Y. (2005): Viele Welten leben. Zur Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund; Waxmann, Münster.

Bourdieu, P. (2005): Die männliche Herrschaft; Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Bourdieu, P., und Wacquant, L. J. D. (1996): Reflexive Anthropologie; Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Brückner, M. (2000): Gewalt im Geschlechterverhältnis – Möglichkeiten und Grenzen eines geschlechtertheoretischen Ansatzes zur Analyse „häuslicher Gewalt“; „Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien“, 4/2000, 3–19.

-
- Brückner, M., und Hagemann-White, C. (1993): Geschlechterverhältnisse und Gewalt gegen Frauen und Mädchen; „Zeitschrift für Frauenforschung“, Hefte 1 und 2.
- Bundesministerium für Familie, S., Frauen und Jugend (2005). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Bielefeld.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland; Bielefeld.
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2005): Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich; Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Wien, S. 20.
- Bundesministerium für Inneres (2006): Zahlen der Wegweisungen/Betretungsverbote 2005; Wien.
-
- Cavelius, A. (2000): Leila – ein bosnisches Mädchen; Ullstein-Verlag, Berlin.
- (1992), General Recommendation No. 19.
- (1994), General Recommendation No. 21.
- Çileli, S. (2002a): Wir sind eure Töchter, nicht eure Ehre; Neuthor-Verlag, Michelstadt.
- Çileli, S. (2002b): Wir sind eure Töchter, nicht eure Ehre; Neuthor-Verlag, Michelstadt.
- Connell, R. W. (2006): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten; VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
-
- Dackweiler, R.-M. (2003): Feministischer Gewaltbegriff und dessen gesellschaftliche Anerkennung. Rekonstruktion des politischen Prozesses der Re-Definition von Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum; in: Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum. Interdisziplinäre Ringvorlesung am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien, Wintersemester 2002/2003. (Hrsg. Frauenhäuser, V. A. Ö.) Verein „Autonome Österreichische Frauenhäuser“, Wien, S. 31–45.
- Dackweiler, R.-M., Schäfer, R. (2002): Geschlecht, Macht, Gewalt – eine Einführung; in: Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt (Hrsg. Dackweiler, Schäfer), Campus, Frankfurt am Main.
- Dearing, A. (2002): Das österreichische Gewaltschutzgesetz; in: Eine von fünf. Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum. Interdisziplinäre Ringvorlesung am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. Skriptum.
- Dethloff, S. (2004): Zwangsverheiratung. Ein Interview mit dem Sexualtherapeuten Halis Çiçek.
- Gesetzesentwurf des Bundesrats: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz), Drucksache 16/1035.
- dieStandard (2006): „Jede fünfte Österreicherin ist Opfer von Gewalt“; <http://diestandard.at/druck/?id=2670655>, 25. November 2006.
- dieStandard (2006): „Jede fünfte Österreicherin ist Opfer von Gewalt“; in: dieStandard online, 25. November 2006 – Wien, <http://diestandard.at/druck/?id=2670655>.
- Dijkstra, A. G. (2002): Revisiting UNDP's GDI and GEM: Towards an Alternative; Social Indicators Research.

Division for the Advancement of Women (2006a): Background Documentation for: 61st Session of the General Assembly Item 60(a) on Advancement of Women; Secretary-General's Study on Violence Against Women, Division for the Advancement of Women.

Division for the Advancement of Women (2006b): CEDAW-States Parties; Division for the Advancement of Women.

Division for the Advancement of Women (2006c): Signatures and Accessions/Ratifications to the Optional Protocol; Division for the Advancement of Women.

Edthofer, J., und Obermann, J. (2006): Mütter und Töchter – Türkische Immigrantinnen zwischen Ambivalenz und Autonomie; Endbericht, Zentrum für Soziale Innovation, Wien.

(2005), Recommendation 1723: Forced Marriages and Child Marriages.

(1950), Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.

Europarat (2002): Recommendation Rec(2002)5 of the Committee of Ministers to Member States on the Protection of Women Against Violence Adopted on 30 April 2002 and Explanatory Memorandum; Europarat.

(2005), Resolution 1468.

Europarat (2006): Council of Europe Launches European Campaign to Stop Violence Against Women in the Home; Press Release 722, Europarat.

Expatica (2006): Belgium Set to Ban Forced Marriages.

Faulseit, A., Müller, K., Ohms, C., und Soine, S. (2001): Anregungen zur Entwicklung eines lesbisch-feministischen Gewaltbegriffs als Grundlage für politisches Handeln; „Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis“, Heft 56/57.

faz.net (2006): „Geduldet‘ Flüchtlinge – Koalition einigt sich auf Bleiberecht“; <http://www.faz.net/s/Rub28FC768942F34C5B8297CC6E16FFC8B4/Doc~E83A435652D234242A2593C1DAD15FA51~ATpl~Ecommon~Scontent.html>.

Flick, U. (2004): Triangulation in der qualitativen Forschung; in: Qualitative Forschung. Ein Handbuch (Hrsg. Flick, U., Kardorff, E. v., und Steinke, I.), Rowohlt, Reinbek bei Hamburg, S. 309–318.

Foreign & Commonwealth Office (2006a): Forced Marriage Unit (FMU). Tackling Human Rights Abuses; Foreign & Commonwealth Office, <http://www.fco.gov.uk/servlet/Front?pagename=OpenMarket/Xcelerate/ShowPage&c=Page&cid=1094234857863>, 19. Mai 2006.

Foreign & Commonwealth Office (2006b): Information for Professionals; Foreign & Commonwealth Office, <http://www.fco.gov.uk/servlet/Front?pagename=OpenMarket/Xcelerate/ShowPage&c=Page&cid=1094234862113>, 19. Mai 2006.

Foreign and Commonwealth Office (2005): Dealing With Cases of Forced Marriage; Guidance for Education Professionals, <http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/Dealing%20with%20cases%20of%20Forced%20Marriages.pdf>, 5. Oktober 2006.

Fournier, P. (2004): The Reception of Muslim Family Law in Western Liberal States; Harvard.

-
- Frauen, BM für Gesundheit und (2005): Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich; Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Wien, S. 20.
- Frauenhäuser, A. Ö. (2004): Qualitätsbroschüre, S. 15.
- Freudenschuß, I. (2006): „Bei Migrantinnen werden die größten Machos zu Feministen“; in: dieStandard online 5. Dezember 2006 – Wien, <http://derstandard.at/>.
- (2004), „Kontinuum der Gewalt – Ursachen, Formen und Muster von Gewalt in Paarbeziehungen und ihr Zusammenhang zu gesellschaftlichen Strukturen“; Vortrag, gehalten im März 2004 im Rahmen der Ringvorlesung „Eine von Fünf. Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum“ am Institut für Politikwissenschaft an der Universität Wien.
- Fröschl, E., und Löw, S. (1995): Über Liebe, Macht und Gewalt; Dachs-Verlag, Wien.
- Fuchs, H. (1997): Österreichisches Strafrecht – Allgemeiner Teil; Springer, Wien.
-
- Galtung, J. (1975): Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung; Rowohlt-Verlag, Reinbek bei Hamburg.
- Garcia, A., und Dumont, I. (2004): Le mariage: un choix pour la vie? Une enquete sur les aspirations et attentes des jeunes envers le mariage; Université de Louvain, Louvain.
- García-Moreno, C., und Jansen, H. A. F. (2005): WHO Multy-Country Study on Women’s Health and Domestic Violence against Women; WHO, Genf, S. 206.
- García-Moreno, C., und Jansen, H. A. F. (2005): WHO Multi-Country Study on Women’s Health and Domestic Violence against Women, WHO, Genf, S. 206.
- Gashi, H. (2005): Mein Schmerz trägt Deinen Namen; Rowohlt-Verlag, Hamburg.
- Gedik, I. (2005): Zwangsheirat bei Migrantinnenfamilien in der Bundesrepublik; in: Jahrbuch Menschenrechte 2005. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen! (Hrsg. Deutsches Institut für Menschenrechte, Deile, V., Hutter, F.-J., Kurtenbach, S., und Tessmer, C.), Suhrkamp, S. 318–325.
- Godenzi, A. (1994): Gewalt im sozialen Nahraum; Helbing & Lichtenhahn, Frankfurt am Main.
-
- Haarder, B., und Kjaer, H. (2003): The Government’s Action Plan for 2003–2005 on Forced, Quasi-Forced and Arranged Marriages; The Danish Government – Ministry of Refugee, Immigration and Integration Affairs, Copenhagen.
- Hagemann-White, C. (1992): Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven; Centaurus, Pfaffenweiler.
- Hagemann-White, C. (2002): Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht; in: Internationales Handbuch der Gewaltforschung (Hrsg. Heitmeyer, W., und Hagan, J.), Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, S. 124–149.
- Hagemann-White, C., Katenbrink, J., und Rabe, H. (2006): Combating Violence Against Women. Stocktaking Study on the Measures and Actions Taken in Council of Europe Member States; Directorate General of Human Rights, Strasbourg.

- „Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline (2006a): Auswertung der statistischen Daten 2005, <http://www.haltdergewalt.at/frauenhelpline/statistik.htm>, 3. Oktober 2006.
- „Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline (2006b): Rechtliche Information und Beratung zum Schutz vor Gewalt in der Familie, <http://www.haltdergewalt.at/frauenhelpline/rechtlich.htm>, 3. Oktober 2006.
- „Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline (2006c): Telefonische Beratung/Grundsätze, <http://www.haltdergewalt.at/frauenhelpline/grundsätze.htm>, 3. Oktober 2006.
- „Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline (2006d): Telefonische Beratung in der Praxis, <http://www.haltdergewalt.at/frauenhelpline/telpraxis.htm>, 3. Oktober 2006.
- „Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline (2006e): Vorwort, <http://www.haltdergewalt.at/frauenhelpline/vorwort.htm>, 3. Oktober 2006.
- „Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline (2006f): Ziele und Aufgaben, <http://www.haltdergewalt.at/frauenhelpline/aufgaben.htm>, 3. Oktober 2006.
- „Halt der Gewalt!“ Frauenhelpline (2006g): Zielgruppen, <http://www.haltdergewalt.at/frauenhelpline/zielgruppen.htm>, 3. Oktober 2006.
- Hanselle, R. (2006): „Die Braut, die sich traut“; derstandard online.
- Heitmeyer, W., et al. (1997): Verlockender Fundamentalismus: Türkische Jugendliche in Deutschland; Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Herzog-Punzenberger, B. (2006): „Angeworben – hiergeblieben – aufgestiegen“; ein Pilotprojekt über soziale Mobilität unter Einwanderinnen und Einwanderern des Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften. Unveröffentlichter Endbericht, Akademie der Wissenschaften, Wien.
- Hofmayer, H. (2005): Honour-Related Violence (Gewalt im Namen der Ehre); Bundespolizeidirektion Wien, Wien.
- Home Office und Foreign and Commonwealth Office (2006): Forced Marriage: A Wrong Not a Right; Home Office & Foreign and Commonwealth Office, <http://www.endviolenceagainstwomen.org.uk/documents/forcedmarriageconsultation.pdf>.
- Honig, M.-S. (1992): Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Alltagswissen, Handlungssituationen; Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Human Rights Committee: General Comment 28, Equality of Rights Between Men and Women (Article 3).
-
- ICRW (2006): Too Young to Wed. Education and Action Towards Ending Child Marriage; Washington.
- İlkkaracan, P. (1996): Domestic Violence and Family Life as Experienced by Turkish Immigrant Women in Germany; Women for Women's Human Rights Reports.
- Imbusch, P. (2002): Der Gewaltbegriff; in: Internationales Handbuch der Gewaltforschung (Hrsg. Heitmeyer, W., und Hagan, J.), Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, S. 26–57.
- Inci, Y. (2005): Erstickt an euren Lügen; Piper-Verlag, München.
- (1981), Universal Islamic Declaration of Human Rights.

Islamische Glaubensgemeinschaft (2006): Wiener Erklärung; Islamische Glaubensgemeinschaft, Konferenz Europäischer Imame und Seelsorger(innen), Wien.

Jäger, M. (1996): Fatale Effekte. Die Kritik am Patriarchat im Einwanderungsdiskurs; Unrast, Duisburg.

Karakaşoğlu, Y. (2006): „Gesinnungstest kontra Gleichheitsgrundsatz“; quantara.de online.

Kardam, F. (2005): The Dynamics of Honor Killings in Turkey; UNFPA, Ankara.

Kaselitz, V., und Lercher, L. (2002): Gewalt in der Familie – Rückblick und neue Herausforderungen; BMSG, S. 80.

Kavemann, B. (2001): Strukturelle Gewalt gegen Frauen und die politischen Rahmenbedingungen. Neue Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis; Feministischer Eigensinn (2001), S. 160–178.

Kelek, N. (2005): Die fremde Braut; Kiepenheuer & Witsch, Köln.

Kelek, N. (2006): Die verlorenen Söhne – Plädoyer für die Befreiung des türkisch-muslimischen Mannes; Kiepenheuer & Witsch, Köln.

Kelle, U., und Erzberger, C. (2004): Qualitative und quantitative Methoden: Kein Gegensatz; in: Qualitative Forschung. Ein Handbuch (Hrsg. Flick, U., Kardoff, E. v., und Steinke, I.), Rowohlt Taschenbuch, Reinbek bei Hamburg, S. 299–309.

Kelle, U., und Kluge, S. (1999): Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung; Leske & Budrich, Opladen.

Kelly, L. (2006): Benefits and Limitations of Human Rights Frameworks – the Case of Interpersonal Violence; London Metropolitan University, London.

Khorchide, M. (2006): Die Bedeutung des Islam für Musliminnen und Muslime der zweiten Generation; in: Leben in zwei Welten (Hrsg. Weiss, H.), VS-Verlag, Wiesbaden.

Kishor, S., und Johnson, K. (2004): Profiling Domestic Violence – A Multi-Country Study; MEASURE DHS+, Calverton.

Kowatschew, T. (2006): NAG – Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz; Magistratsabteilung 35 – Competence Center Recht, Wien.

Kvinnoforum (2005): Honour-Related Violence; European Resource Book and Good Practice, Stockholm.

Logar, R. (2004): Gesetze zum Schutz für Opfer von Gewalt in Familien; Information für Opfer von Gewalt in Familien, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt, Wien.

Logar, R. (2005): The Austrian Model of Intervention in Domestic Violence Cases; Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und WAVE-Network, Wien.

Logar, R. (2006): Tätigkeitsbericht 2005; Wien, S. 61.

Mathur, S., Green, M., und Malhotra, A. (2003): Too Young to Wed. The Lives, Rights and Health of Young Married Girls; International Center for Research on Women, Washington, S. 19.

- Mathur, S., et al. (2003): Too Young to Wed. The Lives, Rights and Health of Young Married Girls; International Center for Research on Women, Washington, S. 19.
- Matthäi, I. (2004): Lebenssituation der älteren alleinstehenden Migrantinnen; Saarbrücken.
- Mayring, P. (1990a): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken; Psychologie Verlags Union, München.
- Mayring, P. (1990b): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken; Deutscher Studienverlag, Weinheim.
- Mayring, P. (2004): Qualitative Inhaltsanalyse; in: Qualitative Sozialforschung. Ein Handbuch (Hrsg. Flick, U., und Kardoff, E. v.), Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, S. 468–474.
- Mernissi, F. (1975): Beyond the Veil – Male-Female Dynamics in Modern Muslim Society; John Wiley & Sons, New York.
- Minister for Justice & Customs (2005): „New Laws to Protect Australian Children From Forced Marriages Overseas“; Media Release, Minister for Justice & Customs.
- Ministry of Justice – Sweden (2004): „Government Initiatives to Help Young People at Risk of Violence in the Name of Honour“; Ministry of Justice, Sweden.
- Ministry of Justice – Sweden (2004): „Government Initiatives to Help Young People at Risk of Violence in the Name of Honour“; Ministry of Justice, Sweden.
- (2006), Protection of Women from Domestic Violence Rules.
- Mir-Hosseini, Z. (1999a): Feminism and the Islamic Republic – Dialogues with the Ulema; Princeton University Press, Princeton.
- Mir-Hosseini, Z. (1999b): Islam and Gender – The Religious Debate in Contemporary Iran; Princeton University Press, Princeton.
- Möseneder, M. (2006): „Unqualifizierte Dolmetscher bei Polizei und Justiz“; in: „Der Standard“ vom 5. Oktober 2006 – Wien, <http://derstandard.at/?url=/?id=2611691>.
-
- Nevala, S. (2005): The International Violence Against Women Survey; UN Division for the Advancement of Women, Genf.
- Nomani, A. Q. (2005): „A Gender Jihad for Islam’s Future“; „The Washington Post“.
- (1990), The Cairo Declaration of Human Rights in Islam.
-
- „Orient Express“ (2006): Pressemappe 2006; „Orient Express“, Wien, S. 7.
-
- „Papatya“ (2006): Projektvorstellung Papatya; <http://www.papatya.org/veroeffentlichungen/projektbeschreibung.htm>, 7. Oktober 2006.
- Philips, A., und Dustin, M. (2004): UK Initiatives on Forced Marriage – Regulation, Dialogue and Exit.
- Polat, Ü. (1998a): Die soziale Identität türkischer Jugendlicher in Deutschland; in „Frauen in der einen Welt. Junge Türiinnen in Deutschland“, 1, S. 19–31.

Polat, Ü. (1998b): Soziale und kulturelle Identität türkischer Migranten der zweiten Generation in Deutschland; Studien zur Kindheits- und Jugendforschung, Band 14, Hamburg.

Polat, Ü. (2005): „Perfide Diskussion“; quantara.de online.

Popitz, H. (1992): Phänomene der Macht; Mohr, Tübingen.

Portal, F. G. (2005): „Immigration – France’s Minister of the Interior Presents a Plan Aimed at Tackling Illegal Immigration“; French Government Portal.

Posch, W. (2004): Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts; Universität Graz.

(2000), Richtlinie 2000/78/EG des Rats vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

(2003), Richtlinie 2003/86/EG des Rats vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Internationales Privatrecht, BGBl. Nr. 304 vom 15. Juli 1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004.

Änderung der Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 119 vom 27. Oktober 2005.

Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2005.

Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566 vom 31. Oktober 1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006.

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, dRGL. I S 807 vom 6. Juli 1938, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006.

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60 vom 23. Januar 1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2006.

Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 56 vom 8. Mai 2006.

Riesner, S. (1995): Junge türkische Frauen der zweiten Generation in Deutschland; in: Eine Analyse von Sozialisationsbedingungen und Lebensentwürfen anhand lebensgeschichtlich orientierter Interviews, Verlag für interkulturelle Kommunikation, Frankfurt am Main.

Rude-Antoine, E. (2005): Forced Marriages in Council of Europe Member States. A Comparative Study of Legislation and Political Initiatives; Directorate General of Human Rights, Strasbourg.

Sahebjam, F. (2005): Tot unter Lebenden – eine afghanische Tragödie; Heyne-Verlag, München.

Samad, Y., und Eade, J. (2003): Community Perceptions of Forced Marriage; London.

Sauer, B., et al. (2006): VEIL – Values Equality and Differences in Liberal Democracies; Vienna.

Sax, H. (1998): Kinderrechte in die Verfassung; Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, Wien.

Schäfer, E. (2000): Zur Entwicklung ambivalenter Entwurfsstrukturen eines Kinder-Serienstars; Präsentation von Auszügen aus einer Studie im Rahmen der qualitativen Biografieforschung; Online-Forum „Qualitative Research“, 3.

- Scheibelhofer, P. (2005): „Zwischen zwei ... Männlichkeiten?“ Identitätskonstruktionen junger Männer mit türkischem Migrationshintergrund“; „SWS Rundschau“.
- Scheibelhofer, P. (2006): A Question of Honour? Masculinities and Positionalities of Boys with Turkish Background in Vienna; in: Jugend, Migration und Zugehörigkeit. Subjektpositionierungen im Kontext von Jugendkultur, Ethnizitäts- und Geschlechterkonstruktionen (Hrsg. Geisen, T., Riegel, C.), VS-Verlag, in Druck, Wiesbaden.
- Schiffauer, W. (1983): Die Gewalt der Ehre. Erklärungen zu einem deutsch-türkischen Sexualkonflikt; Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Schmied, M. (1999): Familienkonflikte zwischen Scharia und bürgerlichem Recht – Konfliktlösungsmodell im Vorfeld der Justiz am Beispiel Österreichs; Lang, Frankfurt am Main-Berlin-Bern-Brüssel-New York-Wien.
- Singh, S., und Samara, R. (1998): Early Marriage Among Women in Developing Countries; in: International Family Planning Perspectives, 22, S. 148–157.
- Stadt Wien (2006): Ehescheidungen nach dem Grund 2001–2005; Stadt Wien.
- Statistik Austria (2005): Statistische Nachrichten 9/2005; Statistik Austria, Wien.
- Steinmüller, K. (1997): Grundlagen und Methoden der Zukunftsforschung, Szenarien, Delphi, Technikvorausschau; Sekretariat für Zukunftsforschung, Gelsenkirchen.
- Straßburger, G. (2003): Nicht westlich und doch modern. Partnerwahlmodi türkischer Migrant(inn)en in Diskurs und Praxis; „Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis“, 63/64, S. 15–29.
- Straßburger, G. (2005a): Statement zum Sachverständigengespräch des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Zwangsheirat“ am 15. Februar 2005; Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, Berlin, S. 19.
- Straßburger, G. (2005b): Statement zum Sachverständigengespräch des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Zwangsheirat“ am 15. Februar 2005; Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, Berlin.
- Strasser, S. (2002): Beyond Belonging. Kulturelle Dynamiken und transnationale Praktiken in der Migrationspolitik von unten; Human- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Wien.
- Strasser, S. (2006a): Node, <http://www.univie.ac.at/NODE-CMC/>, 11. November 2006.
- Strasser, S. (2006b): „Unbehagen der Kulturen“; in: „Der Standard“ vom 25. März 2006 – Wien, S. A1 f.
-
- Toprak, A. (2005): Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre; Lambertus, Freiburg im Breisgau.
- Trotha, T. v. (1997): Zur Soziologie der Gewalt; in: Soziologie der Gewalt (Hrsg. Trotha, T. v.), Westdeutscher Verlag, Opladen/Wiesbaden, S. 9–56.
- (1948a), Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.
- (1948b), UN Universal Declaration of Human Rights.
- (1956), Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery.

-
- (1965), Resolution 2018 (XX): Recommendation on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages.
- (1966), International Covenant on Civil and Political Rights.
- (1979), Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women.
- (1989), Convention on the Rights of the Child; Resolution 44/25.
- (1993), Declaration on the Elimination of Violence Against Women.
- (1999), Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women.
-

- UN (2004): Status of Ratifications of the Principal International Human Rights Treaties.
- UN (2005a): Violence Against women – a Statistical Overview, Challenges and Gaps in Data Collection and Methodology and Approaches for Overcoming Them; Genf.
- UN (2005b): Violence Against Women: Good Practices in Combating and Eliminating Violence Against Women; Final Report, UN, Wien.
- UN (2006): In-Depth Study on All Forms of Violence Against Women; UN, New York.
- UN Division for the Advancement of Women – UN Office on Drugs and Crime (2005): Good Practices in Combating and Eliminating Violence Against Women; Report of the Expert Group Meeting, UN Division for the Advancement of Women, UN Office on Drugs and Crime.
- UNFPA (2000): Lives Together, Worlds Apart. Men and Women in a Time of Change; UNFPA, New York.
- UNFPA (2006): State of World Population/A Passage to Hope – Women and International Migration; UNFPA, New York.
- UNICEF (2001): Early Marriages – Child Spouses; Florenz, S. 30.
- UNICEF (2005): Early Marriage. A Harmful Traditional Practice. A Statistical Exploration; New York, S. 40.
- UNICEF, UNAIDS und WHO (2002): Young People and HIV/AIDS – Opportunity in Crisis.
- UN (2005): Violence Against Women: Good Practices in Combating and eliminating violence against women; Wien.
-

- Verein „Frauenrechte Menschenrechte“ (2000): NGO-Schattenbericht Österreich; Verein „Frauenrechte Menschenrechte“, Wien.
- Verein „Miteinander Lernen – Birlikte Öğrenelim“ (2005): Tätigkeitsbericht 2005; Wien, S. 54.
- Viehböck, E., Bratić, L. (1994): Die zweite Generation; Österreichischer Studienverlag, Innsbruck.
-

- Wahdat-Hagh, W. (2003): Iran – Debatte über Frauenrechte; The Middle East Media Research Institute Special Dispatch.
- Walby, S. (2004a): The Cost of Domestic Violence; University of Leeds, Leeds.
- Walby, S. (2004b): Domestic Violence – Developments in Survey Methodology; Osnabrück.

Walby, S. (2005): Improving the Statistics on Violence Against Women; UN, Genf.

Walther, W. (2003): Zwangsheirat aus islamischer Sicht; in: Dokumentation der Fachtagung Zwangsheirat – Maßnahmen gegen eine unehrenhafte Tradition; die Ausländerbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg, Stuttgart.

WHO (1999): Ethical and Safety Recommendations for Domestic Violence Research; WHO, Genf.

WHO (2002): World Report on Violence and Health, World Health Organization, Genf.

Wiedemann, C. (2003): „Malaysia – Muslimische Schwestern“; quantara.de, http://www.quantara.org/webcom/show_article.php/_c-296/_nr-18/_p-1/i.html?PHPSESSID=0af24b507a538b7a930be018877c5cf3, 31. Oktober 2006.

Witzel, A. (2000): Das problemzentrierte Interview; Online-Forum „Qualitative Research“, 1.

Wobbe, T. (1994): Die Grenzen der Gemeinschaft und die Grenzen des Geschlechts; in: Denksachsen. Zur theoretischen und institutionellen Rede vom Geschlecht (Hrsg. Wobbe, T., und Lindemann, G.), Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Women's NGO Platform (2006): NGO Shadow Report Austria; Wien.

Working Group on Forced Marriage (2000): „A Choice by Right“; Report of the Working Group on Forced Marriage, Home Office Communications Directorate.

Yassine, N. (2005): Du Statut de la femme en islam.

Yüksel, E. (2005): Eheschließungsmuster bei türkischen Familien in der Migration, Berlin.

Zankl, W. (2002): Bürgerliches Recht; Kurzlehrbuch, WUV Universitätsverlag, Wien.

Frauen^{MA57}
Stadt  Wien